

Evaluation des Modellprojektes Verfahrensablauf bei Anträgen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 211 Abs. 1 ABGB

Erste und zweite Verhandlung sowie Verfahren ohne zweite Verhandlung

Wien, April 2021

Elisabeth Brousek, KJH Wien
Isabella Hager, Universität Wien

im Auftrag der Wiener Kinder- und Jugendhilfe (Mag. Johannes Köhler, Sabine Mayer, MA)
und des Justizministeriums (Dr. Peter Barth, Mag.^a Barbara Dünser-Rausch)

Inhalt

1	Executive Summary	6
1.1	Die wichtigsten Ergebnisse aus der Evaluation des Modellprojektes	6
1.2	Aus den Ergebnissen resultierende Handlungsempfehlungen	13
2	Die Ausgangslage.....	15
2.1	Einblick in die Forschungslage.....	15
2.1.1	<i>Die Bedeutung von fundierten und zügigen Entscheidungen für Kinder.....</i>	<i>16</i>
2.1.2	<i>Abbruch versus Kontinuität.....</i>	<i>16</i>
2.1.3	<i>Multiple care und multiple Elternschaft – Herausforderungen in der Arbeit mit Familien</i>	<i>18</i>
2.1.4	<i>Die Bedeutung von Elternarbeit und Umgangskontakten</i>	<i>19</i>
2.1.5	<i>Die Bedeutung der Geschwisterkonstellation.....</i>	<i>19</i>
2.1.6	<i>Drei Berufsgruppen – eine Familie Die Bedeutung der Zusammenarbeit der Berufsgruppen.....</i>	<i>20</i>
2.2	Datenlage zu Obsorgeanträgen gem. § 211 Abs. 1 ABGB in Österreich und Wien	22
2.3	Zusammenfassung zur Ausgangslage	25
3	Die Evaluation des Modellprojekts	26
3.1	Ziel und Ablauf des Modellprojektes.....	26
3.2	Fragestellungen und Ziel der Evaluation.....	29
3.3	Zeitplan und Messzeitpunkte.....	31
3.4	Das Messinstrument	32
3.5	Ablauf der Datenerhebung.....	32
3.5.1	<i>Datenerhebung beim ersten Messzeitpunkt</i>	<i>32</i>
3.5.2	<i>Datenerhebung beim zweiten Messzeitpunkt</i>	<i>33</i>
4	Basisdaten zu den Anträgen	34
4.1	Fallzahlen	34
4.2	Obsorgeträger und Antragstellung	34
4.3	Anzahl, Alter und Geschlecht der Kinder.....	35
4.4	Wohnort des jüngsten Kindes	36
4.5	Wohnort der Geschwisterkinder	37
4.6	Problematische Begleitumstände/Risikofaktoren.....	39
4.7	Positive Begleitumstände/Ressourcen und Schutzfaktoren	42
4.8	Zusammenfassung der Ergebnisse zur Beschreibung der Stichprobe	43

5	Die Begleitumstände des Antrages	44
5.1	Aktueller Obsorgeträger und die Begleitumstände des Antrages.....	44
5.2	Alter des jüngsten Kindes und die Begleitumstände des Antrages	46
5.3	Belastungen und Schutzfaktoren und die Begleitumstände des Antrages.....	47
5.4	OLG-Sprengel und die Begleitumstände des Antrages	50
5.5	Zusammenfassung der Ergebnisse zu den Begleitumständen des Antrages.....	54
6	Vorbereitung auf die erste Verhandlung.....	55
6.1	Vertagung der ersten Verhandlung.....	55
6.2	Zeitlicher Abstand zwischen Antragstellung und erster Verhandlung.....	55
6.2.1	<i>Gründe für den passenden zeitlichen Abstand.....</i>	<i>57</i>
6.2.2	<i>Gründe für den nicht passenden zeitlichen Abstand.....</i>	<i>58</i>
6.2.3	<i>Grundsätzliche Anmerkungen zum zeitlichen Abstand.....</i>	<i>59</i>
6.2.4	<i>Bewertung des zeitlichen Abstandes und die Begleitumstände des Antrages.....</i>	<i>60</i>
6.3	Kontakte zwischen Antragstellung und erster Verhandlung.....	63
6.4	Erhebung der Ressourcen und Probleme der Familie.....	66
6.4.1	<i>Neu entdeckte Ressourcen und Bewältigungspotentiale.....</i>	<i>68</i>
6.4.2	<i>Neu entdeckte Probleme und Belastungen.....</i>	<i>70</i>
6.5	Was hätte bei der Vorbereitung für diese Familie besser laufen können?	72
6.6	Zusammenfassung der Ergebnisse zur Vorbereitung auf die erste Verhandlung	77
7	Die erste Verhandlung.....	79
7.1	Anwesende Bezugspersonen	79
7.2	Deutschkenntnisse der Obsorgeträger/innen.....	81
7.3	Während der ersten Verhandlung formulierte Auflagen	82
7.4	Ablauf der ersten Verhandlung	83
7.4.1	<i>Wertschätzendes Gesprächsklima.....</i>	<i>84</i>
7.4.2	<i>Ermutigende Atmosphäre.....</i>	<i>84</i>
7.4.3	<i>Aufgaben der Familiengerichtshilfe.....</i>	<i>85</i>
7.4.4	<i>Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit für den/die Obsorgeträger/innen</i>	<i>85</i>
7.4.5	<i>Einbringen der Perspektive des/der Obsorgeträger/innen.....</i>	<i>88</i>
7.4.6	<i>Berücksichtigung der Perspektive des/der Kindes/er.....</i>	<i>89</i>
7.4.7	<i>Fahrplan und Unterstützung.....</i>	<i>90</i>
7.4.8	<i>Vergleich der Berufsgruppen hinsichtlich des Ablaufs der ersten Verhandlung</i>	<i>92</i>
7.4.9	<i>Ablauf der ersten Verhandlung und die Begleitumstände des Antrages</i>	<i>95</i>
7.5	Was hätte bei der ersten Verhandlung für die Familien besser laufen können?	100
7.6	Zusammenfassung der Ergebnisse zur ersten Verhandlung	104

8	Kommunikation im Zuge der ersten Verhandlung.....	106
8.1	Kommunikation zwischen den Berufsgruppen.....	106
8.2	Vorschläge zur Verbesserung der Kommunikation	109
8.2.1	<i>Vorschläge zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Familienrichter/innen und FGH.....</i>	<i>109</i>
8.2.2	<i>Vorschläge zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Familienrichter/innen und KJH.....</i>	<i>112</i>
8.2.3	<i>Vorschläge zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Vertreter/innen der KJH und der FGH.....</i>	<i>115</i>
8.3	Beiträge während der Vorbereitung auf die erste Verhandlung	117
8.4	Beiträge während der ersten Verhandlung	119
8.5	Zusammenfassung der Ergebnisse zur Fallbearbeitung durch die Berufsgruppen.....	122
9	Anmerkungen zum Modellprojekt nach der ersten Verhandlung	124
10	Fälle, die für das Modellprojekt nicht passend waren	128
11	Erhebung zum zweiten Messzeitpunkt	130
11.1	Datengrundlage nach der Erhebung zum zweiten Messzeitpunkt.....	130
11.2	Subsamples für die weitere quantitative Auswertung.....	131
11.3	Subsamples für die weitere qualitative Auswertung.....	133
12	Weiterer Verfahrensverlauf der beim ersten Messzeitpunkt erhobenen Anträge	134
12.1	Vergleich der Verfahren mit bzw. ohne zweite Verhandlung	135
12.1.1	<i>Gründe, warum es keine zweite Verhandlung gab.....</i>	<i>135</i>
12.1.2	<i>Basisdaten und weiterer Verfahrensverlauf.....</i>	<i>136</i>
12.1.3	<i>Informationen zu den Kindern und weiterer Verfahrensverlauf.....</i>	<i>137</i>
12.1.4	<i>Risiko- und Schutzfaktoren und weiterer Verfahrensverlauf.....</i>	<i>138</i>
12.1.5	<i>Begleitumstände des Auftrags und weiterer Verfahrensverlauf.....</i>	<i>139</i>
12.1.6	<i>Beteiligung der FGH und weiterer Verfahrensverlauf.....</i>	<i>139</i>
12.2	Zeitspanne zwischen erster und zweiter Verhandlung	140
12.3	Zusammenfassung der Kennzeichen der Verfahren mit zweiter Verhandlung	142
13	Gerichtsentscheidung	143
13.1	Basisdaten und Gerichtsentscheidung.....	143
13.2	Informationen zu den Kindern und Gerichtsentscheidung	146
13.3	Risiko- und Schutzfaktoren und Gerichtsentscheidung	149
13.4	Begleitumstände des Antrags und Gerichtsentscheidung	151
13.5	Zusammenfassung der Ergebnisse zur Gerichtsentscheidung.....	153

14	Berufsgruppenspezifische Auswertungen zur zweiten Verhandlung	154
14.1	OLG-Sprengel, Obsorgeträger und Kinder	154
14.2	Vergleich der Risiko- und Schutzfaktoren.....	157
14.2.1	<i>Zusammenfassung des Vergleichs der Risiko- und Schutzfaktoren.....</i>	<i>161</i>
14.3	Vorbereitung auf die zweite Verhandlung.....	161
14.3.1	<i>Beauftragte Gutachten und fachliche Stellungnahme</i>	<i>162</i>
14.3.2	<i>Vereinbarte Auflagen und angebotene Unterstützungen.....</i>	<i>165</i>
14.3.3	<i>Der zeitliche Abstand zwischen erster und zweiter Verhandlung</i>	<i>173</i>
14.3.4	<i>Zusammenfassung der Ergebnisse zur Vorbereitung auf die zweite Verhandlung</i>	<i>176</i>
14.4	Die zweite Verhandlung.....	177
14.4.1	<i>Anwesende Bezugspersonen.....</i>	<i>177</i>
14.4.2	<i>Ablauf der zweiten Verhandlung.....</i>	<i>179</i>
14.4.3	<i>Das Ergebnis der zweiten Verhandlung.....</i>	<i>181</i>
14.4.4	<i>Was hätte im Zuge der zweiten Verhandlung besser laufen können?.....</i>	<i>182</i>
14.4.5	<i>Zusammenfassung der Ergebnisse zur zweiten Verhandlung.....</i>	<i>186</i>
15	Die Kommunikation im Zuge der zweiten Verhandlung	187
15.1	Verbesserungsvorschläge zur Kommunikation	190
15.1.1	<i>Verbesserungsvorschläge der Kommunikation zwischen Familienrichter/innen und Vertreter/innen der FGH</i>	<i>190</i>
15.1.2	<i>Verbesserungsvorschläge der Kommunikation zwischen den Vertreter/innen der FGH und der KJH</i>	<i>192</i>
15.1.3	<i>Verbesserungsvorschläge der Kommunikation zwischen Familienrichter/innen und Vertreter/innen der KJH</i>	<i>194</i>
15.2	Bisherige Erfahrungen im Zuge der Fallbearbeitung.....	196
15.3	Zusammenfassung der Fallbearbeitung im Zuge der zweiten Verhandlung	197
16	Anmerkungen zum Modellprojekt nach dem weiteren Verfahrensverlauf	198
16.1	Arbeitsbelastung durch die Teilnahme am Modellprojekt	198
16.2	Qualität der bisherigen Ergebnisse durch die Teilnahme am Modellprojekt	202
16.3	Grundsätzliche Anmerkungen zum Modellprojekt	207
16.4	Zusammenfassung der qualitativen Rückmeldungen zum Modellprojekt.....	210
17	Literatur	211
18	Fragebogen zum ersten Messzeitpunkt	215
19	Fragebogen zum zweiten Messzeitpunkt	221

1 Executive Summary

1.1 Die wichtigsten Ergebnisse aus der Evaluation des Modellprojektes

Der Auftrag zur Evaluation des Modellprojekts durch das Justizministerium und die Wiener Kinder- und Jugendhilfe

Der Auftrag zur Evaluation des „Modellprojekt Kinderschutz/Kindesabnahme“ bei Anträgen gemäß § 211 Abs. 1 ABGB wurde vom Justizministerium (LStA Dr. Peter Barth & Mag.^a Barbara Dünser-Rausch) in Kooperation mit der Abteilungsleitung der Wiener Kinder- und Jugendhilfe (Mag. Johannes Köhler & Sabine Mayer, MA) an die Forschung & Entwicklung der Wiener Kinder und Jugendhilfe (Mag.^a Elisabeth Brousek in Kooperation mit der Lehrbeauftragten der Universität Wien Mag.^a Isabella Hager) erteilt.

Erheben der Erfahrungen von drei Berufsgruppen mit dem Modellprojekt

Das zentrale Erkenntnisinteresse besteht darin, die Perspektive zu jeweils einer betroffenen Familie der drei am Modellprojekt beteiligten Berufsgruppen (Familienrichter/innen, Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe) aus den vier OLG-Sprengeln (Wien, Graz, Linz und Innsbruck) zum Verfahrensablauf zu erfassen. Das Erhebungsinstrument ist ein standardisierter Fragebogen, der auf Basis von explorativen Expert/innen-gesprächen in Diskussion mit allen drei Berufsgruppen erstellt wurde. Dieser beinhaltet Informationen zur Situation der Familie, Angaben zum zeitlichen Ablauf des Verfahrens und der Vorbereitung auf die Verhandlungen, Erfahrungen mit den Verhandlungen, das Verfahrensergebnis und Rückmeldungen zur Kommunikation zwischen den drei Berufsgruppen.

Keine ausreichende Datenlage zu begonnenen und bestehenden Verfahren § 211 Abs. 1 ABGB in Österreich

Aussagen darüber, wie viele Verfahren gemäß § 211 Abs. 1 ABGB innerhalb des Erhebungszeitraums in Österreich durchgeführt wurden, können derzeit grundsätzlich nicht getroffen werden: Nur in Wien wird die Anzahl der begonnenen und bestehenden Befassungen gemäß § 211 Abs. 1 ABGB erhoben. In den Bundesländern liegen diese Daten nicht vor und es war auch nicht möglich diese über die Leiter/innen der Kinder und Jugendhilfe aller Bundesländer zu recherchieren. In den Handlungsempfehlungen wird daher ausdrücklich empfohlen, die Datenlage zu diesem massiven Eingriff in Familien österreichweit zu verbessern.

Geringer Rücklauf – insbesondere bei der zweiten Erhebung: Mehr als nur Befragungsmüdigkeit

Die Erhebungen für die Evaluation wurden als Online-Befragung von November 2019 bis Februar 2021 zu zwei Messzeitpunkten durchgeführt. Die Informationen von allen drei Berufsgruppen konnten bei 74 Fällen zum ersten Messzeitpunkt gewonnen werden. Bei der zweiten Erhebung war dies leider nur noch bei 15 Fällen der Fall.

Um einen möglichst guten Rücklauf zu erhalten wurde ein sehr hoher Aufwand betrieben. Insgesamt wurden in Kooperation mit dem Justizministerium Aufforderungen zur Teilnahme unter Angabe der Aktenzahl an die zuständigen Familienrichter/innen sowie an die Vertreter/innen von KJH und FGH versendet. Beim ersten Messzeitpunkt erfolgte dies in fünf und beim zweiten Messzeitpunkt in drei Erhebungswellen.

Nach weiterer fallbezogener Recherche der gewonnenen 74 Anträge konnte nachträglich bei 65 Fällen recherchiert werden, ob eine zweite Verhandlung stattgefunden hat und bei 60 Fällen, was das Ergebnis des Verfahrens ist.

Weiters wurde eruiert, dass es, anders als im Modellprojekt geplant, bei 34% der Fälle zu keiner zweiten Verhandlung kam. Darüber hinaus zeigte sich auch, dass die Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe nach der ersten Verhandlung öfters nicht benötigt wurden und somit auch am zweiten Erhebungszeitpunkt nicht mehr teilnahmen.

Für den schlechten Rücklauf bei der zweiten Erhebung können also nachvollziehbare Gründe angegeben werden: Die Rückziehung des Antrages durch die Kinder- und Jugendhilfe, keine zweite Verhandlung sowie keine Beauftragung der Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe. Schließlich hat auch die Coronapandemie zu einer weiteren Überforderung beigetragen.

Doch auch unter Einbeziehung dieser Gründe bleibt der Rücklauf schlecht: Bei insgesamt neun Fällen erhielten die Forscherinnen im Rahmen der zweiten Erhebung gar keine Rückmeldung. Gerade wenn hierfür ein Grund die zunehmende Befragungsmüdigkeit sein mag, gilt es umso mehr die Datenlage in diesem für Familien sehr einschneidenden Verfahren insgesamt zu verbessern, sodass sozialwissenschaftliche Sekundäranalysen durchgeführt werden können.

In Bezug auf die Familiengerichtshilfe scheitert diese Studie dabei, ein klares Ergebnis zu liefern: Aufgrund der schlechten Datenlage kann nicht zuverlässig beantwortet werden, ob, wie oft und wofür die Familiengerichtshilfe beauftragt war.

Meist Gefährdungsmeldungen und Erziehungshilfen im Vorfeld

Bei den meisten der 74 Familien ist entweder die Mutter (75%) oder beide Elternteile (31%) zum Zeitpunkt der Antragstellung obsorgeberechtigt. Bei 84% der Familien gab es im Vorfeld bereits Gefährdungsmeldungen und bei 78% Erziehungshilfen für die Familien. Der Antrag wurde bei beinahe der Hälfte der Fälle (49%) mit einer Sofortmaßnahme gestellt. In 61% der Familien gibt es Geschwisterkinder, insgesamt betrifft die vorliegende Studie 74 Familien und 158 Kinder.

Vernachlässigung, Gewalt, psychische Probleme und Armut sind die Haupt-Risikofaktoren

Die häufigsten Probleme, denen die Kinder ausgesetzt sind, sind Vernachlässigung, Konflikte oder Gewalt, psychische Probleme der Obsorgeträger/innen sowie eine belastende finanzielle Situation. Schutzfaktoren wie stabile Bezugspersonen, bestehende Motivation, die Problemlagen zu bearbeiten sowie die Wahrnehmung der kindlichen Bedürfnisse sind meist nicht vorhanden, doch besteht in den meisten Fällen eine positive Bindung.

Hinweise auf Verbesserungen bei stark belasteten Familien im Zuge des Verfahrens sind aufgrund geringer Fallzahlen empirisch nicht gesichert

Der intendierte Effekt des Modellprojekts im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens in der Familie einen eindeutigen Schritt in Richtung eines liebevollen und stabilen Umfelds auszulösen („aufrütteln“), kann nicht zuverlässig bestätigt werden, da hierzu lediglich von 15 Anträgen Informationen der Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe zu beiden Zeitpunkten vorliegen. Es konnten jedoch bei diesen wenigen, stark belasteten Fällen deutliche Verbesserungen hinsichtlich der Erfüllung der Aufsichtspflicht, der Fürsorglichkeit sowie der finanziellen wie auch der Wohnsituation festgestellt werden.

Zeitplan wird meist eingehalten und als realistisch erachtet

Die vorliegende Evaluation zeigt, dass der neue Zeitplan als realistisch und passend bewertet wird. Die vorgesehene Zeitspanne von 4 bis 6 Wochen zwischen Antragstellung und erster Verhandlung wurde bei 85% der Familien eingehalten und von jeweils mehr als 80% der drei Berufsgruppen als passend erlebt.

Bei nur 15% der Familien wurde die vorgesehene Zeitspanne überschritten, bis zur ersten Verhandlung vergingen 7-9 Wochen. Bei 45% der Familien konnte sogar eine Zeitspanne von weniger als vier Wochen eingehalten werden.

Während die Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe den zeitlichen Abstand eher als zu lange erleben, nehmen die Familienrichter/innen diesen häufiger als die beiden anderen Berufsgruppen als zu kurz wahr. Die Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe wünschen sich demnach schnellere Abläufe von drei Wochen, die Familienrichter/innen wünschen im Gegensatz dazu langsamere Abläufe von fünf Wochen. Die Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe erachten die in der Projektskizze (Barth, 2019) empfohlene Zeitspanne von 4 Wochen als optimal.

Die Zeitspanne zwischen erster und zweiter Verhandlung beträgt durchschnittlich 6 Monate, liegt jedoch zwischen einem und 12 Monaten, kann also sehr unterschiedlich ausfallen. Bei 58% der Verfahren, bei denen eine zweite Verhandlung stattgefunden hat, liegt die Zeitspanne der beiden Verhandlungen unter 6 Monaten.

Richter/innen und FGH haben mehrheitlich keinen Kontakt zu den Familien

Ein weiterer Befund betrifft die Frage, wer zwischen Antragstellung und erster mündlicher Verhandlung Kontakt zur Familie hatte. Hier zeigt sich, dass Sozialarbeiter/innen der KJH mit Abstand am häufigsten von allen drei Berufsgruppen Kontakt hatten: Während die KJH zu 80% der Familien Kontakt hatte, haben die Familienrichter/innen mit 38% und die Vertreter/innen der FGH mit 35% der Familien Kontakt. Das bedeutet, dass jeweils über 60% der Familienrichter/innen und der Vertreter/innen der FGH keinen Kontakt zu den Familien vor der ersten Verhandlung hatten. Dies erklärt sich einerseits aus dem Umstand, dass der erste Verhandlungstermin rasch stattzufinden hat, und andererseits daraus, dass das Gericht seinen Kontakt mit den Parteien üblicherweise in Form von Verhandlungen aufnimmt.

Die FGH erachtet die Erhebungen im Vorfeld der ersten Verhandlung häufig als unzureichend

Das Erheben und Entdecken neuer Ressourcen und Probleme ist im Verfahrensablauf des Modellprojekts ein wichtiger Ansatz.

Die Sozialarbeiter/innen der KJH sehen die Ressourcen und Probleme bei rund 70%, die Familienrichter/innen bei ca. 50% und die Vertreter/innen der FGH nur bei 40% der Familien als völlig ausreichend erhoben.

Umgekehrt entdeckten die Vertreter/innen der FGH bei 40%, die Sozialarbeiter/innen der KJH und die Familienrichter/innen bei ca. 30% der Familien neue Ressourcen bzw. Probleme. Die Vertreter/innen der FGH schätzen somit die Erhebungen am häufigsten als ungenügend ein, auch wenn sie selbst ihren ersten Kontakt zu den Familien während der ersten mündlichen Verhandlung haben. Sie entdecken dabei am häufigsten von den drei Berufsgruppen neue Ressourcen und Probleme (vermutlich aus der Aktenlage und den Erkenntnissen aus der Verhandlung).

Neue Ressourcen wurden meist im Familiensystem und nur sehr selten im professionellen Hilfesystem verortet.

Wunsch nach besserer Informationsweitergabe durch die KJH

Bei der Vorbereitung auf die erste Verhandlung wünschen sich die Familienrichter/innen und die Vertreter/innen der FGH bessere und genauere Informationsweitergabe durch die Sozialarbeiter/innen der KJH.

Rücksichtnahme auf mangelnde Deutschkompetenz und die Frage, wer für den Dolmetsch zuständig ist

75% der Obsorgeträger/innen besitzen ausreichende Deutschkenntnisse. Allerdings geben 94% der Familienrichter/innen und nur 81% der Vertreter/innen der KJH sowie der FGH an, dass ein Dolmetsch bei unzureichenden Deutschkenntnissen zu Verfügung gestellt wurde. Bei der Auswertung der offenen Fragen zeigt sich, dass wiederholt nicht klar ist, wer den Dolmetsch beantragt und wer für dessen Anwesenheit bei der Verhandlung zuständig ist.

Bei der Hälfte der Familien wurden Auflagen vereinbart

Die vereinbarten Auflagen wurden aus Sicht aller drei Berufsgruppen mehrheitlich klar formuliert. Jedoch ist aus der Perspektive der Vertreter/innen der FGH und der Familienrichter/innen die Konkretisierung der Auflagen bei immerhin ca. 10% der Familien nur teilweise bis gar nicht gelungen.

Bei erster und zweiter Verhandlung gelingt es, ein wertschätzendes Gesprächsklima herzustellen

Übereinstimmend beurteilen alle drei Berufsgruppen bei über 60% der Anträge, dass das Gesprächsklima während der Verhandlung sehr wertschätzend war.

Die Berücksichtigung der Perspektive der betroffenen Familien wird kritisch beurteilt

Bei der Frage, ob die Atmosphäre als für die Obsorgeträger/innen ermutigend erlebt wurde, fällt die Zustimmung kritisch aus: Alle drei Berufsgruppen stimmen lediglich ca. zu einem Drittel voll zu.

Die Vertreter/innen der KJH sowie die Familienrichter/innen sehen die Nachvollziehbarkeit der Inhalte der ersten Verhandlung für ca. 50% der Obsorgeträger/innen gut verwirklicht. Die Vertreter/innen der FGH sind nur bei ca. 40% dieser Meinung. Auch beim Einbringen der Perspektive des/der Obsorgeträger/innen und beim Berücksichtigen der Perspektive des/der Kinder zeigt sich ein durchgängiger Unterschied der drei Berufsgruppen: die Vertreter/innen der FGH sehen diese am seltensten verwirklicht.

Die Qualität des Fahrplans wird von den Familienrichter/innen am kritischsten beurteilt

Die Familienrichter/innen bewerten die Passgenauigkeit und Realisierbarkeit des Fahrplanes am kritischsten von allen drei Berufsgruppen. Während 68% der Sozialarbeiter/innen der KJH den erarbeiteten Fahrplan als voll und ganz passend erachten, trifft das nur auf etwa 50% der beiden anderen beiden Berufsgruppen zu. Bei fast 20% der Familien waren die Familienrichter/innen der Ansicht, dass die Fahrpläne nicht passend waren. Bei der Einschätzung, ob der in der ersten Verhandlung entwickelte Fahrplan auch realistisch ist, sind die Familienrichter/innen ebenfalls sehr kritisch. Nur bei 45% der Familien sehen sie die Umsetzbarkeit des Fahrplanes als sehr gut möglich an.

Bei einem Drittel der Familien findet keine zweite Verhandlung statt

Anders als ursprünglich in der Projektskizze (Barth, 2019) vorgesehen, zeigte sich, dass es bei einem Drittel der Familien zu keiner zweiten Verhandlung kam. Aus diesem Grund wurden die Familienrichter/innen Ende Februar/Anfang März 2021 persönlich angeschrieben und nach den Gründen, wie es dazu kam, dass keine zweite Verhandlung abgehalten wurde, befragt. Die wichtigsten Gründe hierfür sind, dass das Ergebnis der ersten Verhandlung „eindeutig“ ist, die KJH den Antrag zurückzieht, der Obsorgeträger sein Einverständnis zum Obsorgeentzug gibt sowie die sehr nahe Volljährigkeit des betroffenen Minderjährigen.

Bei zwei Drittel findet eine zweite Verhandlung statt, vermehrt bei Familien mit höherer Problembelastung

Bei zwei Drittel der Verfahren findet eine zweite Verhandlung statt, und zwar etwas häufiger bei Anträgen, bei denen beide Eltern obsorgeberechtigt sind und die Familien eine höhere Problembelastung aufweisen. Auch liegen für die betroffenen Familien vermehrt frühere Gefährdungsmeldungen vor und es wurden bereits vor der Antragstellung Erziehungshilfen angeboten.

In der Hälfte der Fälle wird dem Antrag der KJH stattgegeben

Das Verfahrensergebnis ist in 48% aller Fälle, dass dem Antrag der KJH stattgegeben wird. Alle anderen Ergebnisse (nicht stattgegeben, von KJH wurde der Antrag zurückgezogen, die Verhandlung wurde erstreckt bzw. das Verfahren ruhend gestellt) stellen jeweils unter 20% der Fälle dar.

Dem Antrag wird häufiger stattgegeben, wenn dieser in Wien gestellt wurde, wenn nur die Mutter obsorgeberechtigt ist, wenn die Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in voller Erziehung sind und in der Familie Gewalt oder Konflikte vorkommen. Auch bei diesen Familien waren bereits vor der Antragstellung vermehrt Erziehungshilfen vorgesehen.

Bei der Hälfte der Verfahren wurden Gutachten bzw. fachliche Stellungnahmen beauftragt

Bei rund der Hälfte der Anträge, bei welchen eine zweite Verhandlung stattgefunden hat, wurden Gutachten von Sachverständigen bzw. fachliche Stellungnahmen von der Familiengerichtshilfe eingeholt.

Vereinbarte Auflagen wurden meist erfüllt

Die Themenbereiche der vereinbarten betreffen Alltagsbewältigung, Erziehung der Kinder und die psychische Gesundheit der Obsorgeträger/innen. Die Auflagen wurden von den Familien in den meisten Fällen zumindest teilweise erfüllt.

Die Wahrnehmung über die Anzahl und die Themenbereiche unterscheidet sich sehr deutlich zwischen den Berufsgruppen.

Unterstützungen wurden von den Familien meist angenommen

Die angebotenen Unterstützungen werden von den Familien in den meisten Fällen angenommen. Offensichtlich wird, dass die Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe die breiteste Sichtweise auf die Unterstützungsleistungen besitzen: Aus deren Sicht wurden die Leistungen viel häufiger angepasst und deutlich mehr Themenbereiche behandelt. Viele der von den Vertreter/innen der KJH im Rahmen dieser Evaluation dokumentierten angepassten bzw. nicht angenommenen Unterstützungsleistungen wurden von den anderen beiden Berufsgruppen nicht wahrgenommen.

Unklare Beauftragung der Familiengerichtshilfe durch die Familienrichter/innen

Die Aufgaben der Vertreter/innen der FGH im Zuge der ersten Verhandlung wurden vielfach als unklar wahrgenommen, interessanterweise am häufigsten von der Berufsgruppe selbst. Bei 52% der Familien waren für die Vertreter/innen der FGH die eigenen Aufgaben vollkommen klar, während diese Einschätzung bei über 60% der Sozialarbeiter/innen der KJH sowie der Familienrichter/innen zutrifft.

Genauere Angaben über die Beauftragung der FGH im weiteren Verfahrensverlauf, können mit dieser Evaluation nicht erbracht werden.

Einerseits betonen Richter/innen die Qualitätssteigerung durch die Einbeziehung der Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe, andererseits wird die Sinnhaftigkeit der Beiziehung der FGH bezweifelt. Die Richter/innen äußern mehrfach, dass der Einsatz der Familiengerichtshilfe im weiteren Verfahrensablauf nicht benötigt wurde.

Die Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe wünschen sich im Gegenzug dazu, klare und konkrete Aufträge von Seiten der Familienrichter/innen.

Der Arbeitsaufwand bleibt durch das Modellprojekt unverändert

Der zeitliche Arbeitsaufwand und die Arbeitsbelastung durch die Bearbeitung der Anträge im Rahmen des Modellprojektes wird von den Vertreter/innen der KJH und den Familienrichter/innen meist als unverändert erlebt. Im Gegensatz dazu sehen die Vertreter/innen der FGH ihre Arbeitsbelastung häufiger als höher an.

Aus Sicht der KJH und FGH verbessert sich die Qualität des Ergebnisses durch das Modellprojekt

Die Qualität des Ergebnisses durch das Modellprojekt hat sich aus Sicht der Vertreter/innen der KJH und der FGH mehrheitlich verbessert, aus Sicht der Richter/innen ist sie jedoch meist gleich geblieben.

Die Sozialarbeiter/innen der KJH verbinden dies mit einem nachvollziehbaren, zügigen Verfahren mit fundierten Vereinbarungen. Die Vertreter/innen der FGH berichten einstimmig von einer erhöhten Qualität für die Familien.

Die Meinungen der Familienrichter/innen hinsichtlich der Qualität des Ergebnisses sind gespalten: Vielfach wird betont, dass die Qualität unverändert ist, da bereits vor dem Modellprojekt auf diese Weise gearbeitet wurde. Andererseits wird das Modellprojekt auch mit erhöhter Qualität verbunden, das Verfahren wird als klar, transparent, schneller und insgesamt mit hochwertigen Stellungnahmen beschrieben.

1.2 Aus den Ergebnissen resultierende Handlungsempfehlungen

Österreichweite Erfassung von Anzahl und Dauer der gerichtlichen Verfügungen und Befassungen

Die während der Literaturrecherche konstatierte mangelnde Datenlage zur Anzahl gerichtlicher Verfügungen und somit fehlende Auskunft über eine zeitliche Entwicklung derselben in den Bundesländern legt die Forderung nach einer Verbesserung der zu erfassenden Daten nahe. Mit dieser Studie appellieren wir an eine österreichweite Verbesserung der Datenlage hinsichtlich folgender Aspekte:

Erhebung der gerichtlichen Verfügungen sowie die begonnenen und bestehenden Befassungen und Verfahren gem. § 211 Abs. 1 ABGB in jedem Bundesland, nicht nur in Wien.

Wie der Rechnungshof (2017) gezeigt hat, ist eine Erhebung der Verfahrenslänge möglich und sinnvoll. Da keine Daten über Verfahrenslänge von Verfahren gem. § 211 Abs. 1 ABGB unabhängig vom Modellprojekt vorliegen, kann aktuell kein empirischer Vergleich durchgeführt werden, in dem die Dauer mit und ohne Modellprojekt verglichen wird.

Schaffen einer Grundlage von österreichweiten Studien mit dem Fokus auf der Nachhaltigkeit der Entscheidungen

Die vorliegende Evaluation macht das Vorliegen einer Kluft deutlich: Einerseits herrscht Einigkeit hinsichtlich der Bedeutung von fundierten und zügigen Entscheidungen sowie dem Verhindern von Abbrüchen. Andererseits fehlen empirische Studien, die das Thema Abbrüche in der Kinder- und Jugendhilfe empirisch erfassen und sich österreichweit mit der Länge der Verfahren sowie den Konsequenzen des Verfahrens für die Familien auseinandersetzen. Der intendierte Effekt des Modellprojektes (Barth, 2019), dass es im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens zur Stärkung der Familie kommt, zeichnet sich ab, kann aber aufgrund des schlechten Datenrücklaufs nicht zuverlässig bestätigt werden.

Die vorliegende Untersuchung ist ein wichtiger Beitrag zur Untersuchung der Erfahrungen mit dem Verfahrensablauf. Insbesondere bei den stark belasteten Familien konnten deutliche Verbesserungen hinsichtlich der Erfüllung der Aufsichtspflicht, Vernachlässigung, der finanziellen wie auch der Wohnsituation festgestellt werden. Besonders wichtig zur Weiterentwicklung der Verbesserung dieser Abläufe sind Studien, welche die Bindungsabbrüche aus Sicht der betroffenen Familien, insbesondere der Kinder, in den Mittelpunkt stellen. Dringend erforderlich ist eine Untersuchung zur Nachhaltigkeit der getroffenen Obsorgeentscheidungen.

Erst die österreichweite Fundierung dieser Datenlage ermöglicht Erkenntnisse zu den Verfahrenslängen, den Entscheidungen des Verfahrens und der Perspektive der betroffenen Familien.

Erhebung aller relevanten fallbezogenen Informationen in einem standardisierten Obsorgeantrag

Die an mehreren Stellen geäußerte Unsicherheit über den Verfahrensablauf erfordert die Vorgabe klarer Richtlinien zum Verfahrensablauf. Beispielhaft dafür ist etwa die Unklarheit, wer für die Bestellung eines Dolmetsches zuständig ist. Zu diesem Zweck sollte ein standardisiertes, österreichweites Formular für den Obsorgeantrag durch die Kinder- und Jugendhilfe vorliegen, in welchem alle relevanten inhaltlichen Kriterien angeführt und damit den Informationsinteressen des Gerichts von den Sozialarbeiter/innen der KJH möglichst genau und mit wenig Aufwand nachgekommen wird.

Planung der Familienkonstellation bei der ersten Verhandlung

Besonders betont wurde die Wichtigkeit der Ermittlung der Perspektive der Familienmitglieder vor der ersten Verhandlung. Diese sollte unbeeinflusst voneinander erhoben werden, damit sich die beteiligten Berufsgruppen – unabhängig von der Aktenlage – ein Bild über die Situation der Familie machen können. Das betrifft auch die Frage wer zur ersten Verhandlung geladen wird und wie lange ein Minderjähriger ohne zu starke Belastung bei der Verhandlung anwesend sein soll.

Verfahrensverlauf ohne zweite Verhandlung optional gestalten

Häufig wurde von den Familienrichter/innen angemerkt, dass eine gesetzliche Vorgabe, ob und wann die zweite Verhandlung stattfinden soll, nicht zielführend ist. Hier sollten alle Möglichkeiten offen bleiben, damit das Verfahren passgenau für die jeweilige Familie durchgeführt werden kann. Aus der Sicht der vorliegenden Evaluation ist es sinnvoll und nachvollziehbar, die zweite Verhandlung als nicht zwingend vorzugeben.

Die Beauftragung der Familiengerichtshilfe nachvollziehbar gestalten

Die Beteiligung der Familiengerichtshilfe an den Verfahren bedarf einer transparenten Entscheidung von Seiten der Familienrichter/innen: Für alle Beteiligten muss klar nachvollziehbar sein, ob die Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe zur Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Verhandlung beauftragt wurden, ob von ihrer Seite Erhebungen eingeholt werden sollen, und wenn ja welche, sowie ob fachliche Stellungnahmen in Auftrag gegeben wurden, und wenn ja, welche.

2 Die Ausgangslage

Obsorgeanträge gemäß § 211 Abs. 1 ABGB werden vom Kinder- und Jugendwohlfahrtsträger gestellt, da unmittelbare Gefahr für das Kindeswohl besteht und keine Einigung mit den Obsorge-träger/innen erzielt werden konnte. Im Zuge der oft lang dauernden Verfahren sind Belastungen für die Familien, besonders aber für die betroffenen Kinder, meist unvermeidbar.

Ausgehend von Studienergebnissen und unmittelbaren Erfahrungen aus der Praxis wurde daher – im Rahmen einer regelmäßig im Bundesministerium für Justiz tagenden Arbeitsgruppe - das Modellprojekt „Verfahrensablauf bei Anträgen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 211 Abs. 1 ABGB“ ins Leben gerufen, welches durch die Festlegung eines strukturierten, zeitlich limitierten gerichtlichen Verfahrensablaufes die Situation für die betroffenen Minderjährigen erheblich verbessern soll. Insgesamt nehmen daran österreichweit ca. 100 Richter/innen sowie die bezug-habenden Mitarbeiter/innen von Familien- sowie Kinder- und Jugendhilfeteil.

Das Modellprojekt „**Verfahrensablauf bei Anträgen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 211 Abs. 1 ABGB**“ stellt damit einen wichtigen Schritt zur inhaltlichen Verbesserung und Standardisierung des gerichtlichen Verfahrensablaufes bei Anträgen gem. § 211 Abs. 1 ABGB dar.

Die begleitende Evaluierung soll Auskunft über die Erfahrungen der beteiligten Berufsgruppen mit dem Modellprojekt geben. Daraus können Rückschlüsse gezogen werden, welche Veränderungen bzw. Verbesserungen im Zuge des Ablaufs dieser Verfahren notwendig sind.

2.1 Einblick in die Forschungslage

In diesem Kapitel werden Studien der Entwicklungspsychologie, soziologischen Familienforschung und der empirischen Rechtsforschung zusammengefasst. Folgende Ziele werden hierbei verfolgt:

- Es gilt die Bedeutung von Verfahren und Entscheidungen aus der Sicht von Kindern und Familien zu diskutieren
- und dabei auf den Mangel von empirischen Daten hinzuweisen,
- darüber hinaus kann nicht genug betont werden, dass das Verständnis des optimalen Eltern-verhaltens und der optimalen Entwicklung eines Kindes historisch, kulturell und schichtspezifisch geprägt ist.

2.1.1 Die Bedeutung von fundierten und zügigen Entscheidungen für Kinder

Für Säuglinge und kleine Kinder bedeuten lange Verfahren einen massiven Eingriff in ihre psychosoziale Entwicklung. Hierzu ein Gedankenbeispiel: Dauert das Verfahren gemäß § 211 Abs. 1 ABGB insgesamt 10 Monate, so ist das aus der Sicht eines zwei Jahre alten Kindes beinahe die Hälfte der Lebenszeit. Dieses Alter liegt für knapp ein Viertel der Kinder in der vorliegenden Erhebung vor (23% der Stichprobe sind bis zu zwei Jahre alt). Fachlich fundierte Entscheidungen zur Vermeidung von langen Verfahren, Fahrpläne, die eingehalten werden können und die Vermeidung von Abbrüchen, sind daher sowohl für die Kinder und Jugendhilfe als auch für die Familiengerichtbarkeit ein zentrales Qualitätskriterium¹.

2.1.2 Abbruch versus Kontinuität

Kinder in einem Verfahren gemäß § 211 Abs. 1 ABGB haben oft bereits einen Wechsel von ihrer Familie in „*Volle Erziehung*“ erlebt. In der vorliegenden Erhebung leben 55% der Kinder in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder bei Krisen- oder Pflegeeltern. Bei der ersten „*Vollen Erziehung*“ muss die KJH für einen fachlich gestalteten Übergang² sorgen. Für Kinder, die bereits in einer Pflegefamilie oder sozialpädagogischen Einrichtung leben, definiert Kindler (2011) einen „*Abbruch*“ als eine

zu diesem Zeitpunkt von fachlicher Seite her *nicht beabsichtigte*, sondern *vorzeitige* und daher meist nur kurzfristig durch Planungen vorzubereitende und zu gestaltende Beendigung eines Pflegeverhältnisses (S. 367-377).

Wolf (2016) betont „*vermeidbare Beziehungsabbrüche und Ortswechsel*“ als „*zentrale Orientierungslinien für eine gute Entwicklung*“³. Die Qualitätskriterien „*Kontinuität hinsichtlich des Lebensmittelpunktes*“ und fachlich gestaltete Perspektivklärung⁴ haben in der Kinder- und Jugendhilfe für Sozialarbeit und Sozialpädagogik zentrale Bedeutung.

- In der **Sozialarbeit** wird mit **Kontinuität gleichbleibende Zuständigkeit** gemeint: Die (Pflege-) Familie und deren Kinder erfahren Kontinuität hinsichtlich der betreuenden Sozialarbeiter/in. Die Datenlage⁵ zeigt in den Regionalstellen Wiens sehr unterschiedliche Fluktuations- und Austrittsraten der Mitarbeiter/innen, welche die Sicherstellung gleichbleibender Zuständigkeiten erschweren.
- In der **Sozialpädagogik** bezeichnet Kontinuität in der WG oder der mobilen Familienbetreuung eine **stabile Betreuungspersonenkonstellation**, in der eine besondere Beziehung zueinander besteht.

¹ u.a. Bovenschen (2016); Wolf (2016); Macsenaere, & Esser (2012); Kindler (2011).

² Sieder & Smioski (2012); Brousek (2015).

³ Wolf (2016, S. 131).

⁴ Kindler (2011).

⁵ Walter (2019); Brousek et al. (2019).

→ Der Bericht der Volksanwaltschaft⁶ (2017) betont unter Bezugnahme auf die UN-Kinderrechte (Artikel 9) die Bedeutung der **Kontinuität des Kontaktes zur Herkunftsfamilie**. Der Mangel an speziellen Betreuungsplätzen geht mit

Beziehungsabbrüche[n] zu den Herkunftsfamilien, die eine Rückführung der Minderjährigen in die Familie erschweren oder gar unmöglich machen (S. 26).

Empirische Analysen und Veröffentlichungen von entsprechenden Daten zu diesen wichtigen Qualitätsmerkmalen⁷ sind allerdings selten, auch wenn sie sehr wichtig wären. Mazal (2020) betont in seiner rechtlichen Analyse des Kinderschutzes in Österreich die Qualitätsarbeit als „*wunden Punkt (...): Eine bundesrechtliche Regelung in Österreich*“ (S. 19) fehlt.

Eine quantitative Dokumentationsanalyse der vorzeitig beendeten Pflegeverhältnisse in Wien der Jahre 2014, 2015 und 2016⁸ liefert ein Beispiel der empirischen Auseinandersetzung mit Abbrüchen. Vorweggenommen sei, dass der geplante Wechsel des Aufenthaltes der Pflegekinder (vor allem aus verschiedenen Perspektiven) nicht immer eindeutig vom vorzeitigen und ungeplanten Wechsel (= Abbruch) zu unterscheiden ist.

Die Ergebnisse dieser Studie zeigten, dass 1% der Wiener Pflegekinder (das waren 57 Kinder im Beobachtungszeitraum von 3 Jahren) eine vorzeitige Beendigung des Pflegeverhältnisses erlebten. Die meisten ungeplanten Beendigungen ereignen sich zwischen 12-14 Jahren. Wie in allen Familien liegt auch in Pflegefamilien in Pubertät und Adoleszenz ein erhöhtes Konfliktpotential vor. Weiters zeigte sich, dass ein Drittel der ungeplant beendeten Pflegschaftsverhältnisse (das waren 19 Kinder bzw. Jugendlichen im Beobachtungszeitraum von drei Jahren), sechs bis elf Aufenthaltswechsel erleben mussten⁹. Das bedeutet also, dass eine Gruppe von Kindern eine sehr hohe Zahl an zugemuteten Stationswechsel erleben musste¹⁰.

Betont sei, dass hier eine quantitative retrospektive Dokumentationsanalyse von Abbrüchen und Wechseln durchgeführt wurde, die nichts über die Perspektive der betroffenen Kinder und Jugendlichen aussagt.

⁶ Volksanwaltschaft (2017).

⁷ vgl. Mazal (2020).

⁸ Brousek & Mayer (2018).

⁹ Brousek & Mayer (2018) S. 41.

¹⁰ Der typische Lebenslauf eines der Kinder aus dieser Studie stellt sich beispielsweise so dar, dass das Kind als Säugling kurz nach der Geburt von den Eltern getrennt wird und nach 10 Wochen Aufenthalt bei Kriseneltern bis zur Pubertät in einer Pflegefamilie lebt. Als das Kind dort nicht mehr haltbar ist, kommt es in ein Krisenzentrum, dem sich zwei aufeinanderfolgende Aufenthalte in verschiedenen Wohngemeinschaften anschließen

2.1.3 Multiple care und multiple Elternschaft – Herausforderungen in der Arbeit mit Familien

Wandel der Familienformen

Der Wandel der Familienformen und des Familienverständnisses ist wissenschaftlich auch für Österreich eindeutig abgesichert. So hat sich z.B. die Anzahl der unehelichen Geburten in Österreich zwischen 1960 und 2014 in Österreich mehr als verdreifacht¹¹. Erst seit 2007 werden in Österreich Patchwork- und Stieffamilien überhaupt statistisch erfasst. Mit dem Wandel der Familienformen gehen Herausforderungen (zentral dabei ist der Umgang mit Vielfalt und Diversität) für alle Berufsgruppen, die mit Familien arbeiten, einher¹².

Nuklearfamilie versus viele Bezugspersonen

Sowohl die sozialanthropologische Entwicklungs- und Bindungsforschung¹³ als auch die historische Familienforschung¹⁴ zeigt, dass die westliche „Nuklearfamilie“ weltweit ein Minderheitenmodell¹⁵ war und ist. Auch in Europa hatten Kinder bis zur vorindustriellen Zeit selbstverständlich mehrere Bezugspersonen. Die Idealorientierung der Bindungsforschung¹⁶ an der „exklusiv dyadischen“ Bezugsperson mit der Bindung an die primäre Bezugsperson (in der Regel die Mutter) ist ein historisches Novum der westlichen Welt und weltweit gegenwärtig nicht die gängige Lebenswelt von Kindern. Keller (2011) bezeichnet diese Form der Vermittlung von Geborgenheit als **distale Sozialisationsstrategie**.

„Multiples Caregiving“ und „multiple Bindung“ überwiegen weltweit¹⁷. Keller (2011) hat diese Form der Vermittlung von Geborgenheit als **proximale Sozialisationsstrategie** bezeichnet.

Multiple, doppelte und geteilte/partielle Elternschaft

In der westlichen Familienforschung wurden in den letzten Jahren Begriffe eingeführt, die den Wandel der Familienformen benennen. Der Begriff „multiple Elternschaft“¹⁸ verweist auf die Differenzierung von biologischer, genetischer, sozialer und rechtlicher Elternschaft. Das betrifft Stieffamilien, Pflege- und Adoptivfamilien, Regenbogenfamilien und Inseminationsfamilien.

Gehres und Hildenbrand (2008, S. 123) bringen die Anerkennung der „doppelten Elternschaft“ in Pflegeverhältnissen in Zusammenhang mit Resilienz. Es gilt jene Prozesse, zu fördern, die bewirken, dass Pflegekinder das Angebot einer Unterbringung in einer Pflegefamilie „annehmen können, ohne die doppelte Elternschaft als faktische lebensgeschichtliche Grundlage ihrer Identität verleugnen zu müssen“. Unter „geteilter Elternschaft“¹⁹ ist die Teilhabe und Aktivität der verschiedenen Elternteile gemeint.

¹¹ Kaindl & Schipfer (2015) S. 25.

¹² u.a. Dittmann (2015); Wolf (2015 b).

¹³ Röttger-Rössler (2020).

¹⁴ u.a. Sieder (1987); Gogolin & Schmid (2020).

¹⁵ Keller (2011).

¹⁶ Bolby (1969).

¹⁷ Röttger-Rössler (2020).

¹⁸ Bergold, Buschner, Mayer-Lewis & Mühlhng (2017).

¹⁹ Köhler, Kröper & Gehres (2017).

2.1.4 Die Bedeutung von Elternarbeit und Umgangskontakten

Conen (2018), Faltermeier (2019 & 2014) und Bovenschen (2016) betonen den zentralen Stellenwert der Elternarbeit unabhängig von der Obsorgeentscheidung. Macsenaere & Esser (2012) sowie Faltermeier (2019, S. 312) bezeichnen Elternarbeit als Erfolgs- bzw. zentralen Wirkfaktor. Dabei wird Elternarbeit nicht als „Nachbesserungsarbeit“ (S. 313) verstanden, sondern leibliche Familien werden im Hilfeprozess

zu eigenständigen Akteuren, deren Fähigkeiten und Kompetenzen für eine bessere Entwicklung ihrer Kinder unabdingbar sind und hierfür gebraucht und genutzt werden (ebd.).

Hinsichtlich verstärkter Elternarbeit und geförderter Umgangskontakte muss die strukturelle Situation an den Regionalstellen der Kinder- und Jugendhilfe mitbedacht werden. Kapella, Rille-Pfeiffer & Schmidt (2018; Österreichisches Institut für Familienforschung) betonen in einer ihrer Empfehlungen, dass der *„Ausbau der zeitlichen und personellen Ressourcen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie beiden zugehörigen Hilfesystemen dringender erforderlich“* (S. 89) ist.

2.1.5 Die Bedeutung der Geschwisterkonstellation

Bei ca. 60% der Kinder in der vorliegenden Erhebung erfolgt die Entscheidungsfindung im Rahmen einer Geschwisterkonstellation. Witte (2018) zeigt mittels Fragebogenerhebung in Deutschland, dass in Familien, in denen ein Kind misshandelt wird, das Risiko für Geschwister, ebenfalls Opfer zu werden, vier Mal so groß ist wie in anderen Familien. Als zentrale Entscheidungsgrundlage ob Geschwister gemeinsam oder getrennt untergebracht werden sollen, zeigt Füreder (2010), dass *„jede Geschwisterbeziehung einzeln betrachtet werden muss“*²⁰.

Folgende Faktoren müssen nach Füreder (2010) berücksichtigt werden:

- Unterstützen sich die Geschwister und wirken angstreduzierend aufeinander? Hierbei ist auch mitzudenken, dass ein Großteil der Kinder in eine völlig neue Umgebung kommt.
- Wie ist die Qualität der Beziehung zwischen den Geschwistern? Welche Rollen wurden übernommen (z.B. Elternrolle für das jüngere Geschwister oder die Rolle des Sündenbocks), wie intensiv ist die Geschwisterrivalität? Gibt es gewalttätiges Verhalten?

²⁰ Füreder (2010), S. 12.

2.1.6 Drei Berufsgruppen – eine Familie

Die Bedeutung der Zusammenarbeit der Berufsgruppen

Löst die Sozialarbeiter/in der KJH durch den Antrag „*Gefahr in Verzug*“ gemäß § 211 Abs. 1 ABGB ein Verfahren aus,

hat der Kinder- und Jugendhilfeträger im Umfang seiner Befugnisse Parteistellung und Rechtsmittellegitimation. Das bedeutet, der Kinder- und Jugendhilfeträger hat u.a. das Recht, im Verfahren Anträge zu stellen, gehört zu werden und Akteneinsicht zu erhalten. Die Familiengerichtshilfe unterstützt das Gericht auf dessen Auftrag bei der Sammlung der Entscheidungsgrundlagen, der Anbahnung einer gütlichen Einigung und der Information der Parteien in Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte; den Kinder- und Jugendhilfeträger trifft ihr gegenüber die Pflicht zur Auskunftserteilung (Weizenböck; 2019)

Für die betroffene Familie bedeutet das Verfahren mit einer weiteren Institution (Familiengericht) und mindestens zwei oft auch drei (und mehr) Berufsgruppen konfrontiert zu sein. Während die Richter/innen auf eine sehr lange professionelle Etablierung zurückblicken²¹, ist die Sozialarbeit der Kinder- und Jugendhilfe 100 Jahre alt²². Bei der Familiengerichtshilfe handelt es sich um eine neue Einrichtung, die 2013 eingerichtet wurde²³ und sich damit im Prozess der Etablierung befindet.

Die Mitarbeiter/innen der FGH werden ausschließlich im Auftrag der Richter/innen tätig. Vorweggenommen sei, dass bei ca. 40% der in die Evaluation eingegangenen Fälle die FGH nach der ersten mündlichen Verhandlung nicht mehr beteiligt war, es wurde kein Auftrag mehr von den Richter/innen an die FGH erteilt (s. ausführlich Kapitel 12.1.5).

Als erste Studie, die sich mit der Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Justiz und Gutachter/innen in Deutschland auseinandersetzt, ist jene von Schneider, Toussaint & Cappenberg (2014) zu nennen. Mittels Interviews mit Richter/innen und Mitarbeiter/innen der Kinder-Jugendhilfe sowie der Evaluation der Falldokumentationen und Analyse der Sachverständigengutachten wird die „*Begegnung dreier Professionen*“ (S. 24) erforscht. Diese drei Zugänge münden in einer „*Verfahrensbewertung*.“ Diese aus der Sicht der Autorinnen stark normativ und vielfach wertende Studie²⁴, die sich ausschließlich auf Luhmann (1983) bezieht, wird hier nicht näher rezipiert.

Eine Studie des Rechnungshofes (2017) zur Familiengerichtbarkeit ging mit zwei Neuerungen in Österreich einher: Das 2013 in Kraft getretene Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz (KindNamRÄG, 2013) sowie die **Einrichtung der Familiengerichtshilfe**. Die Studie überprüfte die Bezirksgerichte Innsbruck, Villach und Wien Fünfhaus im Zeitraum von 2011-2015. Zwei Befunde seien besonders betont: Es wurde die Verfahrensdauer erhoben und die Zusammenarbeit mit der Familiengerichtshilfe:

²¹ u.a. Schütze (1992 & 2000).

²² u.a. Wolfgruber (2017 & 2006).

²³ vgl. Cihar (2019); Rechnungshof (2017).

²⁴ „Fehlverhalten der Eltern“, S.3.

Die Verfahrensdauer lag zwischen 2011 und 2015 bei Obsorgeverfahren vor und nach dem Kind-NamRÄG 2013 bei durchschnittlich rund 4,5 Monaten, jene der Kontaktrechtsverfahren bei rund 5 Monaten (Tab. 4, S. 37). Betrachtet man nur jene Verfahren, bei denen eine Befassung der Kinder- und Jugendhilfe stattfand, so lag die Verfahrensdauer im Zeitraum 2013 bis 2015 bei durchschnittlich 6,7 Monaten und die Verfahrensdauer bei Verfahren mit einer Befassung der Familiengerichtshilfe im gleichen Zeitraum bei 7,7 Monaten (Abb. 4 S. 39).

Mit diesen differenzieren Befunden zur Verfahrensdauer sei einmal mehr betont, wie wichtig die **Datenerfassung sowohl zur Anzahl der laufenden und begonnen Verfahren als auch zur Dauer der Befassungen und Verfahren** für die Qualitätsentwicklung derselben sind.

Der zweite Befund des Rechnungshofes (2017) bezieht sich auf die Zusammenarbeit: „**die Vernetzung zwischen den Gerichten, der Familiengerichtshilfe sowie den Kinder- und Jugendhilfeträgern**“ (S. 33) sollte an allen Standorten regelmäßig erfolgen.

Mit der vom Rechnungshof (2017) aufgeworfenen **Frage der Zusammenarbeit von Familiengerichtshilfe und Kinder- und Jugendhilfe** setzt sich Cihar (2019) empirisch, allerdings nur aus der Sicht der Wiener KJH, auseinander (es wurden neun Expert/inneninterviews durchgeführt). Dabei zeigt sich (aufgrund der begrenzten Datenlage weder für Wien noch für Österreich verallgemeinerbar), dass in Wien Vernetzungstreffen in sehr unterschiedlichen Zeitintervallen (alle zwei Jahre – zum Kennenlernen und Vorstellen) stattfinden. Die Befassung der FGH stellt im Kontrast zur vielfach jahrelangen Befassung der KJH eine „Momentaufnahme“ (S. 60) der familiären Situation dar. Damit ist die Chance einer „objektiven“ Sichtweise „einer anderen Stelle“ (Interviewpartner/in der KJH, S. 71) vorhanden, die die „Anträge überprüfen“ und in „Einzelfällen ... eine Fehlsicht“ (ebd.) korrigieren. Die „Parteistellung“ (S. 63) geht in der Zusammenarbeit damit einher, dass die Sozialarbeiter/innen der WKJH „vorsichtiger“ (ebd.) formulieren, da sie von der FGH in deren Stellungnahmen „wörtlich zitiert“ (ebd.) werden. Die FGH wird in Wien von den Sozialarbeiter/innen der KJH sowohl als „Entlastung“ (S. 73) als auch „unverändert“ bzw. in Verbindung mit den Anfragen der FGH auch als „zusätzliche Arbeit“ (ebd.) erlebt.

2.2 Datenlage zu Obsorgeanträgen gem. § 211 Abs. 1 ABGB in Österreich und Wien

Dieses Kapitel soll einen kurzen Überblick zur Datenlage zu den Anträgen geben. In der Kinder- und Jugendhilfestatistik für Österreich werden die Anträge als „gerichtliche Verfügungen“, angeführt. Die folgende Tabelle zeigt diese Zahlen nach Bundesland.

Wien hat mit Abstand die meisten gerichtlichen Verfügungen, die wenigsten gibt es in Burgenland und Vorarlberg. Die Gegenüberstellung mit der Bevölkerung macht deutlich, dass in Wien die Anträge (42%) in Relation zur Wiener Bevölkerung (21%) einen besonders hohen Anteil, die Anträge in Niederösterreich (6%) in Relation zur niederösterreichischen Bevölkerung (19%) einen besonders niedrigen Anteil darstellen.

Tabelle 1: Gerichtliche Verfügungen gem. § 211 Abs. 1 ABGB in Österreich (ranggereiht) im Vergleich zur Bevölkerung 2019

	Gerichtliche Verfügungen 2019		Bevölkerung 2019	
	#	%	#	%
Wien	2.401	42%	1.908.104	21%
Oberösterreich	950	16%	1.489.365	17%
Steiermark	894	15%	1.246.034	14%
Kärnten	378	7%	561.406	6%
Niederösterreich	370	6%	1.683.800	19%
Salzburg	286	5%	557.780	6%
Tirol	226	4%	756.720	9%
Burgenland	153	3%	294.389	3%
Vorarlberg	111	2%	396.782	4%
Österreich	5.769	100,0%	8.894.380	100%

Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik (Bundesministerium Arbeit, Familie und Jugend)

Und STATISTIK AUSTRIA, Statistik des Bevölkerungsstandes gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 (Stichtag: 31.10.).

Das bedeutet, dass die Sozialarbeiter/innen der Wiener Kinder- und Jugendhilfe im Vergleich zu den anderen Bundesländern einen besonders hohen Anteil an gerichtlichen Verfügungen zu bewältigen haben.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der gerichtlichen Verfügungen im zeitlichen Verlauf seit 2015. Dabei wird deutlich, dass die Zahlen überwiegend stabil bleiben. Auffällig ist lediglich eine Zunahme von 295 Verfügungen zwischen 2018 und 2019 in der Steiermark, sowie eine Zunahme der Verfügungen zwischen 2015 und 2017 in Niederösterreich.

Tabelle 2: Gerichtliche Verfügungen gem. § 211 Abs. 1 ABGB in Österreich (ranggereiht) seit 2015

Gerichtliche Verfügungen	2015	2016	2017	2018	2019
Wien	2.130	2.292	2.330	2.358	2.401
Oberösterreich	1.023	1.041	1.044	986	950
Steiermark	558	564	575	599	894
Kärnten	352	401	313	290	378
Niederösterreich	168	257	394	363	370
Salzburg	366	394	374	315	286
Tirol	297	274	291	239	226
Burgenland	154	112	146	155	153
Vorarlberg	99	102	105	108	111
Österreich	5.147	5.411	5.572	5.413	5.769

Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik (Bundesministerium Arbeit, Familie und Jugend)

Die weitere Tabelle veranschaulicht diese Anzahl der Befassungen gem. § 211 Abs. 1 ABGB in Wien für die Jahre 2016 bis 2019²⁵. Für Wien zeigt sich hier seit 2016 ein kontinuierlicher Rückgang an bestehenden und begonnen Befassungen.

Tabelle 3: Anzahl der begonnen und bestehenden Befassungen²⁶ gem. § 211 Abs. 1 ABGB in Wien

	2016	2017	2018	2019
Begonnene Befassungen	748	510	427	399
Zunahme/Abnahme Vorjahr		-238	-83	-28
Bestehende Befassungen	2377	2278	2078	2016
Zunahme /Abnahme Vorjahr		-99	-200	-62
Befassungen insgesamt	3.125	2.788	2.505	2.415

Quelle: Datenquelle: WKJH, QSO (Kettner, 2020)

²⁵ Kettner (2020).

²⁶ Die Anzahl der hier angegebenen „Befassungen“ stimmt nicht mit der Anzahl der gerichtlichen Verfügungen aus der Datensammlung des Bundesministeriums überein. Worauf diese widersprüchlichen Angaben genau beruhen, bleibt aus unserer Sicht unklar.

Was ist ein Fall und was ist eine Befassung?

Was auf den ersten Blick klar und einfach zu sein scheint, erweist sich als unterschiedlich definiert und (alltagssprachlich) verwendet: Vielfach ist nicht eindeutig: Ist ein Fall eine Familie, ist ein Fall jede Person bzw. jedes Kind jede/r Minderjährige der Familie. In der Alltagssprache der Sozialarbeiter/-innen wird ein Fall vielfach verkürzt gleichgesetzt mit Familie. Bei der Dokumentation und statistischen Erhebung im Rahmen der österreichischen Kinder- und Jugendhilfestatistik, jährlich herausgegeben vom Bundesministerium, werden jedoch Befassungen erhoben. Eine Befassung bildet die Beschäftigungsform ab. Beschäftigungsformen sind beispielsweise Gefährdungsabklärung, Unterstützung der Erziehung, Antrag an das Gericht, usw. Dieser institutionalisierte inhaltliche Sprung sei mit folgendem Fallbeispiel veranschaulicht²⁷.

Fallbeispiel: **Familie X, 4 Kinder, § 211 Abs. 1 ABGB: ein Fall und acht Befassungen**

Familie X hat 4 Kinder. Alle werden aufgrund einer Sofortmaßnahme nach § 211 Abs. 1 ABGB untergebracht. In der Fallvergabe wäre Familie X „ein Fall“. In der Dokumentation der KJH werden nur die Kinder dokumentiert. Pro Kind gibt es bei der konkreten Familie „zwei Befassungen“: eine „volle Erziehung“ und eine „Rechtsvertretung“ (im Zuge der Verhandlung wegen § 211 Abs. 1 ABGB). In der Dokumentation des/der zuständigen Sozialarbeiters/in sind demnach 8 Befassungen aufgelistet. In Summe sind das also **8 Befassungen** bei diesem einen Fall.

Das Zählen von (laufenden und bestehenden) Fällen bzw. laufenden und bestehenden Befassungen und Maßnahmen bedarf einer **klaren Definition, was ein (laufender und bestehender) Fall** ist. Weder in der Fachliteratur noch in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe liegt hierfür eine eindeutige Definition vor²⁸.

Für diese Evaluation wurden die Leiter/innen der Kinder und Jugendhilfe aller Bundesländer mit der Bitte angeschrieben, uns für die Jahre 2016 bis 2019 die **Anzahl der bestehenden und begonnenen Verfahren („Fälle“)** zukommen zu lassen. Doch konnten aus diesen gewonnenen Daten keine aussagekräftigen Übersichten zusammengestellt werden.

Im Zuge der Recherche der Zahlen für diese Evaluation stellte sich einmal mehr heraus, dass keine aufschlussreichen Daten über die Verfahren gem. § 211 Abs. 1 ABGB vorhanden sind.

Aus unserer Sicht wäre eine Sammlung folgender Informationen bei der Kinder- und Jugendhilfe pro Jahr sinnvoll:

- *Anzahl der bestehenden Befassungen gem. § 211 Abs. 1 ABGB*
- *Anzahl der bestehenden Verfahren § 211 Abs. 1 ABGB*
- *Anzahl der begonnenen Befassungen gem. § 211 Abs. 1 ABGB*
- *Anzahl der begonnenen Verfahren § 211 Abs. 1 ABGB*
- *Anzahl der abgeschlossenen Befassungen gem. § 211 Abs. 1 ABGB*
- *Anzahl der abgeschlossenen Verfahren gem. § 211 Abs. 1 ABGB*
- *Dauer der abgeschlossenen Verfahren gem. § 211 Abs. 1 ABGB*

²⁷ vgl. Brousek et al. (2019), S. 12.

²⁸ Brousek et al. (2019); Kapella, Rille-Pfeiffer & Schmidt (2018); Österreichisches Institut für Familienforschung.

2.3 Zusammenfassung zur Ausgangslage

Nach eingehender Durchsicht der bis heute verfügbaren Forschungsergebnisse, können folgende Kernanliegen im Rahmen der Qualitätsentwicklung gestellt werden:

- Zügige Erarbeitung fundierter Fahrpläne und Sorgeentscheidungen
- Sichern der Beziehungskontinuität durch nachhaltige gerichtliche Entscheidungen
- Reflexion des normativen Blicks auf Familien, Selbstverständlichkeit von multiple care sowie multipler, doppelter und geteilter Elternschaft
- Ausbau von Elternarbeit und Förderung der Umgangskontakte
- Verbesserung und Standardisierung der Datenlage zu den Verfahren

3 Die Evaluation des Modellprojekts

3.1 Ziel und Ablauf des Modellprojektes

Beim hier evaluierten Modellprojekt „Verfahrensablauf bei Anträgen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 211 Abs. 1 ABGB“ (in weiterer Folge kurz Modellprojekt genannt) geht es um gerichtliche Verfügungen²⁹ im Zusammenhang mit der Beantragung der Obsorge bei Gefahr in Verzug³⁰.

Über die Anzahl der in den Bundesländern bzw. Oberlandesgerichtssprengel stattgefundenen Verhandlungen nach den Vorgaben des Modellprojektes sowie über die Teilnahmebereitschaft der Familienrichter/innen können im Rahmen der Evaluation keine Aussagen gemacht werden. Auch können die Ergebnisse der Evaluation nicht in die österreichische Lage eingeordnet werden.

Über die Dauer und den Ablauf dieser Verfahren liegen bis dato ebenfalls keine gesicherten Informationen vor, doch ist es aus Sicht des Kindeswohles ein besonderes Anliegen aller Beteiligten, insbesondere wenn die betroffenen Kinder noch im Säuglingsalter sind, standardisierte Abläufe und zeitnahe Entscheidungen zu verwirklichen.

Das Ziel des Modellprojektes besteht daher sowohl in einer **Beschleunigung als auch inhaltlichen Verbesserung und Standardisierung des Verfahrensablaufes bei Anträgen gem. § 211 Abs. 1 ABGB.**

²⁹ Die gerichtliche Verfügung steht im Gegensatz zur Vereinbarung: Bei letzterer kann eine Einigung über die weitere Erziehung der betroffenen Kinder mit den Obsorgeträger/innen erreicht werden, bei ersterer nicht, sodass es hier zu einem Gerichtsverfahren kommt.

³⁰ § 211 ABGB (1): Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen; er hat diese Entscheidung unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen, zu beantragen. Im Umfang der getroffenen Maßnahmen ist der Kinder- und Jugendhilfeträger vorläufig mit der Obsorge betraut.

(2) Eine einstweilige Verfügung nach den §§ 382b, 382e und 382g EO sowie deren Vollzug kann der Kinder- und Jugendhilfeträger als Vertreter des Minderjährigen beantragen, wenn der sonstige gesetzliche Vertreter einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat; § 208 Abs. 4 gilt hierfür entsprechend.

Folgender **Verfahrensablauf** wurde festgelegt:

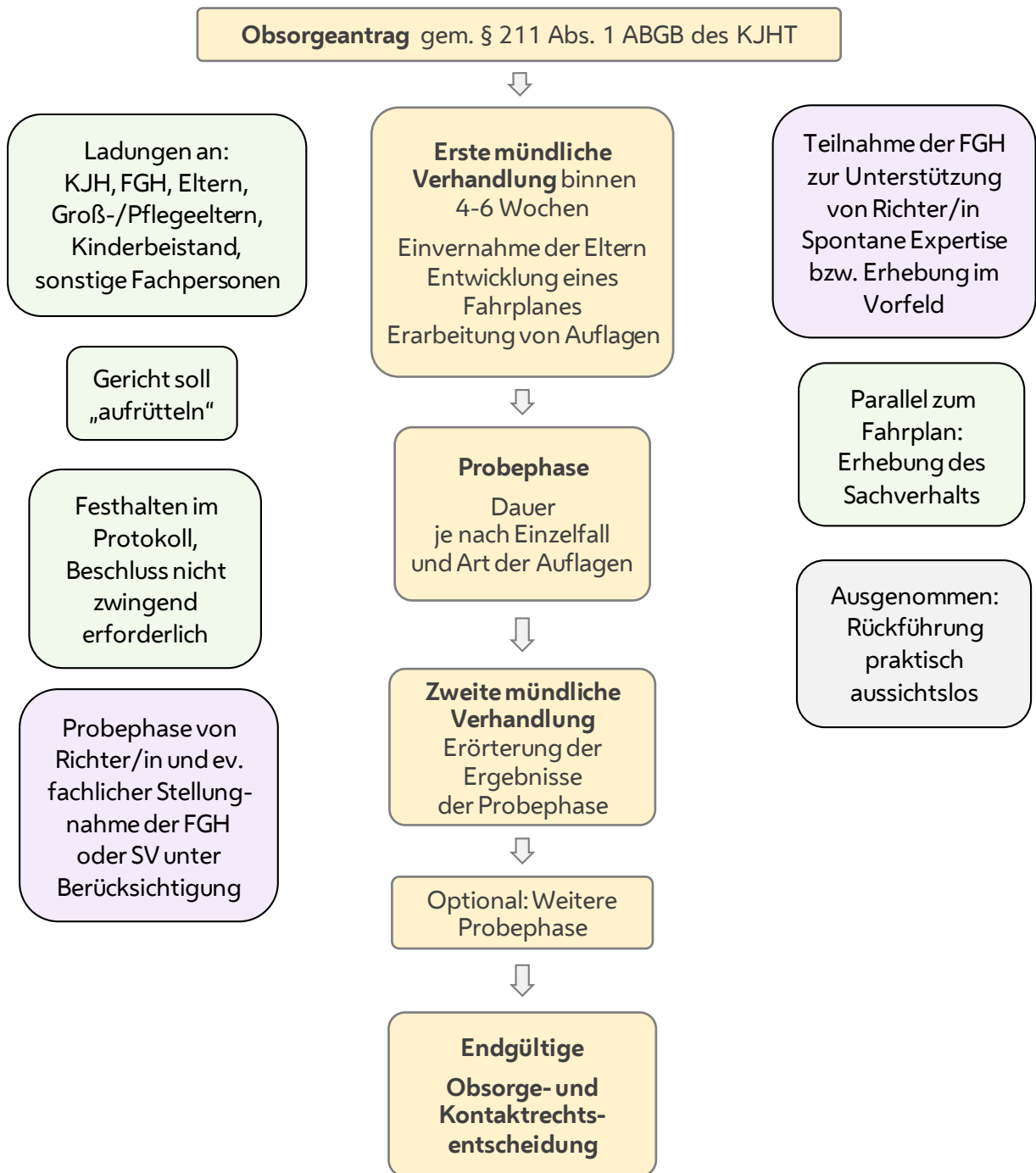
Ablauf des Modellprojektes

1. **Erste mündliche Verhandlung:**
Jeder Antrag der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 211 Abs. 1 ABGB soll innerhalb einer Frist von vier bis sechs Wochen zu einer *mündlichen Verhandlung* führen, bei der alle Beteiligten einen „Fahrplan“ entwickeln.
2. **Probephase:**
Dieser Fahrplan soll in der anschließenden *Probephase* umgesetzt werden. In dieser Probephase müssen die Eltern Auflagen erfüllen. Dabei sollen sie Unterstützung erhalten.
3. **Zweite mündliche Verhandlung:**
Bei einer *weiteren mündlichen Verhandlung* innerhalb von ca. sechs Monaten werden die Ergebnisse der Probephase erörtert.
4. **Optionale zweite Probephase:**
Es ist möglich, wenn es erforderlich und sinnvoll ist eine weitere Probephase zu vereinbaren.
5. **Entscheidung:**
Es erfolgt eine „*endgültige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidung*“.

Ab der zweiten Stufe stellen jene Fälle, in denen eine Rückführung „aussichtslos“ ist, eine Ausnahme dar. Beispiele hierfür sind: Schwere Gewalt, massive Suchtproblematik, dauerhafte psychische/psychiatrische Erkrankung, Unwillen des/der Obsorgeberechtigten, Haft und überzeugende andere Gründe aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe³¹. Die folgende Skizze stellt den Ablauf des Verfahrens grafisch dar.

³¹ vgl. u.a. Bovenschen, 2015, Wolf, 2015a; Dettenborn & Walter, 2016 und Kavemann, 2013.

Abbildung 1: Skizze Ablauf des Modellprojekts gem. § 211 Abs. 1 ABGB



Quelle: Modellprojektskizze, Barth, Justizministerium (2019)

3.2 Fragestellungen und Ziel der Evaluation

Die Evaluation richtet sich an die **drei am Modellprojekt beteiligten Berufsgruppen: die Familienrichter/innen, die Vertreter/innender Kinder- und Jugendhilfe sowie an die Vertreter/innender Familiengerichtshilfe** (und teilweise auch die Sachverständigen) aus den vier OLG-Sprengel Wien, Graz, Linz und Innsbruck.

Folgende Forschungsfragen sollen aus der Sicht dieser drei Berufsgruppen im Rahmen der Evaluation beantwortet werden:

1. Beschleunigung des Verfahrens und Zeitaspekte

- Wie gestaltet sich der zeitliche Ablauf? Wie wird der zeitliche Ablauf bewertet?
- Kann die Frist von 4, maximal 6 Wochen bis zum 1. Verhandlungstermin eingehalten werden?
- Kann die Frist von ca. sechs Monaten bis zum zweiten Verhandlungstermin eingehalten werden?
- Gelingt es, diese Frist bei kleinen Kindern zu unterschreiten?

2. Ergebnisse und Erfahrungen mit der Vorbereitung auf und der Durchführung der ersten mündlichen Verhandlung

- Wurden Ressourcen der Eltern erhoben?
- Wurden neue Ressourcen entdeckt? Welche?
- Wurden klare Auflagen an die Eltern formuliert? Wurde ein tauglicher Fahrplan erstellt?
- Lag eine ermutigende Atmosphäre vor?
- War die Verhandlung für alle Beteiligten, insbesondere die Eltern transparent?
- Hatten die Eltern Gelegenheit „Stellung zum Antrag“ zu nehmen?
- Haben die Eltern diese Möglichkeit genutzt?
- Wurden die Eltern dazu ermutigt und unterstützt ihre Sicht, Anliegen, Wünsche einzubringen?
- Wurde die Perspektive der Kinder/Jugendlichen ausreichend berücksichtigt?
- Waren die Aufgaben der FGH bei der ersten Verhandlung klar definiert?
- Welche Verbesserungsmöglichkeiten gibt es hinsichtlich der Vorbereitung und der Durchführung auf die erste mündliche Verhandlung?

3. Ergebnisse und Erfahrungen mit der Vorbereitung auf und der Durchführung der zweiten mündlichen Verhandlung bzw. dem Ablauf des Verfahrens ohne zweite Verhandlung

- Wie oft findet eine zweite Verhandlung statt?³² Gibt es Unterschiede zwischen Verfahren mit und ohne zweiter Verhandlung?
- Warum findet die zweite Verhandlung nicht statt?
- Wie häufig wird die FGH bzw. Sachverständigengutachten beauftragt? Gibt es Unterschiede zwischen Verfahren mit und ohne Beteiligung der FGH?
- Wurden für die Familie Auflagen vereinbart und wie sehr wurden diese erfüllt?
- Wurde der Familie Unterstützung angeboten und wie sehr wurde diese angenommen?
- Lag eine ermutigende Atmosphäre vor?
- War die Verhandlung für alle Beteiligten, insbesondere die Eltern, transparent?
- Wurden die Eltern dazu ermutigt und unterstützt, ihre Sicht, Anliegen und Wünsche einzubringen?
- Wurde die Perspektive der Kinder/Jugendlichen ausreichend berücksichtigt?
- Waren die Aufgaben der FGH bei der zweiten Verhandlung klar definiert?
- Welche Verbesserungsmöglichkeiten gibt es hinsichtlich der Vorbereitung und der Durchführung auf die zweite mündliche Verhandlung?
- Kommt es nach der ersten Verhandlung zu einer Verbesserung der familiären Situation?
- Welche Gerichtsentscheidung wird von dem/der Familienrichter/in getroffen?
- Gibt es Unterschiede zwischen verschiedenen Problemlagen und der Gerichtsentscheidung?

4. Zusammenarbeit der drei Berufsgruppen

- Wie wurde die interdisziplinäre Kommunikation erlebt?
- Sind die Rolle und Zuständigkeiten der Familiengerichtshilfe klar definiert?
- Welche Verbesserungsmöglichkeiten gibt es hinsichtlich der Zusammenarbeit?

Die Antworten auf diese Fragen werden zu jeweils einem Fall erhoben. Die Ergebnisse der Fragestellungen werden im vorliegenden Bericht präsentiert und sollen zur Zielerreichung des Modellprojekts beitragen.

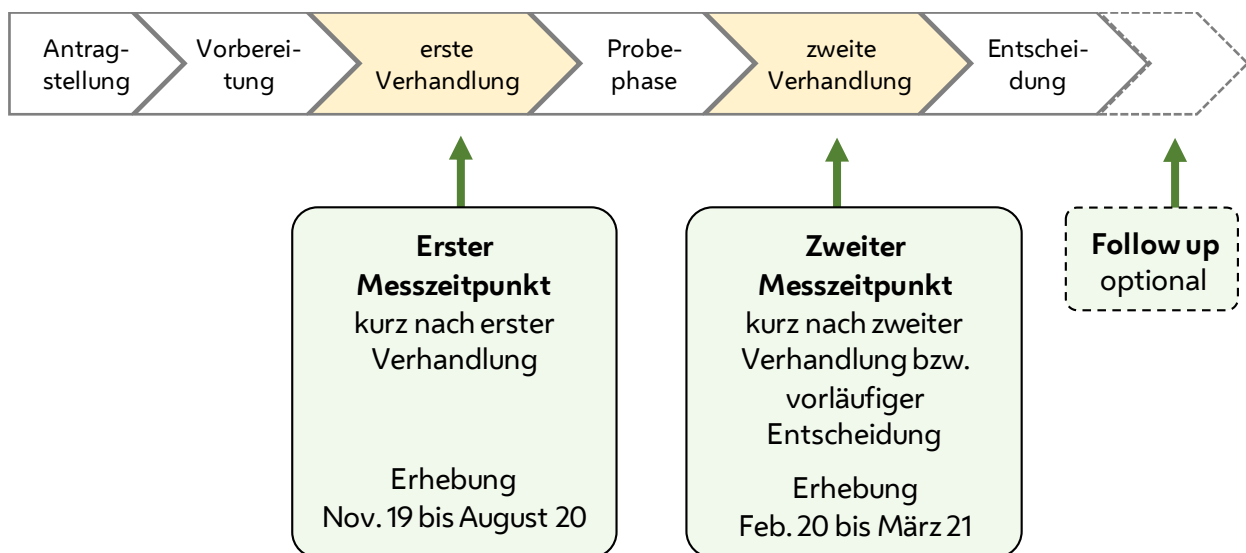
³² Anders als ursprünglich in der Projektskizze (Barth, 2019) und bei der Fragebogengestaltung vorgesehen, zeigte sich, dass es vielfach zu keiner 2. Verhandlung kam (s. hierzu 3.5.2).

3.3 Zeitplan und Messzeitpunkte

Angepasst an den Ablauf des Modellprojekts legt der Verfahrensablauf eine Befragung mit zumindest zwei Messzeitpunkten und gegebenenfalls einen dritten zur Erhebung der Nachhaltigkeit nahe.

Die folgende Abbildung veranschaulicht den zeitlichen Ablauf der Evaluation.

Abbildung 2: Zeitlicher Ablauf der Evaluation



Der erste Bericht erfasste die Ergebnisse der Befragung zum ersten Messzeitpunkt (Brousek & Hager, 2020 a&b), also kurz nach der ersten mündlichen Verhandlung.

Die vorliegende Evaluation (und damit der vollständige Bericht) beinhaltet die Ergebnisse der Befragung zum ersten und zum zweiten Messzeitpunkt, also nach der ersten Verhandlung, der Probe-phase und der zweiten mündlichen Verhandlung bzw. der vorläufigen Gerichtsentscheidung. Anders als ursprünglich in der Projektskizze (Barth, 2019) und bei der Fragebogengestaltung im Herbst 2019 vorgesehen, zeigte sich, dass es vielfach zu keiner zweiten Verhandlung kam.

Optional besteht die Möglichkeit, die Zeit nach der Entsorgungentscheidung zu untersuchen, eventuell durch Befragungen der betroffenen Familien/Kinder und Sozialarbeiter/innen der KJH, welche wertvolle Erkenntnisse dahingehend liefern könnten, wie das Verfahren aus Sicht der Betroffenen erlebt wurde, welche Umstände als hilfreich bzw. belastend wahrgenommen wurden (Followup).

3.4 Das Messinstrument

Das Erhebungsinstrument für den ersten und zweiten Messzeitpunkt ist ein standardisierter Fragebogen, welcher die wesentlichsten Aspekte des Verfahrens bis zur ersten Verhandlung umfasst. Der Fragebogen wurde von September bis Oktober 2019 auf Basis von explorativen Expert/innen-gesprächen in Diskussion mit allen drei Berufsgruppen erstellt.

Der Fragebogen für den ersten Messzeitpunkt beinhaltet:

Wichtigste Basisdaten zum Antrag (aus den Informationen der Vertreter/innen der KJH)

- Sofortmaßnahme, frühere Gefährdungsmeldungen und Erziehungshilfen
- Informationen zu den Kindern (Alter, Geschlecht, aktueller und geplanter Wohnort)
- Belastungen und Risikofaktoren der Familie
- Ressourcen und Schutzfaktoren der Familie

Vorbereitung auf die erste Verhandlung

- Zeitlicher Abstand, Kontakte zur Familie, Erhebungen

Erste Verhandlung

- Anwesende
- Qualitätsaspekte zum Ablauf: Gesprächsklima, Nachvollziehbarkeit, Einbringen der Perspektive der Obsorgeträger/innen, Berücksichtigung der Perspektive des Kindes, Fahrplan, Auflagen

Vorbereitung auf die zweite Verhandlung

- Zeitlicher Abstand, Gutachten, fachliche Stellungnahme,
- Vereinbarte Auflagen und angebotene Unterstützungen

Zweite Verhandlung

- Anwesende
- Qualitätsaspekte zum Ablauf: Gesprächsklima, Nachvollziehbarkeit, Einbringen der Perspektive der Obsorgeträger/innen, Berücksichtigung der Perspektive des Kindes
- Gerichtsentscheidung
- Kontaktregelungen nach der zweiten Verhandlung, wenn dem Antrag stattgegeben wurde

Kommunikation und Fallbearbeitung durch die Berufsgruppen

Grundsätzliche Anmerkungen

Der Fragebogen zum ersten und zweiten Messzeitpunkt findet sich im Anhang dieses Berichts.

3.5 Ablauf der Datenerhebung

3.5.1 Datenerhebung beim ersten Messzeitpunkt

Die Erhebung zum ersten Messzeitpunkt wurde als Online-Befragung durchgeführt. Beim ersten Erhebungszeitpunkt wurden die Antragstellungen sämtlicher Familienrichter/innen, die am Modellprojekt teilnehmen, in die Erhebung miteinbezogen. An die drei Berufsgruppen wurde jeweils ein Link zum Fragebogen verschickt, und die Vertreter/innen der Berufsgruppen wurden gebeten, den Fragebogen für jeden Fall zum Modellprojekt, an dem sie beteiligt waren, auszufüllen.

Die Befragung zum ersten Erhebungszeitpunkt wurde in insgesamt fünf Wellen durchgeführt, mit jeweils einem vorausgehenden Fallmatching, bei dem die übereinstimmenden bzw. von anderen Berufsgruppen noch nicht bearbeiteten Aktenzeichen abgeglichen wurden. Die fehlenden Fragebögen wurden dann in einer Liste gesammelt und mithilfe von unterstützenden Recherchen des Bundesrechenzentrums an die zuständigen Abteilungen mit der Aufforderung zur Teilnahme an der Befragung versandt. Der Erhebungszeitraum für die Befragung dauerte von 4. November 2019 bis 31. August 2020. Diese Erhebung umfasst erste Verhandlungen zwischen Anfang November 2019 und Ende Juni 2020. Insgesamt wurde ein sehr hoher und engagierter Aufwand betrieben, um einen guten Datenrücklauf zu erreichen: In Kooperation mit dem Justizministerium wurde fünfmal eine Aufforderung zur Teilnahme „maßgeschneidert“, also unter Angabe der Aktenzahl, an die zuständigen Familienrichter/innen sowie an die Vertreter/innen von KJH und FGH versendet. Es wurden schließlich 74 übereinstimmende Fälle zum ersten Messzeitpunkt gewonnen. Über die Anzahl der in den jeweiligen Sprengel insgesamt stattgefundenen Verhandlungen zum Modellprojekt können leider keine konkreten Angaben getätigt werden, weshalb auch über die Teilnahmebereitschaft der einzelnen Berufsgruppen keine Aussagen möglich sind.

3.5.2 Datenerhebung beim zweiten Messzeitpunkt

Auch die Erhebung zum zweiten Messzeitpunkt wurde als Online-Befragung durchgeführt. Das Ziel bestand darin, zu allen 74 Familien, die in die Auswertung zum ersten Messzeitpunkt eingingen, auch möglichst vollständige Daten zum zweiten Messzeitpunkt zu gewinnen. Insgesamt wurde erneut ein sehr hoher und engagierter Aufwand betrieben, um einen guten Datenrücklauf zu den 74 Familien von den drei beteiligten Berufsgruppen zu erreichen: Insgesamt dreimal wurde ein Fallmatching durchgeführt und in Kooperation mit dem Justizministerium eine wiederum „maßgeschneiderte“ Aufforderung (unter Angabe des Aktenzeichens) zum Ausfüllen des Fragebogens an die zuständigen Familienrichter/innen sowie an die Vertreter/innen von KJH und FGH versendet. Es wurden schließlich nur 15 Fälle, in denen alle drei Berufsgruppen den Fragebogen ausgefüllt haben, zum zweiten Messzeitpunkt (nach der zweiten Verhandlung) gewonnen. Im Laufe des wiederholten Anschreibens der Familienrichter/innen zeigten sich allerdings zwei nachvollziehbare Gründe für den schlechten Datenrücklauf:

Anders als ursprünglich in der Projektskizze (Barth, 2019) und bei der Fragebogengestaltung im Herbst 2019 vorgesehen, kam es vielfach zu keiner zweiten Verhandlung mehr. Darüber hinaus zeigte sich, dass die Familiengerichtshilfe von den Familienrichter/innen häufig für die zweite Verhandlung gar nicht mehr geladen wurde.

Für die Auswertung des vorliegenden Berichtes wurde daher ein sehr aufwendiges Auswertungsverfahren entwickelt, das mit verschiedenen Subsamples arbeitet (siehe Abbildung 3, Kapitel 11.2 auf Seite 131).

4 Basisdaten zu den Anträgen

Nach Abgleich der Aktenzeichen pro Berufsgruppe wurden schließlich 74 übereinstimmende Fälle identifiziert. Insgesamt konnten also 74 von allen drei Berufsgruppen dokumentierte Fälle erhoben werden. Diese wurden zur weiteren Auswertung verwendet.

4.1 Fallzahlen

Von den 74 komplett erhobenen Fällen stammten rund ein Drittel aus Wien, jeweils ein Viertel aus Linz und Innsbruck, die restlichen 16% aus Graz.

Tabelle 4: OLG-Sprengel

	#	%
Wien	26	35,1%
Graz	12	16,2%
Linz	17	23,0%
Innsbruck	19	25,7%
Gesamt	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

4.2 Obsorgeträger und Antragstellung

Aus den Angaben der KJH liegen Informationen zu den Begleitumständen des Falles vor. In den meisten Fällen war ausschließlich die Mutter obsorgeberechtigt (57%), bei knapp einem Drittel beide Elternteile. Der Vater (5x) sowie die Kinder- und Jugendhilfe (4x) wurden selten genannt.

Tabelle 5: Obsorgeträger/in zum Zeitpunkt des Antrages

	#	%
beide Elternteile	23	31,1
ausschließlich die Mutter	42	56,8
ausschließlich der Vater	5	6,8
KJH	4	5,4
Gesamt	74	100,0

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

In der Hälfte der Fälle (49%) handelte es sich um einen Antrag mit **Sofortmaßnahme**. Zwischen der aktuellen **Gefährdungsmeldung** und der Antragstellung lagen durchschnittlich zwei Monate (64 Tage). Mehrheitlich (84%) lagen bereits frühere Gefährdungsmeldungen vor. Bei knapp der Hälfte dieser Fälle gab es bereits über 5 Gefährdungsmeldungen. Zwischen der ersten und der aktuellen Gefährdungsmeldung lagen durchschnittlich 3 Jahre und 10 Monate.

Bei 84% der Familien gab es bereits vor Antragstellung **Erziehungshilfen**.

- Eine „Unterstützung der Erziehung“ gab es bei 78%, bei drei Viertel dieser Fälle bis zu drei mal.
- Bei einem Viertel über dreimal, bis zu 8-mal und öfter.
- Eine „Unterstützung der Erziehung“ aufgrund einer gerichtlichen Verfügung lag bei 5% der Fälle vor.
- Eine „Volle Erziehung“ gab es bei einem Viertel (26%) der Fälle. Bei einem Drittel dieser Fälle erst einmal, bei den weiteren zwei Drittel zweimal und öfter.
- Eine „Volle Erziehung“ aufgrund einer gerichtlichen Verfügung gab es bei 10% der Fälle.

4.3 Anzahl, Alter und Geschlecht der Kinder

In 39% der Fälle geht es um ein Kind, bei einem Drittel der Fälle um zwei Kinder und bei 27% der Fälle um drei oder mehr Kinder. Von den 20 Fällen mit drei oder mehr Kindern sind 19 Familien mit bis zu 6 betroffenen Kindern, in einem Fall gibt es 10 betroffene Kinder.

Tabelle 6: Anzahl der Kinder

	#	%	Gültige %	Kum. %
1	29	39,2	39,2	39,2
2	25	33,8	33,8	73,0
3	10	13,5	13,5	86,5
4	7	9,5	9,5	95,9
5	1	1,4	1,4	97,3
6	1	1,4	1,4	98,6
10	1	1,4	1,4	100,0
Gesamt	74	100,0	100,0	

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Tabelle 7: Anzahl der Kinder

	#	%
ein Kind	29	39,2
zwei Kinder	25	33,8
drei und mehr Kinder	20	27,0
Gesamt	74	100,0

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

In 57% der Fälle ist das jüngste Kind ein Mädchen, in 43% ein Bub. Das Alter des jüngsten Kindes verteilt sich auf alle Altersgruppen.

Tabelle 8: Alter des jüngsten Kindes

	#	%
bis 2 Jahre	17	23,0
2-6 Jahre	20	27,0
6-12 Jahre	20	27,0
über 12 Jahre	17	23,0
Gesamt	74	100,0

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

4.4 Wohnort des jüngsten Kindes

Das jüngste Kind lebt zurzeit entweder in einer sozialpädagogischen Einrichtung, bei der Mutter bzw. beiden Elternteilen oder in Krisenpflege. Andere Lebensorte wurden selten genannt.

Tabelle 9: Aktueller Wohnort des jüngsten Kindes

	#	%
in einer sozialpädagogischen Einrichtung	20	27,0
ausschließlich bei der Mutter	18	24,3
in Krisenpflege	14	18,9
bei beiden Elternteilen	10	13,5
ausschließlich beim Vater	4	5,4
bei Großeltern/teilen	4	5,4
bei einer Pflegefamilie	3	4,1
im Krankenhaus	1	1,4
Gesamt	74	100,0

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

In den meisten Fällen ist als Lebensort eine sozialpädagogische Einrichtung geplant, bei einem Fünftel auch eine Pflegefamilie. Bei knapp einem Viertel liegt noch kein Plan dazu vor.

Tabelle 10: Geplanter Wohnort des jüngsten Kindes nach der endgültigen Obsorgeentscheidung

	#	%
in einer sozialpädagogischen Einrichtung	26	35,1
ungewiss, es gibt noch keinen Plan	17	23,0
bei einer Pflegefamilie	15	20,3
bei beiden Elternteilen	4	5,4
ausschließlich bei der Mutter	4	5,4
ausschließlich beim Vater	4	5,4
bei Großeltern/teilen	2	2,7
in Verw andtenpflege	1	1,4
in einer Reha-Einrichtung	1	1,4
Gesamt	74	100,0

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Von den 20 Kindern, die zurzeit der Antragstellung in einer sozialpädagogischen Einrichtung leben, sollen laut Plan 17 Kinder in einer solchen verbleiben. Von den 15 Kindern, die zurzeit der Antragstellung in Krisenpflege leben, sollen 11 davon in eine Pflegefamilie kommen. Insgesamt bleibt bei rund 40% der jüngsten Kinder der Wohnort laut Plan unverändert.

4.5 Wohnort der Geschwisterkinder

Bei 45 Familien (61%) gibt es mehr als ein Kind, also Geschwisterkinder. In einem weiteren Analyseschritt wurde untersucht, ob die Geschwister aktuell sowie geplanter Weise nach der Obsorgeentscheidung gemeinsam oder getrennt leben.

In der vorliegenden Stichprobe zeigt sich, dass nach der Obsorgeentscheidung der Anteil der gemeinsam lebenden Geschwister um die Hälfte gesunken ist (40% auf 20%). Die Anteile der Familien mit getrennt lebenden Geschwistern bleiben vor und nach der Obsorgeentscheidung gleich, ebenso der Anteil jener Familien, bei denen die Geschwister alle in sozialpädagogischen Einrichtungen leben.

Diese Analysen sind jedoch nicht sehr zuverlässig, da die Fallzahlen sehr klein sind und der Ausgang des Antrags ungewiss ist.

Tabelle 11: Aktueller Wohnort der Kinder bei Familien mit Geschwisterkindern

	#	%
Geschwister gemeinsam	18	40,0
Geschwister getrennt	19	42,2
alle Geschwister in Einrichtungen	8	17,8
Gesamt	45	100,0

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74, Familien mit Geschwisterkindern n = 45

Tabelle 12: Geplanter Wohnort der Kinder nach der endgültigen Obsorgeentscheidung bei Familien mit Geschwisterkindern

	#	%
Geschwister gemeinsam	9	20,0
Geschwister getrennt	18	40,0
alle Geschwister in Einrichtungen	8	17,8
ungewiss	10	22,2
Gesamt	45	100,0

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74, Familien mit Geschwisterkindern n = 45

Die folgende Kreuztabelle zeigt eine Gegenüberstellung des aktuellen Wohnortes der Geschwister aufgedgliedert nach dem geplanten Wohnort nach der Obsorgeentscheidung.

In der vorliegenden Stichprobe handelt es sich bei den meisten Fällen (10 Familien) um Geschwisterkinder, die aktuell sowie nach der Obsorgeentscheidung getrennt leben.

Von den 18 Familien, bei welchen die Geschwister zurzeit gemeinsam leben, ist dies nach der Obsorgeentscheidung vermutlich für lediglich 5 Familien möglich.

Von den 19 Familien, bei welchen die Geschwister zurzeit getrennt leben, können nach der Obsorgeentscheidung vermutlich bei immerhin drei Familien die Geschwisterkinder gemeinsam wohnen.

Tabelle 13: Aktueller und geplanter Wohnort der Geschwisterkinder

Aktueller Wohnort der Kinder	Geplanter Wohnort der Kinder				Gesamt
	Geschwister gemeinsam	Geschwister getrennt	alle Geschwister in Einrichtungen	ungewiss	
Geschwister gemeinsam	5	5	4	4	18
Geschwister getrennt	3	10	0	6	19
alle Geschwister in Einrichtungen	1	3	4	0	8
Gesamt	9	18	8	10	45

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74, Familien mit Geschwisterkindern n = 45

4.6 Problematische Begleitumstände/Risikofaktoren

Die häufigsten belastenden Umstände in der Familie der betroffenen Kinder sind Vernachlässigung, Konflikte oder Gewalt, psychische Probleme der Obsorgeträger sowie eine belastende finanzielle Situation.

Seltener treffen Suchtprobleme oder körperliche Krankheit der Obsorgeträger, Verwahrlosung der Wohnung sowie Verdacht auf Kindesmisshandlung oder sexuellem Missbrauch zu.

Tabelle 14: Problematische Begleitumstände/Risikofaktoren

	trifft sehr zu		trifft eher zu		trifft eher nicht zu		trifft gar nicht zu		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Vernachlässigung des Kindes/der Kinder	38	51,4%	25	33,8%	8	10,8%	3	4,1%	74	100,0%
Konflikte/Gewalt zwischen OBS oder Bezugspersonen	33	44,6%	18	24,3%	12	16,2%	11	14,9%	74	100,0%
Verdacht auf psychische Krankheit der/des OBS	28	38,4%	26	35,6%	7	9,6%	12	16,4%	73	100,0%
Belastete finanzielle Situation/Schulden	24	33,3%	26	36,1%	13	18,1%	9	12,5%	72	100,0%
Prekäre/unsichere Beschäftigungssituation	19	26,4%	15	20,8%	23	31,9%	15	20,8%	72	100,0%
Mangelnde Erfüllung der Aufsichtspflicht	18	24,3%	27	36,5%	17	23,0%	12	16,2%	74	100,0%
Prekäre/unsichere Wohnsituation	17	23,6%	19	26,4%	15	20,8%	21	29,2%	72	100,0%
Verdacht auf Suchtprobleme der/des OBS	14	19,2%	10	13,7%	10	13,7%	39	53,4%	73	100,0%
Verdacht auf Kindesmisshandlung	10	13,7%	10	13,7%	20	27,4%	33	45,2%	73	100,0%
Verwahrlosung der Unterkunft	9	12,7%	17	23,9%	20	28,2%	25	35,2%	71	100,0%
Körperliche Krankheit der/des OBS	7	9,6%	13	17,8%	13	17,8%	40	54,8%	73	100,0%
Verdacht auf sexuellen Missbrauch	1	1,4%	3	4,2%	10	13,9%	58	80,6%	72	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74; OBS = Obsorgeträger/in

21 Sozialarbeiter/innen der KJH haben einen „sonstigen“ Risikofaktor angegeben. In den allermeisten Ausführungen wurden die problematischen Begleitumstände konkreter und genauer beschrieben als durch Ankreuzen möglich ist. So wurde z.B. zusammen mit Vernachlässigung zweimal die fehlende Kooperationsbereitschaft eines Elternteils angegeben, oder einmal die Stoffwechselerkrankung der Kinder, sowie die Isolation der Kinder. Als Begleitumstand zur Verwahrlosung wurde die „Minderbegabung der Eltern“ angeführt.

Es wurden aber auch zusätzlich zu den erhobenen neue Belastungsfaktoren genannt:

- *Erziehungsunfähigkeit* (2x)
- *keine altersadäquate Erziehung bzw. Förderung* (3x)
- *Kulturelle Diversität* (1x)
- *Einschränkung der (Religions-)Freiheit* (1x)
- *Fehlendes stabiles, gesundes soziales Netzwerk* (1x)

Nach einer korrelativen Analyse konnten diese Belastungen zu vier idealtypischen Risikofaktoren gebündelt werden.

Armut und psychischen Problemen:

- Prekäre/unsichere Wohnsituation
- Prekäre/unsichere Beschäftigungssituation
- Belastete finanzielle Situation/Schulden
- Verdacht auf psychische Krankheit der/des OBS

Verwahrlosung

- Vernachlässigung des Kindes/der Kinder
- Mangelnde Erfüllung der Aufsichtspflicht
- Verwahrlosung der Unterkunft

Gewalt bzw. Konflikten

- Konflikte/Gewalt zwischen OBS oder Bezugspersonen
- Verdacht auf Kindesmisshandlung
- Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Sucht bzw. körperlicher Krankheit

- Verdacht auf Suchtprobleme der/des OBS
- Körperliche Krankheit der/des OBS

62% der betroffenen Familien sind von Armut und psychischen Problemen, mehr als die Hälfte (57%) von Verwahrlosung, die Hälfte von Gewalt bzw. Konflikten und etwas mehr als ein Viertel der Familien (27%) von Sucht bzw. körperlicher Krankheit betroffen.

Tabelle 15: Idealtypische Risikofaktoren

	nicht/wenig betroffen		zumindest in einem Aspekt sehr betroffen		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%
Armut/psychische Probleme	28	37,8%	46	62,2%	74	100,0%
Verwahrlosung	32	43,2%	42	56,8%	74	100,0%
Gewalt/Konflikte	37	50,0%	37	50,0%	74	100,0%
Sucht/körperliche Krankheit	54	73,0%	20	27,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Anhand einer weiteren Typisierung kann die Stichprobe in zwei Risikotypen aufgeteilt werden: 43% der Familien mit geringer Belastung und keiner Gewalt bzw. Konflikten sowie 57% der Familien mit mindestens drei Risikofaktoren bzw. Gewalt oder Konflikte.

Tabelle 16: Risikotyp

	#	%
geringe Belastung/keine Gewalt	32	43,2
mindestens 3 Risikofaktoren/Gewalt	42	56,8
Gesamt	74	100,0

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

4.7 Positive Begleitumstände/Ressourcen und Schutzfaktoren

Bei knapp drei Viertel der Familien besteht eine positive emotionale Bindung der Obsorgeträger zu dem/den Kindern.

Bei zwei Drittel der Familien gibt es für die betroffenen Kinder keine stabilen Bezugspersonen, mehr als drei Viertel der Familien sind laut Erfahrungen der Kinder- und Jugendhilfe, nicht motiviert, ihre Problemlagen zu bearbeiten. In mehr als 80% der Familien werden die kindlichen Bedürfnisse unzureichend wahrgenommen. Bei weniger als 15% der Familien besteht eine funktionierende Paarbeziehung.

Tabelle 17: Ressourcen/Schutzfaktoren

	trifft sehr zu		trifft eher zu		trifft eher nicht zu		trifft gar nicht zu		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Positive emotionale Bindung des/der Ki. zu OBS	14	18,9%	40	54,1%	17	23,0%	3	4,1%	74	100,0%
Vorhandensein von stabilen Bezugspersonen im Umfeld	8	10,8%	17	23,0%	36	48,6%	13	17,6%	74	100,0%
Bestehende Motivation die Problemlagen zu bearbeiten	5	6,8%	11	14,9%	30	40,5%	28	37,8%	74	100,0%
Wahrnehmung der kindlichen Bedürfnisse	4	5,4%	9	12,2%	46	62,2%	15	20,3%	74	100,0%
Funktionierende Paarbeziehung	1	1,4%	9	12,3%	20	27,4%	43	58,9%	73	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74; OBS = Obsorgeträger/in

Bei 70% der betroffenen Familien konnte bei keinem der erhobenen Aspekte „trifft sehr zu“ angekreuzt werden, bei zwei Drittel der Familien wurde ein- bis zweimal „trifft sehr/eher zu“ angegeben. Anhand eines Zähl-Index, welcher Schutzfaktoren zählt, die zumindest eher zutreffen, kann die Stichprobe in zwei Gruppen eingeteilt werden: Eine Hälfte, in der keine bzw. wenig Schutzfaktoren vorhanden sind sowie die andere Hälfte, wo zumindest zwei der genannten Schutzfaktoren zumindest teilweise vorhanden sind.

Tabelle 18: Ressourcen und Schutzfaktoren

	#	%
keine/wenig	37	50,0
zumindest zwei Aspekte teilweise vorhanden	37	50,0
Gesamt	74	100,0

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

4.8 Zusammenfassung der Ergebnisse zur Beschreibung der Stichprobe

Kurz werden die wichtigsten, aus den Angaben der Vertreter/innen der KJH gewonnenen Informationen über die betroffenen Familien nochmals zusammengefasst.

In den meisten Fällen aus der Stichprobe sind entweder die **Mutter** oder **beide Elternteile** zum Zeitpunkt der Antragstellung obsorgeberechtigt. Überwiegend gab es im Vorfeld bereits **Gefährdungsmeldungen** und **Erziehungshilfen** für die Familien.

Sofortmaßnahmen fanden in etwa der Hälfte der Fälle statt.

Die betroffenen Kinder leben mehrheitlich in **sozialpädagogischen Einrichtungen**, und zwar zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie geplanter Weise auch nach der Obsorgeentscheidung.

Geschwisterkinder leben vor sowie voraussichtlich auch nach der Obsorgeentscheidung mehrheitlich **getrennt**.

Die häufigsten Probleme, denen die Kinder ausgesetzt sind, sind **Vernachlässigung, Konflikte** oder **Gewalt**, **psychische Probleme** der Obsorgeträger/innen sowie eine **belastende finanzielle Situation**.

Nach Bündelung der einzelnen Problemlagen zeigt sich, dass die Betroffenheit am häufigsten aus dem Problembereich „**Armut**“, gefolgt von „**Verwahrlosung**“, „**Gewalt**“ und erst an letzter Stelle „**Sucht**“ stammt.

Schutzfaktoren wie stabile Bezugspersonen, bestehende Motivation, die Problemlagen zu bearbeiten sowie die Wahrnehmung der kindlichen Bedürfnisse sind meist nicht vorhanden, doch besteht in den meisten Fällen eine **positive Bindung der Obsorgeträger/innen zu dem/den Kind/ern**.

5 Die Begleitumstände des Antrages

5.1 Aktueller Obsorgeträger und die Begleitumstände des Antrages

Auffallend ist, dass der Anteil der Anträge mit früherer Gefährdungsmeldung dann besonders hoch ist (91%) wenn beide Elternteile Obsorgeträger sind. Dieser Anteil ist etwas niedriger, wenn ausschließlich die Mutter Obsorgeträgt. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Erziehungshilfen vor der Antragstellung.

Tabelle 19: Aktuelle/r Obsorgeträger/in und Begleitumstände des Antrages

		Obsorgeträger/in zum Zeitpunkt des Antrages							
		beide Elternteile		ausschließlich die Mutter		Vater/KJH		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Antrag mit Sofortmaßnahme	ja	11	47,8%	21	50,0%	4	44,4%	36	48,6%
	nein	12	52,2%	21	50,0%	5	55,6%	38	51,4%
	Gesamt	23	100%	42	100,0%	9	100,0%	74	100,0%
Frühere Gefährdungsmeldungen	ja	21	91,3%	34	87,2%	5	55,6%	60	84,5%
	nein	2	8,7%	5	12,8%	4	44,4%	11	15,5%
	Gesamt	23	100%	39	100,0%	9	100,0%	71	100,0%
Erziehungshilfen vor Antragstellung	ja	21	91,3%	37	88,1%	4	44,4%	62	83,8%
	nein	2	8,7%	5	11,9%	5	55,6%	12	16,2%
	Gesamt	23	100%	42	100,0%	9	100,0%	74	100%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Nach dem Alter des jüngsten Kindes zeigen sich keine bemerkenswerten Unterschiede. Auffällig ist, dass der Vater sowie andere Instanzen vorwiegend für Kindern über 12 Jahre Obsorge tragen. Doch ist die Fallzahl hier zu gering, um verlässliche Aussagen zu treffen.

Tabelle 20: Aktuelle/r Obsorgeträger/in und Alter des jüngsten Kindes

Alter des jüngsten Kindes	Obsorgeträger/in zum Zeitpunkt des Antrages							
	beide Elternteile		ausschließlich die Mutter		Vater/KJH		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%
bis 2 Jahre	6	26,1%	10	23,8%	1	11,1%	17	23,0%
2-6 Jahre	9	39,1%	10	23,8%	1	11,1%	20	27,0%
6-12 Jahre	5	21,7%	14	33,3%	1	11,1%	20	27,0%
über 12 Jahre	3	13,0%	8	19,0%	6	66,7%	17	23,0%
Gesamt	23	100,0%	42	100,0%	9	100,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Sind beide Elternteile zum Zeitpunkt der Antragstellung obsorgeberechtigt, dann lebt das Kind aktuell etwas häufiger in der Herkunftsfamilie (57%) und der Plan für den Wohnort nach der Obsorgeentscheidung ist häufiger ebenfalls die Herkunftsfamilie (35%).

Ist ausschließlich die Mutter obsorgeberechtigt, dann lebt das jüngste Kind zu diesem Zeitpunkt häufig bereits in einer Einrichtung oder Pflegefamilie und der Plan für danach bleibt oft dabei (59%).

Tabelle 21: Aktuelle/r Obsorgeträger/in und Wohnort des jüngsten Kindes

Wo lebt das jüngste Kind?		Obsorgeträger/in zum Zeitpunkt des Antrages							
		beide Elternteile		ausschließlich die Mutter		Vater/KJH		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
aktuell	Herkunftsfamilie	13	56,5%	18	42,9%	5	55,6%	36	48,6%
	Einrichtung/ Pflegefamilie	10	43,5%	24	57,1%	4	44,4%	38	51,4%
	Gesamt	23	100,0%	42	100,0%	9	100,0%	74	100,0%
nach der OBS- Entscheidung (geplant)	ungewiss	2	8,7%	12	28,6%	3	33,3%	17	23,0%
	Herkunftsfamilie	8	34,8%	5	11,9%	2	22,2%	15	20,3%
	Einrichtung/ Pflegefamilie	13	56,5%	25	59,5%	4	44,4%	42	56,8%
	Gesamt	23	100,0%	42	100,0%	9	100,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Mit Ausnahme des Risikofaktors Armut/psychische Krankheit zeigt sich bei den drei anderen Problemlagen (Verwahrlosung, Gewalt/Konflikte, Sucht/körperliche Krankheit) ein leichter Überhang der Betroffenen, wenn beide Elternteile obsorgeberechtigt sind.

Tabelle 22: Aktuelle/r Obsorgeträger/in und Risikofaktoren

		Obsorgeträger/in zum Zeitpunkt des Antrages							
		beide Elternteile		ausschließlich die Mutter		Vater/KJH		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Armut/ psychische Probleme	nicht/wenig betroffen	8	34,8%	13	31,0%	7	77,8%	28	37,8%
	mind. 1x sehr betroffen	15	65,2%	29	69,0%	2	22,2%	46	62,2%
	Gesamt	23	100,0%	42	100,0%	9	100,0%	74	100,0%
Verwahr- losung	nicht/wenig betroffen	8	34,8%	19	45,2%	5	55,6%	32	43,2%
	mind. 1x sehr betroffen	15	65,2%	23	54,8%	4	44,4%	42	56,8%
	Gesamt	23	100,0%	42	100,0%	9	100,0%	74	100,0%
Gewalt/ Konflikte	nicht/wenig betroffen	9	39,1%	21	50,0%	7	77,8%	37	50,0%
	mind. 1x sehr betroffen	14	60,9%	21	50,0%	2	22,2%	37	50,0%
	Gesamt	23	100,0%	42	100,0%	9	100,0%	74	100,0%
Sucht/ körperliche Krankheit	nicht/wenig betroffen	15	65,2%	33	78,6%	6	66,7%	54	73,0%
	mind. 1x sehr betroffen	8	34,8%	9	21,4%	3	33,3%	20	27,0%
	Gesamt	23	100,0%	42	100,0%	9	100,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Auch insgesamt zeigt sich die Problembelastung der Familie am höchsten, wenn zum Zeitpunkt des Antrages beide Elternteile obsorgeberechtigt sind (70%), geringfügig höher ist auch der Anteil der Gruppe mit den besseren Schutzfaktoren (56%).

Tabelle 23: Aktuelle/r Obsorgeträger/in und Risikotyp und Schutzfaktoren

		Obsorgeträger/in zum Zeitpunkt des Antrages							
		beide Elternteile		ausschließlich die Mutter		Vater/KJH		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Risikotyp	geringe Belastung/ keine Gewalt	7	30,4%	18	42,9%	7	77,8%	32	43,2%
	mind. 3 Risiko- faktoren/Gewalt	16	69,6%	24	57,1%	2	22,2%	42	56,8%
	Gesamt	23	100,0%	42	100,0%	9	100,0%	74	100,0%
Schutz- faktoren	keine/wenig	10	43,5%	22	52,4%	5	55,6%	37	50,0%
	min. 2 Aspekte tw. vorhanden	13	56,5%	20	47,6%	4	44,4%	37	50,0%
	Gesamt	23	100,0%	42	100,0%	9	100,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

5.2 Alter des jüngsten Kindes und die Begleitumstände des Antrages

Betroffene Familien mit Kindern unter 6 Jahren sind stärker von Armut/psychischer Krankheit (73%) sowie Verwahrlosung (65%) betroffen als jene mit älteren Kindern. Bei den Risikofaktoren Gewalt und Sucht bzw. körperliche Krankheit zeigt sich kein Unterschied nach dem Alter des jüngsten Kindes.

Tabelle 24: Alter des jüngsten Kindes und Risikofaktoren

		Alter des jüngsten Kindes					
		bis 6 Jahre		6 Jahre und älter		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%
Armut/ psychische Probleme	nicht/wenig betroffen	10	27,0%	18	48,6%	28	37,8%
	mind. 1x sehr betroffen	27	73,0%	19	51,4%	46	62,2%
	Gesamt	37	100,0%	37	100,0%	74	100,0%
Verwahr- losung	nicht/wenig betroffen	13	35,1%	19	51,4%	32	43,2%
	mind. 1x sehr betroffen	24	64,9%	18	48,6%	42	56,8%
	Gesamt	37	100,0%	37	100,0%	74	100,0%
Gewalt/ Konflikte	nicht/wenig betroffen	18	48,6%	19	51,4%	37	50,0%
	mind. 1x sehr betroffen	19	51,4%	18	48,6%	37	50,0%
	Gesamt	37	100,0%	37	100,0%	74	100,0%
Sucht/ körperliche Krankheit	nicht/wenig betroffen	26	70,3%	28	75,7%	54	73,0%
	mind. 1x sehr betroffen	11	29,7%	9	24,3%	20	27,0%
	Gesamt	37	100,0%	37	100,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Während die Problembelastung für jüngere Kinder auch insgesamt höher ist (59%), so zeigt sich hinsichtlich der Schutzfaktoren kein Unterschied nach dem Alter des jüngsten Kindes.

Tabelle 25: Alter des jüngsten Kindes und Risikotyp und Schutzfaktoren

		Alter des jüngsten Kindes					
		bis 6 Jahre		6 Jahre und älter		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%
Risikotyp	geringe Belastung/ keine Gewalt	15	40,5%	17	45,9%	32	43,2%
	mind. 3 Risiko- faktoren/Gewalt	22	59,5%	20	54,1%	42	56,8%
	Gesamt	37	100,0%	37	100,0%	74	100,0%
Schutz- faktoren	keine/wenig	18	48,6%	19	51,4%	37	50,0%
	min. 2 Aspekte vorhanden	19	51,4%	18	48,6%	37	50,0%
	Gesamt	37	100,0%	37	100,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

5.3 Belastungen und Schutzfaktoren und die Begleitumstände des Antrages

Bei Familien, bei denen mindestens drei Risikofaktoren zutreffen bzw. Gewalt oder Konflikte genannt wurden, fand etwas häufiger ein Antrag mit Sofortmaßnahme statt (52%).

Tabelle 26: Risikotyp und Begleitumstände des Antrages

		Risikotyp					
		geringe Belastung/keine Gewalt		mindestens 3 Risikofaktoren/ Gewalt		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%
Antrag mit Sofortmaßnahme	ja	14	43,8%	22	52,4%	36	48,6%
	nein	18	56,3%	20	47,6%	38	51,4%
	Gesamt	32	100,0%	42	100,0%	74	100,0%
frühere Gefährdungs- meldungen	ja	26	81,3%	34	87,2%	60	84,5%
	nein	6	18,8%	5	12,8%	11	15,5%
	Gesamt	32	100,0%	39	100,0%	71	100,0%
Erziehungshilfen vor Antragstellung	ja	27	84,4%	35	83,3%	62	83,8%
	nein	5	15,6%	7	16,7%	12	16,2%
	Gesamt	32	100,0%	42	100,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Umgekehrt zeigt sich, dass bei Familien mit zumindest zwei genannten Schutzfaktoren seltener ein Antrag mit Sofortmaßnahme gestellt wurde (57%) und auch häufiger keine früheren Gefährdungsmeldungen bestehen (19%).

Tabelle 27: Schutzfaktoren und Begleitumstände des Antrages

		Ressourcen und Schutzfaktoren					
		keine/wenig		zumindest zwei Aspekte teilweise vorhanden		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%
Antrag mit Sofortmaßnahme	ja	20	54,1%	16	43,2%	36	48,6%
	nein	17	45,9%	21	56,8%	38	51,4%
	Gesamt	37	100,0%	37	100,0%	74	100,0%
frühere Gefährdungsmeldungen	ja	31	88,6%	29	80,6%	60	84,5%
	nein	4	11,4%	7	19,4%	11	15,5%
	Gesamt	35	100,0%	36	100,0%	71	100,0%
Erziehungshilfen vor Antragstellung	ja	30	81,1%	32	86,5%	62	83,8%
	nein	7	18,9%	5	13,5%	12	16,2%
	Gesamt	37	100,0%	37	100,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Deutlich zeigt sich der Zusammenhang zwischen Risiko- und Schutzfaktoren: Je mehr Problemlagen, desto weniger Schutzfaktoren bestehen und umgekehrt.

Beispielsweise ist in Familien, die von Armut bzw. psychischer Krankheit betroffen sind, der Anteil jener, die weniger Schutzfaktoren haben deutlich höher (70% versus 54%), während umgekehrt bei Nicht-Betroffenheit der Anteil jener Familien mit mindestens zwei Schutzfaktoren deutlich höher ist (46% versus 30%). Auch bei den Risikofaktoren Verwahrlosung und Gewalt zeigt sich dieser Zusammenhang.

Bei der Problemlage Sucht bzw. körperliche Krankheit zeigt sich diese Wechselwirkung in der entgegengesetzten Richtung: Hier sind bei Betroffenheit tendenziell mehr Schutzfaktoren vorhanden (32% versus 22%).

Tabelle 28: Schutzfaktoren nach Risikofaktoren

		Ressourcen und Schutzfaktoren					
		keine/wenig		mind. 2 Aspekte tw. vorhanden		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%
Armut/ psychische Probleme	nicht/wenig betroffen	11	29,7%	17	45,9%	28	37,8%
	mind. 1x sehr betroffen	26	70,3%	20	54,1%	46	62,2%
	Gesamt	37	100,0%	37	100,0%	74	100,0%
Verwahr- losung	nicht/wenig betroffen	13	35,1%	19	51,4%	32	43,2%
	mind. 1x sehr betroffen	24	64,9%	18	48,6%	42	56,8%
	Gesamt	37	100,0%	37	100,0%	74	100,0%
Gewalt/ Konflikte	nicht/wenig betroffen	14	37,8%	23	62,2%	37	50,0%
	mind. 1x sehr betroffen	23	62,2%	14	37,8%	37	50,0%
	Gesamt	37	100,0%	37	100,0%	74	100,0%
Sucht/ körperliche Krankheit	nicht/wenig betroffen	29	78,4%	25	67,6%	54	73,0%
	mind. 1x sehr betroffen	8	21,6%	12	32,4%	20	27,0%
	Gesamt	37	100,0%	37	100,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

5.4 OLG-Sprengel und die Begleitumstände des Antrages

In Graz ist der Anteil jener Fälle am häufigsten, bei denen beide Eltern zum Zeitpunkt der Antragstellung obsorgeberechtigt sind (42%), in Linz ist dieser Anteil besonders gering (18%).

Tabelle 29: OLG-Sprengel, Alter des jüngsten Kindes und Obsorgeträger/in zum Zeitpunkt des Antrages

		OLG Sprengel									
		Wien		Graz		Linz		Innsbruck		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Obsorgeträger/in zum Zeitpunkt des Antrages	beide Elternteile	9	34,6%	5	41,7%	3	17,6%	6	31,6%	23	31,1%
	ausschließlich die Mutter	15	57,7%	6	50,0%	9	52,9%	12	63,2%	42	56,8%
	Vater/KJH	2	7,7%	1	8,3%	5	29,4%	1	5,3%	9	12,2%
	Gesamt	26	100,0%	12	100,0%	17	100,0%	19	100,0%	74	100,0%
Alter des jüngsten Kindes	bis 2 Jahre	8	30,8%	3	25,0%	2	11,8%	4	21,1%	17	23,0%
	2-6 Jahre	7	26,9%	3	25,0%	5	29,4%	5	26,3%	20	27,0%
	6-12 Jahre	4	15,4%	3	25,0%	5	29,4%	8	42,1%	20	27,0%
	über 12 Jahre	7	26,9%	3	25,0%	5	29,4%	2	10,5%	17	23,0%
	Gesamt	26	100,0%	12	100,0%	17	100,0%	19	100,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Auffallend stark unterscheiden sich die Anteile der Fälle mit Sofortmaßnahme. Wien ist Spitzenreiter bei den Antragstellungen mit Sofortmaßnahme (81%), gefolgt von Linz (47%). In Innsbruck (26%) und Graz (17%) sind diese besonders selten.

Hinsichtlich früherer Gefährdungsmeldungen oder Erziehungshilfen zeigt sich kein Unterschied nach OLG-Sprengel.

Tabelle 30: OLG-Sprengel und Begleitumstände des Antrages

		OLG Sprengel									
		Wien		Graz		Linz		Innsbruck		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Antrag mit Sofortmaßnahme	ja	21	80,8%	2	16,7%	8	47,1%	5	26,3%	36	48,6%
	nein	5	19,2%	10	83,3%	9	52,9%	14	73,7%	38	51,4%
	Gesamt	26	100,0%	12	100,0%	17	100,0%	19	100,0%	74	100,0%
frühere Gefährdungsmeldungen	ja	21	84,0%	10	83,3%	13	81,3%	16	88,9%	60	84,5%
	nein	4	16,0%	2	16,7%	3	18,8%	2	11,1%	11	15,5%
	Gesamt	25	100,0%	12	100,0%	16	100,0%	18	100,0%	71	100,0%
Erziehungshilfen vor Antragstellung	ja	21	80,8%	11	91,7%	13	76,5%	17	89,5%	62	83,8%
	nein	5	19,2%	1	8,3%	4	23,5%	2	10,5%	12	16,2%
	Gesamt	26	100,0%	12	100,0%	17	100,0%	19	100,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Die Betroffenheit der Familien von den erhobenen Risikofaktoren zeigt ebenfalls Unterschiede nach OLG-Sprengel. Die Betroffenheit von Armut bzw. psychischer Krankheit sind in Wien (69%) und in Innsbruck (68%) am höchsten. Auch bei der Betroffenheit von Verwahrlosung liegt Wien mit 73% an erster Stelle. Gewalt und Konflikte schließlich sind besonders häufig in Granz vertreten (75%), doch sind hier die Fallzahlen besonders gering.

Tabelle 31: OLG-Sprengel und Risikofaktoren

		OLG Sprengel									
		Wien		Graz		Linz		Innsbruck		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Armut/psychische Probleme	nicht/w enig betroffen	8	30,8%	6	50,0%	8	47,1%	6	31,6%	28	37,8%
	zumindest in einem Aspekt sehr betroffen	18	69,2%	6	50,0%	9	52,9%	13	68,4%	46	62,2%
	Gesamt	26	100,0%	12	100,0%	17	100,0%	19	100,0%	74	100,0%
Verwahrlosung	nicht/w enig betroffen	7	26,9%	6	50,0%	10	58,8%	9	47,4%	32	43,2%
	zumindest in einem Aspekt sehr betroffen	19	73,1%	6	50,0%	7	41,2%	10	52,6%	42	56,8%
	Gesamt	26	100,0%	12	100,0%	17	100,0%	19	100,0%	74	100,0%
Gewalt/Konflikte	nicht/w enig betroffen	12	46,2%	3	25,0%	10	58,8%	12	63,2%	37	50,0%
	zumindest in einem Aspekt sehr betroffen	14	53,8%	9	75,0%	7	41,2%	7	36,8%	37	50,0%
	Gesamt	26	100,0%	12	100,0%	17	100,0%	19	100,0%	74	100,0%
Sucht/körperliche Krankheit	nicht/w enig betroffen	19	73,1%	9	75,0%	11	64,7%	15	78,9%	54	73,0%
	zumindest in einem Aspekt sehr betroffen	7	26,9%	3	25,0%	6	35,3%	4	21,1%	20	27,0%
	Gesamt	26	100,0%	12	100,0%	17	100,0%	19	100,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Insgesamt scheint die Betroffenheit von Problembelastung in Wien (61%) und Graz (75%) am höchsten. Das Vorhandensein von Schutzfaktoren ist bei den Fällen aus Graz an erster Stelle (67%).

Tabelle 32: OLG-Sprengel und Risikotyp und Schutzfaktoren

		OLG Sprengel									
		Wien		Graz		Linz		Innsbruck		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Risikotyp	geringe Belastung/ keine Gewalt	10	38,5%	3	25,0%	9	52,9%	10	52,6%	32	43,2%
	mindestens 3 Risikofaktoren/Gewalt	16	61,5%	9	75,0%	8	47,1%	9	47,4%	42	56,8%
	Gesamt	26	100,0%	12	100,0%	17	100,0%	19	100,0%	74	100,0%
Ressourcen und Schutzfaktoren	keine/wenig	14	53,8%	4	33,3%	10	58,8%	9	47,4%	37	50,0%
	zumindest zwei Aspekte teilweise vorhanden	12	46,2%	8	66,7%	7	41,2%	10	52,6%	37	50,0%
	Gesamt	26	100,0%	12	100,0%	17	100,0%	19	100,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

5.5 Zusammenfassung der Ergebnisse zu den Begleitumständen des Antrages

Zusammenfassend kann folgendes über die Begleitumstände der Anträge festgestellt werden.

Wenn die **Mutter alleine obsorgeberechtigt** ist, so leben die Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie geplanter Weise nach der Obsorgeentscheidung bereits in einer **Pflegefamilie** oder **einer sozialpädagogischen Einrichtung**.

Sind hingegen **beide Elternteile obsorgeberechtigt**, so leben die Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie geplanter Weisenach der Obsorgeentscheidung (noch) in der **Herkunftsfamilie**.

Ebenso wurden bei den Familien, bei welchen beide Elternteile obsorgeberechtigt sind, häufiger frühere **Gefährdungsmeldungen** und **Erziehungshilfen** dokumentiert, es gibt häufiger Risikofaktoren betreffend **Verwahrlosung, Gewalt** und **Sucht**, jedoch sind auch häufiger **mehr Schutzfaktoren** vorhanden.

Grundsätzlich gilt für alle Familien: je mehr Risikofaktoren vorliegen, desto weniger Schutzfaktoren gibt es.

Erfolgt der Antrag mit **Sofortmaßnahme** so besteht meistens eine **höhere Problembelastung**. Sofortmaßnahmen finden besonders häufig im OLG-Sprengel **Wien** statt.

Wenn das jüngste Kind in der Familie **unter 6 Jahren alt** ist, dann sind diese Familien häufiger von den Problemlagen **Armut** und **Verwahrlosung** betroffen.

6 Vorbereitung auf die erste Verhandlung

6.1 Vertagung der ersten Verhandlung

In nur 11% aller Fälle (8 Anträge) wurde die erste Verhandlung vertagt, und zwar jeweils einmal.

Die Gründe dafür waren....

- Grund von Seiten der Familie (3x)
- Corona
- Ersuchen der WKJH
- Notbetrieb des KJHT über Weihnachten/Neujahr
- Termin wurde vorverlegt, wegen Krankenhausaufenthalt der KM
- Verhinderungsgrund bei der FamGH

Die Informationen hierzu stammen von den Familienrichter/innen.

6.2 Zeitlicher Abstand zwischen Antragstellung und erster Verhandlung

Die vorgesehene Zeitspanne zwischen Antragstellung und erster Verhandlung beträgt 4 bis 6 Wochen³³. Diese Vorgabe wurde mehrheitlich eingehalten.

Zwischen Antragstellung und erster Verhandlung liegen durchschnittlich 30 Tage. Die Zeitspanne erstreckt sich bei den erhobenen Fällen zwischen mindestens 12 und maximal 62 Tagen.

Unterteilt in Wochen wird ersichtlich, dass in 45% der Fälle eine Vorbereitungszeit von 4 Wochen eingehalten werden konnte, in lediglich 15% der Fälle fand die erste Verhandlung erst nach den vorgesehenen 6 Wochen statt.

Tabelle 33: Wochen zwischen Antragstellung und erster Verhandlung

	#	%	Kum. %
bis 2 Wo (bis 14 Tage)	2	2,7	2,7
bis 3 Wo (15 bis 21 Tage)	14	18,9	21,6
bis 4 Wo (22 bis 28 Tage)	17	23,0	44,6
bis 5 Wo (29 bis 35 Tage)	21	28,4	73,0
bis 6 Wo (36 bis 42 Tage)	9	12,2	85,1
bis 7 Wo (43 bis 49 Tage)	5	6,8	91,9
bis 8 Wo (50 bis 56 Tage)	2	2,7	94,6
bis 9 Wo (57 bis 63 Tage)	4	5,4	100,0
Gesamt	74	100,0	

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

³³ Vgl. Projektskizze Barth (2019).

Jeweils mehr als 80% aller Berufsgruppen bewerten den zeitlichen Abstand zwischen Antragstellung und erster Verhandlung als passend.

Die Bewertungen des Abstandes als zu lang bzw. zu kurz halten sich in etwa die Waage. Die Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe sehen den Abstand oft auch als zu lang an (18%), während die Familienrichter/innen diesen etwas häufiger auch als zu kurz wahrnehmen.

Tabelle 34: Zeitlicher Abstand zwischen Antragstellung und erster Verhandlung aus der Sicht des Kindeswohles

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
viel zu lang	2	2,7%	0	0,0%	0	0,0%
eher zu lang	3	4,1%	4	5,5%	13	17,6%
passend	66	89,2%	60	82,2%	60	81,1%
eher zu kurz	3	4,1%	8	11,0%	1	1,4%
viel zu kurz	0	0,0%	1	1,4%	0	0,0%
Gesamt	74	100,0%	73	100,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Bei den Fällen mit nicht passendem zeitlichem Abstand erachten...

- die Vertreter/innen der KJH durchschnittlich 4 Wochen,
- die Familienrichter/innen durchschnittlich 5 Wochen und
- die Vertreter/innen der FGH durchschnittlich 3 Wochen als optimal.

6.2.1 Gründe für den passenden zeitlichen Abstand

Die nun folgenden drei Abschnitte 6.2.1, 6.2.2 und 6.2.3 geben die Antworten der drei Berufsgruppen auf die offenen Fragen zum zeitlichen Abstand wieder. Dabei ist zu beachten, dass hier die Antwortrate bei jeweils unter 60% lag und damit keine quantitativen Aussagen getroffen werden können.

Vertreter/innen der KJH:

15 Sozialarbeiter/innen der KJH haben Auskunft darüber gegeben, dass der zeitliche Abstand passend war, und zwar, weil...

- ... es gelungen ist „*zeitnah*“ bzw. nur einen „*kurzen*“ und „*absehbaren Zeitraum*“ zwischen Antrag und erster Verhandlung zu reagieren. Diese Begründung wurde am häufigsten (8x) verwendet.
- ... der Zeitraum gut zur Vorbereitung genutzt werden konnte (3x)
- ... die „*Familie kooperiert*“ (2x),
- ... „*keine Gefahr in Verzug mehr vorhanden ist*“ (2x).

Familienrichter/innen:

25 Familienrichter/innen haben Auskunft darüber gegeben, dass der zeitliche Abstand passend war, und, zwar weil....

- ... der Zeitraum gut zur Vorbereitung genutzt werden konnte (7x)
Es gelang beispielsweise, ein „*realistisches Bild der Familie zu erhalten*“ und die Familie bzw. „*das Hilfesystem gut vorzubereiten*“.
- ... die Arbeit der FGH und/oder der KJH in der Zwischenzeit möglich war und gut durchgeführt wurde (6x), z.B.:
„*...weil die FGH ein Gespräch mit der Mutter führen konnte*“ oder „*hinreichende Befassung der FGH mit dem Akt*“
„*die KJH ohnehin alle zu Verfügung stehenden Hilfen einsetzt*“
- ... es gelungen ist einen „*kurzen*“ Abstand zwischen Antrag und 1. Verhandlung zu ermöglichen und „*schnell*“ zu reagieren (4x),
- ... weil die Kinder (2x) bzw. die Eltern (2x) eindeutig ihre „*Erziehungsfähigkeit*“, ihre Perspektive und ihre Wünsche eingebracht haben,
- ... weil es gelungen ist gemeinsame Termine zu finden (3x),
- ... die Frage nach dem passenden Zeitraum eigentlich „*extrem schwierig*“ bzw. gar nicht zu beantworten ist (1x).

Vertreter/innen der FGH:

15 Familienrichter/innen haben Auskunft darüber gegeben, dass der zeitliche Abstand passend war, und zwar, weil....

- ... es in der Zwischenzeit zu einer Vollen Erziehung kam (5x),
- ... es gelungen ist „zeitnah“ bzw. ausreichend schnell zwischen Antrag und 1. Verhandlung zu reagieren (5x),
- ... die Arbeit der FGH (1x) bzw. der KJH (1x) in der Zwischenzeit möglich war und gut durchgeführt wurde,
- ... „Covid 19“ (1x),
- ... der Zeitraum gut genutzt werden konnte, um „die Evaluierungsphase für den Kriterienkatalog“ durchzuführen (1x),
- ... die ambulante Zuschaltung lange dauert und es bis dahin keine „alternativen Unterstützungsmöglichkeiten“ gibt (1x).

6.2.2 Gründe für den nicht passenden zeitlichen Abstand

Vertreter/innen der KJH:

Drei Sozialarbeiter/innen der KJH haben den zeitlichen Abstand als zu lange erlebt, und zwar, weil....

- ... von der KJH ein formaler Fehler gemacht wurde, der erst Monate später entdeckt wurde (1x),
- ... bereits Entscheidungen getroffen werden mussten (Entlassung aus dem Krisenzentrum 1x),
- ... die Mutter ausreisen musste (1x)

Familienrichter/innen:

Vier Familienrichter/innen haben den zeitlichen Abstand als zu lange erlebt, und zwar, weil....

- ... es nicht gelungen ist, „rasch zu entscheiden“ und „rasche Klarheit“ zu gewinnen (4x).
Hierbei äußern zwei Richter/innen auch implizite Kritik:
„(...) die Verschaffung eines Überblicks wäre aus Sicht des Gerichts nach kürzerer Zeit möglich gewesen“,
„Es ist ein kleines Kind, bei dem rasch entschieden gehört, ...“

Vertreter/innen der FGH:

13 Vertreter/innen der KJH haben den zeitlichen Abstand als zu lange erlebt, und zwar, weil....

- ... es nicht gelungen ist, einen kurzen Abstand zwischen Antrag und 1. Verhandlung zu ermöglichen, der bei Kindern (insbesondere bei „latenter Kindeswohlgefährdung“) prinzipiell besser wäre (8x),
- ... Verzögerung aufgrund Corona bzw. der Weihnachtsferien (2x),
- ... bereits eine Entscheidung von der KJH getroffen wurde, oder weil die KJH „keine konkreten Schritte“ genannt hat (3x).

6.2.3 Grundsätzliche Anmerkungen zum zeitlichen Abstand

Grundsätzlich wurde von allen drei Berufsgruppen öfters angegeben, dass die gegebene **kurze Zeitspanne** zeitnahe Entscheidungen erforderte, und es den beteiligten Berufsgruppen und den Familien gelungen ist, diese Zeitspanne **gut zu nutzen**.

- „Die Idee, dass innerhalb einer kurzen Frist die erste Verhandlung stattfinden soll, ist sehr zu begrüßen. Es gibt Richter/innen, die sehr lange brauchen, um einen ersten Termin anzuberaumen.“ (KJH)
- „Bei gesundheitlicher Gefährdung der Kinder (...) sollte zwischen der ersten und zweiten Verhandlung kein so großer Abstand sein; Das Schuljahr bzw. Lebensalter der Kinder sollten hier auch hinsichtlich Dringlichkeit bei der Priorität miteinkalkuliert werden.“ (KJH)
- „Maximal vierwöchige (zwingende) Frist im Gesetz für alle derartigen Anträge wäre wünschenswert!“ (FR)
- „Die Anberaumung eines raschen Termins erscheint mir höchst sinnvoll, allerdings typischerweise eher im Interesse der Kindeseltern. Das Kindeswohl wird meiner Erfahrung nach nicht damit befördert, da die Kindesabnahmen beinahe ausnahmslos gerechtfertigt sind und schon äußerst viel probiert wurde. Was manchmal fehlt, sind nicht Ideen, sondern Ressourcen (Mutter-Kind-Heimplätze, betreute WGs für Jungfamilien, Therapieplätze, etc.).“ (FR)

Die Familienrichter*innen loben die gemeinsame Terminvereinbarung (3x) und betonen, dass die Arbeit der FGH und/oder der KJH innerhalb der gegebenen Zeitspanne „möglich war und gut durchgeführt werden konnte“ (6x).

Insgesamt wurde von den **Richter/innendie zu kurze Zeitspanne** kritisiert, diese ist im Arbeitsalltag „unrealistisch“, „nicht schaffbar“ bzw. die **Vereinheitlichung ist nicht sinnvoll** (10x):

- „Aufgrund der Ferienzeit und der Abarbeitung der Corona-Verhandlungen zeigt sich neuerlich die Problematik einer vorgegebenen 4-Wochenfrist für die erste Tagsatzung. Es ist ein Risiko, die Ladung auf kürzer als drei Wochen zu verschicken (die Zustellnachweise sind dann kaum vorhanden). Somit verbleibt im Prinzip ab Antragstellung ein Zeitfenster von einer Woche für die Tagsatzung. Wenn in dieser Woche die Verhandlungstermine bereits vergeben sind, wird es schwierig. Wenn diese Woche in eine Urlaubszeit fällt, unmöglich. Wenn man die Idee ernst nimmt, dass Richter, Parteien und FGH einen Fahrplan erarbeiten sollen, der auch für die Endentscheidung relevant ist, dann kann diese Tagsatzung auch nicht von einem Vertreter durchgeführt werden (wobei aufgrund der Auslastung am Gericht dies sowieso illusorisch ist). Genau genommen kann man als Richter nicht mehr als zwei Wochen Urlaub am Stück nehmen, wenn man die Frist einhalten will, und aufgrund des fristauslösenden Ereignisses (Antrag des KJHT) ist das auch nicht planbar. Zusätzlich sollen Verhandlungs- und Zeitreserven für Entscheidungen nach § 211 ABGB und für Gewaltschutz-EVs vorgehalten werden. Wie soll dies alles möglich sein?“

- „Sollte tatsächlich im Gesetz festgeschrieben werden, das binnen 4 Wochen die 1. Tagsatzung stattzufinden hat, so macht dies zum einen nur dann Sinn, wenn auch die Zustellungen erfolgreich durchgeführt werden können, und daran hapert es gewaltig. (...) Es ist nicht vorstellbar, dass ein anderer Richter in Vertretung mit den Eltern und dem Kind, Jugendhilfeträger einen Fahrplan und Auflagen aushandelt, und der eigentliche Richter soll sich dann daran gebunden fühlen.“
- „Eine einheitliche Frist von 4 Wochen für die 1. Verhandlung ist nicht in allen Fällen sinnvoll“
- „Starre Regeln wie z.B. die 4-Wochen-Frist sind mE nicht sinnvoll. Falls doch, dann sollten die Eltern im Vorfeld bereits einvernommen werden. Ladung an die Kinder betreuenden Personen ist sehr positiv.“
- „Es schiene mir wichtig, dass an die Frage, ob (...) Schnelligkeit unbedingt besser ist, offen herangegangen wird, was ich ein wenig bezweifle.“

6.2.4 Bewertung des zeitlichen Abstandes und die Begleitumstände des Antrages

Bei der Bewertung des zeitlichen Abstandes zwischen Antragstellung und erster Verhandlung sind sich die am Verfahren beteiligten Berufsgruppen überwiegend (bei 63% der Fälle) einig und stufen diese einstimmig als „passend“ ein.

Bei knapp einem Viertel der Fälle wurde die Zeitspanne von mindestens einer Berufsgruppe als „zu lang“ bewertet und bei 14% von mindestens einer Berufsgruppe als „zu kurz“.

Tabelle 35: Übereinstimmung der Bewertung des zeitlichen Abstandes zwischen Antragstellung und erster Verhandlung

		#	% total	% gültig
Gültig	von mind. einer Berufsgruppe "zu lang"	17	23,0	23,3
	von allen drei Berufsgruppen "passend"	46	62,2	63,0
	von mind. einer Berufsgruppe "zu kurz"	10	13,5	13,7
	Gesamt	73	98,6	100,0
Fehlend	Keine Angabe	1	1,4	
Gesamt		74	100,0	

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

In einem weiteren Schritt wird untersucht, bei welchen Fällen die Zeitspanne zwischen Antragstellung und erster Verhandlung zu kurz bzw. zu lang wahrgenommen wird.

Fälle, in denen die Zeitspanne als „zu kurz“ beurteilt wurde, betreffen etwas häufiger Anträge mit beiden Elternteilen als Obsorgeträger (17%), doch ist die Fallzahl hier sehr gering.

Tabelle 36: Zeitlicher Abstand zwischen Antragstellung und erster Verhandlung nach Obsorgeträger/in

	Zeitlicher Abstand zwischen Antragstellung und erster Verhandlung							
	von mind. einer BG "zu lang"		von allen BG "passend"		von mind. einer BG "zu kurz"		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%
beide Elternteile	4	17,4%	15	65,2%	4	17,4%	23	100%
ausschließlich die Mutter	10	23,8%	27	64,3%	5	11,9%	42	100%
Vater/KJH	3	37,5%	4	50,0%	1	12,5%	8	100%
Gesamt	17	23,3%	46	63,0%	10	13,7%	73	100%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74; BG = Berufsgruppe

Die Zeitspannen bei Anträgen ohne **Sofortmaßnahmen** werden etwas häufiger (27%) als „zu lang“ bewertet, jene mit Sofortmaßnahmen etwas häufiger (17%) als „zu kurz“.

Die Zeitspannen von Anträgen, in denen bereits frühere **Gefährdungsmeldungen** stattgefunden haben, werden vermehrt (25%) als „zu lang“ wahrgenommen.

Auch hier sei wieder auf die geringe Fallzahl der Fälle mit nicht passenden Zeitspannen hingewiesen.

Tabelle 37: Zeitlicher Abstand zwischen Antragstellung und erster Verhandlung nach Begleitumständen des Antrages

		Zeitlicher Abstand zwischen Antragstellung und erster Verhandlung							
		von mind. einer BG "zu lang"		von allen BG "passend"		von mind. einer BG "zu kurz"		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Antrag mit Sofortmaßnahme	ja	7	19,4%	23	63,9%	6	16,7%	36	100%
	nein	10	27,0%	23	62,2%	4	10,8%	37	100%
	Gesamt	17	23,3%	46	63,0%	10	13,7%	73	100%
frühere Gefährdungsmeldungen	ja	15	25,4%	38	64,4%	6	10,2%	59	100%
	nein	1	9,1%	7	63,6%	3	27,3%	11	100%
	Gesamt	16	22,9%	45	64,3%	9	12,9%	70	100%
Erziehungshilfen vor Antragstellung	ja	14	23,0%	40	65,6%	7	11,5%	61	100%
	nein	3	25,0%	6	50,0%	3	25,0%	12	100%
	Gesamt	17	23,3%	46	63,0%	10	13,7%	73	100%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74; BG = Berufsgruppe

Die Art der Risikofaktoren ergibt kaum Hinweise darauf, ob die Zeitspanne als „zu lang“ oder „zu kurz“ wahrgenommen wurde. Es scheint, dass beim Vorliegen von **Verwahrlosung** (67%) oder **Gewalt** (75%) die vorgegebene Zeitspanne vermehrt **passend** erscheint, besteht diesbezüglich allerdings wenig Betroffenheit, dann ist die Zeitspanne vermehrt nicht passend und tendenziell eher zu kurz.

Umgekehrt ist beim Vorliegen von Armut/psychischen Problemen (58%), Sucht/körperlicher Krankheit der Obsorgeträger (50%) die Zeitspanne seltener passend, es scheint, dass die Vorbereitungszeit in diesen Fällen häufiger passt, wenn diese Risikofaktoren nicht vorliegen.

Tabelle 38: Zeitlicher Abstand zwischen Antragstellung und erster Verhandlung nach Risikofaktoren

		Zeitlicher Abstand zwischen Antragstellung und erster Verhandlung							
		von mind. einer BG "zu lang"		von allen BG "passend"		von mind. einer BG "zu kurz"		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Armut/ psychische Probleme	nicht/w enig betr.	6	21,4%	20	71,4%	2	7,1%	28	100%
	mind. 1x sehr betr.	11	24,4%	26	57,8%	8	17,8%	45	100%
	Gesamt	17	23,3%	46	63,0%	10	13,7%	73	100%
Verwahr- losung	nicht/w enig betr.	10	32,3%	18	58,1%	3	9,7%	31	100%
	mind. 1x sehr betr.	7	16,7%	28	66,7%	7	16,7%	42	100%
	Gesamt	17	23,3%	46	63,0%	10	13,7%	73	100%
Gewalt/ Konflikte	nicht/w enig betr.	11	29,7%	19	51,4%	7	18,9%	37	100%
	mind. 1x sehr betr.	6	16,7%	27	75,0%	3	8,3%	36	100%
	Gesamt	17	23,3%	46	63,0%	10	13,7%	73	100%
Sucht/ körperliche Krankheit	nicht/w enig betr.	11	20,8%	36	67,9%	6	11,3%	53	100%
	mind. 1x sehr betr.	6	30,0%	10	50,0%	4	20,0%	20	100%
	Gesamt	17	23,3%	46	63,0%	10	13,7%	73	100%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74; BG = Berufsgruppe

Somit kann insgesamt festgestellt werden, dass bei hoher Problembelastung die Zeitspanne zwischen Antragstellung und erster Verhandlung häufiger als passend wahrgenommen wird (68%), während bei geringer Problembelastung der Familie diese vermehrt als „zu lange“ bewertet wird (28%).

Ähnliches zeigt sich beim Vorliegen von Schutzfaktoren: Wenn wenig Schutzfaktoren für das/die betroffene/n Kind/er vorhanden sind, dann wird die Vorbereitungszeit auf die erste Verhandlung häufiger als „zu lang“ wahrgenommen.

Tabelle 39: Zeitlicher Abstand zwischen Antragstellung und erster Verhandlung nach Risikotyp und Schutzfaktoren

		Zeitlicher Abstand zwischen Antragstellung und erster Verhandlung							
		von mind. einer BG "zu lang"		von allen BG "passend"		von mind. einer BG "zu kurz"		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%
Risikotyp	geringe Belastung /keine Gewalt	9	28,1%	18	56,3%	5	15,6%	32	100%
	mind. 3 Risikofaktoren/Gewalt	8	19,5%	28	68,3%	5	12,2%	41	100%
	Gesamt	17	23,3%	46	63,0%	10	13,7%	73	100%
Ressourcen und Schutzfaktoren	keine/wenig	10	27,8%	23	63,9%	3	8,3%	36	100%
	mind. 2 Aspekte teilweise vorhanden	7	18,9%	23	62,2%	7	18,9%	37	100%
	Gesamt	17	23,3%	46	63,0%	10	13,7%	73	100%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74; BG = Berufsgruppe

6.3 Kontakte zwischen Antragstellung und erster Verhandlung

Nach der Antragstellung durch die KJH hatten die Familienrichter/innen (88%) und die Vertreter/-innen der FGH (68%) mehrheitlich keinen persönlichen Kontakt zu den betroffenen Familien. Demgegenüber pflegten die Vertreter/innen der KJH auch nach der Antragstellung deutlich häufiger persönlichen Kontakt zu den Familien, nämlich 40% dreimal und öfter.

Tabelle 40: Persönliche Kontakte

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
keinen	20	29,9%	59	88,1%	50	67,6%
ein bis zwei	20	29,9%	8	11,9%	20	27,0%
drei und mehr	27	40,3%	0	0,0%	4	5,4%
Gesamt	67	100,0%	67	100,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

In diesem Ergebnis zeigt sich, dass die Gerichte die Äquidistanz zu allen Parteien wahren müssen, und daher nach Möglichkeit den Kontakt in Form der Verhandlung halten. Auch die Aufgabenstellung des Gerichts an die FGH besteht nicht darin, in den 4 Wochen vor der ersten Verhandlung mit den Parteien Kontakt zu haben, sondern bei der Verhandlung ihre Expertise einzubringen.

Ganz ähnlich verhält es sich mit den telefonischen Kontakten. Wieder hatten die Familienrichter/-innen (66%) und die Vertreter/innen der FGH (72%) mehrheitlich keinen Kontakt, während die Vertreter/innen der KJH in knapp der Hälfte der Fälle dreimal und öfter telefonischen Kontakt hatte.

Tabelle 41: Telefonische Kontakte

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
keinen	14	20,0%	45	66,2%	51	71,8%
ein bis zwei	22	31,4%	20	29,4%	14	19,7%
drei und mehr	34	48,6%	3	4,4%	6	8,5%
Gesamt	70	100,0%	68	100,0%	71	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Kontakte per E-Mail scheinen für die betroffenen Familien nicht das Medium der Wahl. Alle drei Berufsgruppen hatte mehrheitlich keinen E-Mail-Kontakt mit den Familien; Übermittlungen per E-Mail an die Gerichte wären außerdem unwirksam. Die Vertreter/innen der KJH jedoch immerhin bei knapp einem Fünftel der Familien dreimal und öfter.

Tabelle 42: E-Mail-Kontakte

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
keinen	40	70,2%	50	92,6%	57	96,6%
ein bis zwei	6	10,5%	4	7,4%	1	1,7%
drei und mehr	11	19,3%	0	0,0%	1	1,7%
Gesamt	57	100,0%	54	100,0%	59	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Nach der Zusammenfassung von allen (persönlichen, telefonischen und E-Mail-) Kontakten) zeigt sich, dass die Vertreter/innen der KJH mit 80% der Familien Kontakt nach der Antragstellung hatten, die Familienrichter/innen mit 38% und die Vertreter/innen der FGH mit 35% der Familien. Das bedeutet auch, dass jeweils über 60% der Familienrichter/innen und der Vertreter/innen der FGH keinen Kontakt zu den Familien vor der ersten Verhandlung hatten.

Tabelle 43: Kontakte (persönlich, telefonisch, E-Mail) zu den Familien

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
kein Kontakt	15	20,3%	46	62,2%	48	64,9%
zumindest ein Kontakt	59	79,7%	28	37,8%	26	35,1%
Gesamt	74	100,0%	74	100,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74;

Anmerkung: Fehlende Angaben zu den Kontakten sind hier nicht berücksichtigt.

6.4 Erhebung der Ressourcen und Probleme der Familie

Die Erhebung der Ressourcen und Probleme der Familie im Zuge der Vorbereitung auf die erste Verhandlung wird von den Vertreter/innen der KJH mehrheitlich (mit jeweils rund 70%) als vollkommen ausreichend wahrgenommen. Etwa die Hälfte der Familienrichter/innen sehen diese als vollkommen ausreichend, bei den Vertreter/innen der FGH beträgt dieser Anteil nur noch rund 40%. Jeweils zwischen 15%-20% der Familienrichter/innen und der Vertreter/innen der FGH nehmen die Erhebung der Ressourcen sowie Probleme als unzureichend wahr.

Tabelle 44: Die **Ressourcen/Bewältigungspotentiale** der Familie wurden ausreichend erhoben.

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
trifft sehr zu	51	68,9%	32	45,1%	31	42,5%
trifft eher zu	22	29,7%	26	36,6%	27	37,0%
trifft nicht zu	1	1,4%	13	18,3%	15	20,5%
Gesamt	74	100,0%	71	100,0%	73	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Tabelle 45: Die **Probleme/Belastungen** der Familie wurden ausreichend erhoben.

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
trifft sehr zu	53	71,6%	36	50,7%	31	42,5%
trifft eher zu	20	27,0%	24	33,8%	31	42,5%
trifft nicht zu	1	1,4%	11	15,5%	11	15,1%
Gesamt	74	100,0%	71	100,0%	73	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Jeweils rund 40% der Vertreter/innen der FGH gaben an, dass sie während der Erhebungsphase neue Ressourcen oder Probleme der Familie entdeckten.

Jeweils über zwei Drittel der Familienrichter/innen sowie der Vertreter/innen der KJH entdeckten im Zuge der Vorbereitung keine weiteren Ressourcen oder Problemlagen der Familie.

Tabelle 46: Entdeckung von neuen Ressourcen bzw. Problemen während der Vorbereitung bzw. der ersten Verhandlung

		KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
		#	%	#	%	#	%
Neue Ressourcen/- Bewältigungspotentiale entdeckt	ja	20	27,4%	24	32,4%	30	40,5%
	nein	53	72,6%	50	67,6%	44	59,5%
	Gesamt	73	100,0%	74	100,0%	74	100,0%
Neue Probleme/- Belastungen entdeckt	ja	24	32,9%	16	21,6%	31	41,9%
	nein	49	67,1%	58	78,4%	43	58,1%
	Gesamt	73	100,0%	74	100,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Untersucht man die Fälle dahingehend, welche Berufsgruppe neue Ressourcen bzw. Bewältigungsprobleme entdeckt hat, dann zeigt sich, dass es 11 Fälle gibt, bei denen nur die Vertreter/innen der FGH neue Ressourcen für diese Familie (vermutlich während der ersten Verhandlung) entdeckt haben. Bei 8 von diesen 11 Fällen hatten die Vertreter/innen der FGH keinen Kontakt zur betreffenden Familie.

Tabelle 47: Entdeckung von neuen Ressourcen bzw. Bewältigungspotentialen während der Vorbereitung bzw. der ersten Verhandlung

		#	% total	% gültig
Gültig	alle drei BG	6	8,1	8,2
	nur KJH und FR	4	5,4	5,5
	nur KJH und FGH	6	8,1	8,2
	nur KJH	4	5,4	5,5
	nur FR und FGH	7	9,5	9,6
	nur FR	7	9,5	9,6
	nur FGH	11	14,9	15,1
	keine der drei BG	28	37,8	38,4
	Gesamt	73	98,6	100,0
Fehlend	Keine Angabe	1	1,4	
Gesamt		74	100,0	

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74; BG = Berufsgruppe

6.4.1 Neu entdeckte Ressourcen und Bewältigungspotentiale

Zumeist wurden neue Ressourcen im Zuge der Vorbereitung bzw. der ersten Verhandlung im Familiensystem entdeckt. Selten wurden aber neue Ressourcen im professionellen Hilfesystem angegeben. Die folgende Tabelle listet die Nennungen hierzu auf.

Tabelle 48: Neue **Ressourcen/Bewältigungspotentiale** der Familie entdeckt.

Beitrag von Seiten....	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe		davon überein- stimmende Fälle	
							bei drei Berufs- gruppen	bei zwei Berufs- gruppen
Familie gesamt	18		19		30		4	7
Mutter	6		6		7		-	1
Vater	6		6		7		2	2
Lebensgefährte der Mutter					1		-	-
Eltern/Familie „Kooperationsbereitschaft“	2		3		9		-	1
Großeltern	4		4		4		2	2
Andere Verwandte/Nachbarn					1		-	1
Pflegeeltern					1		-	-
Professionelles Hilfesystem	1		5				-	-
Kinderbeistand	1						-	-
Erziehungsberatung (muttersprachlich)			1				-	-
Bezugsbetreuer der WG			1				-	-
Sozialarbeiter KJH			1				-	-
Familiengerichtshilfe			2				-	-
Keine weitere Angabe	1		-		-		-	-
Gesamt	20	27,4%	24	32,4%	30	40,5%		

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Der Beitrag von Seiten der Mutter, des Vaters und der Großeltern wird von den drei Berufsgruppen zwar etwa gleich häufig, jedoch auf Fallebene **größtenteils nicht übereinstimmend** wahrgenommen.

Die Beiträge vom Familiensystem in Form von Kooperationsbereitschaft, werden in erster Linie von den Vertreter/innen der FGH wahrgenommen. Dies könnte eventuell daran liegen, dass letztere mit den betroffenen Familien vor der Verhandlung zumeist keinen Kontakt hatten, die Vertreter/innen der KJH hingegen darüber bereits Bescheid wussten und daher auch nicht als neue Ressource verstanden.

Von einer/m Vertreter/in der KJH wurde auch das „*Hinzuziehen des Gerichts*“ genannt, das sich positiv auf die Kooperationsbereitschaft der Familie ausgewirkt hat.

Auffällig ist auch die unterschiedliche Darstellung der Mutter und des Vaters im offenen Antwortformat.

Spezifizierung des Beitrages der Mutter aus Sicht der...

Vertreter/innen der KJH:

„Mutter wurde sehr aktiv“; „die Mutter kämpfte (...) und schaffte es“; „die alleinerziehende Mutter wurde gestärkt“; „(...) zeigte tlw. Problemeinsicht“ und „(...) macht Psychotherapie“.

Familienrichter/innen:

„verbesserte compliance der Mutter“; „die Mutter nimmt Anleitungen an“; „Mutter arbeitet an eigener Stabilisierung“, und „(...) macht Psychotherapie“.

Vertreter/innen der FGH:

„Mutter nimmt Termine wahr“; „die Mutter zeigt sich engagiert“; und hat „bessere Problemeinsicht“ und ist „bereit zur Therapie“.

Spezifizierung des Beitrages des Vaters aus Sicht der...

Vertreter/innen der KJH:

„Obsorge durch KV“; „Bereitschaft des KV zur Übernahme des jüngsten Kindes“; „Der Vater als persönliche Ressource für die Kinder“; Kindesvater will mehr Kontakt zu seiner Tochter, ob er dies auch leisten wird, ist unklar“.

Familienrichter/innen:

„eventuell Obsorgeübernahme durch KV“ oder „Gesprächsbereitschaft des KV“; „Der Vater (...) ist zur Ladung gekommen und hat sein Interesse bekanntgegeben“; „der Vater ist entgegen seiner ersten Aussagen bereit (...) Karenz zu organisieren“

Vertreter/innen der FGH:

„Kindesvater“ (2x); „Vater erklärt sich bereit die Vaterschaft anzunehmen“; „Involvierung des bisher nicht involvierten Vaters“ und „KV begibt sich in Beratung“.

Bemerkenswert ist, dass der Vater von allen drei Berufsgruppen als eine neue Ressource beschrieben wird, wenn er „Kontakt hat“, „die Obsorge übernimmt“, „die Vaterschaft annimmt“ bzw. einfach nur da ist. Nur jeweils einmal wird angeführt, dass der „Vater sich in Therapie begibt“ (FGH) bzw. „Karenz organisiert“ (FR).

Die Mutter hingegen erbringt Leistungen „aktiv“, sie „kämpft“ und „zeigt Problemeinsicht“, „macht Therapie“ und wird kein einziges Mal ohne Zusatzbeschreibung genannt.

6.4.2 Neu entdeckte Probleme und Belastungen

Zumeist wurden so wie bei den Ressourcen neue Probleme und Belastungen im Zuge der Vorbereitung bzw. der ersten Verhandlung im Familiensystem entdeckt. Fast gar nicht wurden neue Probleme im professionellen Hilfesystem angegeben. Die folgende Tabelle listet die Nennungen hierzu auf.

Tabelle 49: Neue **Probleme/Belastungen** der Familie entdeckt.

Beitrag von Seiten....	KJH Kinder- und Jugendhilfe	FR Familien- richter/innen	FGH Familien- gerichtshilfe	davon überein- stimmende Fälle	
				bei drei Berufs- gruppen	bei zwei Berufs- gruppen
Familie gesamt	19	16	29	2	3
Mutter	5	6	9	-	1
Vater	4	5	5	2	-
Lebensgefährtin des Vaters			1	-	-
Eltern/Familie, mangelnde „Kooperationsbereitschaft“	7	1	10	-	2
Großeltern	1	1	1	-	-
Pflegeperson			1	-	-
das/die Kind/er	2	3	2	-	-
Professionelles Hilfesystem		1	1	-	-
explizit unterschiedliche Meinungen		1		-	-
Sozialarbeiter KJH			1	-	-
Finanzielle Situation	2		1	-	-
Finanzen, Wohnsituation	2		1	-	-
Keine Angabe	3	1			
Gesamt	24	16	31		
	32,9%	21,6%	41,9%		

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Wie bereits bei den neu entdeckten Ressourcen werden die Beiträge von Seiten der Mutter, des Vaters und der Großeltern von den drei Berufsgruppen etwa gleich häufig wahrgenommen, doch auf Fallebene zeigt sich auch hier wieder deutlich, dass die Berufsgruppen sehr **selten übereinstimmen**. Dies gelang nur in zwei Fällen und wiederum betrafen sie - wie schon bei den Ressourcen - die Person des Vaters.

Wie die Beiträge vom Familiensystem in Form von Kooperationsbereitschaft, so wird auch die mangelnde Kooperationsbereitschaft in erster Linie von den Vertreter/innen der FGH wahrgenommen, gefolgt von der KJH.

Auch hier zeigt sich – wie schon bei den neu entdeckten Ressourcen – wieder die stereotype Beschreibung der Mutter bzw. des Vaters.

Spezifizierung der Probleme und Belastungen durch die Mutter aus Sicht der...

Vertreter/Innen der KJH:

„Zunehmend mangelnde Kooperation der Kindesmutter“; „Fraglich ob die KM das jüngste Kind adäquat versorgen kann“; „Beobachtete Dissoziationen der KM und unsichere Bindung“.

Familienrichter/innen:

„wiederholte Gewaltbeziehungen der Mutter (...) allenfalls in Zusammenhang mit Borderline“; „massive psychische Belastung der Kindesmutter“; „die Mutter scheint nach ihrer eigenen Angabe einen Erwachsenenvertreter zu brauchen“ und „Keinerlei Selbstreflexion und Einsicht in die Problematik seitens der Mutter“.

Vertreter/Innen der FGH:

„vor allem Höhen und Tiefen der Mutter und den damit eingehenden Problemen“; „psychische Probleme der Mutter“; „massive psychische Belastungen“ „psychische Auffälligkeiten der Mutter werden nun sichtbar“.

Spezifizierung des Beitrages des Vaters aus Sicht der...

Vertreter/Innen der KJH:

„der Vater hat gedroht das Kind nach X zu entführen“; der Kindsvater ist nicht bereit eine Unterstützung anzunehmen, keine Nachweise über mögliche Suchterkrankung“; „Problem Prioritätensetzung: Der Vater ist nach X gereist zu VGE“ (Großeltern väterlicherseits)

Familienrichter/innen:

„der Vater hat die Termine nicht eingehalten“ oder „Vater bereits strafgerichtlich verurteilt“; „der getrennt lebende Vater hat seit 2 Jahren keine Kontakt zum Kind“

Vertreter/Innen der FGH:

„Offene Fahndung des Vaters“; „fehlende Problemeinsicht des Vaters“ (3x)

Auffällig ist, dass der Vater von allen drei Berufsgruppen als eine neue Belastung beschrieben wird, ohne dass ihm dabei so oft wie der Mutter (psychische) Probleme zugeschrieben werden: Der Vater ist delinquent, gewalttätig und hat Probleme mit der Prioritätensetzung bei zwei bestehenden Familien. Nur insgesamt dreimal wird ihm keine Problemeinsicht zugeschrieben.

Der Mutter hingegen wird Unvermögen zugeschrieben, sie „kann nicht“ kooperieren, hat „mangelnde Problemeinsicht“, „massive psychische Belastungen“ oder „keinerlei Selbstreflexion“.

6.5 Was hätte bei der Vorbereitung für diese Familie besser laufen können?

Die Antworten auf diese offene Frage wurden besonders genau ausgewertet, sie weisen auf unterschiedliche Perspektiven und Schwerpunktsetzungen der Berufsgruppen hin. Zunächst folgt eine ausführliche Darstellung der Antworten der drei Berufsgruppen.

Auch hier sei nochmals ausdrücklich betont, dass diesbezüglich keine quantitativen Interpretationen zulässig sind.

Vertreter/innen der KJH:

11 Sozialarbeiter/innen der KJH haben Ideen eingebracht, welche Verbesserungsmöglichkeiten bei der Vorbereitung auf die erste Verhandlung bestehen, und zwar ...

- ... das Gericht sollte für eine **faire Verhandlung** sorgen (6x). Das bedeutet konkret:
 - Information im Vorfeld an alle Beteiligten, wer zur Verhandlung geladen ist
„... die Ladung des leiblichen Vaters hat sowohl die Mutter als auch die Mj. unangenehm berührt“;
„... die Mutter und die Kinder als auch die KJH hätten wissen sollen, dass der Vater ebenfalls dabei sein wird“;
 - die Zustellung des Antrages der KJH gem. § 211 Abs. 1 ABGB durch das Gericht an die Familie muss vollständig erfolgen
„Den Eltern wurde nicht der gesamte ABO zugestellt - die letzten beiden Seiten (Diagnose und Prognose der DSA) fehlten“;
 - Die Familie muss auf die Verhandlung vorbereitet werden
„Es gab seitens des Gerichts keine Vorbereitung der Familie für die Verhandlung“;
 - Das Gericht muss Rücksicht auf Familien ohne deutsche Sprachkompetenz nehmen und einen Dolmetsch zu Verfügung stellen:
„... Familie ohne Deutschkenntnisse, dies ist im ABO ja angegeben, dass ein Dolmetsch notwendig ist, d.h. die Eltern können die Einladung des BG vermutl. nicht lesen. Wenn BG bei den Eltern anruft ist das u.U. nachhaltiger als ein Anruf der DSA“;
*„Die Mutter benötigt Unterstützung durch Dolmetscher*innen“*
- ... die **Erhebung und Abklärung sollte in der Vorbereitung abgeschlossen** werden (3x):
„Die Schuldfrage, wer für die Misshandlungen verantwortlich ist, hätte geklärt sein können“; *„es hätte bereits überprüft werden können“;* *„eine psychologische Abklärung des Kindes und der Mutter, was wegen mangelnder Ressourcen nicht möglich war“.*
- ... die von der KJH beauftragten **Träger** (z.B. die ambulante Betreuerin der Familie) **sollten besser mit der Sozialarbeiterin und der Familie zusammenarbeiten** (2x).

Familienrichter/innen:

36 Familienrichter/innen haben Ideen eingebracht, welche Verbesserungsmöglichkeiten bei der Vorbereitung auf die erste Verhandlung bestehen, und zwar ...

- ... **„mehr Zeit“**, um die Erhebungen in der Vorbereitung gut durchführen zu können bzw. **„schnellere“ und „bessere“ Erhebungen** (10x):
„In einigen Wochen ist es kaum möglich die Ressourcen und Belastungen zu entdecken, die der KJH über mehrere Jahre der intensiven Zusammenarbeit verborgen geblieben sind“; „Wenn mehr Zeit zur Verfügung gestanden wäre, hätte die Mutter ein Gespräch mit der FGH führen können..“ „schnellere Einschaltung des Sachverständigen“;
- ... bessere **Einbeziehung und Unterstützung der Familie durch eine bessere Arbeit der KJH** (10x) Das bedeutet konkret:
 - o Die KJH ermöglicht und organisiert *„häufigerer Besuchskontakte“*,
 - o Die KJH sorgt für einen *„besseren Informationsfluss“*, und eine *„besseren Gesprächsbasis“* mit der Familie,
 - o Die KJH führt mehr Kontakte mit der Familie durch
- ... mehr **Kooperationsbereitschaft und Selbstständigkeit der Familie** (7x)
„Sie hätten die ihnen zugestellten Osborneanträge von der Post abholen können und lesen sollten“ „Weniger Kontaktscheue zum Gericht“; „Familie hätte Rechtsberatung und Dolmetsch beantragen müssen“; „Wenn die mGM sich den Antrag vorlesen hätte lassen (Analphabetin), Rechtsberatung organisiert und einen Dolmetscher beantragt hätte“
- ... **bessere und genauere Informationsweitergabe durch der KJH an die Familienrichter/innen** (7x): Hier wurde genannt
„Genauere Info durch KJH“ „KJH hätte mehr Information hinsichtlich Sprache und Dolmetsch dem Gericht geben sollen“; „genauerer Darlegung der Sichtweise“ der KJH
- **Planen der Konstellation der Anwesenden bei der ersten Verhandlung** (2x)
Von zwei Familienrichter/innen wurde angemerkt, dass während der Vorbereitung auf die erste Verhandlung besonderes Augenmerk auf die **„Konstellation“ der anwesenden Beteiligten** zu legen ist. Es ist wichtig, darauf zu achten, dass alle Beteiligten ihre Perspektive ausreichend einbringen, und hierzu seien diese vor der ersten Verhandlung auch „alleine vorzuladen“. Besonders für die betroffenen Kinder ist die Möglichkeit, ihre Anliegen und Wünsche ohne Anwesenheit der Obsorgeträger/innen vorzutragen, ausgesprochen wichtig.
„Hätte ich die Mj in diesem Fall nicht unter vier Augen vor der Verhandlung gehört, hätte ich von ihr keine aktuelle Aussage im Akt.“
- ... Corona (1x)
- ... durch die gelungene Einbeziehung des Vaters mittels Engagement der FGH (1x)

Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe

24 Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe haben Ideen eingebracht, welche Verbesserungsmöglichkeiten bei der Vorbereitung auf die erste Verhandlung bestehen, und zwar ...

- ... **„mehr Zeit“** um die Erhebungen in der Vorbereitung gut durchführen zu können bzw. **„schnellere“, „aktuellere“ und „bessere“ Erhebungen (7x):**
„Die Kinder- und Jugendhilfe und/oder die Familiengerichtshilfe hätten den aktuellen Stand in der Familie erheben können.“; „Mehr Zeit für konkretere Erhebungen und Einschätzung...“ „es hätte der Kindeswille erhoben werden sollen“;
- ... **bessere Einbeziehung der Familie durch eine bessere Arbeit der KJH** (insges. 6x), das bedeutet konkret:
 - Die KJH ermöglicht und organisiert *„häufigerer Besuchskontakte“*,
 - Die KJH sorgt für eine *„besserer Gesprächsbasis“* mit der Familie,
 - Die KJH hat auch *„Kontakte mit der erweiterten Familie“* und
 - Die KJH sorgt für die *„Einbeziehung des Vaters“*
- ... das Gericht sollte für eine **faire Verhandlung** sorgen (4x). Das bedeutet konkret:
 - Das Gericht sorgt für eine Vorbereitung der Familie auf die Verhandlung
 - Eine bessere gegenseitige Informationsweitergabe gelingt und
 - Klare und eindeutige Fragestellung des Gerichts an die FGH
z.B.: „vorab-Absprache FGH – Richter darüber, welche Expertise er bei der Verhandlung braucht/welche Fragestellung für den Richter ergeben“;
- ... mehr **Kooperationsbereitschaft und Selbstständigkeit der Familie** (4x)
„Einhaltung der Absprachen mit dem KJHT hätten von Seiten der Familie eingehalten werden sollen“, „Es ist nicht die Aufgabe des Gerichtes dafür zu sorgen, aber die mangelnden Deutschkenntnisse der mGM(...) standen ihrem Verständnis für den Grund der Verhandlung entgegen“;
- **bessere und genauere Informationsweitergabe durch die KJH** (3x).

Die folgende Tabelle stellt die Antworten der drei Berufsgruppen im Überblick dar.

Tabelle 50: Verbesserungsmöglichkeiten bei der Vorbereitung der Familie auf die erste Verhandlung

	KJH Kinder- und Jugendhilfe	FR Familienrichter- /innen	FGH Familien- gerichtshilfe
Bessere Erhebung und Abklärung	3	10	7
Faire Verhandlung durch das Gericht	6	-	4
Bessere Unterstützung der Familie durch die KJH	2	10	6
„Mehr Kooperationsbereitschaft“ und Selbstständigkeit der Familie	-	7	4
Bessere Informationsweitergabe zwischen KJH/FGH/FR	-	7	3
Sonstiges	-	2	
Gesamt	11	36	24

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Unterschiedliche Perspektiven und Schwerpunktsetzungen zeigen sich bei folgenden Themen:

- Bei keinem Fall gibt es übereinstimmende Antworten aller drei Berufsgruppen. Nur bei insgesamt fünf Familien stimmen die Ideen der Familienrichter/innen und der Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe überein.
- Das Thema „**faire Verhandlung**“ wird sowohl von der KJH als auch den Vertreter/innen der FGH eingebracht, allerdings gar nicht von den Familienrichter/innen:
 - o Ist es die Aufgabe des Gerichts für einen Dolmetsch bei der Verhandlung zu sorgen, wenn keine ausreichende Deutschkompetenz der Familie vorliegt? Die KJH ordnet den Dolmetsch der fairen Verhandlung und damit der Aufgabe des Gerichts zu. Die Familienrichter/innen hingegen der selbstständigen und eigenverantwortlichen Familie und damit als eine Aufgabe der Familie selbst und in der Folge als eine Informationsschuld der KJH an das Gericht. Die Familiengerichtshilfe ordnet das Thema bei einem Fall der Eigenverantwortlichkeit der Familie bei einem anderen der Verantwortung des Gerichts für ein faires Verfahren zu.
 - o Die KJH betont, dass es Aufgabe des Gerichts ist, darüber zu informieren, wer zur Verhandlung geladen ist, die Vertreter/innen der FGH, dass das Gericht die Familie vorbereiten muss.

- Das Thema **Zusammenarbeit der drei Berufsgruppen** zeigt sich in folgenden Aspekten:
 - Insbesondere die KJH ist von explizit ausgesprochener Kritik durch die beiden anderen Berufsgruppen betroffen: Der KJH ist „*verborgen geblieben*“ sie „*hätte mehr*“ und „*hätte schneller*.“ Demgegenüber erfährt sie kaum explizit ausgesprochenes Lob, insgesamt nur zweimal von den Familienrichter/innen.
 - Die KJH kritisiert sich selbst als einzige der drei Berufsgruppen, wegen mangelnder interner Zusammenarbeit (ambulante Dienste) und zu wenigen Ressourcen.
- Das Thema „mehr Kooperationsbereitschaft“ und „Selbstständigkeit der Familie“ wird von den Vertreter/innen der FGH und den Familienrichter/innen mehrmals als eine Möglichkeit der Verbesserung eingebracht, aber von den Sozialarbeiter/innen der KJH gar nicht.
- Sowohl von den Familienrichter/innen als auch von den Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe wird das Thema Informationsweitergabe eingebracht: Die Familienrichter/-innen wünschen sich bessere und genauere Informationsweitergabe von der KJH, die Vertreter/innen der FGH von beiden Berufsgruppen. Dass mit einer mangelnden Informationsweitergabe und Zusammenarbeit negative Konsequenzen für die Familie einhergehen, zeigt das folgende Zitat eines/r Familienrichter/in:

„Wenn man mir vorher mitgeteilt hätte, dass der Vater zum Termin nach X-Land reisen muss, dann hätte ich versucht den Vater vorher zu einem Termin zu laden. Das Kind hat die FGH davon verständigt und der Vater hat bei einem Krisengespräch der KJH gesagt, dass er zum Termin nicht da ist. Leider hat niemand davon das Gericht in Kenntnis gesetzt.“

6.6 Zusammenfassung der Ergebnisse zur Vorbereitung auf die erste Verhandlung

Bezüglich der Vorbereitung auf die erste Verhandlung haben sich bemerkenswerte neue Erkenntnisse ergeben.

Mit **durchschnittlich 30 Tagen** zwischen Antragstellung und erster Verhandlung wurde bei 85% der Fälle die vorgesehene Zeitspanne zwischen 4 bis 6 Wochen erreicht.

Der **zeitliche Abstand** zwischen der Antragstellung und der ersten Verhandlung wird von allen drei Berufsgruppen mehrheitlich als **passend** beurteilt.

- Die Vertreter/innen der **FGH** wünschen sich tendenziell etwas häufiger schnellere Entscheidungen, mit durchschnittlich **3 Wochen** Vorbereitungszeit,
- die Vertreter/innen der **KJH** äußern selten eine nicht passende Zeitspanne und halten durchschnittlich **4 Wochen** für optimal,
- die **Familienrichter/innen** treten etwas häufiger für eine längere Zeitspanne ein, für sie sind durchschnittlich **5 Wochen** optimal.

Bei folgenden Fällen erscheint eine kürzere Zeitspanne bis zur ersten Verhandlung sinnvoll (Vorbereitungszeit wird häufiger als zu lange empfunden):

Der Antrag ist **keine Sofortmaßnahme**, es gab aber früher bereits **Gefährdungsmeldungen**. Beim Erscheinungsbild der Problembetroffenheit geht es eindeutig um **Verwahrlosung** oder **Gewalt**, die **Problembelastung** ist jedoch eher **gering**, es gibt jedoch **wenig Schutzfaktoren** für die Kinder.

Bei folgenden Fällen erscheint eine längere Zeitspanne bis zur ersten Verhandlung sinnvoll (Vorbereitungszeit wird häufiger als zu kurz empfunden):

Es handelt sich um eine **Sofortmaßnahme**, oft sind **beide Elternteile** obsorgeberechtigt, die Problemlagen sind weniger eindeutig, es besteht oft die Betroffenheit von **Armut**, **psychischer Krankheit** sowie **Sucht** und **körperlicher Krankheit**, und es sind **Schutzfaktoren** für die Kinder vorhanden.

Bei folgenden Fällen wird die gegebene Vorbereitungszeit als passend erlebt:

Die Familien sind von eindeutigen Risikofaktoren im Bereich von Verwahrlosung und/oder Gewalt betroffen und sie sind weniger betroffen von den Problemlagen Armut und Sucht. Es herrscht eine starke Problembelastung, unabhängig davon, ob Schutzfaktoren vorhanden sind oder nicht.

Die **Arbeit mit den Familien** ist in der Phase der Vorbereitung auf die erste Verhandlung Angelegenheit der **Vertreter/innen der KJH**, 80% von ihnen haben in der Zeit zwischen Antragstellung und erster Verhandlung Kontakt zu den Familien.

Die **Familienrichter/innen** sowie auch die **Vertreter/innen der FGH** pflegten mehrheitlich (jeweils über 60%) vor der ersten Verhandlung **keinen Kontakt zu den betroffenen Familien**.

Aufgrund der Nähe der Vertreter/innen der KJH zu den Familien sehen diese die Ressourcen bzw. Probleme auch zumeist als ausreichend erhoben, die Vertreter/innen der FGH sind deutlich seltener dieser Meinung.

So gaben auch die meisten der Vertreter/innen der KJH keine neu entdeckten Ressourcen bzw. Probleme an, da sie diese vermutlich bereits kannten. Die Vertreter/innen der FGH jedoch, die meist keinen Kontakt zu den Familien hatten, entdeckten während der Vorbereitungszeit bzw. auch erst während der ersten Verhandlung die meisten neuen Ressourcen oder Probleme für diese Familie.

Besonders deutlich zeigt sich, dass bei fast allen Fällen **keine übereinstimmende Wahrnehmung** der Berufsgruppen hinsichtlich der neu aufgefundenen Ressourcen bzw. Probleme besteht.

Die Wahrnehmung der Situation der Familie für die Familienrichter/innen und die Vertreter/innen der FGH erst während der ersten Verhandlung in vollem Umfang deutlich wird.

Beeindruckend einheitlich zeigt sich allerdings die Wahrnehmung der Qualität der Beiträge von Mutter versus Vater in Sachen Ressourcen und Belastung.

Bezüglich der Ressourcen **leistet die Mutter sehr viel mehr Beitrag** als der Vater, sie ist „aktiv“, sie „kämpft“ und „macht Therapie“. Der Vater ist allein schon eine Ressource, wenn er einfach nur da ist, seine Vaterschaft anerkennt und Kontakt zu den Kindern hat.

Umgekehrt wird hinsichtlich der Belastungen der **Vater als Quelle der Probleme** beschrieben, während bei der **Mutter ihr Unvermögen, mit den Problemen umzugehen**, fokussiert wird, sie hat „mangelnde Problemeinsicht“ oder „keine Selbstreflexion“.

Folgende wichtige **Grundsätze für die Vorbereitung auf die erste Verhandlung** konnten anhand der offenen Antworten erarbeitet werden:

- **Erhebung der Perspektive aller beteiligten Familienmitglieder** (insbesondere jene der Kinder), und zwar ausreichend und unbeeinflusst (also in Abwesenheit) von den anderen Beteiligten.
- Die Planung der **Konstellation der Beteiligten während der ersten Verhandlung** wird sowohl von der KJH als auch von der FGH eingebracht. Es bedarf einer Information durch das Gericht an alle Beteiligten, wer zur Verhandlung geladen ist und einer guten Vorbereitung der Familie auf die Verhandlung. Die Frage wer, wenn nötig den Dolmetsch beantragt und wer dafür sorgt, dass dieser vor Ort ist, wird von den drei Berufsgruppen unterschiedlich beantwortet.
- Die **bessere Informationsweitergabe** ist ein Anliegen der Richter/innen an die KJH.

7 Die erste Verhandlung

7.1 Anwesende Bezugspersonen

Die drei befragten Berufsgruppen machten meist übereinstimmende Angaben über die während der ersten Verhandlung anwesenden Bezugspersonen des/der Kindes/er.

In 90% der Fälle war die Mutter, bei drei Viertel der Fälle der Vater und in immerhin knapp der Hälfte der Fälle (rund 45%) ein Großelternanteil. Häufig (etwa ein Viertel der Fälle) waren auch andere Bezugspersonen anwesend, diese wurden besonders von den Vertreter/innen der FGH wahrgenommen. (31%).

Tabelle 51: Anwesende Bezugspersonen während der ersten Verhandlung

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
	Mutter	67	91,8%	66	91,7%	67
Vater	58	79,5%	51	70,8%	56	75,7%
zumindest ein Großelternanteil	33	45,2%	33	45,8%	34	45,9%
zumindest ein/e andere/r Verwandte/r	4	5,5%	4	5,6%	5	6,8%
zumindest eine andere Bezugsperson	19	26,0%	16	22,2%	23	31,1%
Gesamt	73	100,0%	72	100,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Zählt man die anwesenden Bezugspersonen zusammen, dann wird ersichtlich, dass bei knapp der Hälfte der Fälle (49%) zwei Bezugspersonen anwesenden waren. Die folgende Tabelle berücksichtigt auch nicht alle Bezugspersonen, da bei den anderen Bezugspersonen auch mehrere Personen angegeben wurden. Die Informationen hierzu stammen von den Vertreter/innen der KJH.

Tabelle 52: Anzahl der anwesenden Bezugspersonen während der ersten Verhandlung

	#	%
keine	2	2,7
eine	8	10,8
zwei	36	48,6
drei	22	29,7
vier	6	8,1
Gesamt	74	100,0

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Folgende anwesende andere Bezugspersonen wurden genannt:

Vertreter/innen der KJH (n=16)

- Anwalt der Eltern / Anwalt der Mutter
- Betreuerin KrisenWG
- Chef vom Vater und die Schwester der Mutter
- Großvater
- installierte Betreuungspersonen durch die KJH
- Lebensgefährtin des Kindesvaters, Ehemann der Kindesmutter
- Lebensgefährte der Mutter, Taufpate des Minderjährigen
- mütterliche Urgroßmutter, Klassenlehrerin
- Muttersprachliche Betreuung
- Pflegemutter
- Rechtsbeistand
- Schulsozialarbeiterin
- Vater der anderen beiden Kinder
- Vertrauensperson der Caritas
- zwei Freunde des Vaters

Familienrichter/innen (n=23)

- Anwalt
- Betreuer der Caritas
- Betreuerin der Krisenunterbringung
- Bezugsbetreuer, Erwachsenenvertreterin
- der präsidentive Vater
- derzeitige Betreuer
- muttersprachliche Betreuung der Familie
- Freund der Familie
- jüngstes Geschwisterkind Baby am Arm der Mutter
- Krisenpflegemutter
- Lebensgefährte des KV, Ehemann der KM
- Psychotherapeutin der KM
- Rechtsanwalt der Eltern
- Schulsozialarbeiterin
- SFH (Anmerkung der Autor/innen: unbekannte Abkürzung)
- Taufpate; neuer Lebensgefährte der Kindesmutter
- Urgroßmutter
- Verfahrenshilfeanwalt Mutter
- Vertreterin des Jugendamtes, an das sich die Minderjährige gewandt hat

Vertreter/innen der FGH (n=19)

- Arbeitgeber des Vaters als Vertrauensperson
- beide Minderjährige / der Minderjährige selbst
- Betreuerin
- Betreuerin der Eltern, Erwachsenenbetreuer der Mutter
- Betreuerin der Kriseneinrichtung
- Betreuerinnen der Kriseneinrichtungen
- Erwachsenenvertreter der Mutter
- Familienbetreuerin
- Krisenpflegemutter
- muttersprachliche Familienbegleiterin
- Rechtsanwältin
- Schulpsychologin, Betreuerin der Kinder- und Jugendhilfe
- Stiefmutter, Stiefvater
- Tante mütterlicherseits
- Taufpate, Lebensgefährtin der Mutter
- Urgroßmutter mütterlicherseits
- Vater des zweiten Kindes

7.2 Deutschkenntnisse der Obsorgeträger/innen

Bei gut drei Viertel der Fälle aus der Stichprobe besaßen die Obsorgeträger/innen (zumindest eher) ausreichende Deutschkenntnisse. Die Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe stufen die Deutschkenntnisse der Obsorgeträger/innen tendenziell etwas besser ein als die anderen Berufsgruppen: Während die Familienrichter/innen und die Vertreter/innen der FGH bei 18% der Obsorgeträger/innen keine ausreichenden Deutschkenntnisse angaben, so waren es bei den Vertretern/innen der KJH lediglich 11%.

Tabelle 53: Ausreichende Deutschkenntnisse der Obsorgeträger/innen

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
ja	52	71,2%	54	73,0%	49	68,1%
eher ja	5	6,8%	4	5,4%	7	9,7%
eher nein	8	11,0%	3	4,1%	3	4,2%
nein	8	11,0%	13	17,6%	13	18,1%
Gesamt	73	100,0%	74	100,0%	72	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

94% der Familienrichter/innen gaben an, dass bei unzureichenden Deutschkenntnissen ein Dolmetsch zur Verfügung gestellt wurde, bei den Vertretern/innen der KJH und der FGH waren es lediglich 81%.

7.3 Während der ersten Verhandlung formulierte Auflagen

Bei rund der Hälfte der erhobenen Fälle wurden während der ersten Verhandlung Auflagen formuliert. Aus der Sicht der Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe waren dies sogar 55% der Fälle.

Tabelle 54: Wurden während der ersten Verhandlung Auflagen formuliert?

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familiengerichter- /innen		FGH Familiengerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
ja	36	49,3%	36	48,6%	41	55,4%
nein	37	50,7%	38	51,4%	33	44,6%
Gesamt	73	100,0%	74	100,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Weiters wurde erhoben, ob die Auflagen klar formuliert wurden. Dies trifft aus Sicht aller drei Berufsgruppen mehrheitlich zu. Lediglich die Familiengerichter/innen und die Vertreter/innen der FGH sehen dies etwas kritischer: Immerhin in rund 10% der Fälle ist dies aus der Perspektive der FGH nur teilweise bis gar nicht gelungen.

Tabelle 55: Die Auflagen wurden während der Verhandlung klar formuliert.

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familiengerichter- /innen		FGH Familiengerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
trifft sehr zu	30	83,3%	27	75,0%	32	78,0%
trifft eher zu	6	16,7%	5	13,9%	5	12,2%
trifft teilweise bis gar nicht zu	0	0,0%	4	11,1%	4	9,8%
Gesamt	36	100,0%	36	100,0%	41	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Die Familienrichter/innen sehen es auch etwas kritischer, ob es ihnen gelungen ist, den Obsorgeträger/innen verständlich zu machen, welche Auflagen zu erfüllen sind. Lediglich 63% stimmen hier voll zu. Bei den Vertreter/innender KJH beträgt dieser Anteil 81%.

Dieser Aspekt wird von den Familienrichter/innen und den Vertreter/innen der FGH deutlich häufiger als nicht gelungen beurteilt: Jeweils rund ein Drittel der beiden Berufsgruppen gibt dies an.

Tabelle 56: Der/die Richter/in konnte dem/der Obsorgeträger/in verständlich machen, welche Auflagen zu erfüllen sind.

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
trifft sehr zu	29	80,6%	23	63,9%	27	65,9%
trifft eher zu	5	13,9%	9	25,0%	10	24,4%
trifft teilweise bis gar nicht zu	2	5,6%	4	11,1%	4	9,8%
Gesamt	36	100,0%	36	100,0%	41	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

7.4 Ablauf der ersten Verhandlung

Anhand mehrerer Qualitätsaspekte wurde der Ablauf der ersten Verhandlung erhoben.

Diese Qualitätsaspekte können in folgende Dimensionen inhaltlich gegliedert werden:

- **Wertschätzendes Gesprächsklima**
- **Ermutigende Atmosphäre**
- **Rolle der Familiengerichtshilfe**
- **Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit für den/die Obsorgeträger/innen**
- **Einbringen der Perspektive des/der Obsorgeträger/innen**
- **Berücksichtigung der Perspektive des/der Kindes/er**
- **Fahrplan und Unterstützung**

Im Folgenden wird untersucht, wie die Aspekte bewertet werden und inwiefern hier Unterschiede zwischen den Berufsgruppen bestehen.

7.4.1 Wertschätzendes Gesprächsklima

Übereinstimmend urteilen alle drei Berufsgruppen, dass bei knapp zwei Drittel der Verhandlungen ein sehr wertschätzendes Gesprächsklima vorlag. Jeweils über 90% waren der Ansicht, dass das Klima zumindest eher wertschätzend war.

Tabelle 57: Das Gesprächsklima war wertschätzend.

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
trifft sehr zu	46	63,0%	48	64,9%	46	62,2%
2	17	23,3%	16	21,6%	18	24,3%
3	6	8,2%	6	8,1%	6	8,1%
4	4	5,5%	3	4,1%	3	4,1%
5	0	0,0%	0	0,0%	1	1,4%
trifft gar nicht zu	0	0,0%	1	1,4%	0	0,0%
Gesamt	73	100,0%	74	100,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

7.4.2 Ermutigende Atmosphäre

Ebenfalls übereinstimmend wurde auch Atmosphäre als für den/die Obsorgeträger/innen ermutigend beurteilt. Doch fällt hier die Zustimmung deutlich kritischer aus: Lediglich rund ein Drittel stimmt hier sehr zu, und die Anteile jener, die hier nicht zustimmen erreichten insgesamt rund 20%.

Tabelle 58: Die Atmosphäre war für den/die Obsorgeträger/in ermutigend.

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
trifft sehr zu	23	32,4%	22	30,6%	23	31,9%
2	16	22,5%	26	36,1%	17	23,6%
3	16	22,5%	10	13,9%	10	13,9%
4	7	9,9%	5	6,9%	8	11,1%
5	6	8,5%	7	9,7%	9	12,5%
trifft gar nicht zu	3	4,2%	2	2,8%	5	6,9%
Gesamt	71	100,0%	72	100,0%	72	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

7.4.3 Aufgaben der Familiengerichtshilfe

Für mehr als 60% der Familienrichter/innen und Vertreter/innen der KJH waren die Aufgaben der Familiengerichtshilfe vollkommen klar definiert. Die Vertreter/innen der FGH selbst sehen ihre Aufgaben etwas seltener völlig klar definiert, nämlich lediglich 52%. Immerhin jeweils rund 14% aller drei Berufsgruppen nehmen die Aufgaben der FGH als nicht klar definiert wahr.

Tabelle 59: Die Aufgaben der Familiengerichtshilfe waren bei der ersten Verhandlung klar definiert.

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
	trifft sehr zu	45	64,3%	43	61,4%	38
2	8	11,4%	13	18,6%	19	26,0%
3	7	10,0%	4	5,7%	6	8,2%
4	2	2,9%	6	8,6%	2	2,7%
5	4	5,7%	0	0,0%	7	9,6%
trifft gar nicht zu	4	5,7%	4	5,7%	1	1,4%
Gesamt	70	100,0%	70	100,0%	73	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

7.4.4 Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit für den/die Obsorgeträger/innen

Die Nachvollziehbarkeit des Ablaufes des Verfahrens für den/die Obsorgeträger/innen wird von 53% der Familienrichter/innen als vollkommen gegeben beurteilt und lediglich 5% sind der Ansicht, dass diese nicht gegeben ist. Die Vertreter/innen von KJH und FGH sind hier etwas vorsichtiger in ihrer Einschätzung: Von Ihnen stimmen hier 47% bzw. 42% sehr zu und zwischen 15% (KJH) und 20% (FGH) sehen diese als nicht gegeben.

Tabelle 60: Der Ablauf des Verfahrens war für den/die Obsorgeträger/ingut nachvollziehbar.

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
	trifft sehr zu	34	47,2%	38	53,5%	30
2	18	25,0%	18	25,4%	18	25,4%
3	9	12,5%	11	15,5%	8	11,3%
4	4	5,6%	1	1,4%	8	11,3%
5	3	4,2%	3	4,2%	7	9,9%
trifft gar nicht zu	4	5,6%	0	0,0%	0	0,0%
Gesamt	72	100,0%	71	100,0%	71	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Ähnlich verhält es sich bei der Rücksichtnahme auf die sprachliche Ausdrucksfähigkeit des/der Obsorgeträger/innen. Auch diesbezüglich urteilen die Familienrichter/innen positiver: Mehr als drei Viertel sehen diese als vollständig gegeben und 3% als nicht gegeben. Bei den Vertreter/innen von KJH und FGH sehen diese jeweils 64% als voll verwirklicht an und etwa 7% sehen diese als nicht verwirklicht.

Tabelle 61: Auf die sprachliche Ausdrucksfähigkeit des/der Obsorgeträgers/in wurde ausreichend Rücksicht genommen.

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
trifft sehr zu	46	64,8%	55	76,4%	46	63,9%
2	18	25,4%	11	15,3%	15	20,8%
3	2	2,8%	4	5,6%	5	6,9%
4	1	1,4%	1	1,4%	4	5,6%
5	2	2,8%	1	1,4%	2	2,8%
trifft gar nicht zu	2	2,8%	0	0,0%	0	0,0%
Gesamt	71	100,0%	72	100,0%	72	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Rund 60% aller drei Berufsgruppen stimmten der Aussage, dass der/die Richter/in dem/der Obsorgeträger/in verständlich machen konnte, warum der Antrag gestellt wurde.

Hier fällt bei den Vertreter/innen der KJH ein höherer Anteil jener auf, die hier nicht zustimmen: Dieser beträgt 20% und ist damit deutlich höher als jener bei den Familienrichter/innen (7%) und den Vertreter/innen der FGH (11%).

Tabelle 62: Der/die Richter/in konnte dem/der Obsorgeträger/in verständlich machen, warum der Obsorgeantrag gestellt wurde.

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
trifft sehr zu	46	63,9%	41	56,9%	41	57,7%
2	12	16,7%	18	25,0%	14	19,7%
3	0	0,0%	8	11,1%	8	11,3%
4	5	6,9%	2	2,8%	2	2,8%
5	5	6,9%	1	1,4%	5	7,0%
trifft gar nicht zu	4	5,6%	2	2,8%	1	1,4%
Gesamt	72	100,0%	72	100,0%	71	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Während jeweils rund 65% der Familienrichter/innen und der Vertreter/innen der FGH voll und ganz der Ansicht sind, dass die/der Richter/in dem/der Obsorgeträger/in den Ablauf des Verfahrens verständlich machen konnte, urteilen die Vertreter/innen der FGH hier etwas kritischer: Bei ihnen sind lediglich 54% voll und ganz dieser Ansicht.

Tabelle 63: Der/die Richter/in konnte dem/der Obsorgeträger/in den Ablauf des Verfahrens verständlich machen.

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
trifft sehr zu	47	65,3%	46	63,9%	39	54,2%
2	16	22,2%	21	29,2%	21	29,2%
3	2	2,8%	3	4,2%	6	8,3%
4	3	4,2%	0	0,0%	4	5,6%
5	1	1,4%	1	1,4%	2	2,8%
trifft gar nicht zu	3	4,2%	1	1,4%	0	0,0%
Gesamt	72	100,0%	72	100,0%	72	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

7.4.5 Einbringen der Perspektive des/der Obsorgeträger/innen

Besonders unterschiedlich fallen die Urteile der drei Berufsgruppen hinsichtlich des Einbringens der Perspektive der/des Obsorgeträgers/in aus.

Jeweils über 80% der Familienrichter/innen und der Vertreter/innen der KJH stimmten sehr zu, dass der/die Obsorgeträger/in ausreichend Gelegenheit hatte/n, zum Antrag Stellung zu beziehen. Deutlich geringer ist dieser Anteil bei den Vertreter/innen der FGH, hier waren es 64%.

Tabelle 64: Der/die Obsorgeträger/in hatte/n ausreichend Gelegenheit, zum Antrag Stellung zu beziehen.

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
trifft sehr zu	63	88,7%	60	83,3%	46	63,9%
2	4	5,6%	9	12,5%	14	19,4%
3	1	1,4%	3	4,2%	8	11,1%
4	0	0,0%	0	0,0%	2	2,8%
5	0	0,0%	0	0,0%	1	1,4%
trifft gar nicht zu	3	4,2%	0	0,0%	1	1,4%
Gesamt	71	100,0%	72	100,0%	72	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Besonders charakteristisch zeigen sich unterschiedlichen Bewertungen bei dem Aspekt, ob der/die Obsorgeträger/in dazu ermutigt wurde, seine/ihre Sicht und Anliegen einzubringen. Dies sehen 83% Vertreter/innen der KJH, 67% der Familienrichter/innen und 58% der Vertreter/innen der FGH als vollständig gegeben an.

Tabelle 65: Während der Verhandlung wurde der/die Obsorgeträger/in dazu ermutigt, seine/ihre Sicht und Anliegen einzubringen.

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
trifft sehr zu	60	83,3%	48	66,7%	42	58,3%
2	9	12,5%	17	23,6%	23	31,9%
3	1	1,4%	5	6,9%	2	2,8%
4	0	0,0%	1	1,4%	1	1,4%
5	0	0,0%	1	1,4%	3	4,2%
trifft gar nicht zu	2	2,8%	0	0,0%	1	1,4%
Gesamt	72	100,0%	72	100,0%	72	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Auch bei dem Aspekt, ob der/die Obsorgeträger/in seine/ihre Anliegen ausreichend eingebracht hat, zeigt sich dieses Beurteilungsmuster: Die Vertreter/innen der KJH sind zu 72%, die Familienrichter/innen zu 68% und die Vertreter/innen der FGH zu 49% voll und ganz dieser Ansicht.

Tabelle 66: Der/die Obsorgeträger/in hat seine/ihre Sicht bzw. Anliegen ausreichend eingebracht.

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
trifft sehr zu	51	71,8%	49	68,1%	35	48,6%
2	8	11,3%	15	20,8%	22	30,6%
3	4	5,6%	3	4,2%	7	9,7%
4	4	5,6%	1	1,4%	3	4,2%
5	0	0,0%	2	2,8%	5	6,9%
trifft gar nicht zu	4	5,6%	2	2,8%	0	0,0%
Gesamt	71	100,0%	72	100,0%	72	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

7.4.6 Berücksichtigung der Perspektive des/der Kindes/er

Auch bei dem Aspekt der Berücksichtigung der Perspektive des/der Kindes/er liegen wiederum die Vertreter/innen der KJH mit 66% voller Zustimmung ganz vorne, gefolgt von 58% der Familienrichter/innen und 38% der Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe.

Tabelle 67: Die Perspektive des/der Kindes/er wurde ausreichend berücksichtigt.

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
trifft sehr zu	46	65,7%	41	57,7%	28	37,8%
2	13	18,6%	18	25,4%	22	29,7%
3	9	12,9%	8	11,3%	9	12,2%
4	2	2,9%	3	4,2%	10	13,5%
5	0	0,0%	0	0,0%	5	6,8%
trifft gar nicht zu	0	0,0%	1	1,4%	0	0,0%
Gesamt	70	100,0%	71	100,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

7.4.7 Fahrplan und Unterstützung

Die Qualitätsaspekte zum erarbeiteten Fahrplan und zur Unterstützung betreffen die Zeit nach der ersten Verhandlung. Hier fällt auf, dass wiederum die Vertreter/innen der KJH am stärksten der Verwirklichung dieser Aspekte zustimmen, während die Familienrichter/innen vermehrt der Ansicht sind, dass diese nicht gegeben sind.

68% der Vertreter/innen der KJH erachten den erarbeiteten Fahrplan als voll und ganz passend. Die anderen beiden Berufsgruppen lagen hier bei etwas über 50%. Bei fast 20% der Fälle waren die Familienrichter/innen der Ansicht, dass die Fahrpläne nicht passend waren.

Tabelle 68: Insgesamt wurde ein passender Fahrplan erarbeitet.

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
trifft sehr zu	47	68,1%	35	50,7%	40	55,6%
2	12	17,4%	20	29,0%	12	16,7%
3	5	7,2%	1	1,4%	13	18,1%
4	3	4,3%	2	2,9%	2	2,8%
5	1	1,4%	4	5,8%	3	4,2%
trifft gar nicht zu	1	1,4%	7	10,1%	2	2,8%
Gesamt	69	100,0%	69	100,0%	72	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Ebenso beurteilten 68% der Vertreter/innen der KJH den erarbeiteten Fahrplan als vollkommen realistisch, bei den Familienrichter/innen waren es lediglich 45% und bei den Vertreter/innen der FGH 53%. Insgesamt 16% der Familienrichter/innen erschien dieser als nicht realistisch.

Tabelle 69: Der erarbeitete Fahrplan erscheint realistisch.

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
trifft sehr zu	47	68,1%	30	44,8%	38	52,8%
2	9	13,0%	20	29,9%	18	25,0%
3	5	7,2%	6	9,0%	9	12,5%
4	4	5,8%	2	3,0%	2	2,8%
5	2	2,9%	2	3,0%	3	4,2%
trifft gar nicht zu	2	2,9%	7	10,4%	2	2,8%
Gesamt	69	100,0%	67	100,0%	72	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Ganz ähnlich zeigt sich auch das Bewertungsmuster hinsichtlich der Zusicherung von Unterstützung zur Umsetzung der Auflagen. Auch hier stehen die Vertreter/innen der KJH mit 63% voller Zustimmung an erster Stelle, gefolgt von 52% bei den Vertreter/innen der FGH. Am wenigsten Zustimmung hierzu kommt wieder von den Richter/innen: Lediglich 43% der Richter/innen stimmen hier sehr zu und fast bei insgesamt einem Drittel der Fälle stimmen sie nicht zu.

Tabelle 70: Dem/der Obsorgeträger/in wurde zur Umsetzung der Auflagen Unterstützung zugesichert.

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
trifft sehr zu	40	63,5%	26	42,6%	33	51,6%
2	8	12,7%	14	23,0%	11	17,2%
3	4	6,3%	7	11,5%	5	7,8%
4	3	4,8%	2	3,3%	6	9,4%
5	2	3,2%	2	3,3%	3	4,7%
trifft gar nicht zu	6	9,5%	10	16,4%	6	9,4%
Gesamt	63	100,0%	61	100,0%	64	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Die folgenden beiden Übersichtstabellen fassen die soeben beschriebenen Ergebnisse nochmals zusammen und stellen jeweils die Anteile der Antwortkategorie „trifft sehr zu“ sowie den zusammengefassten Antwortkategorien (4+5+6) „trifft nicht zu“ dar.

Dabei wurden – ungeachtet der Unterschiede zwischen den Berufsgruppen – die jeweils höchsten Anteile dunkel, die zweithöchsten Anteile hell und die niedrigsten Anteile weiß gekennzeichnet.

Anhand der **Anteile zur höchsten Zustimmung** wird nochmals deutlich, dass die Vertreter/innender Kinder- und Jugendhilfe den Ablauf der ersten Verhandlung sehr positiv wahrgenommen haben. Etwas kritischer erwiesen sich die Einschätzungen der Familienrichter/innen. Schließlich wird auch die durchwegs eher kritische Beurteilung der Qualitätsaspekte der ersten Verhandlung von Seiten der Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe sichtbar.

Anhand der **Anteile zur Ablehnung** der Qualitätsaspektewird wie bereits beschrieben deutlich, dass sich die Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe als jene erweisen, welche die höchste Unzufriedenheit mit den genannten Aspekten aufweisen, allerdings dicht gefolgt von den Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere hinsichtlich der Ermutigung der/des Obsorgeträgers/in, der Nachvollziehbarkeit für den/die Obsorgeträger/in und des Einbringens der Perspektive der/der Obsorgeträger/in zeichnen sich die Vertreter/innen der KJH und der FGH dadurch aus, dass sie diese Aspekte oft (bei bis zu 21% der Fälle) als nicht gelungen erlebt haben.

Die Familienrichter/innen erweisen sich diesbezüglich deutlich weniger kritisch. Sie bewerteten jedoch den erarbeiteten Fahrplan häufig als unpassend (19%) und unrealistisch (16%).

Insgesamt betrachtet sind die „ermutigende Atmosphäre“, die „Unterstützung, die dem/der Obsorgeträger/in zugesichert wird“ sowie die „klaren Aufgaben der FGH“ aus der Sicht von allen drei Berufsgruppen von jeweils mehr als 14% als nicht verwirklicht.

7.4.8 Vergleich der Berufsgruppen hinsichtlich des Ablaufs der ersten Verhandlung

Tabelle 71: Ablauf der ersten Verhandlung, **Antwortkategorie „trifft sehr zu“**

Anteil „trifft sehr zu“	KJH Kinder- und Jugendhilfe (n=63-73)		FR Familienrichter- /innen (n=61-74)		FGH Familien- gerichtshilfe (n=64-74)	
	#	%	#	%	#	%
Das Gesprächsklima war wertschätzend.	46	63,0%	48	64,9%	46	62,2%
Die Atmosphäre war für den/die OBS ermutigend.	23	32,4%	22	30,6%	23	31,9%
Die Aufgaben der FGH waren bei der ersten Verhandlung klar definiert.	45	64,3%	43	61,4%	38	52,1%
Der Ablauf des Verfahrens war für den/die OBS gut nachvollziehbar.	34	47,2%	38	53,5%	30	42,3%
Auf die sprachliche Ausdrucksfähigkeit des/der OBS wurde ausreichend Rücksicht genommen.	46	64,8%	55	76,4%	46	63,9%
Der/die Richter/in konnte dem/der OBS verständlich machen, warum der Obsorgeantrag gestellt wurde.	46	63,9%	41	56,9%	41	57,7%
Der/die Richter/in konnte dem/der OBS den Ablauf des Verfahrens verständlich machen.	47	65,3%	46	63,9%	39	54,2%
Der/die OBS hatte/n ausreichend Gelegenheit, zum Antrag Stellung zu beziehen.*	63	88,7%	60	83,3%	46	63,9%
(...) der/die OBS wurde dazu ermutigt, seine/ihre Sicht und Anliegen einzubringen.*	60	83,3%	48	66,7%	42	58,3%
Der/die OBS hat seine/ihre Sicht bzw. Anliegen ausreichend eingebracht.*	51	71,8%	49	68,1%	35	48,6%
Die Perspektive des/der Kindes/er wurde ausreichend berücksichtigt.*	46	65,7%	41	57,7%	28	37,8%
Insgesamt wurde ein passender Fahrplan erarbeitet.	47	68,1%	35	50,7%	40	55,6%
Der erarbeitete Fahrplan erscheint realistisch.	47	68,1%	30	44,8%	38	52,8%
Dem/der OBS wurde zur Umsetzung der Auflagen Unterstützung zugesichert.	40	63,5%	26	42,6%	33	51,6%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74; OBS = Obsorgeträger/in; Fett und mit * gekennzeichnet: signifikante Gruppenunterschiede zwischen den drei Berufsgruppen.
Dunkelgrün: jeweils die höchsten Anteile, hellgrün: jeweils die zweithöchsten Anteile, weiß: jeweils die niedrigsten Anteile.

Tabelle 72: Ablauf der ersten Verhandlung, **Antwortkategorie „trifft nicht zu“** (Antwortkategorien 4+5+6)

Anteil „trifft NICHT zu“	KJH Kinder- und Jugendhilfe (n=63-73)		FR Familienrichter- /innen (n=61-74)		FGH Familien- gerichtshilfe (n=64-74)	
	#	%	#	%	#	%
Das Gesprächsklima war wertschätzend.	4	5,5%	4	5,4%	4	5,5%
Die Atmosphäre war für den/die OBS ermutigend.	16	22,6%	14	19,4%	22	30,5%
Die Aufgaben der FGH waren bei der ersten Verhandlung klar definiert.	10	14,3%	10	14,3%	10	13,7%
Der Ablauf des Verfahrens war für den/die OBS gut nachvollziehbar.	11	15,4%	4	5,6%	15	21,2%
Auf die sprachliche Ausdrucksfähigkeit des/der OBS wurde ausreichend Rücksicht genommen.	5	7,0%	2	2,8%	6	8,4%
Der/die Richter/in konnte dem/der OBS verständlich machen, warum der Sorgerechtsantrag gestellt wurde.	14	19,4%	5	7,0%	8	11,2%
Der/die Richter/in konnte dem/der OBS den Ablauf des Verfahrens verständlich machen.	7	9,8%	2	2,8%	6	8,4%
Der/die OBS hatte/n ausreichend Gelegenheit, zum Antrag Stellung zu beziehen.*	3	4,2%	0	0,0%	4	5,6%
(...) der/die OBS wurde dazu ermutigt, seine/ihre Sicht und Anliegen einzubringen.*	2	2,8%	2	2,8%	5	7,0%
Der/die OBS hat seine/ihre Sicht bzw. Anliegen ausreichend eingebracht.*	8	11,2%	5	7,0%	8	11,1%
Die Perspektive des/der Kindes/er wurde ausreichend berücksichtigt.*	2	2,9%	4	5,6%	15	20,3%
Insgesamt wurde ein passender Fahrplan erarbeitet.	5	7,1%	13	18,8%	7	9,8%
Der erarbeitete Fahrplan erscheint realistisch.	8	11,6%	11	16,4%	7	9,8%
Dem/der OBS wurde zur Umsetzung der Auflagen Unterstützung zugesichert.	11	17,5%	14	23,0%	15	23,5%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74; OBS = Sorgerechts-träger/in; Fett und mit * gekennzeichnet: Signifikante Gruppenunterschiede.
Dunkelrot: jeweils die höchsten Anteile, hellrot: jeweils die zweithöchsten Anteile, weiß: jeweils die niedrigsten Anteile.

Die negativen Bewertungen der einzelnen Aspekte der ersten Verhandlung wurden zusammengefasst und zwischen den Berufsgruppen verglichen. Dabei zeigt sich, wie bereits erwartet, dass die **Familienrichter/innen am positivsten** urteilen: in 65% der Fälle gibt es keinen negativ beurteilten Aspekt beim Ablauf der ersten Verhandlung. An zweiter Stelle stehen die Vertreter/innen der KJH, sie haben bei 57% der Fälle keinen Aspekt negativ bewertet. Wie bereits beschrieben sind die **Vertreter/innen der FGH** jene Berufsgruppe, die am häufigsten **negative Bewertungen** abgegeben hat: in 54% der Fälle hat diese Gruppe zumindest einen Aspekt der ersten Verhandlung negativ beurteilt.

Tabelle 73: Bewertung des Ablaufes der ersten Verhandlung: **Anzahl negative Bewertungen**

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
keine	42	57,5%	48	64,9%	34	45,9%
ein bis zwei	18	24,7%	16	21,6%	25	33,8%
drei und mehr	13	17,8%	10	13,5%	15	20,3%
Gesamt	73	100,0%	74	100,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74; Negative Bewertung = Antwortkategorien 4, 5, 6 (trifft gar nicht zu). Bei der Zusammenfassung der Items wurden zwei Fragen ausgeschlossen: Item n: „Aufgaben der FGH waren klar definiert“ und Item m: „Zur Umsetzung der Auflagen wurde Unterstützung zugesichert.“

Bezüglich der übereinstimmenden Sichtweisen zum Ablauf der ersten Verhandlung zeigt sich, dass hier selten Einigkeit besteht. Lediglich in 18% der Fälle sind sich alle drei Berufsgruppen über die Verwirklichung der erhobenen Qualitätsaspekte einig und in 13% der Fälle wird von allen drei Berufsgruppen zumindest ein Qualitätsaspekt negativ beurteilt.

Bei den restlichen zwei Drittel der Fälle herrscht Uneinigkeit zwischen den Berufsgruppen hinsichtlich der Beurteilung des Ablaufes der ersten Verhandlung. Bei 22% der Fälle urteilt nur die Berufsgruppe der FGH in zumindest einem Aspekt negativ, in 15% der Fälle nur die Berufsgruppe der KJH. Auch sämtliche anderen Kombinationen kommen in Einzelfällen vor.

Tabelle 74: Übereinstimmung der Bewertungen zum Ablauf der ersten Verhandlung

	Häufigkeit	Prozent
übereinstimmend positiv	13	17,6
nur FGH negativ	16	21,6
nur FR negativ	7	9,5
FR + FGH negativ	6	8,1
nur KJH negativ	11	14,9
KJH + FGH negativ	8	10,8
KJH + FR negativ	2	2,7
übereinstimmend negativ	10	13,5
Gesamt	73	100,0

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Insgesamt kann also festgestellt werden, dass 35% der Familienrichter/innen, 42% der Vertreter/innen der KJH und 54% der Vertreter/innen der FGH zumindest einen Qualitätsaspekt negativ bewertet haben.

7.4.9 Ablauf der ersten Verhandlung und die Begleitumstände des Antrages

In einem weiteren Auswertungsschritt wird untersucht, ob diese negativen Bewertungen mit den Begleitumständen des Antrags zusammenhängen. Bei den folgenden Tabellen und Interpretationen sind jedoch stets die kleinen Fallzahlen und damit die Zufallsanfälligkeit der Ergebnisse zu berücksichtigen.

Der Anteil der „Unzufriedenen“ unter den Vertreter/innen der KJH (48%) sowie der FGH (61%) ist tendenziell höher, wenn beide Elternteile obsorgeberechtigt sind.

Tabelle 75: Kritik an der Qualität des Ablaufes der ersten Verhandlung und Obsorgeträger/in

Obsorgeträger/in zum Zeitpunkt des Antrages	Zumindest eine negative Bewertung					
	KJH Kinder- und Jugendhilfe (n=73)		FR Familienrichter- /innen (n=74)		FGH Familien- gerichtshilfe (n=74)	
	#	%	#	%	#	%
beide Elternteile	11	47,8%	7	30,4%	14	60,9%
ausschließlich die Mutter	16	39,0%	14	33,3%	23	54,8%
Vater/KJH	4	44,4%	5	55,6%	3	33,3%
Gesamt	31	42,5%	26	35,1%	40	54,1%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Ebenso sind die Vertreter/innen der KJH sowie der FGH tendenziell häufiger unzufrieden mit dem Ablauf der ersten Verhandlung bei Antragstellungen mit Sofortmaßnahme, beim Bestehen von früheren Gefährdungsmeldungen sowie Erziehungshilfen.

Tabelle 76: Kritik an der Qualität des Ablaufes der ersten Verhandlung und Begleitumstände des Antrages

		Zumindest eine negative Bewertung					
		KJH Kinder- und Jugendhilfe (n=73)		FR Familienrichter- /innen (n=74)		FGH Familien- gerichtshilfe (n=74)	
		#	%	#	%	#	%
Antrag mit Sofortmaß- nahme	ja	19	54,3%	14	38,9%	19	52,8%
	nein	12	31,6%	12	31,6%	21	55,3%
	Gesamt	31	42,5%	26	35,1%	40	54,1%
Frühere Gefährdungs- meldungen	ja	27	45,8%	20	33,3%	34	56,7%
	nein	4	36,4%	5	45,5%	5	45,5%
	Gesamt	31	44,3%	25	35,2%	39	54,9%
Erziehungshilfen vor Antrag- stellung	ja	28	45,9%	20	32,3%	34	54,8%
	nein	3	25,0%	6	50,0%	6	50,0%
	Gesamt	31	42,5%	26	35,1%	40	54,1%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Im Zusammenhang mit den Risikofaktoren zeigt sich, dass die Vertreter/innen der KJH den Ablauf der ersten Verhandlung etwas häufiger kritisieren bei Fällen mit den Belastungen Armut, Betroffenheit von psychischer Krankheit (46%) und Verwahrlosung (46%), die Vertreter/innen der FGH umgekehrt etwas häufiger bei Fällen mit Gewalt und Konflikten (59%).

Tabelle 77: Kritik an der Qualität des Ablaufes der ersten Verhandlung und Risikofaktoren

		Zumindest eine negative Bewertung					
		KJH Kinder- und Jugendhilfe (n=73)		FR Familienrichter- /innen (n=74)		FGH Familien- gerichtshilfe (n=74)	
		#	%	#	%	#	%
Armut/ psychische Probleme	nicht/wenig betr.	10	37,0%	13	46,4%	15	53,6%
	mind. 1x sehr betr.	21	45,7%	13	28,3%	25	54,3%
	Gesamt	31	42,5%	26	35,1%	40	54,1%
Verwahr- losung	nicht/wenig betr.	12	37,5%	10	31,3%	18	56,3%
	mind. 1x sehr betr.	19	46,3%	16	38,1%	22	52,4%
	Gesamt	31	42,5%	26	35,1%	40	54,1%
Gewalt/ Konflikte	nicht/wenig betr.	19	51,4%	12	32,4%	18	48,6%
	mind. 1x sehr betr.	12	33,3%	14	37,8%	22	59,5%
	Gesamt	31	42,5%	26	35,1%	40	54,1%
Sucht/ körperliche Krankheit	nicht/wenig betr.	23	43,4%	19	35,2%	32	59,3%
	mind. 1x sehr betr.	8	40,0%	7	35,0%	8	40,0%
	Gesamt	31	42,5%	26	35,1%	40	54,1%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Tendenziell sind die Vertreter/innen der KJH also eher bei den weniger belasteten Familien (53%) mit der Verhandlung unzufrieden, während die Vertreter/innen der FGH eher bei belasteteren Familien (57%). Einig sind sich beide Gruppen dahingehend, dass bei Familien mit weniger Schutzfaktoren die Qualität der ersten Verhandlung für sie eher ungünstig ist.

Tabelle 78: Kritik an der Qualität des Ablaufes der ersten Verhandlung und Risiko-/Schutzfaktoren

		Zumindest eine negative Bewertung					
		KJH Kinder- und Jugendhilfe (n=73)		FR Familienrichter- /innen (n=74)		FGH Familien- gerichtshilfe (n=74)	
		#	%	#	%	#	%
Risikotyp	geringe Belastung/ keine Gewalt	17	53,1%	11	34,4%	16	50,0%
	mindestens 3 Risikofaktoren/Gewalt	14	34,1%	15	35,7%	24	57,1%
	Gesamt	31	42,5%	26	35,1%	40	54,1%
Ressourcen und Schutzfaktoren	keine/wenig	18	50,0%	14	37,8%	23	62,2%
	zumindest zwei Aspekte teilweise vorhanden	13	35,1%	12	32,4%	17	45,9%
	Gesamt	31	42,5%	26	35,1%	40	54,1%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Ein auffälliges Ergebnis zeigt sich auch, wenn die Kritik am Ablauf der ersten Verhandlung mit der Beurteilung der Zeitspanne zwischen Antragstellung und Verhandlung kombiniert wird. Hier sind die Vertreter/innen der KJH etwas häufiger unzufrieden, wenn die Zeitspanne zu kurz ist (50%), die Vertreter/innen der FGH jedoch etwas häufiger, wenn die Zeitspanne zu lang ist (53%).

An dieser Stelle sei nochmals auf die niedrigen Fallzahlen und die wenig zuverlässigen Ergebnisse hingewiesen.

Tabelle 79: Kritik an der Qualität des Ablaufes der ersten Verhandlung und Zeitspanne zwischen Antragstellung und erster Verhandlung

Zeitlicher Abstand zwischen Antragstellung und erster Verhandlung	Zumindest eine negative Bewertung					
	KJH Kinder- und Jugendhilfe (n=73)		FR Familienrichter- /innen (n=74)		FGH Familien- gerichtshilfe (n=74)	
	#	%	#	%	#	%
von mind. einer Berufsgruppe "zu lang"	7	43,8%	5	29,4%	9	52,9%
von allen Berufsgruppen "passend"	18	39,1%	18	39,1%	26	56,5%
von mind. einer Berufsgruppe "zu kurz"	5	50,0%	2	20,0%	4	40,0%
Gesamt	30	41,7%	25	34,2%	39	53,4%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Ob ein Kontakt zur Familie bestand oder nicht zeigt keinen Zusammenhang mit der negativen Bewertung der ersten Verhandlung, lediglich die Vertreter/innen der FGH sind mit dem Ablauf der ersten Verhandlung etwas unzufriedener, wenn sie selbst Kontakt mit den jeweiligen Familien hatten (65%).

Tabelle 80: Kritik an der Qualität des Ablaufes der ersten Verhandlung und Kontakt zu den Familien

Kontakt zur Familie	Zumindest eine negative Bewertung					
	KJH Kinder- und Jugendhilfe (n=73)		FR Familienrichter- /innen (n=74)		FGH Familien- gerichtshilfe (n=74)	
	#	%	#	%	#	%
kein Kontakt	6	40,0%	15	32,6%	23	47,9%
zumindest ein Kontakt	25	43,1%	11	39,3%	17	65,4%
Gesamt	31	42,5%	26	35,1%	40	54,1%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Die Berufsgruppe der Familienrichter/innen lässt sich hinsichtlich ihrer Bewertung der ersten Verhandlung nicht beschreiben, zumal auch, da die geäußerte Kritik bei dieser Berufsgruppe selten ist.

7.5 Was hätte bei der ersten Verhandlung für die Familien besser laufen können?

Im qualitativen Antwortformat nehmen etwa die Hälfte der Befragten Stellung dazu, was bei der ersten Verhandlung verbessert werden kann.

Vertreter/innen der KJH

19 Sozialarbeiter/innen der KJH haben Ideen eingebracht, was bei der ersten Verhandlung besser laufen sollte, und zwar ...

- ... das Gericht sollte für eine **faire Verhandlung** sorgen (10x). Das bedeutet konkret:
 - Das Gericht muss Rücksicht auf Familien ohne deutsche Sprachkompetenz nehmen und einen Dolmetsch zu Verfügung stellen (3x)
 - „Aufklärung“ zum Verfahrensablauf“ (3x): „Für die Familie wäre hilfreich gewesen, wenn der Verfahrensablauf genau dargestellt worden wäre;“
 - Die „Wahrung des Datenschutzes durch das Gericht“ (1x)
 - Die Richterin sollte nicht „entgegengesetzt“ zum von der WKJH (und Mitarbeit der Psychologin) und der FGH vorgelegten Fahrplan eine „eine sofortige Entlassung der Kinder“ anordnen (1x): Die Richterin hat die fachliche Einschätzung der KJH, dass das „Kindeswohl abzusichern sei“ nicht nur „nicht nachvollzogen“, sondern mit „Sofortbeschluss“ übergangen.
 - Keine falschen und zu einfachen Erwartungen bei den Eltern zulassen (1x): Es „hätte klarer formuliert werden sollen“, dass die Unterstützungen für die Familie nur unter der Bedingung der „ehrlichen Auseinandersetzung und Mitarbeit der Eltern stattfinden“.
 - Das Gericht muss bei langen Verhandlungen für „Pausen“ sorgen (1x)
- ... mehr **Kooperationsbereitschaft und Selbstständigkeit der Familie** (6x)
„Anwesenheit der Obsorgeträgerin, Mutter“; „Sie hätten pünktlich kommen müssen“ und „sie hätten die Kinder nicht mitbringen sollten (spielten während der Verhandlung im Vorraum, teilweise unbeaufsichtigt)“; „ein anderer Rechtsanwalt“, „bessere Vertretung und mehr Problemeinsicht“.
- ... die **Erhebung und Abklärung sollte bei der Verhandlung abgeschlossen vorliegen** (2x)
- ... die Rolle der FGH war nicht klar definiert (1x)

Hier sei auch angeführt, dass die Sozialarbeiter/innen der KJH die Verhandlung und das Gericht insgesamt 3x explizit loben, das bedeutet es gibt nichts zu verbessern, weil ...:

- ... die Verhandlung „optimal“ war und „die Richterin sehr bemüht war, der KM genügend Raum zu geben (...) generell war es eine gute Verhandlung“; „Es bestand ein klarer Plan durch die Gutachten-erstellung“.

Familienrichter/innen

27 Familienrichter/innen haben Ideen eingebracht, was bei der ersten Verhandlung besser laufen sollte, und zwar ...

- Eine **bessere und transparentere Verhandlung** (16x) durch...
 - Überwindung des „Misstrauens“ und „bessere Kooperation“ der Familie mit der KJH (5x), das bedeutet konkret:
„Noch etwas bessere Erklärung des Grundes für den Obsorgeantrag durch MitarbeiterInnen der KJH;“
„die Kooperation zwischen Familie und BH hätte besser laufen sollen“;
„Keine Anwesenheit der Sozialarbeiterinnen, da das Klima zwischen KJH und Kindeseltern schon massiv gestört und belastet ist...“
 - Einbeziehung des Dolmetsches (3x)
 - Klares Aussprechen der Auflagen an die Familie (2x)
 - „ausreichend Zeit“, sodass der Obsorgeträger Gelegenheit zur Stellungnahme hat (2x)
 - Mehr Mitarbeit der FGH bei der Verhandlung (1x)
 - Mehr Einbeziehung des Vaters während der Verhandlung (2x)
 - Klärung wer wann bei der Verhandlung dabei sein soll (1x):
„Die Verhandlung in dieser Konstellation, im Beisein der/des x-jahre alten Mj. (im Alter der Adoleszenz; Anm. d. Verf.)entsprach nicht dem Kindeswohl, wie sowohl der KJHT als auch die FamGH zu Protokoll gaben. Die Mj. verließ schon beim Vortrag des Antrags durch den KJHT weinend den Saal. Die Anwesenheit ihrer gesamten Verwandtschaft war nicht hilfreich. ... Die Mj. sah sich aus Überforderung außer Stande dazu Stellung zu nehmen. Der KV lehnte - wie schon bisher - jede weitere Kooperation mit dem KJHT ab (...). Die Anwesenheit der FamGH war nicht nötig“.
- ... **mehr Kooperationsbereitschaft und Selbstständigkeit der Familie** (10x)
 - Diese zeigt sich in Pünktlichkeit und Anwesenheit bei der Verhandlung:
„...wäre der Vater der Ladung gefolgt, ...;“ „...hätte der Vater trotz wiederholter Erinnerung seinen Verfahrenshilfeantrag...“
 - In der Bereitschaft der Eltern Unterstützung anzunehmen und mehr „Problemeinsicht“,
„...sie war nicht bereit...“
- **bessere und genauere Informationsweitergabe zwischen den drei Berufsgruppen** (1x)

Angeführt sei auch, dass die Familienrichter/innen die Verhandlung insgesamt 3x explizit loben, das bedeutet, ...

- ... es ist insgesamt „alles gut gelaufen“ (2x) und die Arbeit der FGH ist „sehr gut“ (1x).

Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe

30 Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe haben Ideen eingebracht, was bei der ersten Verhandlung besser laufen sollte, und zwar ...

- ... **mehr Kooperationsbereitschaft und Selbstständigkeit der Familie** (6x)
 - Diese zeigt sich in Pünktlichkeit und Anwesenheit bei der Verhandlung (5x)
„Die Familie verfügt über ausgesprochen geringe Einsichtsfähigkeit, daher konnte keine gemeinsame Problemkonstruktion erreicht werden“; „Eltern waren bei der Verhandlung nicht anwesend“; „Mutter erschien mit einstündiger Verspätung. Warsicher nicht ideal, aber symptomatisch für die Problemlage“
 - In der Bereitschaft der Eltern Unterstützung anzunehmen und in einer gelingenden „*Perspektivübernahme*“ für die Kinder (1x)
- Eine **bessere und transparentere Verhandlung** durch (24x)
 - Klares Aussprechen der Auflagen an die Familie, „*weniger Schuldzuweisung*“ und „*Klarheit über die weitere Vorgangsweise*“ (7x), auch „*der Besuchskontakte*“ (2x)
 - Mehr Einbeziehung und „*mehr Raum*“ für den Vater/die Eltern/die Großeltern /Minderjährigen während der Verhandlung (4x)
 - Eigene „*Rechtsvertretung*“ oder „*Betreuung*“ oder „*eine neutrale Person*“ während der Verhandlung für die Eltern/Elternteil und Minderjährige (4x)
 - Einbeziehung des Dolmetsches (3x)
 - Klärung wer wann bei der Verhandlung dabei sein soll, das betrifft sowohl die Minderjährigen als auch die KJH (2x):
„Das Beisein während der ganzen Verhandlung war für die Jugendliche konfrontativ und belastend. Die LS der WKJH hat anstelle der zuständigen Sozialarbeiterin an der Verhandlung teilgenommen und war für die KM nur unzureichend als Ansprechperson geeignet, um Dinge zu klären und für die Zukunft zu vereinbaren“.
„Vater hätte ebenso geladen werden können. Ebenso die Großmutter“
 - „*Erläuterung des Antrages*“ und **klarer Ablaufplan** wer wann bei der Verhandlung „*zu Wort kommt*“ (2x):
Ablaufplan verdeutlichen - erst KJH zu Wort kommen lassen, dann Familie dazu Stellung beziehen lassen. Nach ausreichender Beweisaufnahme Beschluss über Zulässigkeit der Maßnahme aussprechen (stellte Ende der Verhandlung dar) Danach ausschließlich Fokus auf Zukunft und Fahrplan/Auflagen erarbeiten (ging unter). Zweite Verhandlung deutlich ankündigen und Verlauf bis dahin.
 - Überwindung des „*Misstrauens*“ und „*bessere Kooperation*“ der Familie mit der KJH (2x)
 - Vorab Klärung, ob die FGH und gleichzeitig ein Sachverständiger nötig sind (1x)
 - Besserer Schutz für das Kind (1x) und der Mutter (1x) für die Zeit nach der Haftentlassung des Vaters.

Die folgende Tabelle stellt die Antworten der drei Berufsgruppen im Überblick dar.

Tabelle 81: Verbesserungsmöglichkeiten während der ersten Verhandlung

Beitrag von Seiten....	KJH Kinder- und Jugendhilfe	FR Familienrichter- /innen	FGH Familien- gerichtshilfe
Abgeschlossene Erhebung und Abklärung	2	-	-
Faire, bessere und transparente Verhandlung	10	16	24
Klare Rolle der FGH	1	-	-
Mehr Kooperationsbereitschaft und Selbstständigkeit der Familie	6	10	6
Bessere Informationsweitergabe zwischen KJH/FR/FGH	-	1	-
Gesamt	19	27	30

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

7.6 Zusammenfassung der Ergebnisse zur ersten Verhandlung

Im Folgenden werden die Ergebnisse betreffend die erste Verhandlung zusammengefasst.

Meist sind bei der ersten Verhandlung zwei bis drei Bezugspersonen des/der betroffenen Kinder/s anwesend, in den meisten Fällen handelt es sich dabei um die **Mutter** und den **Vater**. Der/die Obsorgeträger/innen verfügen mehrheitlich über **ausreichende Deutschkenntnisse**. Falls dies nicht der Fall ist, wird – nicht immer, aber meistens – ein Dolmetsch zur Verfügung gestellt. In der Hälfte der Fälle wurden Auflagen formuliert, und wenn, dann mehrheitlich klar verständlich.

Der Ablauf der ersten Verhandlung wurde in folgende Teilaspekte gegliedert und untersucht:

Wertschätzendes Gesprächsklima:

... wird von den Berufsgruppen übereinstimmend als sehr positiv beurteilt.

Ermutigende Atmosphäre:

... wird deutlich kritischer, jedoch berufsgruppenübergreifend übereinstimmend erlebt.

Aufgaben der Familiengerichtshilfe während der ersten Verhandlung:

... werden teilweise als unklar wahrgenommen, am häufigsten von den Vertreter/innen der FGH selbst.

Nachvollziehbarkeit/Verständlichkeit:

Die Vertreter/innen der KJH sowie die Familienrichter/innen sehen die Nachvollziehbarkeit der Inhalte der ersten Verhandlung für die Obsorgeträger/innen gut verwirklicht. Die Vertreter/innen der FGH sind oftmals auch dieser Meinung jedoch seltener.

Einbringen der Perspektive des/der Obsorgeträger/innen und

Berücksichtigung der Perspektive des/der Kindes/er:

Diesbezüglich zeigt sich ein durchgängiger, typischer und signifikanter Unterschied der drei Berufsgruppen, und zwar dahingehend, dass die Vertreter/innen der KJH diese am häufigsten, die Familienrichter/innen am zweithäufigsten und die Vertreter/innen der FGH am seltensten verwirklicht sehen.

Fahrplan und Unterstützung:

Hier urteilen die Vertreter/innen der KJH am positivsten, während die Vertreter/innen der FGH aber auch die Familienrichter/innen kritischer sind.

Insgesamt erweisen sich also die **Vertreter/innen der FGH** als die am **kritischsten** urteilende Berufsgruppe. Die Familienrichter/innen urteilen selten negativ, in erster Linie hinsichtlich des erarbeiteten Fahrplanes. Die Vertreter/innen der KJH liegen bei der Bewertung der Qualitätsaspekte der ersten Verhandlung im Mittelfeld. Wenn sie negativ urteilen, so betrifft dies meistens Aspekte hinsichtlich der Verständlichkeit des Ablaufes der Verhandlung für die Obsorgeträger/innen.

Hinsichtlich der Beurteilung des Ablaufes der ersten Verhandlung lässt sich beobachten, dass sich die drei befragten Berufsgruppen auch hier wieder sehr uneinig sind. Übereinstimmende Sichtweisen zeigten sich lediglich bei einem Drittel der Fälle.

Wie lassen sich also diese unterschiedlichen Arten der „Unzufriedenheit“ mit dem Ablauf der ersten Verhandlung beschreiben?

Die Vertreter/innen der KJH äußerten sich unzufriedener wenn:

...beide Elternteile obsorgeberechtigt sind, bereits frühere Gefährdungsmeldungen vorliegen und Erziehungshilfen für die Familie in Anspruch genommen wurden, die Familien von Armut und/oder Verwahrlosung betroffen sind, eine eher niedrigere Risikobelastung besteht und wenig Schutzfaktoren vorhanden sind. Dies sind auch oft jene Fälle, wo die Vorbereitungszeit auf die erste Verhandlung als zu kurz erlebt wurde.

Die Vertreter/innen der FGH äußerten sich unzufriedener wenn:

...beide Elternteile OBS, frühere Gefährdungsmeldungen vorliegen, die Familien unter Gewalt und Konflikten leiden und eine hohe Risikobelastung mit wenig Schutzfaktoren aufweisen. Dies sind oft jene Fälle, wo die Vorbereitungszeit als zu lang wahrgenommen wurde.

Bei den Familienrichter/innen ist die Unzufriedenheit mit der ersten Verhandlung relativ selten, weshalb diese auch nicht durch die Begleitumstände des Falles beschreibbar ist.

Folgende wichtige Grundsätze für die erste Verhandlung konnten anhand der offenen Antworten erarbeitet werden:

Eine „**faire, bessere und transparente Verhandlung**“ wird von allen drei Berufsgruppen eingebracht. Auch die Rücksichtnahme auf die mangelnde Sprachkompetenz sowie das Einbeziehen eines Dolmetsches wird von allen drei Berufsgruppen erwähnt, unklar ist, wer dafür zuständig sein sollte. Die KJH wendet sich dabei an das Gericht, dieses sollte die **Aufklärung über den Verfahrensablauf** durchführen.

Die Richter/innen wenden sich vor allem an die KJH und wünschen eine **bessere Kooperation der Familie und der KJH**.

Die FGH fordert ein **klares Aussprechen der Auflagen** und einen **klaren Ablaufplan, wer wann bei der Verhandlung zu Wort kommt**.

8 Kommunikation im Zuge der ersten Verhandlung

8.1 Kommunikation zwischen den Berufsgruppen

Vorerst sei bemerkt, dass die Anteile der Befragten, welche keine Angaben zur Kommunikation zwischen den einzelnen beteiligten Berufsgruppen tätigen konnten, relativ hoch ist.

Jeweils ein Fünftel bis ein Viertel der Vertreter/innen der drei Berufsgruppen konnten keine Angabe dazu machen, wie die Kommunikation der jeweils anderen beiden Gruppen abgelaufen ist.

Kommunikation zwischen Familienrichter/innen und Vertreter/innen der FGH

19% der Vertreter/innen der KJH haben keine Auskunft über die Kommunikation zwischen den jeweils anderen Berufsgruppen (Familienrichter/in und Vertreter/in der FGH) gemacht.

Kommunikation zwischen Familienrichter/in und Vertreter/in der KJH

Ein Viertel der Vertreter/innen der FGH haben keine Angabe zur Kommunikation zwischen den beiden anderen Berufsgruppen (Familienrichter/in und Vertreter/in der KJH) gemacht.

Auch 5% der Vertreter/innen der KJH und 3% der Familienrichter/innen konnten keine Angabe zu ihrer Kommunikation mit der jeweils anderen Berufsgruppe machen.

Kommunikation zwischen und Vertreter/in der KJH und der FGH

Bei mehr als einem Viertel der Fälle haben die Familienrichter/innen keine Angabe über die Kommunikation zwischen den anderen beiden Berufsgruppen (Vertreter/innen von KJH und FGH) gemacht.

Jeweils 16% der Vertreter/innen der KJH und 15% der Vertreter/innen der FGH haben keine Auskunft über ihre interdisziplinäre Kommunikation getätigt.

Tabelle 82: Keine Angabe zur Kommunikation zwischen...

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
Familienrichter/in und Vertreter/in der FGH	14	18,9%	0	0,0%	0	0,0%
Familienrichter/in und Vertreter/in der KJH	4	5,4%	2	2,7%	18	24,3%
Vertreter/in der KJH und Vertreter/in der FGH	12	16,2%	19	25,7%	11	14,9%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Die Kommunikation zwischen **Familienrichter/innen und Vertreter/innen der FGH** wird von allen drei Berufsgruppen als äußerst positiv bewertet.

Bei drei Viertel der Fälle lief diese sehr gut ab, die Familienrichter/innen beurteilten diese sogar in 95% aller Fälle als sehr gut.

Tabelle 83: Kommunikation zwischen **Familienrichter/in und Vertreter/in der FGH**

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
sehr gut	45	75,0%	70	94,6%	55	74,3%
2	11	18,3%	3	4,1%	14	18,9%
3	3	5,0%	0	0,0%	4	5,4%
nicht gut (4+5+6)	1	1,7%	1	1,4%	1	1,4%
Gesamt	60	100,0%	74	100,0%	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Die Kommunikation zwischen **Familienrichter/in und Vertreter/in der KJH** wurde ebenfalls bei der Mehrheit der Fälle sehr gut bewertet, auffallend ist jedoch, dass die Vertreter/innen der FGH hier wieder die kritischste Position einnehmen. Aus der Sicht dieser (an dieser Kommunikation nicht beteiligten) Berufsgruppe, ging diese bei immerhin knapp 40% lediglich „eher“ gut vonstatten.

Tabelle 84: Kommunikation zwischen **Familienrichter/in und Vertreter/in der KJH**

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
sehr gut	56	80,0%	56	77,8%	29	51,8%
2	12	17,1%	12	16,7%	22	39,3%
3	1	1,4%	3	4,2%	4	7,1%
nicht gut (4+5+6)	1	1,4%	1	1,4%	1	1,8%
Gesamt	70	100,0%	72	100,0%	56	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Gesamt betrachtet wurde die Kommunikation zwischen und **Vertreter/in der KJH und der FGH** am wenigsten positiv beurteilt. An erster Stelle stehen die Familienrichter/innen, die diese in 78% der als sehr gut bewerteten. Die beiden beteiligten Berufsgruppen selbst urteilen hier weniger positiv.

Tabelle 85: Kommunikation zwischen **Vertreter/in der KJH und Vertreter/in der FGH**

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
sehr gut	40	64,5%	43	78,2%	35	55,6%
2	14	22,6%	6	10,9%	15	23,8%
3	3	4,8%	4	7,3%	10	15,9%
nicht gut (4+5+6)	5	8,0%	2	3,6%	3	4,8%
Gesamt	62	100,0%	55	100,0%	63	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Insgesamt fällt auf, dass...

- ... die Familienrichter/innen die interdisziplinäre Kommunikation grundsätzlich am positivsten erleben,
- ... die Familienrichter/innen ihre Kommunikation mit den Vertreter/innen der FGH deutlich häufiger als sehr gut beurteilen (95%) als jene mit den Vertreter/innen der KJH (78%).
- ... die Vertreter/innen der KJH ihre Kommunikation mit den Familienrichter/innen deutlich häufiger sehr positiv wahrnehmen (80%) als ihre Kommunikation mit den Vertreter/innen der FGH (65%),
- ... auch umgekehrt die Vertreter/innen der FGH ihre Kommunikation mit den Familienrichter/innendeutlich häufiger sehr positiv wahrnehmen (74%) als ihre Kommunikation mit den Vertreter/innen der KJH (56%).
- ... die Vertreter/innen der KJH ihre Kommunikation mit den Vertreter/innen der FGH in 65% der Fälle als sehr gut wahr nahmen, die Vertreter/innen der FGH nahmen jedoch umgekehrt ihre Kommunikation mit den Vertreter/innen der KJH in lediglich 56% der Fälle als sehr gut wahr

8.2 Vorschläge zur Verbesserung der Kommunikation

Im Folgenden werden die Anmerkungen zu den Vorschlägen zur Verbesserung der Kommunikation dargestellt.

8.2.1 Vorschläge zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Familienrichter/innen und FGH

Einige Befragte gaben Vorschläge zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Familienrichter/innen und den Vertreter/innen der FGH. Diese werden im Folgenden dargestellt.

Vertreter/innen der KJH

12 Sozialarbeiter/innen der KJH haben ihre Perspektive zu dieser Frage eingebracht, und zwar ...

- ... die **FGH war nicht oder fast gar nicht mit dem Fall befasst**.
Daraus können keine Verbesserungsmöglichkeiten entwickelt werden. (8x)
- ... da die **Sozialarbeiter/innen „keinen Einblick“ in die Kommunikation zwischen diesen beiden Berufsgruppen** haben bzw. es keine Kommunikation gab, können keine Verbesserungsmöglichkeiten entwickelt werden (3x):
„DSA hat keinen Einblick wie die Kommunikation zwischen Richterin und FGH grundsätzlich ist, kann also von DSA nicht beurteilt werden“ und „VOR der Verhandlung keine Kommunikation zwischen BG und DSA sowie zwischen FGH und DSA“;
- ... **Klärung der Kriterien für die Übertragung der einstweiligen Obsorge an die Kinder- und Jugendhilfe** (1x)

Familienrichter/innen

22 Familienrichter/innen haben ihre Perspektive zu dieser Frage eingebracht. Dabei ist zwischen zwei Antwortstilen zu unterscheiden:

- a. 12 Familienrichter/innen beantworten die Frage **konkret auf diesen Fall bezogen**,
- b. 9 Familienrichter/innen beantworten die Frage in Form einer **Generalisierung** wie die Zusammenarbeit mit der FGH insgesamt ist, ohne sich auf die konkrete Ebene des Falls einzulassen.

Ada) 12 Familienrichter/innen haben ihre Perspektive zu dieser Frage konkret auf der Fallebene eingebracht, und zwar ...

- ... die **FGH konnte** aus verschiedenen Gründen nicht oder fast **nichts zu dem Fall beitragen**. (4x)
 - Weil die „*Psychiaterin*“ keine Auskunft erteilt, weil der „*Sachverständige*“ bei der Verhandlung anwesend war.
 - oder einfach nur „*es gab keine Arbeit für die FGH*“.

- ... die **FGH hatte** für die Erstellung der fachlichen Stellungnahme **nichtgenug Zeit** (3x)

„Der Auftrag zur Erstattung der fachlichen Stellungnahme (damals ausschließlich zur Frage der gemeinsamen Obsorge der Eltern) erfolgte am tt. mm. jjjj [Anonymisiertes Datum]. Aufgrund der mangelnden Mitarbeit der Mutter hätte die fachliche Stellungnahme erst im mm. jjjj [Anonymisierte Monatsangabe – ca. ein Monat später] fertig gestellt werden können. Dann kam Corona dazwischen. Insgesamt wäre es mir daher lieber gewesen, wenn ich die fachliche Stellungnahme deutlich vorher erhalten hätte.“

„... Ich verstehe die Frage nicht. (...) Welche Beiträge hätte es vorher innerhalb der vier Wochen geben sollen? Vier Wochen sind sehr knapp bemessen. Die FamGH hat es gerade geschafft das Kind x tage [Tagesangabe – unter einer Woche] vor dem Termin zu kontaktieren. Zum Verhandlungstermin wurde dann ein Protokoll mitgebracht. Auch das schreibt sich nicht von alleine (...) es stellt sich die Frage, welche Beiträge es innerhalb von vier Wochen geben soll, auf die sich das Gericht vorbereiten kann (...)“
- ... die **FGH hatte keinen klaren Auftrag** (3x) zur Formulierung von Auflagen durch das Gericht:

„Im Auftrag an die Familiengerichthilfe war die Ausarbeitung von Auflagen noch nicht umfasst. Diese wurden in der Verhandlung gemeinsam mit der Kinder- und Jugendhilfe ausgearbeitet. Der Punkt möglicher Auflagen wird in Zukunft im Auftrag an die Familiengerichthilfe schon angeführt werden“.

„Aufgabe der FGH ist mir unklar. Was bedeutet spezifische Erhebung? Welcher Sinn steckt dahinter?“
- ... es sollte möglich sein, dass der/die Richter/in mit der FGH ein „Vorgespräch“ führen kann bzw. eine „schriftliche Stellungnahme“ einget (2x).

Ad b) 9 Familienrichter/innen haben ihre Perspektive zu dieser Frage generalisierend, daher nicht auf der Fallebene, sondern auf der allgemeinen bzw. abstrakten Ebene eingebracht, und zwar ...

- ... die Kommunikation zwischen FGH und Familienrichter/innen „funktioniert seit Jahren gut“, „einwandfrei“, „klappt immer bestens“ und „optimal“.

Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe

18 Vertreter/innen der FGH haben ihre Perspektive zu dieser Frage eingebracht, und zwar ...

- Ein „**klarer Auftrag**“, die „**Formulierung klarer Erwartungen**“ und „**Vorabbesprechungen**“ werden als Verbesserungsanliegen an die Familienrichter/innen mit Abstand am häufigsten eingebracht (12x).
- **Mehr Zeit** für die Einholung der nötigen Informationen (2x)
- **Bessere Informationsweitergabe an die FGH** (2x)
„Die im Antrag der KJH zitierten Stellungnahmen (...) waren nicht elektronisch im VJ³⁴ gespeichert. Wenn diese dem Gericht zur Verfügung standen, wovon ich ausgehe, dann wäre es hilfreich gewesen, diese auch zu erhalten, wobei eine elektronische Bereitstellung im VJ ausreichend gewesen wäre.“
- ... die **FGH wurde in diesem Fall nicht benötigt**. (2x)
- Das mit Abstand deutlichste Verbesserungsanliegen der FGH besteht in einem klaren Auftrag durch die Richter/innen.
- Bemerkenswert sind die häufigen, generalisierenden und abstrakt positiven Bestätigungen der Familienrichter/innen an die FGH.

Die folgende Tabelle stellt die Antworten der drei Berufsgruppen im Überblick dar:

Tabelle 86: Verbesserungsmöglichkeiten in der Kommunikation zwischen
Familienrichter/innen und Vertreter/innen der FGH

	KJH Kinder- und Jugendhilfe	FR Familienrichter- /innen	FGH Familien- gerichtshilfe
Die FGH war nicht mit dem Fall befasst	8	4	2
Kein Einblick oder zu wenig Kommunikation	3	2	-
Formulierung eines klaren Auftrages	-	3	12
Zu wenig Zeit	-	3	2
Bessere Informationsweitergabe von den FamR an die FGH	-	-	2
Sonstiges	1	-	-
Gesamt	12	12	18

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

³⁴ Verfahrensautomation Justiz

8.2.2 Vorschläge zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Familienrichter/innen und KJH

Diesbezüglich zeigen sich wieder gemeinsame und unterschiedliche Perspektiven der drei Berufsgruppen. Zunächst folgt eine ausführliche Darstellung der Antworten.

Vertreter/innender KJH

Insgesamt 12 Sozialarbeiter/innen haben ihre Perspektive zu dieser Frage eingebracht. Dabei ist zwischen zwei Antwortstilen zu unterscheiden:

- a. 7 Sozialarbeiter/innen der KJH beantworten die Frage konkret auf diesen Fall bezogen,
- b. 5 Sozialarbeiter/innen beantworten die Frage in Form einer Generalisierung wie die Zusammenarbeit mit den Familienrichter/innen insgesamt ist, ohne sich auf die konkrete Ebene des Falls einzulassen.

Ad a) 7 Sozialarbeiter/innen der KJH haben ihre Perspektive zu dieser Frage konkret auf der Fallebene eingebracht, und zwar ...

- ... es gab „im Vorfeld keine Kommunikation“ bzw. gewünscht wird ein „intensiverer Austausch“ mit den Familienrichter/innen (4x),
- ... „aktives Erfragen der aktuellen Situation des Kindes“ (1x)
- ... Verbesserter Ablauf der Verhandlung (2x) durch
 - Zeitliche Rahmung (1x), d.h. zu lange Verhandlungen sind nicht gut;
 - Das **Vermeiden von falschen Hoffnungen** bei der Familie durch das Gericht:
„Auf Grund der jahrelangen Vorgeschichte der Familie, hätte die Möglichkeit einer Entlassung mit X-ambulanter Maßnahme vorab mit der WKJH besprochen werden können, bevor diese der Familie in Aussicht gestellt wird. Die aktuelle Zusammenarbeit gestaltet sich als schwierig, da die Familie von einer fixen Entlassung ausgeht“.
 - „Vorabinfo“.

Ad b) 5 Sozialarbeiter/innen der KJH haben ihre Perspektive zu dieser Frage generalisierend, daher nicht auf der Fallebene, sondern auf der allgemeinen bzw. abstrakten Ebene eingebracht, und zwar ...

- ... die Kommunikation zwischen KJH und Familienrichter/innen bedarf „keiner Verbesserung“; „erfolgte auch bereits in der Vergangenheit immer sehr zufriedenstellend“ und „alles ist zufriedenstellend“.

Familienrichter/innen

29 Familienrichter/innen haben ihre Perspektive zu dieser Frage eingebracht. Dabei ist zwischen zwei Antwortstilen zu unterscheiden:

- a. 11 Familienrichter/innen beantworten die Frage mit **konkreten Verbesserungsvorschlägen** auf diesen Fall bezogen,
- b. 9 Familienrichter/innen beurteilen die Kommunikation auf einer **allgemeinen Ebene** (ohne auf den Fall einzugehen),
- c. 8 Familienrichter/innen betonen, dass die Kommunikation zwischen Familienrichter/innen und Vertreter/innen der KJH aufgrund der Unabhängigkeit ihrer Entscheidung nicht gut wäre.

Ad a) 11 Familienrichter/innen haben ihre Perspektive zu dieser Frage konkret auf der Fallebene eingebracht, und zwar ...

- ... die KJH sollte eine **bessere Informationsweitergabe an das Gericht** einhalten (8x).
Die Weitergabe von Informationen an das Gericht ist in folgenden Bereichen eindeutig die Aufgabe der KJH...
 - ... **Informationen über die Familie „vor der Antragstellung“** (2x) insbesondere bei „*schon langer Betreuung*“, dazu gehören u.a. psychische Krankheit eines Familienmitgliedes, geänderte Adressen und die „*Vorabübermittlung sämtlicher Unterlagen, auf die in der Antragstellung verwiesen wird wie Betreuungsbericht, Stellungnahmen des psychologischen Fachdienstes*“,
 - ... Notwendigkeit eines Dolmetsches,
 - ... Information, dass ein Elternteil nicht bei der Verhandlung anwesend sein kann,
- ... die **KJH sollte „besser vorbereitet sein“** und den Eltern die Bedeutung des Gerichtstermins eindeutig erklären (2x),
- Die **KJH sollte über „mehr Verständnis des Verfahrensrechts und des Modellprojekts“** verfügen (1x)

Ad b) 9 Familienrichter/innen haben ihre Perspektive zu dieser Frage generalisierend, daher nicht auf der Fallebene, sondern in Form einer allgemeinen positiven Validierung eingebracht:

- ... die Kommunikation zwischen KJH und Familienrichter/innen „*funktioniert seit Jahren gut*“, „*einwandfrei*“, „*ausgezeichnet*“ und es findet „*einmal im Jahr ein „Vernetzungstreffen statt“*“.

Ad c) 8 Familienrichter/innen betonen, dass es Kommunikation mit der KJH „*nicht nötig*“ ist und zumindest in manchen Phasengar nicht angebracht ist:

- „*Es fand keine Kommunikation zwischen Antrag und Verhandlung statt, das passt mE auch*“
- „*Es gab vor der Verhandlung keine Kommunikation zwischen KJH und Gericht. Das wäre auch nicht zielführend gewesen, zumal zwischen KJH und Familie zwischen Antragstellung und Verhandlung keine Kontakte bestanden und daher alles Wesentliche von Seiten der KJH sich bereits aus dem Antrag ergab.*“

Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe

7 Vertreter/innen der FGH haben ihre Perspektive zu dieser Frage eingebracht, und zwar ...

- ... die **KJH sollte eine bessere Informationsweitergabe an das Gericht** einhalten (3x).
- ... die **KJH sollte „besser vorbereitet sein“** (2x), das betrifft auch die Formulierung „genauerer Zielvorstellungen und Auflagen für die Obsorgeträgerin“,
- ... die Familienrichter/innen sollten der **KJH „mehr Äußerungsmöglichkeiten“ ermöglichen** (1x)
- Die **KJH sollte über mehr Wissen des Verfahrensrechts verfügen** (1x)

Die folgende Tabelle stellt die Antworten der drei Berufsgruppen im Überblick dar.

Tabelle 87: Verbesserungsmöglichkeiten in der Kommunikation zwischen
Familienrichter/innen und Vertreter/innen der KJH

	KJH Kinder- und Jugendhilfe	FR Familienrichter- /innen	FGH Familien- gerichtshilfe
Bessere Informationsweitergabe/ Intensiverer Austausch zw. KJH und FR	4	8	3
Klarer Ablauf der Verhandlung	2	-	-
Bessere Vorbereitung der KJH	-	2	3
Besseres Verständnis des Verfahrensrechts durch die KJH	-	1	1
Mehr „Äußerungsmöglichkeiten“ für die KJH	-	-	1
Aktives Erfragen der Situation des Kindes	1	-	-
Gesamt	7	11	8

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

- Das mit Abstand deutlichste Verbesserungsanliegen der Familienrichter/innen an die KJH besteht in einer **verbesserten und vollständigen Informationsweitergabe der KJH an das Gericht**.

8.2.3 Vorschläge zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Vertreter/innen der KJH und der FGH

Auch zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Vertreter/innen der KJH und der FGH wurden Vorschläge genannt. Diese werden hier präsentiert.

Vertreter/innen der KJH

Insgesamt 15 Sozialarbeiter/innen haben ihre Perspektive zu dieser Frage eingebracht. Dabei ist zwischen zwei Antwortstilen zu unterscheiden:

- a. 12 Sozialarbeiter/innen der KJH beantworten die Frage konkret auf diesen Fall bezogen, und zwar:
 - ... es gab **„keine Kommunikation“** bzw. der Austausch fand *„am Gang“* des Gerichts statt bzw. die Sozialarbeiter/in der KJH wusste gar nicht, dass die Vertreter/in der FGH teilnimmt (11x).
„Die Kommunikation fand ausschließlich während der Verhandlung statt, im Vorfeld gab es keinen Kontakt. Es war daher unklar, auf welchen Grundlagen die FGH zu ihrer Einschätzung kommt und welche Bedeutung diese Stellungnahme für die Verhandlung bzw. das weitere Verfahren hat.“
„Vorherige Kontaktaufnahme durch FGH mit KJH wäre ev. von Vorteil“
„KJH wusste nicht, dass FGH an Tagsatzung teilnimmt - Vorabinform?“
Die Sozialarbeiter/innen der KJH erwarten bzw. wünschen sich von der FGH....
 - Vorherige Kontaktaufnahme
 - Vorab schriftliche Stellungnahmen
 - Vorab Information, dass die FGH involviert ist
 - Ein/e Sozialarbeiter/in wünscht sich **mehr „Sachkunde der FGH“** (1x).
- b. Drei Sozialarbeiter/innen beantworten die Frage in Form der Feststellung, dass **keine Kommunikation mit der FGH nötig** war.

Familienrichter/innen

Insgesamt 16 Familienrichter/innen haben ihre Perspektive zu dieser Frage eingebracht.

- a. 4 Familienrichter/innen beantworten die Frage mit Verbesserungsvorschlägen konkret auf diesen Fall bezogen, und zwar
 - ... es gab **„keine Kommunikation“ bzw. „keinen Kontakt“ und das ist auch nicht nötig** (3x)
„FGH und KJH hatten im Vorfeld der Verhandlung keinen Kontakt. Es wurde aber während der Verhandlung klar definiert, wer von beiden in der 6-monatigen „Fahrplanphase“ welche Aufgaben hat und wie der Austausch von Informationen zu erfolgen hat.“
 - **Die KJH sollte der FGH „mehr Wertschätzung“ entgegenbringen** (1x)
- b. 6 Familienrichter/innen geben an, dass sie zu dieser Frage nichts sagen können (6x):
„Kann vom Gericht nicht beurteilt werden“.
- c. 6 Familienrichter/innen beantworten die Frage generalisierend, in Form einer allgemeinen, positiven Validierung: die Kommunikation zwischen KJH und FGH *„funktioniert sehr gut“*.

Vertreter/innen der FGH

13 Vertreter/innen der FGH haben ihre Perspektive zu dieser Frage eingebracht, und zwar ...

- ... **bessere Informationsweitergabe** der KJH **an die FGH** (9x), das bedeutet...
 - „mehr Vorabinformationen“,
 - „mehr direkte Informationen“,
 - einen „aktiven Austausch“ und insgesamt
 - „mehr Offenheit und Sympathie der FGH“ gegenüber.
- ... 4 Vertreter/innen der FGH stellen fest, dass es „**keine Kommunikation gab**“ (4x).

Die folgende Tabelle stellt die Antworten der drei Berufsgruppen im Überblick dar. Klar ersichtlich wird, dass die Vertreter/innen der KJH am häufigsten anführen, dass es **keine Kommunikation** zwischen ihnen und der FGH gab und die Familienrichter/innen gaben an, dies nicht beurteilen zu können.

Tabelle 88: Verbesserungsmöglichkeiten in der Kommunikation zwischen
Vertreter/innen der KJH und der FGH

	KJH Kinder- und Jugendhilfe	FR Familienrichter- /innen	FGH Familien- gerichtshilfe
Es gab keine Kommunikation bzw. es gibt keinen Einblick in die Kommunikation	12	15	4
Bessere Informationsweitergabe von der KJH an die FGH , mehr Austausch, mehr Offenheit	-	-	9
Wertschätzung der FGH durch die KJH	-	1	-
Gesamt	12	16	13

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

- Das mit Abstand deutlichste Verbesserungsanliegen der Vertreter/innen der FGH besteht in einer **besseren Informationsweitergabe durch die KJH an die FGH**.

8.3 Beiträge während der Vorbereitung auf die erste Verhandlung

Bei der Bewertung der Nützlichkeit der Beiträge der einzelnen Berufsgruppen während der Vorbereitung auf die erste Verhandlung fällt zunächst auf, dass die drei Berufsgruppen relativ oft nicht von über die Tätigkeit der jeweils anderen Berufsgruppen Bescheid wissen.

Beiträge der Vertreter/innen der KJH während der Vorbereitung

Jeweils rund ein Fünftel der Familienrichter/innen und der Vertreter/innen der FGH konnten keine Angabe über die Beiträge der Vertreter/innen der KJH machen.

Beiträge der Familienrichter/innen während der Vorbereitung

Ein Drittel der Vertreter/innen der KJH und 15% der Vertreter/innen der FGH konnten keine Auskunft über die Beiträge der Familienrichter/innen während der Vorbereitung geben.

Beiträge der Vertreter/innen der FGH während der Vorbereitung

Am seltensten jedoch konnte die Nützlichkeit der Beiträge der Vertreter/innen der FGH während der Vorbereitung von den andere beiden Berufsgruppen beurteilt werden. In jeweils rund 40% der Fälle konnten/wollten die Vertreter/innen der KJH sowie der Familienrichter/innen hierzu keine Angabe machen.

Tabelle 89: Keine Angabe zu den Beiträgen während der Vorbereitung von Seiten....

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
...der Vertreter/in der KJH	-	-	16	21,6%	14	18,9%
...der Familienrichter/in	24	32,4%	-	-	11	14,9%
...der Vertreter/in der FGH	29	39,2%	30	40,5%	-	-

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Insgesamt gelang es den Vertreter/innen der KJH am seltensten (in jeweils mehr als einem Drittel der Fälle) die Nützlichkeit der Beiträge der jeweils anderen Berufsgruppen zu beurteilen.

Am hilfreichsten wurden die **Beiträge der Vertreter/innen der KJH** während der Vorbereitung auf die erste Verhandlung beurteilt. Die Vertreter/innen der FGH sehen diese bei zwei Drittel der Fälle, die Familienrichter/innen bei 57% der Fälle als sehr hilfreich an.

Tabelle 90: Beiträge während der Vorbereitung von Seiten der **Kinder- und Jugendhilfe**

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
sehr hilfreich	-	-	33	56,9%	40	66,7%
2	-	-	13	22,4%	14	23,3%
3	-	-	10	17,2%	2	3,3%
nicht hilfreich (4+5+6)	-	-	2	3,4%	4	6,7%
Gesamt	-	-	58	100,0%	60	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Die Beurteilung der Nützlichkeit der Beiträge während der Vorbereitung von Seiten der Familienrichter/innen sowie der Vertreter/innen der FGH werden etwas skeptischer beurteilt.

Hier erweisen sich die **Vertreter/innen der KJH** als jene Gruppe, die die Beiträge der jeweils anderen Berufsgruppen als weniger hilfreich erlebt.

Lediglich in jeweils rund einem Drittel der Fälle nehmen die Vertreter/innen der KJH die Beiträge während der Vorbereitung von den Familienrichter/innen und den Vertreter/innen der FGH als sehr hilfreich wahr. Die Beiträge der Familienrichter/innen werden von 20% und die Beiträge der Vertreter/innen der FGH von 29% der Vertreter/innen der KJH als nicht hilfreich erlebt.

Umgekehrt beurteilen die Vertreter/innen der FGH die Beiträge der jeweils anderen Berufsgruppe zu jeweils rund 60% als sehr hilfreich. Lediglich 6% der Beiträge der Familienrichter/innen und immerhin 16% der Beiträge der Vertreter/innen der KJH wurden als nicht hilfreich bewertet.

Tabelle 91: Beiträge während der Vorbereitung von Seiten des/der **Familienrichter/in**

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
sehr hilfreich	17	34,0%	-	-	36	57,1%
2	12	24,0%	-	-	17	27,0%
3	11	22,0%	-	-	6	9,5%
nicht hilfreich (4+5+6)	10	20,0%	-	-	4	6,4%
Gesamt	50	100,0%	-	-	63	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Tabelle 92: Beiträge während der Vorbereitung von Seiten der **Familiengerichtshilfe**

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
sehr hilfreich	14	31,1%	26	59,1%	-	-
2	11	24,4%	5	11,4%	-	-
3	7	15,6%	6	13,6%	-	-
nicht hilfreich (4+5+6)	13	28,8%	7	15,9%	-	-
Gesamt	45	100,0%	44	100,0%	-	-

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

8.4 Beiträge während der ersten Verhandlung

Die Nützlichkeit der Beiträge während der ersten Verhandlung konnte in den meisten Fällen von den Berufsgruppen beurteilt werden. Es fällt jedoch auf, dass immerhin 9% der Vertreter/innen der KJH über die Beiträge der FGH während der ersten Verhandlung keine Auskunft geben konnten oder wollten.

Tabelle 93: Keine Angabe zu den Beiträgen während der ersten Verhandlung von Seiten....

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
... der Vertreter/in der KJH	-	-	1	1,4%	1	1,4%
... der Familienrichter/in	2	2,7%	-	-	0	0%
... der Vertreter/in der FGH	7	9,5%	3	4,1%	-	-

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Die Beiträge der Vertreter/innen der KJH sowie der Familienrichter/innen wurden von den jeweils anderen Berufsgruppen mehrheitlich (jeweils über 60%) als sehr hilfreich erlebt.

Tabelle 94: Beiträge während der ersten Verhandlung von Seiten der **Kinder- und Jugendhilfe**

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
sehr hilfreich	-	-	49	67,1%	44	60,3%
2	-	-	15	20,5%	15	20,5%
3	-	-	5	6,8%	9	12,3%
nicht hilfreich (4+5+6)	-	-	4	5,5%	5	6,9%
Gesamt	-	-	73	100,0%	73	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Tabelle 95: Beiträge während der ersten Verhandlung von Seiten des/der **Familienrichter/in**

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
sehr hilfreich	46	63,9%	-	-	50	67,6%
2	16	22,2%	-	-	15	20,3%
3	4	5,6%	-	-	7	9,5%
nicht hilfreich (4+5+6)	6	8,3%	-	-	2	2,7%
Gesamt	72	100,0%	-	-	74	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

Die Beurteilung der Nützlichkeit der Beiträge während der ersten Verhandlung von Seiten der Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe fallen unterschiedlich aus.

Es fällt auf, dass die Familienrichter/innen diese in drei Viertel der Fälle als sehr hilfreich erlebten – also deutlich häufiger als sie die Beiträge der Vertreter/innen der KJH, wo dieser Anteil 67% betrug.

Die Vertreter/innen der KJH stufen jedoch die Beiträge der FGH lediglich in 57% der Fälle als sehr hilfreich ein, also in etwa genauso häufig wie umgekehrt ihre Beiträge von den Vertreter/innen der FGH als sehr hilfreich eingestuft wurden (60%).

Tabelle 96: Beiträge während der ersten Verhandlung von Seiten der **Familiengerichtshilfe**

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
sehr hilfreich	38	56,7%	53	74,6%	-	-
2	17	25,4%	5	7,0%	-	-
3	5	7,5%	7	9,9%	-	-
nicht hilfreich (4+5+6)	7	10,5%	6	8,4%	-	-
Gesamt	67	100,0%	71	100,0%	-	-

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung, n = 74

8.5 Zusammenfassung der Ergebnisse zur Fallbearbeitung durch die Berufsgruppen

Abschließend werden die Ergebnisse zur Fallbearbeitung durch die Berufsgruppen zusammengefasst.

Grundsätzlich wird die **Kommunikation zwischen den Berufsgruppen mehrheitlich sehr gut bewertet.**

Die **Vertreter/innen der KJH und der FGH** bewerten ihre Kommunikation mit den Familienrichter/innen deutlich besser als jene zwischen ihnen. Bemerkenswert ist diesbezüglich auch, dass die Vertreter/innen der KJH ihre Kommunikation mit den Vertreter/innen der FGH besser bewerten als umgekehrt die Vertreter/innen der FGH.

Die Richter/innen bewerten ihre Kommunikation mit den Vertreter/innen der FGH deutlich besser als mit den Vertreter/innen der KJH.

Die Nützlichkeit der Beiträge während der **Vorbereitung auf die erste Verhandlung** wurde von den befragten Berufsgruppen sehr häufig nicht beurteilt. Es sei ausdrücklich betont, dass dieses Antwortverhalten dem fairen Verfahren geschuldet sein kann: Außerhalb der Verhandlung sind keine Kontakte des Gerichts mit den Parteien vorgesehen.

Die Beiträge während der Vorbereitung von Seiten der Vertreter/innen der KJH wurde von jeweils 20% der anderen beiden Gruppen nicht bewertet.

Die Beiträge während der Vorbereitung von Seiten der Vertreter/innen der FGH wurden von jeweils 40% der anderen beiden Gruppen nicht beurteilt. Hier sei auf die Voraussetzung des Modellprojekts verwiesen, dass das Gericht höchstens eine spezifische Erhebung vor der ersten mündlichen Verhandlung beauftragt.

Auch konnten 30% der Vertreter/innen der KJH zu den Beiträgen von den Familienrichter/innen während der Vorbereitung auf die erste Verhandlung keine Angabe machen.

Jene, die eine Bewertung über die Nützlichkeit der Beiträge während der Vorbereitung abgaben, waren **mit den Beiträgen der Vertreter/innen der KJH mehrheitlich sehr zufrieden**, insbesondere auch die Berufsgruppe der FGH.

Umgekehrt jedoch **beurteilten die Vertreter/innen der KJH die Beiträge der anderen Berufsgruppen deutlich häufiger als nicht hilfreich.**

Die **Nützlichkeit der Beiträge während der ersten Verhandlung** wurden wiederum beurteilt und als sehr hoch eingestuft.

Die Beiträge von Seiten der Vertreter/innen der KJH und der Familienrichter/innen wurden von jeweils rund zwei Drittel als sehr hilfreich wahrgenommen.

Bei der Beurteilung der Nützlichkeit der Beiträge der Vertreter/innen der FGH ist die Meinung eher unterschiedlich: Während drei Viertel der Familienrichter/innen diese als sehr hilfreich einstufen, so betrug dieser Anteil bei den Vertreter/innen der KJH lediglich unter 60%.

Das mit Abstand deutlichste Verbesserungsanliegen der Vertreter/innen der FGH besteht in darin, dass die Familienrichter/innen klare Aufträge und klare Erwartungen an sie formulieren.

Das mit Abstand deutlichste Verbesserungsanliegen der Familienrichter/innen und der FGH an die KJH besteht in einer verbesserten und vollständigen Informationsweitergabe der KJH an das Gericht.

9 Anmerkungen zum Modellprojekt nach der ersten Verhandlung

Die letzte Frage der vorliegenden Evaluation ermöglichte den drei Berufsgruppen abschließende und grundsätzliche Anmerkungen zum Modellprojekt einzubringen. Hierzu kamen von 18 Vertreter/innen der KJH, von 33 Familienrichter/innen und von 25 Vertreter/innen der FGH wertvolle Anmerkungen. Diese wurden qualitativ nach Themenbereichen ausgewertet.

Gefahr, nicht im Sinne des Kindeswohles zu handeln

Von allen drei Berufsgruppen wurde die Gefahr geäußert, dass sich das Modellprojekt nicht im Sinne des Kindeswohles bewährt. Dies wird vor allem damit in Zusammenhang gebracht, dass zum wiederholten Mal **Fahrpläne erarbeitet werden, die bereits in der Vergangenheit nicht eingehalten werden konnten.**

- „Auch wenn es grundsätzlich Ziel sein soll, dass die Eltern die Obsorge behalten können (vorausgesetzt dies ist im Sinne des Kindes vertretbar), sollte dennoch vermieden werden, dass noch "eine Schleife" erfolgt, wenn schon alles Mögliche im Vorhinein versucht wurde, um die Gefährdung für das Kind abzuwenden. In diesem Fall macht eine nochmalige Chance für die Kindesmutter, der bestehenden Gefährdung entgegenzuwirken, Sinn.“ (KJH)
- „Ein "Fahrplan" bzw. "Auflagen" für eine Fallgeschichte, in der sämtliche Ressourcen bereits ausprobiert und ausgeschöpft wurden, ist nicht sinnvoll. Zum wiederholten Mal Erziehungsberatung zu installieren obwohl über Jahre hinweg immer wieder verschiedenste Erziehungsberatungen installiert waren, gab der Familie nur Hoffnung obwohl kein Veränderungspotential gegeben ist.“ (KJH)
- Die Gefahr nicht im Sinne des Kindeswohls zu handeln, da das „Vertrauensverhältnis“ und der „Datenschutz“ nicht genug gewährt werden kann. Darüber hinaus wird „die hierarchische Instanz des Gerichts“ durch das Modellprojekt geschwächt. (KJH)
- „Außerdem scheint es mir auch einen leichten Bias dahingehend zu geben, dass es immer eine Möglichkeit gibt, mit Eltern einen "Fahrplan" (wohin??) festzulegen.“ (FR)
- „Kontraproduktives Projekt, das die Wahrung des Kindeswohls erschwert und Verfahren verzögert. (...) Der erarbeitete "Fahrplan" war schon vorher allen klar. Der KJHT hatte das mit dem Obsorgeträger schon kommuniziert, ich telefonisch ebenso. Die FGH bestätigte die Einschätzung nur, dass sowieso ein Gutachten nötig ist. Die Verhandlung verzögerte daher und führte zu 3 neuen Anträgen und einer Verkomplizierung des Verfahrens zu Lasten des Kindes.“ (FR)
- „In diesem Fall wäre zu überlegen, ob (...) der Versuch, die Kinder bei der Mutter zu belassen überhaupt noch möglich ist, da bereits 3 mal Auflagen nicht eingehalten wurden und die Wahrscheinlichkeit, dass diese die Auflagen diesmal einzuhalten vermag, seitens der FGH eher gering eingeschätzt wird.“ (FGH)

Anwesenheit bzw. Konstellation der beteiligten Parteien während der ersten Verhandlung

Insbesondere aus der Sicht der Familienrichter/innen ist die Frage, wer bei der ersten Verhandlung anwesend sein soll, von großer Bedeutung. Dieser Punkt wurde bereits bei der Vorbereitung auf die erste Verhandlung angesprochen.

Vier Familienrichter/innen sprachen sich dafür aus, dass eine „Vollbesetzung“ während der ersten Verhandlung nicht sinnvoll ist.

- *„Ich finde ich die erste Verhandlung mit "Vollbesetzung" nicht sinnvoll. Warum müssen alle dabei sein, wenn die Eltern einvernommen werden. Die Einvernahme soll in einem Gespräch vor diesem Termin stattfinden, damit die Eltern einmal eine Gegendarstellung machen können, zumal der Akt ja oft nur aus dem Abo-Antrag besteht. Auch das Gebot der Waffengleichheit gebietet es, wenn das Gericht schon den Abo-Antrag kennt, dann sollen sich auch die Eltern dazu äußern können, bevor eine Verhandlung in Vollbesetzung stattfindet. Es können dann auch in Ruhe technische Details geklärt werden, wie das vollständige Ausfüllen der Verfahrenshilfeanträge, Klärung der Frage, ob die Eltern einen Verfahrenshelfer wollen und brauchen.“ (FR)*
- *„Das Zusammentreffen von Kindeseltern und fallführenden Sozialarbeitern wird als kontraproduktiv empfunden. Es beginnt sofort eine Verteidigungsstrategie der Kindeseltern und ein ruhiges, klärendes und vor allem auch rechtlich aufklärendes Gespräch ist nicht gut möglich. Bei Tagsatzungen, in denen nur die Kindeseltern geladen worden sind, konnte bislang ein besseres Gesprächsklima hergestellt werden, da auch die "Verteidigung" der Sozialarbeiterinnen, deren Stellungnahme zum Antragführe, das Klima belastet.“ (FR)*
- *„(...) In diesem Fall wäre möglicherweise ein 4-Augen-Gespräch mit dem Richter und KV besser gewesen als die Verhandlung mit der gesamten Verwandtschaft der KM.“ (FR)*

In manchen Fällen kann jedoch eine Vollbesetzung auch positiv sein (FR):

- *„Es hat sich überraschenderweise als sehr positiv erwiesen, schnell eine Tagsatzung im großen Kreis auszuschreiben. Sinnvoll war auch, dass ich die Minderjährige in der Woche davor anhören konnte, ohne diese Anhörung wäre mein Eindruck nicht so unmittelbar gewesen und die Einschätzung der konkreten Problematik dieser Familie wäre mir schwerer gefallen, da diese im Gespräch nicht so ins Auge fällt.“ (FR)*

Auch ein/e Vertreter/in der FGH äußerte Unklarheit darüber, wer bei der ersten Verhandlung anwesend sein sollte (sowohl Professionelle als auch Betroffene) bzw. wann es notwendig ist, ein Familienmitglied „vorübergehend“ aus dem Saal zu schicken.

Ein/e weitere/r Vertreter/in der FGH äußerte die Frage, wie das „Vorgehen bei Nicht-Erscheinen der Parteien“ aussehen sollte.

Transparenter und partizipativer Ablauf

Von Seiten der Familiengerichtshilfe wird die Wichtigkeit eines klar geregelten und für die Betroffenen nachvollziehbaren Ablaufs betont (5x). Dies ist von Besonderer Bedeutung, sodass bei den Kindeseltern keine falschen Hoffnungen entstehen. In diesem Sinne wird das Modellprojekt als positiv wahrgenommen. Um diesen partizipativen Ansatz entsprechend zu verwirklichen sind jedoch auch ausreichende Ressourcen notwendig, die nicht immer zur Verfügung stehen.

- *„Ich finde diese Vorgehensweise ausgesprochen sinnvoll, weil für die Eltern so sehr viel Transparenz besteht, alle Sichtweisen erhoben werden und Missverständnisse ausgeräumt werden können und die Eltern auch nicht mehr sagen können, dass ihnen die Konsequenzen ihres Handelns nie aufgezeigt wurden.“* (FGH)
- *„Das Modellprojekt scheint sinnvoll im Sinne eines schnellen, lösungsorientierten und partizipativen Prozesses im Sinne des Kindeswohls. Für eine adäquate Umsetzung dieser Art braucht es sicherlich mehr Ressourcen (zeitlich, personell, räumlich) bei Gericht und FGH. Gerade wenn gelindere Mittel (z.B. Familienunterbringung) möglich sind, werden diese kurz nach der Abnahme in dieser ersten Verhandlung ersichtlich. Dementsprechend können direkt anschließend Maßnahmen gesetzt werden“* (FGH)

Was sich im Vergleich zur bisherigen Vorgehensweise geändert hat, ist aus Sicht eine/r Richter/in,

- *„...dass jetzt die FGH dabei ist und ein "offizieller" Fahrplan ausgearbeitet wird. Es ist jetzt für die Eltern klarer, was zu tun ist, wenn sie die Obsorge weiter oder wieder ausüben wollen.“* (FR)

Weiters äußert ein/e Familienrichter/in, die Meinung,

- *„...das Modellprojekt ist ein guter „Leitfaden“, aber sollte nicht in „gesetzliche Regelung gefasst werden“* (FR)
- ...denn es eignet sich *„für manche Fälle nicht“, z.B. für „minderjährige Flüchtlinge“* (FR)

Verstärkte Zusammenarbeit und Informationsweitergabe

Dieses Thema ist für die Vertreter/innen der KJH besonders wichtig.

- *„Für die KJH wären genauere Informationen im Vorfeld gut gewesen.“* (KJH)
- *„Ein zeitnahe telefonischer Austausch mit dem/der Richter/in ist wünschenswert.“* (KJH)
- *„Für mich ist fraglich, an welche Art der Vorbereitung zur Verhandlung gedacht ist. Vorgespräche in dem Sinn gibt es nicht. Ein Austausch zur Sichtweise bzw. zu den Möglichkeiten, die das Gericht hat, fand statt – wenn dies als Vorbereitung bezeichnet würde.“* (KJH)
- *„KJH spricht prekäre Themen nicht an, um Zusammenarbeit mit Familie nicht zu gefährden – soll /kann FGH das tun?“* (FGH)

(Un)Klarheiten der Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Ein/e Vertreter/in der KJH äußert die Frage, welche der drei beteiligten Berufsgruppen für die Kontrolle der Auflagen zuständig ist.

Ein/e Richter/in fragt, wann ein **Sachverständiger** bzw. wann ein/e Vertreter/in der **FGH** nötig ist.

Rolle der Familiengerichtshilfe

Grundsätzlich wird die Beteiligung der Familiengerichtshilfe bei den Verfahren von den beiden anderen Berufsgruppen als sehr hilfreicherlebt.

Unsicherheiten werden jedoch von den Vertreter/innen der FGH selbst genannt. In vier Fällen gaben diese an, dass ihre Beteiligung nicht erforderlich war.

- *„Allenfalls könnte im Einzelfall eine Beendigung der Tätigkeit der FGH während der Verhandlung als Option aufgenommen werden, wenn für alle Seiten klar ist, dass die Expertise der FGH nicht benötigt wird.“* (FGH)

In vier weiteren Fällen gaben sie an, dass ihnen ihre Rolle *„ungewohnt“* erschien bzw. für sie mehr *„Rollenklarheit“* wichtig wäre. Leider erfahren wir aus den Wortmeldungen nicht, worin diese Unklarheit besteht.

10 Fälle, die für das Modellprojekt nicht passend waren

Bei 23 Anträgen gaben die Familienrichter/innen an, dass sie nicht zum Modellprojekt passen. Mehr als die Hälfte dieser Fälle stammt aus Wien, keiner aus Innsbruck.

Tabelle 97: OLG-Sprengel

	#	%
Wien	13	56,5
Graz	8	34,8
Linz	2	8,7
Innsbruck	-	-
Gesamt	23	100,0

Quelle: Datenexport nicht passende Fälle n = 23

Gründe, warum der Fall nicht zum Modellprojekt passt:

- Es konnte eine eindeutige und **schnelle Einigung** bereits vor oder während der ersten Verhandlung erzielt werden, sodass keine zweite Verhandlung nötig ist (7x), weil die Mutter/die Eltern ihre Zustimmung gaben:
 - „Die obsorgeberechtigten Eltern gaben nach der Antragstellung der KJH und nach der Ausschreibung zur ersten Verhandlung ihre Zustimmung zum Krisenaufenthalt“.
- Da in der ersten Verhandlung kein „Fahrplan“ erstellt werden konnte, wird eine zweite Verhandlung nicht durchgeführt (2x).
- Mit der 1. Verhandlung wird **gewartet, bis die Gutachten eingetroffen sind**, daher es braucht mehr Zeit (5x), weil ...
 - ... die Anwältin Sachverständigengutachten beauftragt hat (1x)
 - ... die Gutachtenerstellung mehrere Wochen/länger braucht (3x)
 - „Die Kindesmutter leidet an einer X-psychischen Störung und ist sie auch nach den Beobachtungen auf der Mu-Ki-Station nicht in der Lage, das Kind zu betreuen. Der Kindesvater hat den Sohn gestern im Rahmen eines begleiteten Kontaktes zum ersten Mal gesehen. Es muss erst geprüft werden, ob er rechtlich gesehen der Vater ist, da laut Auskunft des BFA die vor der afghanischen Botschaft im Iran geschlossene Ehe nicht gültig ist. Der Bruder der KM hat in der Verhandlung auch einen Obsorgeantrag gestellt. (...) Es konnte kein Fahrplan erstellt werden, da das Jugendamt keine Problemeinsicht, keine Veränderungsbereitschaft und auch keine Veränderungsfähigkeit bei der KM sieht. Es fehlt dem KJHT schon die Basis für eine Zusammenarbeit mit den KE, und wird derzeit bereits eine Dauerpflegefamilie gesucht. (...) Auch die Vertreterin der FGH konnte keinen Vorschlag für einen Fahrplan (Auflagen, Unterstützungsmaßnahmen) machen. Als nächster Schritt wird nunmehr ein kinderpsychologisches Gutachten eingeholt und dann über die Obsorgeanträge entschieden werden.“

–

- Aufgrund der **psychischen Krankheit** der Mutter (2x), der Minderjährigen (1x) und der **Angst** der Minderjährigen, den Eltern bei einer Verhandlung zu begegnen, kann keine Verhandlung durchgeführt werden (4x).
- **Corona** machte die Einhaltung der Fristen bis zur 1. Verhandlung vollkommen unmöglich (3x).
- **Tod** (2x) des von Gewalt betroffenen Säuglings und der Tod des Vaters.
- Es wurde ein Antrag auf „*Zulässigkeit der Maßnahme*“ gestellt (1x)
- „*Kind hat von sich aus Hilfe gesucht*“ (1x)

11 Erhebung zum zweiten Messzeitpunkt

Nachdem beim **ersten Messzeitpunkt 74 von allen drei Berufsgruppen erhobene Fälle** gewonnen werden konnten, wurden die beim zweiten Messzeitpunkt erhobenen Daten den jeweiligen Fällen auf Basis der Aktenzeichen zugeordnet.

11.1 Datengrundlage nach der Erhebung zum zweiten Messzeitpunkt

Auf der Grundlage der vorhandenen 74 Anträge erhielten wir...

- 15 Fälle, welche von allen drei Berufsgruppen vollständig ausgefüllt wurden,
- 36 Fälle, bei welchen die Information von zumindest einer Berufsgruppe fehlte und
- 23 Fälle, von denen keine der Berufsgruppen den Fragebogen ausgefüllt hat.

In einem weiteren Schritt wurden schließlich sämtliche beteiligten Berufsgruppen der nicht vollständig erhobenen Anträge kontaktiert, um zum Verlauf dieser Verfahren Informationen zu erhalten.

Im Zuge dieser weiteren Recherchen wurden folgende Informationen für alle 74 Anträge eingeholt:

- Ob eine **zweite Verhandlung stattgefunden** hat,
- ob die **Familiengerichtshilfe im Zuge des weiteren Verfahrensablaufes hinzugezogen** wurde und
- was das **Ergebnis des Verfahrens** ist.
- Hinsichtlich des **Stattfindens einer zweiten Verhandlung** ergab die Recherche folgendes:
- Bei 43 Verfahren (von 74) fand eine zweite Verhandlung statt, 15 davon wurden vollständig erhoben.
- Bei 22 Verfahren (von 74) fand keine zweite Verhandlung statt.
- Bei 9 Verfahren konnte nicht eruiert werden, ob eine zweite Verhandlung stattgefunden hat, oder nicht.

Die weitere Recherche ergab hinsichtlich der **Beteiligung der Familiengerichtshilfe**:

- Bei 25 Verfahren wurde die Familiengerichtshilfe weiter beauftragt.
- Bei 26 Verfahren wurde die Familiengerichtshilfe nicht weiter beauftragt.
- Bei 14 Verfahren blieb die Beteiligung der Familiengerichtshilfe ungewiss.
- Bei 9 Anträgen konnten keinerlei weitere Informationen eingeholt werden.

Die Recherche zur Ermittlung der **Gerichtssentscheidung** ergab, dass bei 60 Anträgen (von 74) eine Gerichtssentscheidung ermittelt werden konnte.

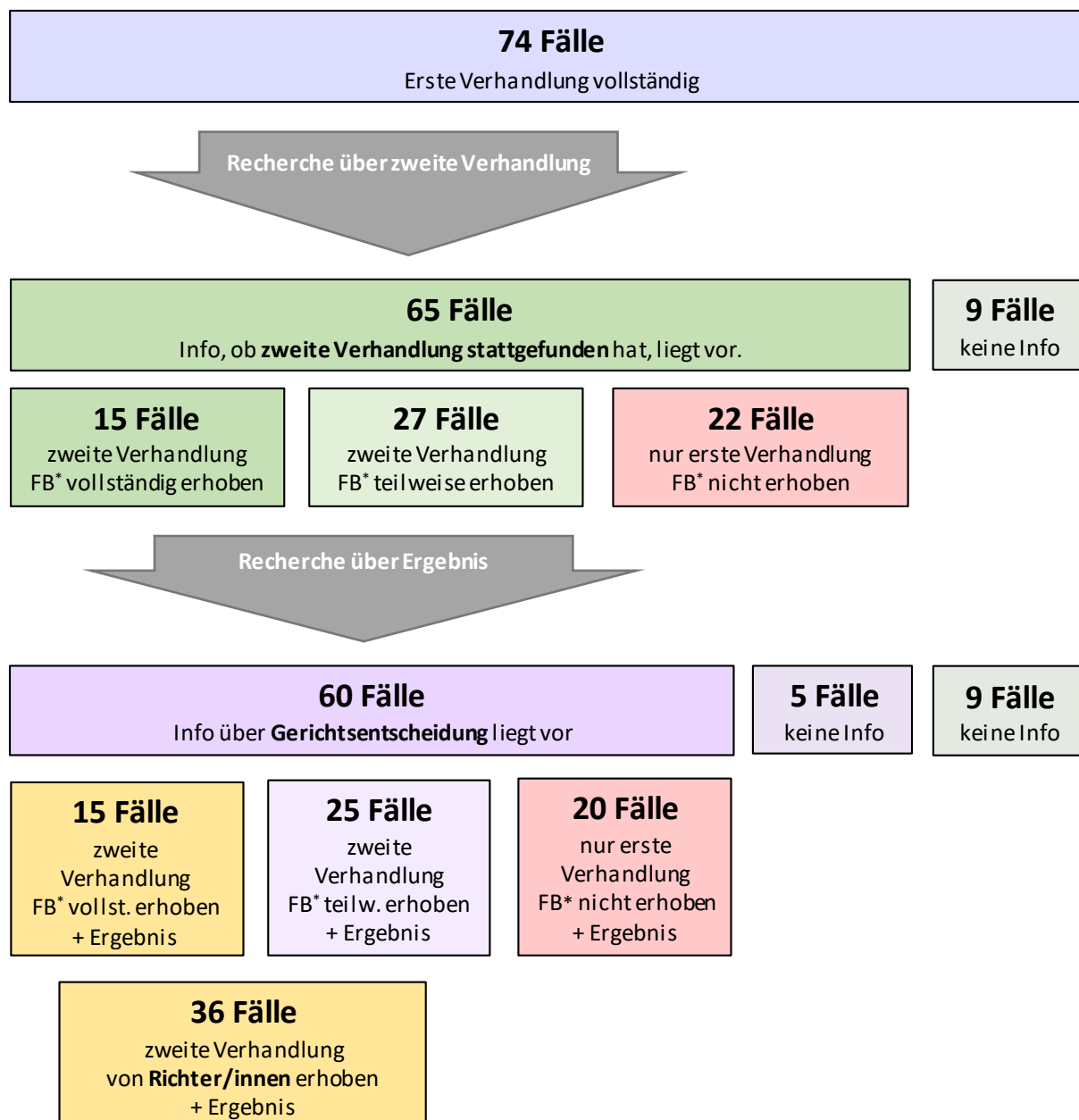
11.2 Subsamples für die weitere quantitative Auswertung

Die folgende Darstellung veranschaulicht die Fallzahlen der unterschiedlichen Subsamples nach der Datenerhebung beim zweiten Messzeitpunkt.

Nach der ersten Recherche, ob eine zweite Verhandlung stattgefunden hat, verbleiben von den 74 beim ersten Messzeitpunkt vorhandenen Fällen 65 Fälle.

Nach der zweiten Recherche, ob ein Verfahrensergebnis vorliegt, verbleiben 60 Fälle. Davon wurden 15 Fälle von allen Berufsgruppen und 36 Fälle von den Familienrichter/innen erhoben.

Abbildung 3: Darstellung der unterschiedlichen Subsamples nach dem zweiten Messzeitpunkt



* FB bedeutet Fragebogen

Die folgenden Ergebniskapitel zum zweiten Messzeitpunkt gliedern sich daher in drei Abschnitte:

→ **Kapitel 12: Weiterer Verfahrensverlauf (n=65)**

Zuerst wird der **weitere Verlauf der zum ersten Messzeitpunkt** erhobenen 74 Anträge untersucht. Hierzu liegen für **65 Anträge** Informationen vor. Dabei geht es um die Fragestellung, ob und wenn ja, inwiefern sich die Anträge mit zweiter Verhandlung von jenen unterscheiden, bei welchen keine zweite Verhandlung stattgefunden hat.

→ **Kapitel 13: Ergebnisse zur Gerichtsentscheidung (n=60)**

Weiters präsentiert dieses Kapitel die **Ergebnisse zur Auswertung der Gerichtsentscheidung** auf Basis aller Anträge, bei welchen eine erste Verhandlung stattgefunden hat und ein Verfahrensergebnis vorliegt. Für diese Auswertung können **60 Fälle** herangezogen werden.

→ **Kapitel 14: Vergleich der Perspektiven der drei Berufsgruppen (Alle n = 15, Richter/innen n = 36)**

Das letzte Kapitel befasst sich mit dem **Vergleich der Perspektiven der drei Berufsgruppen** auf Basis der 15 vollständig erhobenen Anträge. Bei ausgewählten Gegenüberstellungen werden hier auch die Ergebnisse aus der ersten Stichprobe (n=74) sowie der Stichprobe der Familienrichter/Innen zum zweiten Messzeitpunkt (n=36) vergleichend angeführt.

11.3 Subsamples für die weitere qualitative Auswertung

Darüber hinaus wurde bei der Auswertung der offenen Fragen jeweils das Subsample von den drei Berufsgruppen verwendet, die den Fragebogen zu einer der 74 Aktenzeichen ausgefüllt haben.

Die qualitative Auswertung bezieht sich auf folgende Fragen: Was hätte im Zuge der zweiten Verhandlung besser laufen können, siehe Kapitel 14.4; Verbesserungsvorschläge zur Kommunikation, siehe Kapitel 14.6; Arbeitsbelastung durch die Teilnahme am Modellprojekt, siehe Kapitel 15.1; Qualität der Ergebnisse durch die Teilnahme am Modellprojekt, siehe Kapitel 15.2.

Tabelle 98: Fallzahlen zur Auswertung der Textantworten (offene Fragen)

	KJH Kinder- und Jugendhilfe #	FR Familienrichter- /innen #	FGH Familien- gerichtshilfe #
Von allen drei Berufsgruppen vollständig ausgefüllt	15	15	15
Von zumindest einer Berufsgruppe nicht ausgefüllt	22	21	12
Gesamt	37	36	27

Quelle: Datenexport 2. Verhandlung vollständig, n = 15, unvollständig siehe obige Angaben.

- Bei den **Sozialarbeiter/innen der KJH gingen insgesamt 37 Fragebogen** in die Auswertung der offenen Antworten ein:
 - 15 von allen Berufsgruppen vollständig ausgefüllte Fragebogen zur 2. Verhandlung und
 - 22 weitere beantwortete Fragebogen, die von einer oder beiden anderen Berufsgruppen nicht ausgefüllt wurden.
- Bei den **Familienrichter/innen gingen insgesamt 36 Fragebogen** in die Auswertung der offenen Antworten ein:
 - 15 von allen Berufsgruppen vollständig ausgefüllte Fragebogen zur 2. Verhandlung) und
 - 21 weitere beantwortete Fragebogen, die von einer oder beiden anderen Berufsgruppen nicht ausgefüllt wurden.
- Bei den **Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe gingen insgesamt 27 Fragebogen** in die Auswertung der offenen Antworten:
 - 15 von allen Berufsgruppen vollständig ausgefüllte Fragebogen zur 2. Verhandlung) und
 - 12 weitere beantwortete Fragebogen, die von einer oder beiden anderen Berufsgruppen nicht ausgefüllt wurden.

12 Weiterer Verfahrensverlauf der beim ersten Messzeitpunkt erhobenen Anträge (n = 65)

Von den 74 Anträgen, die beim ersten Messzeitpunkt von allen drei Berufsgruppen vollständig erhoben wurden, konnten von 9 Fällen keinerlei weitere Informationen erhalten werden. Die folgenden Auswertungen beziehen sich daher auf 65 gültige Fälle.

Von diesen 65 Fällen, bei denen weitere Informationen von den zuständigen Vertreter/innen der Berufsgruppen gewonnen werden konnten, fand bei der Mehrheit, nämlich bei zwei Drittel der Fälle, eine zweite Verhandlung statt. Bei einem Drittel der Fälle fand keine zweite Verhandlung statt.

Tabelle 99: Informationen zum Antrag über den weiteren Verfahrensverlauf

	#	Gesamt-%	Gültige %
2. Verhandlung hat stattgefunden, vollständig erhoben	15	20,3%	23,1%
2. Verhandlung hat stattgefunden, unvollständig erhoben	28	37,8%	43,1%
2. Verhandlung hat nicht stattgefunden	22	29,7%	33,8%
Gesamt	65	87,8%	100,0%
keine Info über zweite Verhandlung	9	12,2%	
Gesamt	74	100,0%	

Quelle: Datenexport erster und zweiter Messzeitpunkt, n = 74

Von den 9 Anträgen, über die keine weiteren Informationen eingeholt werden konnten, stammen 7 aus dem OLG-Sprengel Wien und zwei aus dem OLG-Sprengel Graz.

12.1 Vergleich der Verfahren mit bzw. ohne zweite Verhandlung

In diesem Kapitel werden jene Anträge, bei denen auch eine zweite Verhandlung stattgefunden hat, mit jenen, bei denen nur eine erste Verhandlung stattgefunden hat, verglichen. Dabei soll herausgefunden werden, ob sich Anträge, bei welchen eine zweite Verhandlung stattfindet, durch bestimmte Merkmale charakterisieren lassen.

12.1.1 Gründe, warum es keine zweite Verhandlung gab

Anders als ursprünglich in der Projektskizze (Barth, 2019) und bei der Fragebogengestaltung im Herbst 2019 vorgesehen, zeigte sich, dass es vielfach zu keiner zweiten Verhandlung kam. Aus diesem Grund wurden die Familienrichter/innen Ende Februar/Anfang März 2021 persönlich und gezielt (daher mit Aktenzeichen und Datum der ersten Verhandlung) angeschrieben und nach den Gründen, wie es dazu kam, dass keine zweite Verhandlung abgehalten wurde, befragt.

Tabelle 100: Gründe, warum es keine 2. Verhandlung gab

	#
Das Ergebnis der ersten Verhandlung ist eindeutig	4
KJH zieht den Antrag zurück	3
Obsorgeträger/in gibt Einverständnis	3
Es wurde „Ruhe des Verfahrens“ vereinbart	2
Die Entscheidung ist sehr dringend und baut auf dem Sachverständigengutachten auf	2
MJ wird in wenigen Wochen volljährig, das Gericht folgt dem Wunsch des/der Volljährigen	2
Zweite Verhandlung wäre sinnvoll gewesen, wurde wegen Corona abgesagt	1
Keine Info – Wechsel der Richter/in	3
Gar keine Information	2
Gesamt	22

Quelle: Befragung der Richter/innen per E-Mail im Februar/März 2021

12.1.2 Basisdaten und weiterer Verfahrensverlauf

Im OLG-Sprengel Graz fand für die vorliegenden Anträge am seltensten, nämlich lediglich in 40% der Fälle, eine zweite Verhandlung statt.

Tabelle 101: OLG-Sprengel und weiterer Verfahrensverlauf

	stattgefunden		Zweite Verhandlung nicht stattgefunden		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%
	Wien	13	68,4%	6	31,6%	19
Graz	4	40,0%	6	60,0%	10	100,0%
Linz	12	70,6%	5	29,4%	17	100,0%
Innsbruck	14	73,7%	5	26,3%	19	100,0%
Gesamt	43	66,2%	22	33,8%	65	100,0%

Quelle: Datenexport erster und zweiter Messzeitpunkt, n = 65

Unter jenen Fällen mit stattgefundener zweiter Verhandlung sind Verfahren, bei denen beide Elternteile zum Zeitpunkt der Antragstellung Obsorgeträger sind, etwas stärker vertreten (33% versus 18%). Umgekehrt sind unter Fällen ohne zweite Verhandlung Verfahren, bei denen ausschließlich die Mutter obsorgeberechtigt ist, etwas häufiger vertreten (64% versus 56%).

Tabelle 102: Obsorgeträger/in zum Zeitpunkt des Antrages und weiterer Verfahrensverlauf

	stattgefunden		Zweite Verhandlung nicht stattgefunden		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%
	beide Elternteile	14	32,6%	4	18,2%	18
ausschließlich die Mutter	24	55,8%	14	63,6%	38	58,5%
Vater/KJH	5	11,6%	4	18,2%	9	13,8%
Gesamt	43	100,0%	22	100,0%	65	100,0%

Quelle: Datenexport erster und zweiter Messzeitpunkt, n = 65

12.1.3 Informationen zu den Kindern und weiterer Verfahrensverlauf

Bei Familien mit drei und mehr Kindern (35% versus 18%) und bei Familien mit einem jüngsten Kind zwischen 2 und 6 Jahren findet häufiger eine zweite Verhandlung statt (35% versus 14%). Wenn das jüngste Kind über 12 Jahre alt ist, dann reicht meist die erste Verhandlung aus (45% versus 9%).

Tabelle 103: Anzahl und Alter der Kinder und weiterer Verfahrensverlauf

		Zweite Verhandlung					
		stattgefunden		nicht stattgefunden		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%
Anzahl der Kinder	ein Kind	15	34,9%	8	36,4%	23	35,4%
	zwei Kinder	13	30,2%	10	45,5%	23	35,4%
	drei und mehr Kinder	15	34,9%	4	18,2%	19	29,2%
	Gesamt	43	100,0%	22	100,0%	65	100,0%
Alter des jüngsten Kindes	bis 2 Jahre	10	23,3%	4	18,2%	14	21,5%
	2-6 Jahre	15	34,9%	3	13,6%	18	27,7%
	6-12 Jahre	14	32,6%	5	22,7%	19	29,2%
	über 12 Jahre	4	9,3%	10	45,5%	14	21,5%
	Gesamt	43	100,0%	22	100,0%	65	100,0%

Quelle: Datenexport erster und zweiter Messzeitpunkt, n = 65

Wenn die Geschwisterkinder gemeinsam wohnen, dann kommt es etwas häufiger zu einer zweiten Verhandlung (46% versus 29%).

Tabelle 104: Wohnort der Kinder und weiterer Verfahrensverlauf

		Zweite Verhandlung					
		stattgefunden		nicht stattgefunden		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%
Wohnort des jüngsten Kindes	Herkunftsfamilie	24	55,8%	10	45,5%	34	52,3%
	Einrichtung/ Pflegefamilie	19	44,2%	12	54,5%	31	47,7%
	Gesamt	43	100,0%	22	100,0%	65	100,0%
Wohnort der Geschwister	Geschwister gemeinsam	13	46,4%	4	28,6%	17	40,5%
	Geschwister unterschiedlich	9	32,1%	8	57,1%	17	40,5%
	alle Geschwister in Einrichtungen	6	21,4%	2	14,3%	8	19,0%
	Gesamt	28	100,0%	14	100,0%	42	100,0%

Quelle: Datenexport erster und zweiter Messzeitpunkt, n = 65

12.1.4 Risiko- und Schutzfaktoren und weiterer Verfahrensverlauf

Weiteres zeigt sich der Trend, dass die Verfahren mit stattgefundener zweite Verhandlung etwas **stärker problembelastet** sind. Dies betrifft alle der erhobenen Risikofaktoren, insbesondere Armut und psychische Probleme der Obsorgeträger/innen.

Tabelle 105: Risikofaktoren zum Zeitpunkt des Antrages und weiterer Verfahrensverlauf

	Zw eite Verhandlung					
	stattgefunden		nicht stattgefunden		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%
Armut/psychische Probleme	29	67,4%	11	50,0%	40	61,5%
Verw ahrlosung	23	53,5%	10	45,5%	33	50,8%
Gew alt/Konflikte	23	53,5%	10	45,5%	33	50,8%
Sucht/körperliche Krankheit	12	27,9%	4	18,2%	16	24,6%
Gesamt	43	100,0%	22	100,0%	65	100,0%

Quelle: Datenexport erster und zweiter Messzeitpunkt, n = 65

Etwas häufiger sind diejenigen Familien, bei deren Verfahren es zu einer zweiten Verhandlung kommt, auch häufiger davon betroffen, dass sie tendenziell **weniger Schutzfaktoren** aufweisen.

Tabelle 106: Risiko- und Schutzfaktoren und weiterer Verfahrensverlauf

		Zw eite Verhandlung					
		stattgefunden		nicht stattgefunden		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%
Risiko-Typ	geringe Belastung/ keine Gew alt	17	39,5%	11	50,0%	28	43,1%
	mind. 3 Risiko- faktoren/ Gew alt	26	60,5%	11	50,0%	37	56,9%
	Gesamt	43	100,0%	22	100,0%	65	100,0%
Ressourcen und Schutz- faktoren	keine/w enig	23	53,5%	10	45,5%	33	50,8%
	mind. 2 Aspekte tw . vorhanden	20	46,5%	12	54,5%	32	49,2%
	Gesamt	43	100,0%	22	100,0%	65	100,0%

Quelle: Datenexport erster und zweiter Messzeitpunkt, n = 65

12.1.5 Begleitumstände des Auftrags und weiterer Verfahrensverlauf

Mit diesen Ergebnissen in Übereinstimmung zeigen sich auch die Begleitumstände der Anträge. Wenn bereits frühere Gefährdungsmeldungen vorlagen und bereits vor der Antragstellung Erziehungshilfen vorgesehen waren, dann kommt es häufiger zu einer zweiten Verhandlung (88% versus jeweils über 70%).

Tabelle 107: Begleitumstände des Antrags und weiterer Verfahrensverlauf

	Zweite Verhandlung					
	stattgefunden		nicht stattgefunden		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%
Antrag mit Sofortmaßnahme	21	48,8%	10	45,5%	31	47,7%
frühere Gefährdungsmeldungen	38	88,4%	15	75,0%	53	84,1%
Erziehungshilfen vor Antragstellung	38	88,4%	16	72,7%	54	83,1%
Gesamt	43	100,0%	22	100,0%	65	100,0%

Quelle: Datenexport erster und zweiter Messzeitpunkt, n = 65

12.1.6 Beteiligung der FGH und weiterer Verfahrensverlauf

Ob die Familiengerichtshilfe beim weiteren Verfahrensverlauf beteiligt wurde, konnte bei 51 von 65 Fällen ermittelt werden. Bei jenen Verfahren, bei denen eine zweite Verhandlung stattgefunden hat, war die Familiengerichtshilfe bei zumindest der Hälfte der Fälle beteiligt.

Tabelle 108: Beteiligung der FGH und weiterer Verfahrensverlauf

	Zweite Verhandlung					
	stattgefunden		nicht stattgefunden		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%
FGH war beteiligt	22	51,2%	3	13,6%	25	38,5%
FGH war nicht beteiligt	14	32,6%	12	54,5%	26	40,0%
Beteiligung der FGH unbekannt	7	16,3%	7	31,8%	14	21,5%
Gesamt	43	100,0%	22	100,0%	65	100,0%

Quelle: Datenexport erster und zweiter Messzeitpunkt, n = 65

12.2 Zeitspanne zwischen erster und zweiter Verhandlung (n=43)

Laut Projektplan des Modellprojekts ist die zweite Verhandlung innerhalb eines Zeitrahmens von 6 Monaten vorgesehen (Barth, 2019). Nach der Ermittlung des Datums der zweiten Verhandlung konnte die Zeitspanne zwischen erster und zweiter Verhandlung schließlich für jene 43 Anträge berechnet werden, bei denen eine zweite Verhandlung stattfand.

Die Berechnung ergab, dass – wie vorgesehen – **zwischen erster Verhandlung und zweiter Verhandlung durchschnittlich 6 Monate** liegen.

Knapp 60% aller Anträge weisen eine Zeitspanne zwischen erster und zweiter Verhandlung bis maximal 6 Monate auf. Die längste Zeitspanne zwischen erster und zweiter Verhandlung beträgt 12 Monate und betrifft 4 der erhobenen 43 Anträge.

Tabelle 109: Monate zwischen erster und zweiter Verhandlung

	#	%	Kum. %
1	4	9,3	9,3
2	2	4,7	14,0
3	2	4,7	18,6
4	4	9,3	27,9
5	9	20,9	48,8
6	4	9,3	58,1
7	4	9,3	67,4
8	5	11,6	79,1
9	3	7,0	86,0
10	1	2,3	88,4
11	1	2,3	90,7
12	4	9,3	100,0
Gesamt	43	100,0	

Quelle: Datenexport 2. Verhandlung hat stattgefunden, n = 43

Tabelle 110: Monate zwischen erster und zweiter Verhandlung - kategorisiert

	#	%	Kum. %
1-2 Monate	6	14,0	14,0
3-6 Monate	19	44,2	58,1
7-9 Monate	12	27,9	86,0
10-12 Monate	6	14,0	100,0
Gesamt	43	100,0	

Quelle: Datenexport 2. Verhandlung hat stattgefunden, n = 43

Um die gesamte Dauer der Verfahren abzuschätzen, wurde auch die Zeitspanne zwischen Antragstellung und zweiter Verhandlung berechnet.

Zwischen Antragstellung und zweiter Verhandlung liegen durchschnittlich 7 Monate. Knapp 60% aller Anträge weisen eine Zeitspanne zwischen Antragstellung und zweiter Verhandlung bis maximal 7 Monate auf.

Bei drei Fällen wurde die kürzeste Dauer zwischen Antragstellung und zweiter Verhandlung verzeichnet, nämlich 2 Monate, bei zwei Fällen wurde die längste Dauer gemessen, nämlich 14 Monate.

Tabelle 111: Monate zwischen Antragstellung und zweiter Verhandlung

	#	%	Kum. %
2	3	7,0	7,0
3	3	7,0	14,0
4	2	4,7	18,6
5	6	14,0	32,6
6	8	18,6	51,2
7	3	7,0	58,1
8	5	11,6	69,8
9	5	11,6	81,4
10	1	2,3	83,7
11	2	4,7	88,4
12	1	2,3	90,7
13	2	4,7	95,3
14	2	4,7	100,0
Gesamt	43	100,0	

Quelle: Datenexport 2. Verhandlung hat stattgefunden, n = 43

Tabelle 112: Monate zwischen Antragstellung und zweiter Verhandlung - kategorisiert

	#	%	Kum. %
1-2 Monate	3	7,0	7,0
3-6 Monate	19	44,2	51,2
7-9 Monate	13	30,2	81,4
10-14 Monate	8	18,6	100,0
Gesamt	43	100,0	

Quelle: Datenexport 2. Verhandlung hat stattgefunden, n = 43

12.3 Zusammenfassung der Kennzeichen der Verfahren mit zweiter Verhandlung

Von den 65 Fällen, bei denen ermittelt werden konnte, ob eine zweite Verhandlung stattgefunden hat oder nicht, wurde **bei zwei Drittel (43 Fälle) eine zweite Verhandlung durchgeführt**.

Eine **zweite Verhandlung findet (etwas) seltener statt, ...**

- ... im OLG-Sprengel Graz,
- ... wenn nur die Mutter obsorgeberechtigt ist,
- ... wenn das jüngste Kind über 12 Jahre alt ist.

Eine **zweite Verhandlung findet (etwas) häufiger statt, ...**

- ... wenn beide Elternteile obsorgeberechtigt sind,
- ... bei Familien mit drei und mehr Kindern,
- ... wenn die Kinder gemeinsam und bei der Herkunftsfamilie leben,
- ... wenn das jüngste Kind zwischen 2-6 Jahren alt ist,
- ... bei einer höheren Problembelastung der Familien,
- ... beim Vorhandensein von Gewalt in den Familien,
- ... wenn in der Familie weniger Schutzfaktoren vorhanden sind,
- ... wenn bereits frühere Gefährdungsmeldungen vorliegen,
- ... wenn bereits vor Antragstellung Erziehungshilfen vorgesehen waren.

Die **Zeitspanne zwischen erster und zweiter Verhandlung beträgt durchschnittlich 6 Monate**. Der längste Zeitraum diesbezüglich wurde mit 12 Monaten verzeichnet und betrifft 4 von 43 Verfahren, bei denen eine zweite Verhandlung stattgefunden hat.

13 Gerichtsentscheidung (n=60)

In diesem Kapitel werden die **Gerichtsentscheidungen** im Zusammenhang mit weiteren Merkmalen der Verfahren präsentiert. Unter „Gerichtsentscheidung“ werden die beabsichtigten oder bereits ergangenen Entscheidungen verstanden.

Bei 60 der 74 zum ersten Messzeitpunkt erhobenen Fälle konnte eine Gerichtsentscheidung dokumentiert werden. Diese 60 Anträge stellen die Basis für die Auswertungen in diesem Kapitel dar.

Tabelle 113: Informationen zur Gerichtsentscheidung

	#	Gesamt-%	Gültige %
stattgegeben	29	39,2%	48,3%
nicht stattgegeben	9	12,2%	15,0%
erstreckt	10	13,5%	16,7%
ruhend	2	2,7%	3,3%
KJH hat zurückgezogen	10	13,5%	16,7%
Gesamt	60	81,1%	100,0%
Entscheidung wurde nicht bekannt gegeben	5	6,8%	
keine Info über den Fall	9	12,2%	
Gesamt	74	100,0%	

Quelle: Datenexport erster und zweiter Messzeitpunkt, n = 74

In etwa der Hälfte der Fälle wurde dem Antrag der KJH auf Entzug der Obsorge gemäß § 211 Abs. 1 ABGB stattgegeben, bei 15% der Fälle wurde dem Antrag nicht stattgegeben. 17% der Anträge wurden vom Jugendwohlfahrtsträger wieder zurückgezogen. Die restlichen Verfahren (20%) wurden erstreckt bzw. ruhend gestellt.

13.1 Basisdaten und Gerichtsentscheidung

In etwa der Hälfte der Fälle, bei denen eine Gerichtsentscheidung bekannt gegeben wurde, wurde dem Antrag auch stattgegeben.

Im **OLG-Sprengel Wien** etwas häufiger (58%), in **Innsbruck** etwas seltener (35%). In **Graz** wurde der Antrag - in Anbetracht der geringen Fallzahl - relativ häufig von der KJH zurückgezogen (30%, 3 Fälle).

Die Ergebnisse dazu sind in Tabelle 114 auf der nächsten Seite zu sehen.

Ob eine zweite Verhandlung stattgefunden hat oder nicht, zeigt keine Besonderheiten hinsichtlich der Gerichtsentscheidung auf.

Die Ergebnisse dazu sind in Tabelle 115 auf der nächsten Seite zu sehen.

Tabelle 114: OLG-Sprengel und Gerichtsentscheidung

		Dem Antrag w urde				Gerichtsentscheidung				Gesamt	
		stattgegeben		nicht stattgegeben		Das Verfahren w urde		KJH hat den Antrag			
		#	%	#	%	#	%	#	%		
OLG Sprengel	Wien	11	57,9%	4	21,1%	2	10,5%	2	10,5%	19	100,0%
	Graz	5	50,0%	0	0,0%	2	20,0%	3	30,0%	10	100,0%
	Linz	7	50,0%	2	14,3%	4	28,6%	1	7,1%	14	100,0%
	Innsbruck	6	35,3%	3	17,6%	4	23,5%	4	23,5%	17	100,0%
	Gesamt	29	48,3%	9	15,0%	12	20,0%	10	16,7%	60	100,0%

Quelle: Datenexport erster und zweiter Messzeitpunkt, Gerichtsentscheidung liegt vor: n = 60

Tabelle 115: Zweite Verhandlung und Gerichtsentscheidung

		Dem Antrag w urde				Gerichtsentscheidung				Gesamt	
		stattgegeben		nicht stattgegeben		Das Verfahren w urde		KJH hat den Antrag			
		#	%	#	%	#	%	#	%		
Zw eite Verhandlung	stattgefunden	19	65,5%	6	66,7%	9	75,0%	6	60,0%	40	66,7%
	nicht stattgefunden	10	34,5%	3	33,3%	3	25,0%	4	40,0%	20	33,3%
	Gesamt	29	100,0%	9	100,0%	12	100,0%	10	100,0%	60	100,0%

Quelle: Datenexport erster und zweiter Messzeitpunkt, Gerichtsentscheidung liegt vor: n = 60

Ob die **Familiengerichtshilfe bei dem Fall hinzugezogen** wurde, zeigt keine nennenswerten Zusammenhänge mit dem Ergebnis des Verfahrens, es lässt sich lediglich feststellen, dass die FGH etwas häufiger bei Verfahren beteiligt war, die erstreckt bzw. ruhend gestellt wurden.

Tabelle 116: Beteiligung der Familiengerichtshilfe und Gerichtsentscheidung

		Dem Antrag wurde stattgegeben		Dem Antrag wurde nicht stattgegeben		Gerichtsentscheidung				Gesamt	
						Das Verfahren wurde erstreckt/ ruhend gestellt		KJH hat den Antrag zurückgezogen			
		#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Beteiligung der Familiengerichtshilfe im Zuge des weiteren Verfahrensverlaufs	ja	10	34,5%	4	44,4%	7	58,3%	3	30,0%	24	40,0%
	nein	9	31,0%	5	55,6%	3	25,0%	6	60,0%	23	38,3%
	unbekannt	10	34,5%	0	0,0%	2	16,7%	1	10,0%	13	21,7%
	Gesamt	29	48,3%	9	15,0%	12	20,0%	10	16,7%	60	100,0%

Quelle: Datenexport erster und zweiter Messzeitpunkt, Gerichtsentscheidung liegt vor: n = 60

13.2 Informationen zu den Kindern und Gerichtsentscheidung

Hinsichtlich der Obsorgeträger/innen, des Alters und des Wohnortes der Kinder zeigten sich folgende Ergebnisse:

Besonders deutlich zeigt sich, dass bei Anträgen, bei denen **ausschließlich die Mutter Obsorgeträgerin** ist, dem Antrag häufiger stattgegeben wird. Insgesamt sind bei allen Anträgen in 58% der Fälle die Mütter alleinig obsorgeberechtigt, bei den Verfahren, bei denen dem Antrag stattgegeben wird, sind dies 72% der Fälle (s. Tabelle 117 auf der nächsten Seite).

Sind hingegen beide Elternteile obsorgeberechtigt, dann kommt es vermehrt dazu, dass dem Antrag nicht stattgegeben wird, bzw. die Kinder- und Jugendhilfe den Antrag zurückzieht oder das Verfahren erstrecht bzw. ruhend gestellt wird.

Damit in Zusammenhang stehen auch die Ergebnisse zum **Wohnort des/der Kind/er**. Lebt das jüngste Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in einer **Einrichtung oder in einer Krisenpflegefamilie**, dann wird dem Antrag häufiger stattgegeben (62% versus 45% insgesamt, s. Tabelle 117 auf der übernächsten Seite).

Lebt das jüngste Kind hingegen zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der **Herkunftsfamilie**, dann wird dem Antrag häufiger nicht stattgegeben, bzw. wird der Antrag häufiger zurückgezogen (etwa 80% versus 55% insgesamt).

Ob die Geschwister zusammenleben oder nicht zeigte keine Unterschiede hinsichtlich der Gerichtsentscheidung.

Diese Ergebnisse veranschaulichen die Tabellen 117 und 118.

Das Alter und die Anzahl der Kinder zeigen hingegen keine Zusammenhänge mit der Gerichtsentscheidung (s. Tabelle 117).

Tabelle 117: Obsorgeträger, Anzahl und Alter der Kinder und Gerichtsentscheidung

		Gerichtsentscheidung									
		Dem Antrag wurde stattgegeben		Dem Antrag wurde nicht stattgegeben		Das Verfahren wurde erstreckt/ ruhend gestellt		KJH hat den Antrag zurückgezogen		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Obsorgeträger/in zum Zeitpunkt des Antrages	beide Elternteile	3	10,3%	5	55,6%	5	41,7%	4	40,0%	17	28,3%
	ausschließlich die Mutter	21	72,4%	3	33,3%	5	41,7%	6	60,0%	35	58,3%
	Vater/KJH	5	17,2%	1	11,1%	2	16,7%	0	0,0%	8	13,3%
	Gesamt	29	100,0%	9	100,0%	12	100,0%	10	100,0%	60	100,0%
Anzahl Kinder	ein Kind	10	34,5%	4	44,4%	5	41,7%	3	30,0%	22	36,7%
	zwei Kinder	10	34,5%	3	33,3%	7	58,3%	2	20,0%	22	36,7%
	drei und mehr Kinder	9	31,0%	2	22,2%	0	0,0%	5	50,0%	16	26,7%
	Gesamt	29	100,0%	9	100,0%	12	100,0%	10	100,0%	60	100,0%
Alter des jüngsten Kindes	bis 2 Jahre	6	20,7%	3	33,3%	2	16,7%	1	10,0%	12	20,0%
	2-6 Jahre	8	27,6%	2	22,2%	4	33,3%	3	30,0%	17	28,3%
	6-12 Jahre	6	20,7%	2	22,2%	5	41,7%	5	50,0%	18	30,0%
	über 12 Jahre	9	31,0%	2	22,2%	1	8,3%	1	10,0%	13	21,7%
	Gesamt	29	100,0%	9	100,0%	12	100,0%	10	100,0%	60	100,0%

Quelle: Datenexport erster und zweiter Messzeitpunkt, Gerichtsentscheidung liegt vor: n = 60

Tabelle 118: Wohnort des jüngsten Kindes, Wohnort der Geschwister und Gerichtsentscheidung

		Gerichtsentscheidung				KJH hat den Antrag zurückgezogen		Gesamt			
		Dem Antrag wurde stattgegeben		Dem Antrag wurde nicht stattgegeben		Das Verfahren wurde erstreckt/ ruhend gestellt		#	%	#	%
		#	%	#	%	#	%				
Wohnort des jüngsten Kindes	Herkunftsfamilie	11	37,9%	7	77,8%	7	58,3%	8	80,0%	33	55,0%
	Einrichtung/Krisen- Pflegefamilie	18	62,1%	2	22,2%	5	41,7%	2	20,0%	27	45,0%
	Gesamt	29	100,0%	9	100,0%	12	100,0%	10	100,0%	60	100,0%
Wohnort der Geschwister	Geschwister gemeinsam	7	36,8%	2	40,0%	3	42,9%	3	42,9%	15	39,5%
	Geschwister unterschiedlich	8	42,1%	3	60,0%	1	14,3%	4	57,1%	16	42,1%
	alle Geschwister in Einrichtungen	4	21,1%	0	0,0%	3	42,9%	0	0,0%	7	18,4%
	Gesamt	19	100,0%	5	100,0%	7	100,0%	7	100,0%	38	100,0%

Quelle: Datenexport erster und zweiter Messzeitpunkt, Gerichtsentscheidung liegt vor: n = 60

13.3 Risiko- und Schutzfaktoren und Gerichtsentscheidung

In einem weiteren Schritt wurde untersucht, inwiefern die unterschiedlichen Ausgangslagen der Familien, erhoben anhand der Risiko- und Schutzfaktoren, sich in der Gerichtsentscheidung widerspiegeln.

Dabei wurde deutlich, dass Anträge betreffend Familien, die von **Armut, psychischen Problemen** oder **Verwahrlosung** betroffen sind, etwas häufiger nicht stattgegeben werden, während Anträge, die sich auf **Gewalt und Konflikte** beziehen, etwas häufiger stattgegeben werden (s. hierzu Tabelle 118 auf der nächsten Seite):

Insgesamt sind in der Stichprobe 62% (n=37) der Familien von **Armut und psychischen Problemen** betroffen. Dieser Anteil ist höher wenn, die Familienrichter/innen dem Antrag *nicht stattgeben* (78%, n=7). Das bedeutet, die Familienrichter/innen entscheiden bei dieser Problemlage häufiger die Obsorge zu belassen und den Antrag abzuweisen.

Ebenso bei **Verwahrlosung**: Insgesamt sind in der Stichprobe 48% (n=29) der Familien von Verwahrlosung betroffen. Dieser Anteil ist höher, wenn die Familienrichter/innen dem Antrag *nicht stattgeben* (67%, n=6). Das bedeutet, die Familienrichter/innen entscheiden auch bei Verwahrlosung häufiger die Obsorge zu belassen und den Antrag abzuweisen.

Umgekehrt verhält es sich mit **Gewalt und Konflikten**. Insgesamt liegen in der Stichprobe bei 52% (n=31) der Familien Gewalt und Konflikte vor. Dieser Anteil ist höher, wenn die Familienrichter/innen dem Antrag *stattgeben* (62%, n=18). Das bedeutet, die Familienrichter/innen entscheiden bei Gewalt und Konflikten häufiger die Obsorge zu entziehen und dem Antrag stattzugeben.

Bemerkenswert sind auch die Ergebnisse zu den **Schutzfaktoren**. Bei Anträgen, die Familien betreffen, bei denen mindestens 2 der erhobenen Schutzfaktoren vorhanden sind, wird den Anträgen häufiger nicht stattgegeben (67% versus 34%) bzw. zieht die KJH diese Anträge häufiger zurück (80% versus 52% insgesamt).

Die Ergebnisse dazu sind in der nachfolgenden Tabelle auf der nächsten Seite zu lesen.

Tabelle 119: Risiko- und Schutzfaktoren und Gerichtsentscheidung

		Gerichtsentscheidung									
		Dem Antrag wurde stattgegeben		Dem Antrag wurde nicht stattgegeben		Das Verfahren wurde erstreckt/ruhend gestellt		KJH hat den Antrag zurückgezogen		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Armut/psychische Probleme	mind. 1 Aspekt sehr betroffen	18	62,1%	7	77,8%	6	50,0%	6	60,0%	37	61,7%
Verwahrlosung	mind. 1 Aspekt sehr betroffen	16	55,2%	6	66,7%	3	25,0%	4	40,0%	29	48,3%
Gewalt/Konflikte	mind. 1 Aspekt sehr betroffen	18	62,1%	4	44,4%	5	41,7%	4	40,0%	31	51,7%
Sucht/körperliche Krankheit	mind. 1 Aspekt sehr betroffen	7	24,1%	2	22,2%	4	33,3%	2	20,0%	15	25,0%
Risikotyp	mind. 3 Risikofaktoren/Gewalt	19	65,5%	5	55,6%	6	50,0%	5	50,0%	35	58,3%
Ressourcen und Schutzfaktoren	mind. 2 Aspekte teilweise vorhanden	10	34,5%	6	66,7%	7	58,3%	8	80,0%	31	51,7%
Gesamt		29	100,0%	9	100,0%	12	100,0%	10	100,0%	60	100,0%

Quelle: Datenexport erster und zweiter Messzeitpunkt, Gerichtsentscheidung liegt vor: n = 60

13.4 Begleitumstände des Antrags und Gerichtsentscheidung

Ob es sich bei dem Antrag um eine Sofortmaßnahme handelte, ob für die betreffende Familie bereits frühere Gefährdungsmeldungen bestehen und ob es bereits für die Familie Erziehungshilfen gab, zeigt keine interpretierbaren Zusammenhänge mit dem Ergebnis des Verfahrens.

Es kann lediglich beobachtet werden, dass bei Fällen, bei denen die Sozialarbeiter/innen früher schon Erziehungshilfen vorgesehen hatten, den Anträgen etwas häufiger stattgegeben wurde (24% versus 17%).

Siehe dazu die Tabelle 120 auf der nächsten Seite.

Tabelle 120: Begleitumstände des Antrags und Gerichtsentscheidung

		Gerichtsentscheidung									
		Dem Antrag wurde stattgegeben		Dem Antrag wurde nicht stattgegeben		Das Verfahren wurde erstreckt/ ruhend gestellt		KJH hat den Antrag zurückgezogen		Gesamt	
		#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Antrag mit Sofortmaßnahme	ja	16	55,2%	4	44,4%	3	25,0%	4	40,0%	27	45,0%
	nein	13	44,8%	5	55,6%	9	75,0%	6	60,0%	33	55,0%
	Gesamt	29	100,0%	9	100,0%	12	100,0%	10	100,0%	60	100,0%
frühere Gefährdungsmeldungen	ja	22	81,5%	7	77,8%	12	100,0%	8	80,0%	49	84,5%
	nein	5	18,5%	2	22,2%	0	0,0%	2	20,0%	9	15,5%
	Gesamt	27	100,0%	9	100,0%	12	100,0%	10	100,0%	58	100,0%
Erziehungshilfen vor Antragstellung	ja	22	75,9%	8	88,9%	11	91,7%	9	90,0%	50	83,3%
	nein	7	24,1%	1	11,1%	1	8,3%	1	10,0%	10	16,7%
	Gesamt	29	100,0%	9	100,0%	12	100,0%	10	100,0%	60	100,0%

Quelle: Datenexport erster und zweiter Messzeitpunkt, Gerichtsentscheidung liegt vor: n = 60

13.5 Zusammenfassung der Ergebnisse zur Gerichtsentscheidung

Bei 60 Fällen konnte das Verfahrensergebnis ermittelt werden.

In etwa der Hälfte der Fälle wurde dem Antrag auf Entzug der Obsorge gemäß § 211 Abs. 1 ABGB stattgegeben, bei 15% der Fälle wurde dem Antrag nicht stattgegeben. 17% der Anträge wurden vom Jugendwohlfahrtsträger wieder zurückgezogen. Die restlichen Verfahren (20%) wurden erstreckt bzw. ruhend gestellt.

Ob eine zweite Verhandlung stattgefunden hat oder nicht, zeigt keine Auswirkungen auf das Verfahrensergebnis.

Dem Antrag wird häufiger stattgeben, wenn...

- ... dieser im OLG-Sprengel Wien gestellt wurde,
- ... ausschließlich die Mutter obsorgeberechtigt ist,
- ... das jüngste Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in einer Einrichtung oder bei einer (Krisen-)Pflegefamilie lebt,
- ... in der Familie Gewalt und Konflikte stattfinden,
- ... bereits vor der Antragstellung Erziehungshilfen vorgesehen waren.

Dem Antrag wird häufiger nicht stattgeben, wenn...

- ... beide Elternteile obsorgeberechtigt sind,
- ... das jüngste Kind in der Herkunftsfamilie lebt,
- ... die Familie von Armut, psychischer Probleme der Obsorgeträger/innen und/oder Verwahrlosung betroffen ist;
- ... in der Familie keine Gewalt oder Konflikte stattfinden.

14 Berufsgruppenspezifische Auswertungen zur zweiten Verhandlung (n=15)

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Informationen anhand der Berufsgruppen verglichen. Dazu werden die Informationen aus drei Samples verglichen:

- **Erster Messzeitpunkt**, Basis der Informationen von allen drei Berufsgruppen **vollständig** (n=74)
- **Zweiter Messzeitpunkt**, Basis der Informationen der **Familienrichter/innen** (n=36)³⁵
- **Zweiter Messzeitpunkt**, Basis der Informationen von allen drei Berufsgruppen **vollständig** (n=15)

14.1 OLG-Sprengel, Obsorgeträger und Kinder

Die OLG-Sprengel sind in den zu vergleichenden Samples gleichermaßen vertreten. Auch nach dem Obsorgeträger zum Zeitpunkt des Antrags zeigt sich kein nennenswerter Unterschied.

Tabelle 121: OLG-Sprengel

	Erster Messzeitpunkt (vollständig)		Zweiter Messzeitpunkt (Richter/innen)		Zweiter Messzeitpunkt (vollständig)	
	#	%	#	%	#	%
Wien	26	35,1%	11	30,6%	6	40,0%
Graz	12	16,2%	4	11,1%	1	6,7%
Linz	17	23,0%	10	27,8%	4	26,7%
Innsbruck	19	25,7%	11	30,6%	4	26,7%
Gesamt	74	100,0%	36	100,0%	15	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung n = 74, 2. Verhandlung Richter/innen n=36, vollständig n = 15

³⁵ Unabhängig davon, ob die Vertreter/innen der KJH bzw. der FGH den Fragebogen zu dem jeweiligen Antrag ausgefüllt haben, konnten 36 ausgefüllte Fragebögen der Familienrichter/innen von Anträgen mit einer zweiten Verhandlung gewonnen werden (siehe oben, Tabelle 98, Kapitel 11.2 – Subsamples für die weitere Auswertung). Von den 43 Anträgen, bei welchen eine zweite Verhandlung stattgefunden hat, fehlen demnach lediglich 7 Fälle, die von den Richter/innen nicht erhoben wurden. Die Familienrichter/innen sind damit jene Berufsgruppe, die am meisten Rückmeldungen zu den Verfahren gegeben hat.

Tabelle 122: Obsorgeträger/in zum Zeitpunkt des Antrages

	Erster Messzeitpunkt (vollständig)		Zweiter Messzeitpunkt (Richter/innen)		Zweiter Messzeitpunkt (vollständig)	
	#	%	#	%	#	%
beide Elternteile	23	31,1%	14	38,9%	6	40,0%
ausschließlich die Mutter	42	56,8%	18	50,0%	7	46,7%
ausschließlich der Vater	5	6,8%	3	8,3%	1	6,7%
KJH	4	5,4%	1	2,8%	1	6,7%
Gesamt	74	100,0%	36	100,0%	15	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung n = 74, 2. Verhandlung Richter/innen n=36, vollständig n = 15

Hinsichtlich des Alters des jüngsten Kindes fällt auf, dass bei den Daten zum zweiten Messzeitpunkt sowohl bei den Infos der Richter/innen wie auch bei dem vollständig ausgefüllten Sample, die Familien mit einem jüngsten Kind zwischen 2 bis 6 Jahren³⁶ häufiger vertreten sind.

Tabelle 123: Alter des jüngsten Kindes zum Zeitpunkt des Antrages

	Erster Messzeitpunkt (vollständig)		Zweiter Messzeitpunkt (Richter/innen)		Zweiter Messzeitpunkt (vollständig)	
	#	%	#	%	#	%
bis 2 Jahre	17	23,0%	8	22,2%	1	6,7%
2-6 Jahre	20	27,0%	14	38,9%	10	66,7%
6-12 Jahre	20	27,0%	10	27,8%	2	13,3%
über 12 Jahre	17	23,0%	4	11,1%	2	13,3%
Gesamt	74	100,0%	36	100,0%	15	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung n = 74, 2. Verhandlung Richter/innen n=36, vollständig n = 15

³⁶ Das berechnete Alter bezieht sich auf das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Anzahl der Kinder in den Familien weist keine Unterschiede zwischen den Messzeitpunkten auf.

Tabelle 124: Anzahl der Kinder

	Erster Messzeitpunkt (vollständig)		Zweiter Messzeitpunkt (Richter/innen)		Zweiter Messzeitpunkt (vollständig)	
	#	%	#	%	#	%
ein Kind	29	39,2%	12	33,3%	5	33,3%
zwei Kinder	25	33,8%	12	33,3%	5	33,3%
drei und mehr Kinder	20	27,0%	12	33,3%	5	33,3%
Gesamt	74	100,0%	36	100,0%	15	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung n = 74, 2. Verhandlung Richter/innen n=36, vollständign = 15

Auch hinsichtlich des Wohnortes des jüngsten Kindes bzw. der Geschwisterkinder zeigt sich kein nennenswerter Unterschied zwischen den drei zu vergleichenden Samples.

Tabelle 125: Wohnort des jüngsten Kindes zum Zeitpunkt des Antrages

	Erster Messzeitpunkt (vollständig)		Zweiter Messzeitpunkt (Richter/innen)		Zweiter Messzeitpunkt (vollständig)	
	#	%	#	%	#	%
in einer sozialpädagogischen Einrichtung	20	27,0%	6	16,7%	4	26,7%
ausschließlich bei der Mutter	18	24,3%	10	27,8%	1	6,7%
in Krisenpflege	14	18,9%	9	25,0%	5	33,3%
bei beiden Elternteilen	10	13,5%	5	13,9%	3	20,0%
ausschließlich beim Vater	4	5,4%	4	11,1%	2	13,3%
bei Großeltern/teilen	4	5,4%	1	2,8%		
bei einer Pflegefamilie	3	4,1%	1	2,8%		
im Krankenhaus	1	1,4%				
Gesamt	74	100,0%	36	100,0%	15	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung n = 74, 2. Verhandlung Richter/innen n=36, vollständign = 15

Tabelle 126: Aktueller Wohnort der Kinder bei Familien mit Geschwisterkindern

	Erster Messzeitpunkt (vollständig)		Zweiter Messzeitpunkt (Richter/innen)		Zweiter Messzeitpunkt (vollständig)	
	#	%	#	%	#	%
Geschwister gemeinsam	18	40,0	10	41,7%	2	20,0%
Geschwister getrennt	19	42,2	9	37,5%	6	60,0%
alle Geschwister in Einrichtungen	8	17,8	5	20,8%	2	20,0%
Gesamt	45	100,0	24	100,0%	10	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung n = 74, 2. Verhandlung Richter/innen n=36, vollständig n = 15

Diesbezüglich lässt sich lediglich die Vermutung aufstellen, dass die Vertreter/innen der KJH sowie der FGH die Fragebögen etwas häufiger bei Familien ausgefüllt haben, deren jüngstes Kind selten bei der Mutter, öfter in der Krisenpflege bzw. die Geschwisterkinder getrennt leben.

14.2 Vergleich der Risiko- und Schutzfaktoren

Aus den Angaben der Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe liegen die Angaben der Risiko- und Schutzfaktoren zu beiden Zeitpunkten vor.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Risikofaktoren zum Zeitpunkt der Antragstellung zeigt sich die Tendenz, dass für Familien mit Risikofaktoren vermehrt vollständig erhobene Daten beim zweiten Messzeitpunkt vorliegen. Insbesondere handelt es sich dabei um die Risikofaktoren Armut, psychische Probleme und Verwahrlosung. Vergleicht man nun die beiden Messzeitpunkte beim Sample mit der zweiten Verhandlung, so zeigt sich, dass die Risikofaktoren in allen Bereichen – bis auf den Problembereich Sucht/körperliche Krankheit – abgenommen haben. Besonders die Betroffenheit von Verwahrlosung ist (von 68% auf 47%) um rund 20%-Punkte gesunken.

Tabelle 127: Betroffenheit von Risikofaktoren zum Zeitpunkt des Antrages

Anteil der betroffenen Familien	ALLE		SUBGRUPPE 2. Verhandlung			
	Erster Messzeitpunkt		Erster Messzeitpunkt		Zweiter Messzeitpunkt	
	#	%	#	%	#	%
Armut/psychische Probleme	46	62,2%	13	86,7%	11	73,3%
Verwahrlosung	42	56,8%	10	66,7%	7	46,7%
Gewalt/Konflikte	37	50,0%	8	53,3%	6	40,0%
Sucht/körperliche Krankheit	20	27,0%	5	33,3%	7	46,7%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung n = 74, 2. Verhandlung vollständig n = 15

Grundsätzlich kann beobachtet werden, dass der Anteil jener Familien, bei welchen eine zweite Verhandlung stattgefunden hat, häufiger eine geringe Risikobelastung und keine Gewaltprobleme aufweist (53%) als nach der ersten Verhandlung (33%).

Tabelle 128: Risikotyp zum Zeitpunkt des Antrages

	ALLE		SUBGRUPPE 2. Verhandlung			
	Erster Messzeitpunkt		Erster Messzeitpunkt		Zweiter Messzeitpunkt	
	#	%	#	%	#	%
geringe Belastung/keine Gewalt	32	43,2%	5	33,3%	8	53,3%
mindestens 3 Risikofaktoren/Gewalt	42	56,8%	10	66,7%	7	46,7%
Gesamt	74	100,0%	15	100,0%	15	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung n = 74, 2. Verhandlung vollständig n = 15

Es zeigte sich im vorigen Kapitel, dass eine zweite Verhandlung öfter bei Fällen mit höherer Risikobelastung stattfindet. Nun zeigt sich, dass bei den vollständig von allen drei Berufsgruppen erhobenen Fällen ebenfalls eine noch weiter erhöhte Risikobelastung vorliegt. Hierzu ein Beispiel: Bei Fällen, bei denen nur eine erste Verhandlung stattgefunden hat, beträgt der Anteil der von Armut und psychischen Problemen belasteten Familien 50%, während bei jenen Fällen, bei denen eine zweite Verhandlung stattgefunden hat, dieser Anteil zum Zeitpunkt des Antrages 67% beträgt (siehe oben Tabelle 105; Kapitel 12.1.3). Bei jenen Fällen schließlich, die von allen drei Berufsgruppen erhoben wurden beträgt dieser Anteil zum Zeitpunkt des Antrages 87% (siehe obige Tabelle 127).

Hinsichtlich der Schutzfaktoren zum Zeitpunkt der Antragstellung zeigt sich kein wesentlicher Unterschied.

Tabelle 129: Ressourcen und Schutzfaktoren zum Zeitpunkt des Antrages

	ALLE		SUBGRUPPE 2. Verhandlung			
	Erster Messzeitpunkt		Erster Messzeitpunkt		Zweiter Messzeitpunkt	
	#	%	#	%	#	%
keine/wenig Schutzfaktoren	37	50,0%	7	46,7%	8	53,3%
zumindest zwei Schutzfaktoren teilweise vorhanden	37	50,0%	8	53,3%	7	46,7%
Gesamt	74	100,0%	15	100,0%	15	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung n = 74, 2. Verhandlung vollständig n = 15

Auf Basis der ausführlichen Erhebung der Risiko- und Schutzfaktoren beim ersten und zweiten Messzeitpunkt kann nun eine fallspezifische Analyse der Veränderungen der Problemlagen vorgenommen werden. Diese ist jedoch stark zufallsanfällig, da die Fallzahlen äußerst gering sind. Dennoch soll dieser Auswertungsschritt vorgenommen und die Ergebnisse vorgestellt werden. Bei der Interpretation muss jedoch stets die geringe Fallzahl berücksichtigt werden.

Zu beiden Messzeitpunkten wurden die Risiko- und Schutzfaktoren auf einer 4-er Skala hinsichtlich des Ausmaßes ihres Vorhandenseins von den Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe fall-spezifisch eingestuft. Für jene 15 Fälle, bei welchen eine zweite Verhandlung stattgefunden hat, und die vollständig erhoben wurden, zeigt sich folgendes Ergebnis:

Für alle Risikofaktoren (bis auf eine Ausnahme) gilt, dass sich diese im Zeitraum zwischen erster und zweiter Verhandlung **häufiger verbessert als verschlechtert** haben.

Folgende **Verbesserungen** konnten beobachtet werden:

- Die deutlichste Verbesserung zeigt sich bei 42% der Fälle hinsichtlich der **Erfüllung der Aufsichtspflicht**.
- In mehr als einem Drittel der Fälle (36%) hat sich die **Beschäftigungssituation** der Sorge-träger/innen verbessert.
- Damit in Zusammenhang hat auch bei 29% der Fälle die **finanzielle Belastung abgenommen**.
- Ebenso hat die **Vernachlässigung abgenommen** (29%).

Die häufigsten Verschlechterungen traten hinsichtlich der Wohnsituation, körperlicher Krankheit sowie des Verdachts auf Suchtprobleme der Sorge-träger/innen mit einem Anteil jeweils rund einem Fünftel auf.

Die folgende Tabelle veranschaulicht diese Ergebnisse.

Tabelle 130: Veränderungen der Risikofaktoren zwischen erster und zweiter Verhandlung

	verschlechtert		unverändert		verbessert		Gesamt	
	#	%	#	%	#	%	#	%
Mangelnde Erfüllung der Aufsichtspflicht	0	0,0%	7	58,3%	5	41,7%	12	100,0%
Beschäftigungssituation	1	7,1%	8	57,1%	5	35,7%	14	100,0%
Vernachlässigung des Kindes/der Kinder	0	0,0%	10	71,4%	4	28,6%	14	100,0%
Belastete finanzielle Situation/Schulden	2	14,3%	8	57,1%	4	28,6%	14	100,0%
Prekäre/unsichere Wohnsituation	4	26,7%	7	46,7%	4	26,7%	15	100,0%
Verwahrlosung der Unterkunft	1	7,1%	10	71,4%	3	21,4%	14	100,0%
Körperliche Krankheit der/des Obsoroträger/in	3	21,4%	8	57,1%	3	21,4%	14	100,0%
Verdacht auf psychische Krankheit der/des Obsoroträger/in	2	13,3%	10	66,7%	3	20,0%	15	100,0%
Konflikte/Gewalt zwischen OBS oder Bezugspersonen	1	6,7%	12	80,0%	2	13,3%	15	100,0%
Verdacht auf Suchtprobleme der/des Obsoroträger/in	3	20,0%	11	73,3%	1	6,7%	15	100,0%
Verdacht auf Kindesmisshandlung	1	6,7%	13	86,7%	1	6,7%	15	100,0%
Verdacht auf sexuellen Missbrauch	0	0,0%	12	85,7%	2	14,3%	14	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung n = 15, 2. Verhandlung vollständig n = 15; OBS = Obsoroträger/innen

14.2.1 Zusammenfassung des Vergleichs der Risiko- und Schutzfaktoren

Es zeigte sich (im vorigen Kapitel 13), dass eine zweite Verhandlung öfter bei Fällen mit höherer Risikobelastung stattfindet. Weiters zeigt sich, dass bei den vollständig von allen drei Berufsgruppen erhobenen Fällen ebenfalls eine noch weiter erhöhte Risikobelastung vorliegt.

Die Hauptprobleme der Familien waren zum Zeitpunkt der Antragstellung Armut, psychische Probleme der Obsorgeträger/innen sowie Verwahrlosung.

Für die Stichprobe jener Fälle, bei welchen eine zweite Verhandlung stattgefunden hat, zeigt sich – trotz der sehr geringen Fallzahl – deutlich, dass die **Problembelastung im Vergleich zum ersten Messzeitpunkt abgenommen** hat.

14.3 Vorbereitung auf die zweite Verhandlung

Aus den Angaben der Richter/innen (n=36) geht weiters hervor, dass bei einem Drittel der Fälle (12 von 36) die **zweite Verhandlung vertagt** wurde.

Bei einem Viertel der vollständig erhobenen Fälle (4 von 15) wurde die zweite Verhandlung vertagt, und zwar wurde einmal 2x vertagt, zweimal wurde 1x vertragen, und bei einem Fall gabes hierzu keine Anmerkung.

Die Gründe dafür waren ...

- Corona (5x)
- Verzögerungen von Seiten der Familie (3x)
- Terminkollision Gericht, Vertagungsbitte KMV
- Kinderbeistand hatte Urlaub - daher Verhandlung um eine Woche vorverlegt
- SV-GA war noch nicht fertig
- Vertagungsbitte der BH

14.3.1 Beauftragte Gutachten und fachliche Stellungnahme

Die Angaben, ob im Zuge der zweiten Verhandlung Sachverständigengutachten bzw. eine fachliche Stellungnahme von der Familiengerichtshilfe beauftragt wurden, erweisen sich als besonders unterschiedlich in den beiden Vergleichssamples. Beim Gesamtsample der Familienrichter/innen wurde bei jeweils der Hälfte der Fälle ein Gutachten bzw. eine fachliche Stellungnahme beauftragt. In dem Sample der vollständig ausgefüllten Verfahren hat es jedoch – übereinstimmend – nur bei etwa einem Fünftel der Fälle ein Sachverständigengutachten, und bei etwa drei Viertel der Fälle eine fachliche Stellungnahme der FGH.

Aus diesen Angaben lässt sich keine belastbare Aussage zur Häufigkeit von beauftragten Gutachten bzw. fachlichen Stellungnahmen im Zuge der zweiten Verhandlung treffen.

Tabelle 131: Beauftragte Gutachten von Sachverständigen bzw. fachlichen Stellungnahmen der FGH

Gutachten/fachliche Stellungnahme von..	Zweiter Messzeitpunkt Familienrichter/-innen		Zweiter Messzeitpunkt (vollständig)					
	#	%	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen vollständig		FGH Familien- gerichtshilfe	
			#	%	#	%	#	%
Sachverständigen	18	50,0%	4	26,7%	3	20,0%	4	26,7%
Familiengerichtshilfe	17	47,2%	12	80,0%	10	71,4%	9	60,0%
Gesamt	36	100,0%	15	100,0%	15	100,0%	15	100,0%

Quelle: Datenexport 2. Verhandlung Richter/innen n=36, vollstündig n = 15

Die Autorinnen gehen davon aus, dass hier die Angaben der Familienrichter/innen mit etwa jeweils der Hälfte an beauftragten Gutachten bzw. fachlichen Stellungnahmen die realistischere Auskunft hinsichtlich der Gesamtstichprobe darstellen. Die Vertreter/innen der KJH sowie der FGH haben vermutlich den Fragebogen zur zweiten Verhandlung dann vermehrt ausgefüllt, wenn eine fachliche Stellungnahme der FGH beauftragt wurde.

Unter Heranziehung der 15 Verfahren, bei denen alle drei Berufsgruppen erhoben werden konnten, wurde bei zumindest 3 von 15 Fällen ein Sachverständigengutachten beauftragt und bei zumindest 60% der Familien wurde die Familiengerichtshilfe mit einer fachlichen Stellungnahme beauftragt.

Tabelle 132: Beauftragte Gutachten von Sachverständigen bzw. fachlichen Stellungnahmen der FGH

Gutachten/fachliche Stellungnahme von..	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe		Davon übereinstimmende Fälle	
	#	%	#	%	#	%	bei drei	bei zwei
							Berufs- gruppen	Berufs- gruppen
Sachverständigen	4	26,7%	3	20,0%	4	26,7%	2	2
Familiengerichtshilfe	12	80,0%	10	71,4%	9	60,0%	9	-
Gesamt	15	100,0%	15	100,0%	15	100,0%		

Quelle: Datenexport 2. Verhandlung vollständig, n = 15

Die Themenbereiche der Gutachten der Sachverständigen betrafen vor allem die Erziehung der Kinder, die Alltagsbewältigung sowie die psychische Gesundheit der Obsorgeträger/innen.

Tabelle 133: Themenbereiche der Gutachten von Sachverständigen

	KJH Kinder- und Jugendhilfe	FR Familien- richter- /innen	FGH Familien- gerichtshilfe
Alltagsbewältigung	3	1	
hygienischer Wohnverhältnisse			
Absicherung der Wohnsituation			
Erziehung des/der Kindes/er	4	2	1
Schuldenregulierung/finanzielle Existenzsicherung			
körperliche Gesundheit des/der OBS			
psychische Gesundheit des/der OBS	4	2	4
Suchterkrankung des/der OBS	2	1	1
Gewalt/Kindesmisshandlung			
sexueller Missbrauch			
Gesamt	4	3	4

Quelle: Datenexport 2. Verhandlung vollständig, n = 15

Auch die Themenbereiche der fachlichen Stellungnahmen der Familiengerichtshilfe betrafen vor allem die Erziehung der Kinder, die Alltagsbewältigung sowie die psychische Gesundheit der Ob-
sorgeträger/innen.

Tabelle 134: Themenbereiche der fachlichen Stellungnahmen der FGH

	KJH Kinder- und Jugendhilfe	FR Familien-richter- /innen	FGH Familien- gerichtshilfe
Alltagsbewältigung	6	6	5
hygienischer Wohnverhältnisse	1	2	2
Absicherung der Wohnsituation	3	3	2
Erziehung des/der Kindes/er	9	7	8
Schuldenregulierung/finanzielle Existenzsicherung	2	2	2
körperliche Gesundheit des/der OBS	1		2
psychische Gesundheit des/der OBS	7	4	4
Suchterkrankung des/der OBS	5	4	5
Gewalt/Kindesmisshandlung	1	2	1
sexueller Missbrauch			
Anderes Thema	7	6	2
Gesamt	12	10	9

Quelle: Datenexport 2. Verhandlung vollständig, n = 15

Folgende andere Themen zur fachlichen Stellungnahme der FGH wurden von den **Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe** genannt:

- besteht ein unterstützendes soziales Umfeld? - ist der Kindesvater eine verlässliche Ressource?
- Die konkrete Fragestellung des BG an die FGH ist der KJH nicht bekannt
- Interaktion zwischen Eltern + Kind
- Ist die KM aus familienpsychologischer Sicht in der Lage, die Obsorge im Teilbereich Pflege und Erziehung für ihr Kind sicherzustellen?
- Klärung, ob durch Übersiedlung des Mj. in Haushalt der mGM eine Verbesserung der Lebenssituation erreicht werden kann
- Problemeinsicht/Kooperationsbereitschaft/Kooperationsfähigkeit
- spezifische Erhebung zur gemeinsamen Obsorge, Kontaktgestaltung zwischen KM und Mj.

Folgende andere Themen zur fachlichen Stellungnahme der FGH wurden von den **Familienrichter/-innen** genannt:

- Erziehungsfähigkeit der Eltern, allgemein fachliche Stellungnahme
- Erziehungsfähigkeit der Eltern, Alternative zur Fremdunterbringung
- es erfolgte kein ausdrücklicher Auftrag, Interaktionsbeobachtung und Erhebungen, war in erster Verhandlung erörtert worden, Vortrag mündlich heute
- Grenzsetzung im Rahmen der Erziehung
- Intelligenzminderung bei KM (IQ 50)
- relevante Gefährdungsminimierung in der Betreuung der vorläufig mit der Obsorge betrauten Großmutter

Folgende andere Themen zur fachlichen Stellungnahme der FGH wurden von den **Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe** selbst genannt:

- Hochkonflikthaftigkeit der Eltern
- Obsorge

In keinem der vollständig erhobenen Fälle zur zweiten Verhandlung wurde die Familiengerichtshilfe mit einer **Besuchsmittlung** beauftragt.

14.3.2 Vereinbarte Auflagen und angebotene Unterstützungen

Bei etwa der Hälfte der Verfahren wurden Auflagen vereinbart, mehrheitlich wurden Unterstützungsleistungen angeboten.

Tabelle 135: Vereinbarte Auflagen und angebotene Unterstützungen

Gutachten/fachliche Stellungnahme von..	Zweiter Messzeitpunkt Familienrichter/-innen		Zweiter Messzeitpunkt (vollständig)					
			KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter/-innen vollständig		FGH Familiengerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%	#	%
Auflagen vereinbart	22	61,1%	7	46,7%	8	53,3%	8	53,3%
Unterstützungen angeboten	27	75,0%	12	80,0%	11	73,3%	8	53,3%
Gesamt	36	100,0%	15	100,0%	15	100,0%	15	100,0%

Quelle: Datenexport 2. Verhandlung Richter/innen n=36, vollständig n = 15

Die Fälle, in welchen Auflagen vereinbart wurden, stimmen aus der Perspektive der drei Berufsgruppen allerdings nur bei drei Familien überein.

Auch die Anzahl der Familien, denen Unterstützungen angeboten wurden, unterscheidet sich deutlich nach Berufsgruppe: Aus der Perspektive der Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe fand dies bei 80% aller Familien statt, bei den Richter/innen betrug dieser Anteil knapp drei Viertel der Fälle. Aus Sicht der Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe wurde nur bei der Hälfte der Fälle Unterstützung angeboten.

Auch die Wahrnehmung über eine notwendige Anpassung³⁷ differiert hier stark nach Berufsgruppe: Während die Vertreter/innen der KJH bei 7 Familien eine Anpassung der Unterstützungen konstatierten (und dies bis zu 15 mal), sahen die Familienrichter/innen und die Vertreter/innen der FGH hier nur in jeweils einem Fall eine Anpassung der Unterstützungsleistungen als notwendig an.

Tabelle 136: Vereinbarte Auflagen und angebotene Unterstützungen

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe		Davon übereinstimmende Fälle	
	#	%	#	%	#	%	bei drei Berufs- gruppen	bei zwei Berufs- gruppen
Auflagen w urden vereinbart	7	46,7%	8	53,3%	8	53,3%	3	5
davon: mussten angepasst w erden	2		1		-			
Unterstützungen w urden angeboten	12	80,0%	11	73,3%	8	53,3%	6	6
davon: mussten angepasst w erden	7		1		1			
Gesamt	15	100,0%	15	100,0%	15	100,0%		

Quelle: Datenexport 2. Verhandlung vollständig, n = 15

Die Auflagen mussten aus Sicht der KJH 1x und aus Sicht der Richter/innen 1x jeweils angepasst werden.

Die Unterstützungen mussten aus Sicht der KJH bis zu 15x, aus Sicht der Richter/innen 1x und aus Sicht der FGG 1x angepasst werden.

³⁷ Anmerkung: Eine Anpassung der Auflagen ist zum Beispiel:

- die Verlängerung der Zeitspanne, innerhalb der die Auflage erfüllt werden muss
- der Austausch einer Auflage gegen eine andere Auflage

Eine Anpassung der Auflagen ist NICHT:

- der Wechsel von einer Einrichtung in eine andere (z.B. Mutter-Kind-Heim)
- die Änderung der Häufigkeit des Drogentests

Die Themenbereiche, auf welche sich die Auflagen beziehen, betreffen hauptsächlich die Erziehung des/der Kindes/er, die Alltagsbewältigung sowie die psychische Gesundheit bzw. Suchterkrankung der Obsorgeträger/innen.

Die folgende Tabelle zeigt, bei wievielen Fällen eine Auflage betreffend das Thema vereinbart wurde und wie viele davon auch (zumindest teilweise) erfüllt wurden. Daraus wird ersichtlich, dass die Obsorgeträger/innen die Auflagen **zum Großteil zumindest teilweise erfüllen** konnten.

Tabelle 137: Themenbereiche der vereinbarten und zumindest teilweise erfüllten Auflagen

Vereinbarte und zumindest teilweise erfüllte Auflagen	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	verein- bart	davon (eher) erfüllt	verein- bart	davon (eher) erfüllt	verein- bart	davon (eher) erfüllt
Alltagsbewältigung	2	2	5	5	5	5
hygienischer Wohnverhältnisse			1	1		
Absicherung der Wohnsituation	1		3	3	3	1
Erziehung des/der Kindes/er	5	3	4	4	3	3
Schuldenregulierung/Existenzsicherung	1	1	1	1	2	2
körperliche Gesundheit des/der OBS			1			
psychische Gesundheit des/der OBS	4	2	3	3	6	5
Suchterkrankung des/der OBS	4	2	4	4	5	4
Gewalt/Kindesmisshandlung					1	
sexueller Missbrauch						
Anderes Thema			2	2	1	1
Anzahl der vereinbarten Auflagen	7		8		8	

Quelle: Datenexport 2. Verhandlung vollständig, n = 15

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der vereinbarten Auflagen, die (eher) nicht erfüllt werden konnten. Auflagen betreffend die psychische Gesundheit bzw. die Suchterkrankung der Obsorge-träger/innen scheinen laut dieser Übersicht für die Familien am schwersten erfüllbar zu sein.

Tabelle 138: Themenbereiche der vereinbarten und nicht erfüllten Auflagen

Vereinbarte und nicht erfüllte Auflagen	KJH Kinder- und Jugendhilfe	FR Familien-richter- /innen	FGH Familien-gerichtshilfe
	(eher) nicht erfüllt	(eher) nicht erfüllt	(eher) nicht erfüllt
Alltagsbewältigung			
hygienischer Wohnverhältnisse			
Absicherung der Wohnsituation	1		2
Erziehung des/der Kindes/er	2		
Schuldenregulierung/Existenzsicherung			
körperliche Gesundheit des/der OBS		1	
psychische Gesundheit des/der OBS	2		1
Suchterkrankung des/der OBS	2		1
Gewalt/Kindesmisshandlung			1
sexueller Missbrauch			
Anderes Thema			
Anzahl der vereinbarten Auflagen	7	8	8

Quelle: Datenexport 2. Verhandlung vollständig, n = 15

In einem weiteren Frageblock wurden die befragten Berufsgruppen gebeten, zu beurteilen, aus welchen **Gründen die vereinbarten Auflagen nicht vollständig erfüllt** werden konnten. Hierzu wurden von der Berufsgruppe aus der Kinder- und Jugendhilfe zu 6 Fällen, von den Familienrichter/innen zu 7 Fällen und von den Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe zu 4 Fällen Angaben gemacht.

Die Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe konstatieren besonders häufig, dass die Obsorgeträger/innen nicht in der Lage sind, die kindlichen Bedürfnisse wahrzunehmen, und daher auch nicht adäquat auf diese reagieren können.

Tabelle 139: Gründe, warum die vereinbarten Auflagen nicht vollständig erfüllt werden konnten

Gründe, warum die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden konnten.	KJH Kinder- und Jugendhilfe	FR Familien- richter- /innen	FGH Familien- gerichtshilfe
Obsorgeträger/in kann die kindlichen Bedürfnisse nicht wahrnehmen und somit auch nicht adäquat darauf reagieren.	4		
Obsorgeträger/in kann die kindlichen Bedürfnisse zwar wahrnehmen, aber nicht adäquat darauf reagieren.		1	
mangelnde Motivation der Obsorgeträger/in, die Auflagen zu erfüllen	1		
mangelnde finanzielle Ressourcen der Familie			1
begrenzte finanzielle/strukturelle/personelle Ressourcen der jeweiligen Einrichtung			
anderer Grund	1	6	3
Anzahl der Fälle, bei denen ein Grund genannt wurde	6	7	4

Quelle: Datenexport 2. Verhandlung vollständig, n = 15

Die Familienrichter/innen und die Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe geben hier zumeist andere Gründe an, und zwar:

Familienrichter/innen:

- Corona
- die Eltern entschieden sich erst während des Verfahrens sich zu trennen und eine Scheidung einzureichen
- Sprachbarriere Ambulante Betreuung - Eltern
- unterschiedliche Beurteilung der Notwendigkeit, Therapie braucht mehr Zeit
- weil es Spannungen zwischen der KM und ihrem neuen Lebensgefährten auf der einen Seite und den Mitarbeiterinnen des Familiendienstes auf der anderen Seite gab und wegen Corona
- weil Mutter schwer psychisch erkrankt ist

Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe:

- *bislang nur auf der Warteliste bezüglich Psychotherapieplatzes, wenig Einbindung der Mutter seitens der WKJH und/oder des Krisenzentrums in Bezug auf Termine mit den Kindern, keine Bereitschaft der Mutter, einen Haartest zu absolvieren*
- *Keine Absicherung der Wohnsituation, Einkommen, während des Verfahrens neue Anzeigen wegen Drogenbesitz, Gewalt und Urkundenunterdrückung*
- *Psychiatrische Erkrankung der Mutter (Borderline-Persönlichkeitsstörung und Suchtproblematik), Therapiemaßnahmen konnten aufgrund des Lockdowns im Frühjahr 2020 nur mit erheblicher Verzögerung beginnen, zudem streiten die Eltern darüber, zu wem das Kind zurückgeführt werden soll.*

Auch bei den **angebotenen Unterstützungsleistungen** stechen wiederum die Themenbereiche Kindererziehung, Alltagsbewältigung und psychische Gesundheit der Obsorgeträger/innen hervor.

Die folgende Tabelle gibt an, bei welchen Themen eine Unterstützung angeboten wurde und wie viele davon auch (zumindest eher) angenommen wurden.

Hier zeigt sich wiederum ein starker Unterschied der befragten Berufsgruppen in der Wahrnehmung der Themenbereiche:

- Die **Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe** geben deutlich **mehr Themenbereiche** der angebotenen Unterstützungsleistungen an; von diesen zahlreichen, im Rahmen der Unterstützungen behandelten Themen erleben sie jedoch, dass die meisten Bereiche von den Familien (eher) **nicht angenommen** wurden.
- Ganz im Unterschied zu den **Familienrichter/innen** und den **Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe**: Aus Sicht dieser beiden Berufsgruppen umfassen die angebotenen Unterstützungsleistungen deutlich **weniger Themenbereiche**; betreffend diese wenigen Themenbereiche wurden die Unterstützungen – laut Ansicht dieser beiden Berufsgruppen – **mehrheitlich angenommen**.

Eine mögliche Erklärung hierzu wäre, dass die Familienrichter/innen und die Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe jene Unterstützungen, die von den Familien weniger angenommen wurden, seltener auch als angebotene Unterstützung einstufen bzw. über diese Unterstützungsleistungen nicht Bescheid wissen.

Die Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe haben somit das umfassendere Bild über die Bandbreite der Unterstützungsleistungen, die den Familien angeboten wurden.

Tabelle 140: Themenbereiche der angebotenen und zumindest teilweise angenommenen Unterstützungen

Angebotene und zumindest teilweise angenommene Unterstützungen	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familien-richter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	ange- boten	davon (eher) angen.	ange- boten	davon (eher) angen.	ange- boten	davon (eher) angen.
Alltagsbew ältigung	11	4	5	3	4	4
hygienischer Wohnverhältnisse	5	1	1		1	1
Absicherung der Wohnsituation	5	2	4	4	1	1
Erziehung des/der Kindes/er	11	4	5	4	6	5
Schuldenregulierung/Existenzsicherung	5	4	2	1	2	1
körperliche Gesundheit des/der OBS	3	1	1	1		
psychische Gesundheit des/der OBS	10	1	7	6	4	4
Suchterkrankung des/der OBS	4	2	5	5	3	3
Gew alt/Kindesmisshandlung	5	1				
sexueller Missbrauch						
Anderes Thema	2		4	3	1	1
Anzahl der angebotenen Unterstützungen	12		11		8	

Quelle: Datenexport 2. Verhandlung vollständig, n = 15

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der angebotenen Unterstützungen, die (eher) nicht angenommen wurden, und macht diesen Unterschied der Berufsgruppen nochmals sehr deutlich.

Während die Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe bei den jeweiligen Familien sehr zahlreiche Unterstützungsleistungen angeben, die (eher) nicht angenommen wurden, gibt es diese in der Wahrnehmung der anderen beiden Berufsgruppen kaum.

Die Themen, bei denen die angebotenen Unterstützungsleistungen seltener angenommen wurden, beziehen sich wiederum auf die drei Hauptbereiche Kindererziehung, Alltagsbewältigung und psychische Gesundheit der Obsorgeträger/innen.

Tabelle 141: Themenbereiche der angebotenen und kaum/nicht angenommenen Unterstützungen

Angebotene und kaum bis nicht angenommene Unterstützungen	KJH Kinder- und Jugendhilfe kaum/nicht angenommen	FR Familien-richter/-innen kaum/nicht angenommen	FGH Familien-gerichtshilfe kaum/nicht angenommen
	Alltagsbewältigung	7	2
hygienischer Wohnverhältnisse	4	1	
Absicherung der Wohnsituation	3		
Erziehung des/der Kindes/er	7	1	1
Schuldenregulierung/Existenzsicherung	1	1	1
körperliche Gesundheit des/der OBS	2		
psychische Gesundheit des/der OBS	9	1	
Suchterkrankung des/der OBS	2		
Gewalt/Kindesmisshandlung	4		
sexueller Missbrauch			
Anderes Thema	2	1	
Anzahl der angebotenen Unterstützungen	12	11	8

Quelle: Datenexport 2. Verhandlung vollständig, n = 15

Bei allen 15 Familien, die vollständig beim zweiten Messzeitpunkt erhoben wurden, gab es seit der Antragstellung **persönliche Kontakte zwischen den Obsorgeträger/innen und den Kindern**. Diese Kontakte fanden jeweils zur Hälfte begleitet bzw. unbegleitet statt. Mehrheitlich gab es Kontakte ohne Nächtigung. Die Kontakte fanden etwa zur Hälfte zumindest einmal in der Woche, zu einem Drittel zumindest einmal im Monat und nur bei einem Fall seltener statt.

14.3.3 Der zeitliche Abstand zwischen erster und zweiter Verhandlung

Die **Mehrheit** der Befragten sieht den **Abstand zwischen erster und zweiter Verhandlung** aus der Sicht des Kindeswohles für die vollständig erhobenen Fälle als **passend** an, insbesondere die Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe: bei dieser Gruppe ist dieser Anteil mit 80% am höchsten.

Tabelle 142: Zeitlicher Abstand zwischen erster und zweiter Verhandlung aus der Sicht des Kindeswohles

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familiengerichter- /innen		FGH Familiengerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
zu lang	5	33,3%	3	20,0%	3	20,0%
passend	9	60,0%	11	73,3%	12	80,0%
zu kurz	1	6,7%	1	6,7%	0	0,0%
Gesamt	15	100,0%	15	100,0%	15	100,0%

Quelle: Datenexport 2. Verhandlung vollständig, n = 15

Betrachtet man die Übereinstimmung der Einschätzungen der drei Berufsgruppen, so kann festgestellt werden, dass bei der Hälfte der Fälle alle drei Berufsgruppen den zeitlichen Abstand zwischen den beiden Verhandlungen als passend wahrgenommen haben. Bei einem Drittel der Fälle wurde der Abstand von zumindest einer der Berufsgruppen als zu lang und bei zwei Fällen (13%) als zu kurz erlebt.

Tabelle 143: Übereinstimmung der Bewertung des zeitlichen Abstandes zwischen erster und zweiter Verhandlung

	#	% total
von mind. einer Berufsgruppe "zu lang"	5	33,3
von allen drei Berufsgruppen "passend"	8	53,3
von mind. einer Berufsgruppe "zu kurz"	2	13,3
Gesamt	15	100,0

Quelle: Datenexport 2. Verhandlung vollständig, n = 15

Die Angaben zum optimalen zeitlichen Abstand unterscheiden sich sehr stark, und betragen...

- bei den Sozialarbeiter/innen der KJH zwischen 8 bis 30 Wochen,
- bei den Familienrichter/innen zwischen 12 bis 24 Wochen
- und bei den Vertreter/innen der FGH zwischen 10 bis 20 Wochen.

Der optimale zeitliche Abstand dürfte daher wohl sehr stark je nach Einzelfall variieren.

Es folgt eine Übersicht zu den Anmerkungen über den zeitlichen Abstand zwischen erster und zweiter Verhandlung.

Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe

Abstand war zu lange, weil...

- Covid-19-bedingte Verzögerung des Sachverständigengutachtens, Kind war 9 Monate in Krisenpflege
- Covid-19-bedingte Absage, Klarheit für die Familie so schnell wie möglich
- Verzögerte sich wegen Covid-19, das lange Warten verunsicherte die Obsorgeträgerin
- Coronakrise

Abstand war zu kurz, weil...

- Zu kurz da die Mutter mit viel Aufforderung durch die KJH zwar begonnen hat die Auflagen umzusetzen und für Mutter und Gericht damit alles ok war, für KJH aber der stabile Verlauf gefehlt hat, d.h. Kontinuität der Kooperation sowie auch Entwicklung möglicher positiver Effekte der Auflagen

Abstand war passend, und...

- Die Eingewöhnung des Kindes in der WG hat bereits stattgefunden, positiver Einfluss von WG bereits erkennbar, Veränderungen bzw. "Stillstand" bei Themen, die von Seiten der Eltern zu bearbeiten gewesen sind, waren erkennbar.

Familienrichter/innen

Abstand war zu lange, weil...

- Corona- und SV-bedingt länger als ein halbes Jahr mit wiederholtem Krisenpflegeplatzwechsel
- Corona (2x)

Abstand war zu kurz, weil...

- Corona

Abstand war passend, und...

- Ausreichend Zeit für fachlichen Stellungnahme und ergänzende Erhebungen
- Kindesmutter erhielt Gelegenheit ihre Situation zu stabilisieren, Therapie begonnen und deren Notwendigkeit besprochen

Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe

Abstand war zu lange, weil...

- Der Abstand betrug aufgrund der Corona Pandemie und einer damit einhergehenden Verzögerung des Gutachtens mehr als 7 Monate.
- Abstand von einem Jahr, kam hauptsächlich durch die Covid-19-Maßnahmen zustande.

Abstand war zu kurz, weil...

- Der Abstand wäre eigentlich passend gewesen, aber aufgrund des Lockdowns, der mit Verzögerungen bei den eingeleiteten Therapiemaßnahmen einherging, konnten diese nicht rechtzeitig greifen und war die Mutter zuletzt nicht mehr für die FJGH erreichbar.

Abstand war passend, und...

- Psychiatrisches SV Gutachten und Scheidungsverhandlung der Eltern zeitnah zum Termin der zweiten Verhandlung
- Es sollte beobachtet werden, ob die Mutter in der Lage ist, ihre Lebenssituation zu stabilisieren (Wohnen, Einkommen, Versicherung). Zudem kam es zu Verzögerungen in den Erhebungen aufgrund des Lockdowns.
- bei erster Verhandlung erschienen Eltern nicht zum Termin, Kind ist gerade erst in die WG übersiedelt, zwischen erstem und zweitem Verhandlungstermin wurde Kind befragt (war sinnvoll).

14.3.4 Zusammenfassung der Ergebnisse zur Vorbereitung auf die zweite Verhandlung

Laut Angaben der Familienrichter/innen wurden in 50% der Verfahren **Sachverständigengutachten** sowie in 50% der Verfahren **fachliche Stellungnahmen der Familiengerichtshilfe** beauftragt. Die Themenbereiche hierzu betrafen vor allem die Erziehung der Kinder, die Alltagsbewältigung sowie die psychische Gesundheit der Obsorgeträger/innen.

Bei etwa der Hälfte der Fälle wurden **Auflagen vereinbart**. Diese mussten in den seltensten Fällen nochmals angepasst werden. Die vereinbarten Auflagen konnten in den meisten Fällen von den Familien zumindest teilweise erfüllt werden.

Aus Sicht der Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe ist für das Scheitern der Auflagen ein häufig genannter Grund, dass die Obsorgeträger/innen die kindlichen Bedürfnisse nicht wahrnehmen und somit auch nicht adäquat darauf reagieren können.

Bei etwa drei Viertel der Familien wurden **Unterstützungsleistungen** angeboten. Aus Sicht der Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe wurden lediglich der Hälfte der Familien Unterstützungen angeboten.

Deutlich zeigt sich, dass die Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe eine andere Wahrnehmung der angebotenen Unterstützungen haben als die anderen beiden Berufsgruppen.

Aus Sicht der ersteren wurden die Unterstützungen häufig angepasst und umfassen sehr zahlreiche Themenbereiche, wobei jedoch diese Unterstützungsleistungen nur in wenigen Themenbereichen auch angenommen werden.

Aus Sicht Richter/innen und der Familiengerichtshilfe umfassen die Unterstützungen deutlich weniger Themenbereiche, in diesen wenigen Themenbereichen werden sie allerdings auch angenommen.

Wie bereits bei den Themenbereichen der beauftragten Gutachten und fachlichen Stellungnahmen, waren auch hinsichtlich der Auflagen und der Unterstützungen wieder vor allem die Bereiche **Kindererziehung, Alltagsbewältigung** und die **psychische Gesundheit der Obsorgeträger/innen** die Hauptthemen.

Insbesondere die psychische Gesundheit bzw. etwaige bestehende Suchterkrankungen der Obsorgeträger/innen scheinen als jene Bereiche auf, die einer besonders langwierige Bearbeitung bedürfen.

Der Abstand zwischen erster und zweiter Verhandlung wird **mehrheitlich als passend erlebt**.

Unter den drei befragten Berufsgruppen herrscht oft Einigkeit über die Sichtweise des zeitlichen Abstandes. Bei der Hälfte aller Fälle waren alle drei Gruppen der Ansicht, der Abstand sei passend gewesen. Als Gründe, warum der Abstand nicht passend war, wird oft die COVID-19--Pandemie angeführt.

14.4 Die zweite Verhandlung

14.4.1 Anwesende Bezugspersonen

Bei 80% der zweiten Verhandlungen war die Mutter und bei drei Viertel auch der Vater anwesend. Dabei zeigt sich kein Unterschied zwischen den Angaben der Berufsgruppen.

Tabelle 144: Anwesende Bezugspersonen während der zweiten Verhandlung

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
Mutter	12	80,0%	12	80,0%	12	80,0%
Vater	10	66,7%	11	73,3%	11	73,3%
zumindest ein Großeltern- teil	2	13,3%	4	26,7%	4	26,7%
zumindest ein/e andere/r Verw andte/r	3	20,0%	1	6,7%	1	6,7%
zumindest eine andere Bezugsperson	4	26,7%	5	33,3%	1	6,7%
Gesamt	15	100,0%	15	100,0%	15	100,0%

Quelle: Datenexport 2. Verhandlung vollständig, n = 15

Im Unterschied zum ersten Messzeitpunkt zeigt sich, dass die Mutter tendenziell bei der zweiten Verhandlung etwas seltener anwesend war als bei der ersten Verhandlung.

Tabelle 145: Anwesende Bezugspersonen während erster und zweiter Verhandlung – Familienrichter/innen

	ALLE		SUBGRUPPE 2. Verhandlung			
	Erster Messzeitpunkt		Erster Messzeitpunkt		Zweiter Messzeitpunkt	
	#	%	#	%	#	%
Mutter	67	90,5%	14	93,3%	12	80,0%
Vater	56	75,7%	10	66,7%	11	73,3%
zumindest ein Großelternanteil	34	45,9%	7	46,7%	4	26,7%
zumindest ein/e andere/r Verwandte/r	5	6,8%	1	6,7%	1	6,7%
zumindest eine andere Bezugsperson	23	31,1%	4	26,7%	1	6,7%
Gesamt	74	100,0%	15	100,0%	15	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung n = 74, 2. Verhandlung vollständig n = 15; Info der Familienrichter/innen

Hinsichtlich der Anzahl der anwesenden Personen unterscheiden sich die beiden Verhandlungen nicht.

Tabelle 146: Anzahl der anwesenden Bezugspersonen während erster und zweiter Verhandlung

	Erster Messzeitpunkt		Zweiter Messzeitpunkt	
	#	%	#	%
keine	2	2,7	-	-
eine	8	10,8	3	20,0
zwei	36	48,6	8	53,3
drei	22	29,7	4	26,7
vier	6	8,1	-	-
Gesamt	74	100,0	15	100,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung n = 74, 2. Verhandlung vollständig n = 10

Folgende andere anwesende Bezugspersonen wurden genannt:

Vertreter/innen der KJH (n=16)

- ambulante Betreuerin
- Familienberaterin des SOS Kinderdorfes Eltern-Kind-Wohnen Imst
- Pädagogin Wohngemeinschaft
- Taufpate des Kindes, LG der KM, Anwältin der KM

Familienrichter/innen (n=23)

- Ambulante Betreuerin
- RA Mutter
- Rechtsanwalt der Mutter
- Sozialarbeiterin der Wohngemeinschaft
- Taufpate und Lebensgefährtin der KM

Vertreter/innen der FGH (n=19)

- Patenonkel / Lebensgefährtin der Mutter

In 80% der Fälle hatten die Obsorgeträger/innen aus der Sicht der drei Berufsgruppen **ausreichende Deutschkenntnisse**, um der zweiten Verhandlung zu folgen. Bei jenen 3 Fälle, wo dies nicht der Fall war, wurde in einem Fall kein entsprechender **Dolmetsch** zur Verfügung gestellt.

14.4.2 Ablauf der zweiten Verhandlung

Die Qualitätsaspekte hinsichtlich des Ablaufs der zweiten Verhandlung wurden analog zu jenen der ersten Verhandlung erhoben. Dabei ist die unterschiedliche Perspektive der drei Berufsgruppen besonders interessant, und diese soll nun für die erste und zweite Verhandlung verglichen werden.

Dieser Vergleich zeigt auf, dass keine wesentlichen Bewertungsunterschiede des Ablaufs der beiden Verhandlungen bestehen: Die **Zustimmung zu den einzelnen Aspekten ist nahezu übereinstimmend**.

Auffällig ist lediglich, dass das wertschätzende Gesprächsklima bei der zweiten Verhandlung etwas höhere Anteile erreicht hat (von etwas über 60% auf etwas über 70%), und die Sichtweise der Vertreter/innen der FGH fällt bei dieser kleinen Stichprobe nun etwas positiver aus: Etwas mehr sind nun bei der zweiten Verhandlung der Ansicht, dass die Obsorgeträger/innen dazu ermutigt wurden, ihre Sicht und Anliegen einzubringen (77% versus 58%), dass die Obsorgeträger/innen diese Sicht und Anliegen auch eingebracht haben (61% versus 49%) und dass die Perspektive des Kindes ausreichend berücksichtigt wurde (80% versus 38%).

Die Tabelle auf der nächsten Seite zeigt diese Ergebnisse.

Tabelle 147: Ablauf der ersten und zweiten Verhandlung, **Antwortkategorie „trifft sehr zu“**

Anteil „trifft sehr zu“	Erste Verhandlung						Zweite Verhandlung					
	KJH Kinder- und Jugendhilfe (n=63-73)		FR Familienrichter- /innen (n=61-74)		FGH Familien- gerichtshilfe (n=64-74)		KJH Kinder- und Jugendhilfe (n=14-15)		FR Familienrichter- /innen (n=14-15)		FGH Familien- gerichtshilfe (n=14-15)	
	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Das Gesprächsklima war wertschätzend.	46	63,0%	48	64,9%	46	62,2%	10	71,4%	11	73,3%	11	73,3%
Die Atmosphäre war für den/die OBS ermutigend.	23	32,4%	22	30,6%	23	31,9%	5	33,3%	4	26,6%	5	33,3%
Die Aufgaben der FGH waren bei der ersten bzw. zweiten Verhandlung klar definiert.	45	64,3%	43	61,4%	38	52,1%	9	69,2%	9	60,0%	10	66,7%
Der Ablauf des Verfahrens war für den/die OBS gut nachvollziehbar.	34	47,2%	38	53,5%	30	42,3%	5	33,3%	8	53,3%	6	42,9%
Auf (...) Ausdrucksfähigkeit des/der OBS wurde (...) Rücksicht genommen.	46	64,8%	55	76,4%	46	63,9%	9	64,3%	10	66,7%	8	57,1%
Der/die Richter/in konnte dem/der OBS den Ablauf des Verfahrens verständlich machen.	47	65,3%	46	63,9%	39	54,2%	8	57,1%	9	60,0%	8	57,1%
(...) der/die OBS wurde dazu ermutigt, seine/ihre Sicht und Anliegen einzubringen.	60	83,3%	48	66,7%	42	58,3%	12	85,7%	11	73,3%	10	76,9%
Der/die OBS hat seine/ihre Sicht bzw. Anliegen ausreichend eingebracht.	51	71,8%	49	68,1%	35	48,6%	11	78,6%	11	73,3%	8	61,5%
Die Perspektive des/der Kindes/er wurde ausreichend berücksichtigt.	46	65,7%	41	57,7%	28	37,8%	11	78,6%	10	66,7%	12	80,0%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung n = 74, 2. Verhandlung n = 15 vollständig; OBS = Obsorgeträger/in

14.4.3 Das Ergebnis der zweiten Verhandlung

Bei fast allen zweiten Verhandlungen des vollständig erhobenen Samples wurde das (zumindest voraussichtliche) Ergebnis von der Familienrichter/in bekannt gegeben. Bemerkenswerterweise unterscheidet sich hier die Wahrnehmung der Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe von jener der anderen beiden Berufsgruppen. Sie nahmen deutlich öfter wahr, dass ein Ergebnis nicht bekannt gegeben wurde.

Tabelle 148: Wurde das Ergebnis von der Richter/in bekannt gegeben?

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
ja	10	71,4%	14	93,3%	14	93,3%
nein	4	28,6%	1	6,7%	1	6,7%
Gesamt	14	100,0%	15	100,0%	15	100,0%

Quelle: Datenexport 2. Verhandlung vollständig, n = 15

In allen Fällen, bei denen ein Ergebnis bekannt gegeben wurde, wurde dieses auch von der Richter/in den Obsorgeträger/innen erklärt. Diese Erklärung war für alle Obsorgeträger/innen zumindest eher verständlich.

Ob dem Antrag gemäß § 211 Abs. 1 ABGB stattgegeben wurde oder nicht, darüber sind sich die Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familiengerichtshilfe immerhin in 6 von 15 Fällen (40%) uneinig.

Die weiteren Angaben im Fragebogen beziehen sich auf die Kontaktregelungen bei jenen Fällen, bei denen den Anträgen stattgegeben wird. Aufgrund der sehr geringen Fallzahlen kann eine quantitative Auswertung nicht durchgeführt werden.

14.4.4 Was hätte im Zuge der zweiten Verhandlung besser laufen können?

Die offene Frage, was zwischen erster und zweiter Verhandlung für die jeweilige Familie besser hätte laufen können, wurden (im Vergleich zum Datenrücklauf insgesamt) von allen drei Berufsgruppen häufig beantwortet. Bei der folgenden Auswertung wurden die jeweiligen berufsgruppenspezifischen Subsamples (siehe Kapitel 11.3 und Tabelle 98 auf Seite 133) verwendet. Die Textantworten werden kategorisiert und (wenn nicht ausdrücklich angegeben) vollständig (kursiv) angegeben.

Angaben der Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe (n=16):

Von den insgesamt 37 Sozialarbeiter/innen der KJH, die den Fragebogen beantwortet haben, haben 16 Sozialarbeiter/innen diese offene Frage beantwortet.

Die häufigsten Antworten beziehen sich auf einen kürzeren zeitlichen Abstand zwischen erster und zweiter Verhandlung sowie auf die mangelnde Kooperationsfähigkeit der Eltern. Vielfach wird auch die Pandemie als Grund für den zu langsamen Verfahrensablauf angegeben:

- **ein zeitlich schnellerer Ablauf** (insgesamt 8x, es werden nur 2 Textzitate angegeben):

„Dauer des Verfahrens war Covid-19-bedingt zu lange“

„Der große Zeitabstand der Verhandlungstermine“

- **mehr Kooperationsbereitschaft der Familie und Bereitschaft Hilfe anzunehmen** (insgesamt 5x, es werden nur 2 Textzitate angegeben):

„Es gibt derzeit keine/kaum Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem KJHT und keine Eigenreflexion“

„Mehr Bereitschaft der Kindeseltern zur Kooperation mit der KJH“

- Schließlich gibt es folgende einzelne Verbesserungsvorschläge:

„Die gerichtlichen Auflagen hätten für die Familie schriftlich verfasst werden können“

„Der Obsorgeträger befand sich in einen psychisch abnormen Zustand“

„Die Kontaktregelung“

Angaben der Familienrichter/innen (n=26)

Von den insgesamt 36 Familienrichter/innen, die den Fragebogen beantwortet haben (s. Tabelle 98), haben 26 Familienrichter/innen diese offene Frage beantwortet (s. 11.2 Subsamples für die weitere Auswertung). Die Familienrichter/innen haben damit nicht nur oft geantwortet, sie haben sich teilweise auch sehr ausführlich eingebracht. Thematisch beziehen sich die häufigsten Antworten, genau wie bei den Sozialarbeiter/innen der KJH, auf einen kürzeren zeitlichen Abstand zwischen erster und zweiter Verhandlung sowie auf mehr Kooperationsbereitschaft der Eltern:

- **... ein zeitlich schnellerer Ablauf** (insgesamt 10x, es werden nur 3 Textzitate angegeben):
 - „*rascherer Verhandlungstermin (wegen Corona nicht möglich gewesen)*“
 - „*Keine Verlegung der Verhandlung in Folge des Corona-Virus.*“
 - „*kürzere Dauer - die jedoch dazu genutzt wurde, um intensiv mit der Familie zu arbeiten - insofern war dies auch positiv*“

- **mehr Kooperationsbereitschaft der Familie und Bereitschaft Hilfe anzunehmen** (insgesamt 9x, es werden nur 3 Textzitate angegeben):
 - „*Eine Auseinandersetzung mit den seitens der Kinder- und Jugendhilfe an den Kindeseltern geäußerten Kritikpunkten.*“
 - „*Die Kindesmutter hätte sich mehr um das Kind und die Abklärung ihrer psychiatrischen Situation kümmern sollen*“
 - „*Es ist stets ein zähes Ringen, weil sich die Eltern schwertun, die Helfersysteme zu akzeptieren. Im Endeffekt konnte aber dem Wunsch der Eltern auf Rückführung (unter strengen Auflagen) entsprochen werden.*“

- **ausreichende Kooperationsbereitschaft der Familie, aber ungenügende Kompetenzen bzw. Ressourcen** (insgesamt 4x, es werden nur 2 Textzitate angegeben):
 - „*Die Mutter hätte sich anderes Ergebnis und Rückführung der Kinder mit Unterstützung gewünscht. Das war nicht realistisch.*“
 - „*Gericht und Jugendamt haben sich sehr bemüht die Mutter zu stützen. Dies war nicht erfolgreich, die Mutter hat ihre Drogensucht nicht in den Griff bekommen*“

- **mehr Unterstützung bzw. Einbeziehung der Eltern** (insgesamt 2x, die Textzitate werden vollständig angegeben):
 - „*Die Mutter hätte beim Homeschooling früher unterstützt werden sollen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Lockdown auch für den Familiendienst eine Ausnahmesituation war.*“
 - „*Die Kontakte zwischen den Kindern und den Eltern hätten früher auf wöchentliche Wochenendkontakte (statt zweiwöchentliche) umgestellt werden können.*“

- **Das Verfahren ist sehr gut gelaufen, es gibt keine Verbesserungsaspekte** (insgesamt 3x, es wird nur ein Textzitat angegeben):

„gesamte Entwicklung für Familie zufriedenstellend“

- **Die zweite Verhandlung war nicht nötig** (insgesamt 1x, das Textzitat ist vollständig angegeben):

„es hat keine 2. Verhandlung gegeben. Ich fülle Ihnen das Formular aus, damit überhaupt ein Feedback vorhanden ist. Verfahrensergebnis ist eindeutig - Kind muss in Fremdpflege bleiben, Mutter kann Kind nicht betreuen, Termin wäre das reine Erfüllen eines Formalakts, und das zu Corona-Zeiten. Ich werde der Mutter weiterhin wie bisher volles rechtliches Gehör geben - ein Selbstverständnis. Ein weiterer Termin ist unter diesen speziellen Umständen sinnfrei. Aus diesem Grund rege ich auch an, dass im Falle eines Gesetzesentwurfes KEIN 2. Verhandlungstermin obligatorisch ist- es gibt genug Fälle, in denen das zum "Termin zum Kostennote legen" mutieren würden. Einzigen Zweck sehe ich darin, den Eltern die kommende Entscheidung nachvollziehbarer machen zu können - bei manchen Eltern, die aufbrausend und uneinsichtig sind, würde ich auch das nicht machen.“

Angaben der Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe (n=13)

Von den insgesamt 27 Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe, die den Fragebogen beantwortet haben, haben 13 Vertreter/innen diese offene Frage beantwortet. Von den thematischen Schwerpunkten kontrastieren die Antworten zu jenen der Sozialarbeiter/innen der KJH und den Familienrichter/innen. Die häufigsten Antworten beziehen sich darauf, dass es keine Verbesserungsmöglichkeiten mehr gibt. Kritisiert wird nicht der zu lange Zeitraum zwischen erster und zweiter Verhandlung, sondern eine zweite Verhandlung, bei der wesentliche Informationen gefehlt hätten. Ebenso im Kontrast zu den beiden anderen Berufsgruppen wird auch vereinzelt implizite Kritik an einer der beiden anderen Berufsgruppen geäußert:

- **Es gibt keine Verbesserungsaspekte** (insgesamt 4x, es werden 2 Textzitate angegeben):
„Von allen beteiligten Akteuren wurde das bestmögliche für die Familie veranlasst. Die Familie, vor allem die Mutter, hat sich auch darauf eingelassen und sich sehr bemüht. Dennoch bestehen nach wie vor massive Erziehungsdefizite, welche den Obsorgeentzug rechtfertigen würden.“
„Die Familie wurde intensiv unterstützt - v.a. auch von Seiten des KJHT. Ich sehe keine Verbesserungsmöglichkeiten“
- **Bessere Arbeit der KJH in Hinblick auf die Umgangskontakte und die Informationsweitergabe an die FGH** (insgesamt 4x, es werden 2 Textzitate angegeben):
„Möglicherweise hätte eine frühere Ausweitung der Kontakte der Mutter zum Kind, welche bereits in die Erhebungen der FGH einfließen hätte können, aus Sicht der Familie eine Besserung dargestellt. Insofern hätte die Mutter früher auch schon Übernachtungskontakte erproben können.“
„Klare Unterstützungsangebote in Hinblick auf erforderliche Veränderungen (mehr Einbindung der Mutter seitens der WKJH, des Krisenzentrums und des Referats für Adoptiv- und Pflegekinder)“
- **mehr Kooperationsbereitschaft der Familie und Bereitschaft, Hilfe anzunehmen** (insgesamt 2x, es werden beide Textzitate angegeben):
„Schwierig zu sagen, da mangelnde Einsicht und Motivation zur Veränderung bei dieser Familie. Unterstützende Angebote hätte es ausreichend gegeben.“
„Aktives Mitwirken beider Elternteile bei den Erhebungen.“
- **... ein zeitlich schnellerer Ablauf bzw. eine zeitlich gut abgestimmte zweite Verhandlung, bei der alle relevanten Informationen vorhanden sind** (insgesamt 2x, es werden beide Antworten vollständig angegeben):
„Weniger Zeit, war aber aufgrund der Pandemie nicht anders möglich.“
„Das Ergebnis der Strafverhandlung hätte bereits vorliegen sollen. Das Ergebnis des molekularbiologischen Gutachtens kam erst am Tag vor der Verhandlung und wurde erst bei der Verhandlung allen anwesenden Personen zur Kenntnis gebracht.“
- **Bessere Kommunikation mit den Familienrichter/innen** (1x, Textzitat angegeben):
„Rückmeldung über fachliche Stellungnahme, Beschluss erlassen“

14.4.5 Zusammenfassung der Ergebnisse zur zweiten Verhandlung

Ein Vergleich der Berufsgruppen hinsichtlich der Qualitätsaspekte der ersten und zweiten Verhandlung zeigt auf, dass die Zustimmungen zu den einzelnen Aspekten nahezu übereinstimmen.

Auffällig ist lediglich, dass das **wertschätzende Gesprächsklima bei der zweiten Verhandlung** etwas höhere Anteile erreicht hat (von etwas über 60% auf etwas über 70%).

Auch die Sichtweise der Vertreter/innen der FGH fällt bei dieser kleinen Stichprobe nun etwas positiver aus: Etwas mehr sind nun bei der zweiten Verhandlung der Ansicht, dass die Obsorgeträger/innen dazu ermutigt wurden, ihre Sicht und Anliegen einzubringen (77% versus 58%), dass die Obsorgeträger/innen diese Sicht und Anliegen auch eingebracht haben (61% versus 49%) und dass die Perspektive des Kindes ausreichend berücksichtigt wurde (80% versus 38%).

Die Wahrnehmung, ob dem Antrag stattgegeben wird oder nicht, unterscheidet sich zwischen den Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familiengerichtshilfe in 6 von 15 Fällen.

Die Antworten auf die Frage nach den Möglichkeiten der Verbesserung für die betroffene Familie im Zuge der zweiten Verhandlung ergeben deutliche Übereinstimmungen zwischen den Sozialarbeiter/innen der KJH und den Familienrichter/innen. Beide wünschen sich am häufigsten einen **schnelleren zeitlichen Ablauf** zwischen erster und zweiter Verhandlung. Vielfach (aber nicht immer) wird dabei als Grund die COVID-19-Pandemie angeführt. An zweiter Stelle folgt die stärkere Kooperationsbereitschaft der Eltern.

Es sei hier ausdrücklich auf den ausführlichen Verbesserungsvorschlag einer Richter/in verwiesen, die betont, dass es Verfahren gibt, bei denen eine zweite Verhandlung vollkommen überflüssig ist und das im Gesetzestext aufgenommen werden sollte.

Die Vertreter/innen der FGH äußern am häufigsten, dass es nichts zu verbessern gibt. Weitere Verbesserungsvorschläge beziehen sich auf häufigere Kontakte für die Eltern und mehr Einbindung der Eltern durch die KJH.

15 Die Kommunikation im Zuge der zweiten Verhandlung

In diesem Kapitel werden die Perspektiven der drei Berufsgruppen bei dem vollständig erhobenen Sample zur zweiten Verhandlung verglichen.

Die Kommunikation zwischen den drei Berufsgruppen wird durchwegs sehr positiv bewertet und weist keine bemerkenswerten Unterschiede zur ersten Verhandlung auf.

Tabelle 149: **Kommunikation zwischen den Berufsgruppen: Antwortkategorie „sehr gut“**

Kommunikation war „sehr gut“	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
Familienrichter/in und Vertreter/in der FGH						
Erste Verhandlung (n=60-74)	45	75,0%	70	94,6%	55	74,3%
Zweite Verhandlung (n=11-15)	9	81,8%	14	93,3%	13	86,7%
Familienrichter/in und Vertreter/in der KJH						
Erste Verhandlung (n=56-72)	56	80,0%	56	77,8%	29	51,8%
Zweite Verhandlung (n=13-15)	12	85,7%	10	66,7%	8	61,5%
Vertreter/in der KJH und Vertreter/in der FGH						
Erste Verhandlung (n=55-63)	40	64,5%	43	78,2%	35	55,6%
Zweite Verhandlung (n=10-14)	10	71,4%	6	60,0%	10	71,4%

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung n = 74, 2. Verhandlung vollstandig n = 15

Die Beiträge der einzelnen Berufsgruppen im Zuge der Vorbereitung auf die erste Verhandlung fallen etwas weniger positiv auf. Auch dieses Ergebnis zeigte sich bereits bei der Erhebung zur ersten Verhandlung, doch fallen die Beurteilungen der Vertreter/innen der KJH deutlich positiver aus als bei der ersten Verhandlung. Die Anteile der als sehr hilfreich beurteilten Beiträge belaufen sich zwischen einem und zwei Drittel der Befragten.

Tabelle 150: **Beiträge während der Vorbereitung auf die zweite Verhandlung:**
Antwortkategorie „sehr hilfreich“

Beiträge waren „sehr hilfreich“	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
Beiträge der KJH						
Erste Verhandlung (n=58-60)	-	-	33	56,9%	40	66,7%
Zweite Verhandlung (n=12-15)	-	-	6	46,2%	8	66,7%
Beiträge der Familienrichter/in						
Erste Verhandlung (n=50-63)	17	34,0%	-	-	36	57,1%
Zweite Verhandlung (n=12-15)	6	50,0%	-	-	6	50,0%
Beiträge der FGH						
Erste Verhandlung (n=44-45)	14	31,1%	26	59,1%	-	-
Zweite Verhandlung (n=12-15)	9	69,2%	10	66,7%	-	-

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung n = 74, 2. Verhandlung vollständig n = 15

Die Beiträge während der Verhandlungen werden wiederum insgesamt mehrheitlich als sehr hilfreich wahrgenommen. Auch hier zeigt sich kein nennenswerter Unterschied zwischen erster und zweiter Verhandlung. Besonders positiv beurteilen hier die Vertreter/innen der KJH die Beiträge der FGH während der zweiten Verhandlung.

Tabelle 151: **Beiträge während der ersten und zweiten Verhandlung:**
Antwortkategorie „sehr hilfreich“

Beiträge waren „sehr hilfreich“	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe	
	#	%	#	%	#	%
Beiträge der KJH						
Erste Verhandlung (n=73)	-	-	49	67,1%	44	60,3%
Zweite Verhandlung (n=14-15)	-	-	9	60,0%	11	78,6%
Beiträge der Familienrichter/in						
Erste Verhandlung (n=72-74)	46	63,9%	-	-	50	67,6%
Zweite Verhandlung (n=14-15)	10	71,4%	-	-	9	64,3%
Beiträge der FGH						
Erste Verhandlung (n=67-71)	38	56,7%	53	74,6%	-	-
Zweite Verhandlung (n=14-15)	13	92,9%	10	66,7%	-	-

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung n = 74, 2. Verhandlung vollständig n = 15

15.1 Verbesserungsvorschläge zur Kommunikation

In diesem Kapitel werden die offenen Fragen zur Verbesserung der Kommunikation (in Bezug auf die betroffene Familie) analysiert. Wie bei allen offenen Fragen werden wieder die jeweiligen berufsgruppenspezifischen Subsamples (siehe Kapitel 11.3 und Tabelle 98 auf Seite 133) verwendet. Die Textantworten werden kategorisiert und (wenn nicht ausdrücklich angegeben) vollständig (kursiv) angegeben.

15.1.1 Verbesserungsvorschläge der Kommunikation zwischen Familienrichter/innen und Vertreter/innen der FGH

Angaben der Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe (n=2):

Von den insgesamt 37 Sozialarbeiter/innen der KJH, die den Fragebogen beantwortet haben, haben nur zwei Sozialarbeiter/innen diese offene Frage beantwortet. Für die KJH gibt es im Zuge der zweiten Verhandlung zu dieser Frage nichts zu äußern, die Frage ist nicht relevant:

„Kommunikation ist nicht bekannt“

„Unklar“

Angaben der Familienrichter/innen (n=18):

Von den insgesamt 36 Familienrichter/innen, die den Fragebogen beantwortet haben, haben 18 Familienrichter/innen diese offene Frage beantwortet. Die Familienrichter/innen haben damit nicht nur oft geantwortet, sie haben sich teilweise auch wieder sehr ausführlich eingebracht. Wieder zeigt sich der teilweise generalisierte Antwortstil der Familienrichter/innen (vergleiche die Antworten zur ersten Verhandlung, Kapitel 8.2 auf Seite 109).

- **Die Kooperation mit der FGH war bei der zweiten Verhandlung nicht nötig, die FGH war nicht eingebunden, bzw. es ist unklar, was sie hätte tun können**
(insgesamt 8x, es werden 4 Textzitate angegeben):

„Da ein Sachverständigengutachten eingeholt werden musste, hatte die FGH keine Aufgaben. Die Kommunikation funktioniert bestens.“

„Die FGH war in weiterem Verlaufe eigentlich nicht eingebunden, aber haben alles aus fachlicher Sicht verfolgt und der Lösung auch zugestimmt, was Sicherheit vermittelt hat.“

„Die FGH wurde zur zweiten Verhandlung auf Grund der Entwicklung nicht beigezogen“

„Nichts. FGH nicht nötig.“

- **Die Kooperation mit der FGH war gut** (insgesamt 6x, Textzitate vollständig angeführt):
 - „Die Kommunikation war gut. Insgesamt beauftrage ich die FGH selten, da diese meist sehr formalistisch (viel Papier) mit letztlich häufig wenig konkreter Stellungnahme arbeitet, in diesem Fall war das anders/besser.“
 - „Nichts, mehrfache Rücksprache Klärung von Fragen in kurzem Weg erfolgt.“
 - „keine Verbesserung nötig“
 - „Kommunikation hat gut stattgefunden“
 - „Ausgezeichnete Kommunikation“
 - „Nichts, die Zusammenarbeit funktioniert bestens.“

- **Die Kooperation mit der FGH bedarf einer Planung durch die Familienrichter/in** (insgesamt 1x, Textzitat vollständig angegeben):
 - „Es bleibt eigentlich unklar, was die FamGH zwischen erster und zweiter Verhandlung hätte tun können und welche Aufgabe diese hätte übernehmen können. Ich hätte sie zumindest mit weiteren spezifischen Erhebungen betrauen können, wie mir bei der zweiten Verhandlung auffiel. Jetzt bleibt es an mir hängen, mit dem PSD Kontakt aufzunehmen und die Verwandte der Mutter einzuvernehmen. Allenfalls werde ich jetzt die FamGH damit betrauen. Das überlege ich mir noch.“

- **Die FGH war zur zweiten Verhandlung geladen, kam aber nicht** (insgesamt 2x, 1 Textzitat angegeben):
 - „Die FGH kam zur zweiten Verhandlung nicht mehr - wurde zwar geladen, teilte jedoch mit, aktuell nicht weiter mit dem Fall befasst zu sein“

- **Die Kooperation unterlag einem technischen Fehler** (insgesamt 1x, Textzitat vollständig angegeben):
 - „Aufgrund eines technischen Fehlers wurden die SV-GA nicht sofort an die FGH übermittelt. Ansonsten funktionierte die Kommunikation tadellos. Die zuständige Mitarbeiterin der FGH war für die RichterIn telefonisch erreichbar.“

Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe (n=5)

Von den insgesamt 27 Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe, die den Fragebogen beantwortet haben, haben fünf Vertreter/innen diese offene Frage beantwortet:

- **Ein klarer Auftrag** (insgesamt 2x, es werden beide Textzitate vollständig angegeben):
 - „Klarer Auftrag welche Erhebungen von der FJGH für die zweite Verhandlung erwartet wird.“
 - „Klarheit über Rolle der FGH bei der zweiten Tagsatzung“

- **Es gibt nichts zu verbessern** (insgesamt 2x, es werden beide Textzitate vollständig angegeben):
 - „Gab es nichts zu verbessern, hat gepasst“
 - „Ich fand, dass die Kommunikation in diesem Fall ausgezeichnet ablief.“

- **Es war kaum Kommunikation nötig** (insgesamt 1x, Textzitat vollständig angegeben):
 - „Es gab wenig Kommunikation zwischen erster und zweiter Verhandlung, es war jedoch auch kaum Kommunikation nötig.“

15.1.2 Verbesserungsvorschläge der Kommunikation zwischen den Vertreter/innen der FGH und der KJH

Angaben der Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe (n=6):

Von den insgesamt 37 Sozialarbeiter/innen der KJH, die den Fragebogen beantwortet haben, haben sechs Sozialarbeiter/innen diese offene Frage beantwortet.

- **Frühere Informationsweitergabe und frühere Information über Fragen** (insgesamt 2x, es werden beide Textzitate vollständig angegeben):
„frühere Rückmeldung, wie die Stellungnahme der FamGH ausgehen wird“
„Übermittlung der Fragestellungen an die KJH vor dem gemeinsamen persönlichen Gespräch“
- **Die Kommunikation ist sehr gut** (insgesamt 2x, 1 Textzitat vollständig angegeben)
„sehr positive Zusammenarbeit.“
- **Es gibt keine Kommunikation** (insgesamt 1x, 1 Textzitat vollständig angegeben)
„keine Kommunikation vorhanden“
- **Wunsch nach mehr Kommunikation** (insgesamt 1x, 1 Textzitat vollständig angegeben)
„intensivere Kontaktnahme“

Angaben der Familienrichter/innen (n=13):

Von den insgesamt 36 Familienrichter/innen, die den Fragebogen beantwortet haben, haben 13 Familienrichter/innen diese offene Frage beantwortet. Die häufigste Antwort der Familienrichter/innen besagt, dass sie über die Kommunikation zwischen FGH und KJH nichts wissen.

- **Keine Information über die Kommunikation** (insgesamt 9x, 4 Textzitate vollständig angegeben)
„kein Einblick“ (3x)
„Ich weiß nicht, inwieweit es da überhaupt eine Kommunikation gegeben hat, da mit der wesentlichen Frage ohnehin SV bestellt wurde“
- **Es gibt nichts zu verbessern** (insgesamt 3x, Textzitate vollständig angegeben)
„Nichts. Beide waren sich zu 100 % über alles einig.“
„Nichts, da Ergebnis vom Sachverständigengutachten abhängig war.“
„Zumal die FGH in der Phase zwischen der 1. und 2. Verhandlung nicht aktiv involviert war, gibt es hier meinerseits keine Verbesserungsvorschläge.“
- **Es wäre mehr Kommunikation nötig** (insgesamt 1x, Textzitat vollständig angegeben)
„mehr Austausch“

Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe (n=11)

Von den insgesamt 27 Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe, die den Fragebogen beantwortet haben, haben 11 Vertreter/innen diese offene Frage beantwortet:

- **Es gibt keine Kommunikation** (insgesamt 5x, 3 Textzitate vollständig angegeben)
„keine Kommunikation vorhanden“
„es gab keine Kommunikation (3x)“
- **Die Kommunikation ist sehr gut** (insgesamt 4x, 2 Textzitate vollständig angegeben)
„Die Kommunikation ist sehr gut verlaufen. (2x)“
- **Frühere Informationsweitergabe** (insgesamt 1x, Textzitat vollständig angegeben):
„KJHT hätte über das Vorliegen einer körperlichen Behinderung des Kindes und dbzgl. angedachte medizinische Eingriffe informieren können.“
- **Kommunikation ist geplant** (insgesamt 1x, Textzitat vollständig angegeben):
„Zwischen 1. und 2. Verhandlung war nicht viel Kommunikation nötig; ab 2. Verhandlung sind Gespräche bereits geplant.“

15.1.3 Verbesserungsvorschläge der Kommunikation zwischen Familienrichter/innen und Vertreter/innen der KJH

Angaben der Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe (n=5):

Von den insgesamt 37 Sozialarbeiter/innen der KJH, die den Fragebogen beantwortet haben, haben fünf Sozialarbeiter/innen diese offene Frage beantwortet.

- **Mehr und rechtzeitige Information der Familienrichter/in an die KJH**
(insgesamt 4x, es werden alle Textzitate vollständig angegeben):

„Evt. im Vorhinein Information, was der Inhalt der 2. Verhandlung sein wird, da Stellungnahme der FGH und Entscheidung der KJH zum selben Ergebnis gekommen sind. Während der Verhandlung war es aber sofort klar, worum es gehen wird (wurde zu Beginn genau erklärt).“

„Frühere Zusendung der Stellungnahme, ansonsten hat kein Austausch mit Richter persönlich stattgefunden“

„Eine zeitliche Perspektive gegenüber dem Sozialarbeiter bzgl. des Zeitpunkts der 2. Tagsatzung wäre gut gewesen.“

„genauere Absprache bezüglich Aufträge für Gutachten.“

- **Kritik an der Richter/in** (insgesamt 1x, Textzitat vollständig angegeben):

Eindruck der DSA ist, dass die Richter/in entgegen der Empfehlung der FGH eine Rückführung überlegt hat und alle Fragen und Anliegen der Richter/in nur auf den Aufbau und die Sicherung dieser Rückführung konzentriert waren.

Angaben der Familienrichter/innen (n=13):

Von den insgesamt 36 Familienrichter/innen, die den Fragebogen beantwortet haben, haben 13 Familienrichter/innen diese offene Frage beantwortet. Die häufigste Antwort der Familienrichter/innen geht mit Kritik an der KJH einher.

- **Kritik an der KJH** (insgesamt 8x, Textzitate vollständig angegeben):

„ein angekündigter Bericht kam nicht. Ist aber kein Vorwurf, ich hätte mich ja bei KJHT melden können. In der Verhandlung ausgezeichnete Kommunikation.“

„KJH hat sich trotz offener Antragstellung zwischen den TS weitgehend ausgeklinkt, insbes. keine Alternativen entwickelt.“

„Unterlagen bereits mit Antragstellung übermitteln!“

„Es wurde mit der Kinder- und Jugendhilfe ein Hausbesuch besprochen, welcher letztlich doch nicht durchgeführt wurde.“

„Hätte mir ein reflektierteres Vorgehen in Bezug auf die geänderten Umstände durch die KJH gewünscht“

„Wechsel der KJH während des laufenden Verfahrens generell abzulehnen!“

„Erfahrungsgemäß gestaltet sich die Kommunikation schwierig, wenn ich mich als Richter/in nicht der Meinung der WKJH anschließe. Eine Zeitlang war nach diesem Fall das Verhältnis von Seiten der WKJH getrübt, durch Wertschätzung meinerseits hat sich das zwischenzeitig beruhigt.“

„Mich stört es, dass die KJH in den Abo-Antrag schreibt, was in der Familie alles geschehen muss, damit eine Rückführung möglich ist. Die Mutter erfüllt einige der dort genannten Voraussetzungen und erklärt sich mit den restlichen einverstanden. Aber das genügt jetzt nicht. Man wirft der Mutter vor, dass sie nur auf Druck des KJH jetzt die Tagesstruktur macht. Jetzt will man das 6 Monate lang überprüfen, ob sie es durchhält. Die KJH hat auch alle Besuchstermine der Mutter zum Kind abgesagt und begründet das mit der Coronakrise. Ich bin mir nicht so sicher, ob das wirklich gut ist, zumal die Krise ja mit hoher Wahrscheinlichkeit zumindest 2 Monate andauern wird und erst dann seriös beurteilt werden kann, ob die Maßnahmen gegriffen haben. Ich hatte den Eindruck, dass das KJH derzeit überhaupt nicht an einer Rückführung arbeitet, sondern sich zurücklehnt und einmal 6 Monate beobachten will, wie sich die Mutter verhält und erst dann sich überlegen will, ob man an einer Rückführung arbeitet, oder nicht. Man spielt also auf Zeit, wobei auch die FamGH zur Gänze den Standpunkt des KJH unterstützt hat und überhaupt keine anderen Sichtweisen in das Verfahren eingebracht hat.“

- **Mehr und rechtzeitige Information der /in KJH an die Familienrichter**
(insgesamt 1x, Textzitat vollständig angegeben):
„Information bereits VOR Antragstellung“
- **Teilnahme der KJH am elektronischen Rechtsverkehr**
(insgesamt 1x, Textzitat vollständig angegeben):
„Der KJHT ist Partei. Eine wesentliche Verbesserung wäre, wenn der KJHT endlich am ERV teilnehmen würde“
- **Die Kommunikation ist (sehr) gut** (insgesamt 3x, Textzitate vollständig angegeben)
„Die Kommunikation war sehr gut. Die zuständige Sozialarbeiterin war für die RichterIn telefonisch erreichbar.“
„Kommunikation hat gut stattgefunden“
„war passend“

Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe (n=8)

Von den insgesamt 27 Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe, die den Fragebogen beantwortet haben, haben 8 Vertreter/innen diese offene Frage beantwortet:

- **Keine Information über die Kommunikation** (insgesamt 4x, Textzitate vollständig angegeben)
„Kann ich nicht beurteilen“ (4x)
- **Bessere Informationsweitergabe wäre nötig** (insgesamt 2x, 1 Textzitate vollständig angegeben):
„Informationsübermittlung bezüglich aktueller Entwicklungen hat nicht funktioniert.“
- **Die Kommunikation funktioniert nicht gut** (insgesamt 1x, Textzitat vollständig angegeben):
„Die Kommunikation ist von vornherein nicht optimal, nicht nur in diesem Fall“
- **Die Kommunikation hat gut funktioniert** (insgesamt 1x, Textzitat vollständig angegeben):
„Scheint trotz schwieriger Umstände (Corona-Pandemie) gut möglich gewesen zu sein.“

15.2 Bisherige Erfahrungen im Zuge der Fallbearbeitung

Die für die Fälle zuständigen Berufsgruppen wurden gebeten, ihre bisherigen Erfahrungen mit dem Modellprojekt, konkret auf den jeweiligen Fall bezogen, zu beurteilen. Dabei können aufgrund der geringen Fallzahlen kaum belastbare Aussagen über den Verlauf des Modellprojekts aus Sicht der beteiligten Berufsgruppen getroffen werden. Für die wenigen Fälle, für die hier eine berufsgruppen-spezifische Auswertung getätigt werden kann (n=15), zeigt sich, dass die bisherigen Erfahrungen sich nach Berufsgruppe unterscheiden. Das bedeutet, es gibt wenig übereinstimmende Erfahrungen auf Fallebene.

- Für die **Vertreter/innen der KJH** gilt, dass sie den zeitlichen Arbeitsaufwand sowie die Arbeitsbelastung als unverändert erlebt haben, die Qualität der Ergebnisse hat sich aus deren Sicht jedoch meist gesteigert (61%).
- Für die **Vertreter/innen der FGH** zeigt sich, dass auch sie die Qualität der Ergebnisse mit dem Modellprojekt als höher einstufen als ohne Modellprojekt (77%). Diese Gruppe polarisiert jedoch hinsichtlich des zeitlichen Arbeitsaufwandes sowie der Arbeitsbelastung: Diese werden entweder als geringer oder als höher wahrgenommen.
- Aus der Perspektive der **Familienrichter/innen** macht es mehrheitlich keinen Unterschied, ob ein Fall im Rahmen des Modellprojektes oder nicht abläuft, meist sehen sie den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Arbeitsbelastung und auch die Qualität des Ergebnisses als unverändert an.

Tabelle 152: Bisherige Erfahrungen im Zuge der Fallbearbeitung

	KJH Kinder- und Jugendhilfe		FR Familienrichter- /innen		FGH Familien- gerichtshilfe		Davon übereinstimmende Fälle	
	#	%	#	%	#	%	bei drei Berufs- gruppen	bei zwei Berufsgruppen
							#	#
Zeitlicher Arbeitsaufwand								
geringer	6	42,9%	2	13,4%	6	42,9%	2	1
unverändert	7	50,0%	11	73,3%	3	21,4%	-	5
höher	1	7,1%	2	13,3%	5	35,7%	-	1
Arbeitsbelastung								
geringer	5	35,7%	2	13,4%	5	35,7%	1	1
unverändert	8	61,5%	10	66,7%	4	28,6%	2	4
höher	-	-	3	20,0%	5	35,7%	-	1
Qualität der bisherigen Ergebnisse								
geringer	-	-	-	-	1	7,7%	-	-
unverändert	5	38,5%	10	71,4%	2	15,4%	-	3
höher	8	61,5%	4	28,6%	10	76,9%	2	5
Gesamt	14	100%	15	100%	13-14	100%		

Quelle: Datenexport 1. Verhandlung n = 74, 2. Verhandlung vollständig n = 15

Die qualitativen Angaben zu diesen drei Aspekten werden im folgenden Kapitel noch genau präsentiert (siehe Kapitel 16).

15.3 Zusammenfassung der Fallbearbeitung im Zuge der zweiten Verhandlung

Die **Kommunikation zwischen den drei Berufsgruppen** wird **durchwegs sehr positiv bewertet** und weist keine bemerkenswerten Unterschiede zur ersten Verhandlung auf.

Wie sich schon bei der Fallbearbeitung im Zuge der ersten Verhandlung gezeigt hat, werden die **Beiträge der jeweils anderen Berufsgruppen während der Vorbereitung auf die zweite Verhandlung etwas weniger positiv bewertet**.

Die Anteile der als sehr hilfreich beurteilten Beiträge belaufen sich hier zwischen einem und zwei Drittel der Befragten.

Ebenfalls in Übereinstimmung mit den Ergebnissen zur ersten Verhandlung zeigt sich auch bei der zweiten Verhandlung, dass die **Beiträge, die von den Berufsgruppen während der Verhandlung geleistet wurden**, mehrheitlich als **sehr hilfreich** wahrgenommen wurden. Insbesondere die Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe bewerteten die Beiträge der Familiengerichtshilfe besonders häufig als sehr hilfreich (93%).

Im offenen Antwortformat äußern die Familienrichter/innen sehr deutlich, dass die FHG im Zuge der zweiten Verhandlung öfters „keine Aufgaben“ hatte, daher wurde sie von den Richter/innen nicht beauftragt. Die Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe wünschen sich teilweise (wie bereits bei der ersten Verhandlung) klare Aufträge der Familienrichter/innen. Hinsichtlich der Kommunikation zwischen Familienrichter/innen und KJH äußern erstere recht häufig explizite Kritik: U.a. nutze die Sozialarbeiter/in das Verfahren, um sich aus der Betreuung auszuklinken.

Der zeitliche Arbeitsaufwand und die Arbeitsbelastung durch die Bearbeitung der Anträge im Rahmen des Modellprojektes wird von den Vertreter/innen der KJH und den Familienrichter/innen meist als unverändert erlebt. Die Vertreter/innen der FGH sehen Arbeitsaufwand und Arbeitsbelastung häufiger als höher an als die anderen beiden Berufsgruppen.

Die **Qualität** des Ergebnisses durch das Modellprojekt hat sich aus Sicht der Vertreter/innen der KJH und der FGH **mehrheitlich verbessert**, aus Sicht der Richter/innen ist sie jedoch meist gleichgeblieben.

Die Wahrnehmung dieser Erfahrungen von Arbeitsaufwand, Arbeitsbelastung und Qualität des Ergebnisses ist trotz fallspezifischer Analyse sehr unterschiedlich in den drei Berufsgruppen.

16 Anmerkungen zum Modellprojekt nach dem weiteren Verfahrensverlauf

In diesem letzten Kapitel werden die Textantworten analysiert, die sich auf die Arbeitsent- bzw. -belastung und die Ergebnisqualität des Modellprojektes beziehen.

Zuerst wird auf die Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung im Zuge des Modellprojekts eingegangen, gefolgt von den Erfahrungen zur bisherigen Qualität des fallspezifischen Ergebnisses durch die Teilnahme am Modellprojekt.

Abschließend werden die Anmerkungen zum Modellprojekt zur zweiten Verhandlung insgesamt präsentiert.

16.1 Arbeitsbelastung durch die Teilnahme am Modellprojekt

Während die meisten Antworten der Sozialarbeiter/innen der KJH sowie der Familienrichter/innen einen unveränderten Arbeitsaufwand beschreiben, berichten die Vertreter/innen der FGH am häufigsten von einem erhöhten Arbeitsaufwand.

Angaben der Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe (n=15):

Von den insgesamt 37 Sozialarbeiter/innen der KJH, die den Fragebogen beantwortet haben, haben 15 Sozialarbeiter/innen diese offene Frage beantwortet. Die häufigsten Antworten beziehen sich darauf, dass das Modellprojekt mit einem unveränderten Arbeitsaufwand einhergeht. Mehrmals wird auch deponiert, dass der Arbeitsaufwand nur durch die Beforschung und das Ausfüllen der Fragebögen erhöht ist. Interessant ist, dass zweimal eine psychische Form der Entlastung (daher unabhängig vom Zeitaspekt) thematisiert wird, nämlich Entlastung durch kollegiale Bestätigung.

– **Gleicher Arbeitsaufwand** (insgesamt 7x, 3 Textzitate vollständig angegeben)

„Keine spürbare Mehrbelastung“

„Es haben 2 Verhandlungen stattgefunden, die auch notwendig gewesen wären bzw. stattgefunden hätten, wenn der Fall nicht im Modellprojekt gewesen wäre.“

„Die Arbeitsbelastung ist ähnlich zu anderen Fällen, bei denen keine Teilnahme am Modellprojekt vorliegt. Obige Frage kann nicht beantwortet werden da es keinen bisherigen Verfahrensablauf in diesem Fall gab, in welchem keine Teilnahme am Modellprojekt stattgefunden hat.“

– **Mehr Arbeitsaufwand nur durch die Beforschung** (insgesamt 4x, 2 Textzitate vollständig angegeben)

„leicht erhöhte Belastung durch Fragebögen, sonst kein Unterschied spürbar“

„zusätzliche Belastung lediglich durch Ausfüllen des Fragebogens gegeben; in der Fallführung kein zusätzlicher Arbeitsaufwand“

- **Mehr Arbeitsaufwand durch das Modellprojekt**
(insgesamt 2x, beide Textzitate vollständig angegeben)
„Mehr schriftliche Dokumentation (schriftliche Rückmeldungen über die Auflagen) intensive Auseinandersetzung mit der Vergangenheit - Kindheit der Mutter und deren Geschwister“
„Vermehrter Austausch mit der FGH erforderlich“
- **Entlastung der KJH durch kollegiale Bestätigung: Glaubwürdigkeit gegenüber der Familie und Selbstvergewisserung** (insgesamt 2x, beide Textzitate vollständig angegeben)
„Durch das beigezogene Gutachten wurde die Stellungnahme der KJH bestätigt. Dadurch wurde die KJH bei der Obsorgeträgerin entlastet und besser akzeptiert.“
„Dadurch, dass ein Gutachter beauftragt wurde, wurde ich entlastet. Denn dieser stellte fest, dass die Erziehungsfähigkeit beider Eltern ausreichend vorhanden sei; Ich dagegen hatte beim Einbringen des Obsorgeantrages große Zweifel; Die Sorge, die Kinder zu verlieren, schaffte bei den Eltern die Motivation teilweise bestimmte Aufgaben gewissenhafter zu erfüllen oder ihre Wohn- und Lebensverhältnisse zu ändern (KM lebt mit jüngstem Kind in X-Ort, KV lebt mit Ältesten in Y-Ort)“

Angaben der Familienrichter/innen (n=27):

Von den insgesamt 36 Familienrichter/innen, die den Fragebogen beantwortet haben, haben 27 Familienrichter/innen diese offene Frage beantwortet. Die Familienrichter/innen haben damit einmal mehr oft und teilweise sehr ausführlich eingebracht. Insgesamt die häufigsten Antworten beziehen sich darauf, dass das Modellprojekt mit einem unveränderten Arbeitsaufwand einhergeht

- **Gleicher Arbeitsaufwand** (insgesamt 18x, 6 Textzitate vollständig angegeben)
„stellt keine Belastung dar“
„keine über fallbezogene Belastung hinausgehende Mehrbelastung“
„Da ich bisher die Verhandlungen bereits genauso durchgeführt habe, ist meine Arbeitsbelastung in Ordnung und gut eingeteilt.“
„Die Tagsatzungen nach § 211 wurden auch bisher so durchgeführt, wie im Modellprojekt vorgesehen - unter gleichzeitiger Einbindung aller Beteiligten und der KJH sowie der FGH; insoweit kann eine Gegenüberstellung zur bisherigen Praxis nicht erfolgen.“
„Ich habe immer schon innerhalb von vier Wochen einen Termin mit den Eltern ausgeschrieben. Im vorliegenden Fall waren die Eltern bei der ersten Verhandlung nicht anwesend. Der Vater war auch bei der zweiten Verhandlung nicht dabei, weil er im Jänner nach X-asiatisches Land reiste und seither nicht mehr zurückgekommen ist, aufgrund der Coronakrise. Die Mutter hat sich zwischenzeitig einen Amtstagstermin ausgemacht und habe ich die Mutter bereits an dem Tag einvernommen, sodass bei der zweiten Verhandlung der weitere Fahrplan erarbeitet werden konnte. Eine Rückführung des Kindes erscheint nach einer Beobachtung in einem Zeitraum von 6 Monaten, bei Erfüllung der Auflagen durch die Mutter und wenn der Vater eine verlässliche Ressource darstellt, im Bereich des Möglichen zu liegen. Außerdem werde ich in der Zwischenzeit noch mit einer Verwandten der Mutter sprechen, die bisher überhaupt nicht einbezogen wurde, ob sie bereit und in der Lage ist für die Familie eine Ressource zu sein.“
„Auf Grund der ohnehin schon geübten Praxis von 2 Verhandlungen kein Mehraufwand. Lediglich FGH war zu laden“

„Ich empfinde die für das Modell durchzuführenden Arbeiten nicht als Mehrbelastung. Man bekommt wertvolle Handlungsanleitungen (bzw. Möglichkeiten hierzu), die ich als bereichernd ansehe.“
„Habe schon immer, abgesehen von der FGH-Beziehung, so gearbeitet!“

– **Mehr Arbeitsaufwand durch das Modellprojekt**

(insgesamt 6x, 5 Textzitate vollständig angegeben)

„Es wurden Tagsatzungen abgehalten, die sonst nicht abgehalten worden wären, diese fanden jeweils auch in einem zeitlich umfassenden Rahmen statt“

„Ohne Modellprojekt hätte ich umgehend nach Vorliegen der fachlichen Stellungnahme bei der KJH angerufen und gefragt, ob sie den Antrag zurückziehen wollen. Die 2. Verhandlung hätte dann gar nicht stattgefunden.“

„Durch die Zuziehung der FGH längere Verhandlungsdauer.“ (2x)

„Verhandlung mit allen Beteiligten ist extrem anstrengend und führt nur zu Unruhe und Komplikationen. Die Teilnahme der Mj. an solchen "Monstertagsatzungen" entspricht idR nicht dem Kindeswohl!!!“

„Die Arbeitsbelastung ist am Anfang hoch, weil sofort alle relevanten Institutionen dem Verfahren beigezogen werden. Dadurch können aber auch sehr rasch Ergebnisse erarbeitet werden.“

– **Mehr Arbeitsaufwand nur durch die Beforschung**

(insgesamt 3x, 2 Textzitate vollständig angegeben)

„erhöhte Arbeitsbelastung besteht nur durch das Ausfüllen der Evaluierungsformulare“

„Die zeitliche Belastung ist höher, weil ich diese Fragebögen ausfüllen muss, aber der Verfahrensaufwand war weniger, weil alles gedrängt in kürzerer Zeit stattgefunden hat und alle engagiert mitgearbeitet haben.“

Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe (n=18)

Von den insgesamt 27 Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe, die den Fragebogen beantwortet haben, haben 18 Vertreter/innen diese offene Frage beantwortet. Die häufigsten Antworten beziehen sich (im Kontrast zu den beiden anderen Berufsgruppen) darauf, dass das Modellprojekt mit einem erhöhten Arbeitsaufwand einhergeht.

– **Mehr Arbeitsaufwand durch das Modellprojekt**

(insgesamt 11x, alle Textzitate vollständig angegeben)

„Mehrere Erhebungsschritte in einem relativ kurzen Zeitraum“

„Inklusive der Fallvorbereitung und den beiden Verhandlungen ist die FGH für etwa fünf Monate mit dieser Familie befasst und demnach für die Eltern ein primärer Ansprechpartner. Es ist wichtig, die Professionalität zu wahren und das wissenschaftlich, erhebende Vorgehen im Rahmen einer Fachlichen Stellungnahme beizubehalten und nicht in eine Position zu gelangen, in welcher die FGH eher zu einer Begleitung in Krisenzeiten ist. Zudem waren für diesen Fall sehr, sehr viele Erhebungen notwendig. Da ein Elternteil in X-europäischer Hauptstadt lebt, waren die einzelnen Erhebungsschritte auch deutlich schwieriger zu organisieren und terminlich zu planen.“

„Mehraufwand zusätzlich zur bereits sehr hohen Auslastung. Vor Tagsatzungen ist genaue Vorbereitung erforderlich, da FJGH einen Expertenstatus erlangt und diese Rolle auch erfüllt werden soll bzw. von Rechtsanwälten eingefordert wird.“

„Durch die Corona Pandemie hohe Arbeitsbelastung aufgrund diverser Erhebungstermine bis zur Verhandlung“

„Hoher zeitlicher Aufwand durch Teilnahme an Verhandlungen.“

„Fall ist selbstverständlich länger aktiv als andere. Durch frühzeitigen Verhandlungstermin sind Termine gut planbar.“

„Erhöhter Zeitaufwand wegen der Vorbereitung für und Teilnahme an den Verhandlungen.“

„Längerer Beobachtungszeitraum aufgrund der formulierten Auflagen als in einer gewöhnlichen fachlichen Stellungnahme“

„Zeitlicher Aufwand zur Vorbereitung“

„Durch einen Stufenplan im Verfahren kommt es zu einer mehrmaligen Wiederbefassung“

„Aufgrund der Besonderheit dieses Falls (Strafverhandlung im Hintergrund) blieb die Arbeitsbelastung unverändert hoch.“

– **Gleicher Arbeitsaufwand** (insgesamt 5x, Textzitate vollständig angegeben)

„Die Arbeitsbelastung bleibt unverändert, weil die FJGH mit einer fachlichen Stellungnahme beauftragt wurde.“

„Die Arbeitsbelastung war gering: Auftrag spezifische Erhebung und Mitwirkung bei der Tagsatzung“

„Meiner Einschätzung nach ist die Arbeitsbelastung nicht höher.“

„Im Grunde bleibt die Arbeitsbelastung, bis auf häufigere Teilnahme an Verhandlungen, gleich. Durch die Teilnahme und Transparenz wiederum Vereinfachung in der Bearbeitung.“

„Wessen Arbeitsbelastung? für FGH: lediglich Vorbereitung auf und Teilnahme an Tagsatzungen“

– **Weniger Arbeitsaufwand durch das Modellprojekt**

(insgesamt 1x, Textzitat vollständig angegeben)

„Nachdem die Sicht der FJGH mündlich in der Verhandlung eingebracht wurde, entfiel die Aufgabe der Verschriftlichung.“

– **Beschreibung der Arbeitsinhalte** (insgesamt 1x, Textzitat vollständig angegeben)

„Durchführung einer spezifischen Erhebung (Gespräch mit dem Kind), Teilnahme an zwei Verhandlungsterminen“

16.2 Qualität der bisherigen Ergebnisse durch die Teilnahme am Modellprojekt

Angaben der Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe (n=14):

Von den insgesamt 37 Sozialarbeiter/innen der KJH, die den Fragebogen beantwortet haben, haben 14 Sozialarbeiter/innen diese offene Frage beantwortet. Die häufigsten Antworten beziehen sich darauf, dass das Modellprojekt mit erhöhter Qualität einhergeht:

– **Erhöhte Qualität für die Familie durch ein nachvollziehbares, zügiges Verfahren und fundierte Vereinbarungen** (insgesamt 11x, Textzitate vollständig angegeben)

„Die Familie wurde durch den raschen Termin nochmals vor Gericht über etwaige Auflagen und notwendige nächste Schritte informiert, was die Zusammenarbeit in den darauffolgenden Wochen erleichtert hat.“

„Aufgrund des verständlichen Verfahrens können alle Beteiligten mit dem Ergebnis gut umgehen und daran weiterarbeiten.“

„War sehr zufrieden. - Eine schriftliche Stellungnahme der FGH für die WKJH wäre hilfreich gewesen zwischen erster und zweiter Verhandlung“

„Hohe Qualität im Ergebnis und fachlich gut fundierte Vereinbarung, vor allem im Sinne der Kinder. Die Qualität der Ergebnisse wurde dahingehend positiv beeinflusst, als dass die Verhandlungen zügig stattgefunden haben und somit die sonst in Verfahren oft lange Wartezeit auf eine Entscheidung vor allem für die Obsorgeberechtigten stark verkürzt war.“

„Qualität erhöht sich durch schnelleres Verfahren. Sonst kein Unterschied spürbar“

„Teilhabe der Eltern, Möglichkeit ihre Sichtweise zu präsentieren, Möglichkeit Fragen zu stellen + gehört zu werden, Transparenz für alle Beteiligten.“

„Arbeitsintensiv, genauere Abklärung der familiären Ressourcen, unmittelbarer Austausch Gericht-FGH und KJH positiv.“

„Entlastung durch die Bestätigung des neutralen Gutachters auf allen Seiten (KJH und Familie).“

„Die Kommunikation zwischen RichterIn, WKJH und FGH war intensiver und daher effektiver.“

„Verlauf positiv, Obsorgeantrag wurde seitens der KJH bei der 2. Verhandlung zurückgezogen“

– **Unveränderte Qualität bzw. fehlende Informationen**
(insgesamt 3x, Textzitate vollständig angegeben)

„Unverändert“

„Es hat nur ein Termin stattgefunden. Eltern haben sich geeinigt - Vergleich!“

„Ich habe bisher keine Ergebnisse erhalten.“

Angaben der Familienrichter/innen (n=28):

Von den insgesamt 36 Familienrichter/innen, die den Fragebogen beantwortet haben (s. Tabelle 98), haben 28 Familienrichter/innen diese offene Frage beantwortet (s. 11.2 Subsamples für die weitere Auswertung). Die häufigsten Antworten beziehen sich darauf, dass das Modellprojekt mit erhöhter bzw. gleicher Qualität einhergeht. Bemerkenswert ist, dass die Familienrichter/innen mehrmals die „verpflichtende“ Einbindung der FGH thematisieren. Zur (verpflichtenden bzw. zu beauftragenden) Einbindung der FGH hat es daher im Rahmen des Projektes unterschiedliche Sichtweisen gegeben.

– **Unveränderte Qualität** (insgesamt 15x, Textzitate vollständig angegeben)

Das Modellprojekt wird insgesamt von 15 Familienrichter/innen mit unveränderter Qualität bewertet. Die Antworten werden hier in Unterkategorien eingeordnet: Zunächst folgen die Antworten, die keinen Unterschied zwischen dem Modellprojekt und dem Arbeiten ohne Projekt wahrnehmen (10x), gefolgt von Antworten, die sich auf die FGH beziehen (4x); den Abschluss macht ein ausführliches Statement zur Situation im Vorarlberg (1x).

○ **Das Modellprojekt macht keinen qualitativen Unterschied** (insgesamt 10x, Textzitate vollständig angegeben)

„Ich kann keinen Unterschied in der Qualität erkennen“

„Gleiche Qualität wie in anderen Fällen“

„Es wurde bereits vor dem Antrag auf Obsorgeentziehung alles versucht, um diese zu verhindern. Es ergab sich durch die Teilnahme am Modellprojekt keine Änderung in der Qualität des Ergebnisses.“

„Da ohnedies auch bisher derartige Akten von mir in recht ähnlicher Form bearbeitet wurden, ist kaum ein Unterschied zu sehen“

„Durch die Erstellung des Fahrplanes wurde klar umschrieben, was während der Zeit der Erstellung der fachl. Stellungnahme an Auflagen von der Familie wahrzunehmen ist. Auch ohne dezidiertes Festhalten dieser Auflagen hätte sich in der Praxis aber wohl nichts geändert.“

„Die Qualität ist unverändert, da ich ohnehin schon bisher (mit Ausnahme der Beziehung der FGH zur 1. Verhandlung) so gearbeitet habe und es sich um einen typischen Fall handelt, bei dem Defizite weder in kurzer Zeit noch wahrscheinlich jemals aufgeholt werden können

„Keine Änderung! Gutachten sowieso nötig! Beziehung der FamGH völlig überflüssig. Bisheriger Obsorgeträger wusste ohnehin Bescheid, war immer voll eingebunden - wie immer bei mir. Die zusätzliche Beziehung der Großeltern zu diesem frühen Zeitpunkt machte alles mühsamer und brachte - erwartungsgemäß - für das Kind nichts!“

„Keine wesentlichen Unterschiede, da FGH nur am Rande eingebunden. Dieser Beitrag vor der 1.TS war aber hilfreich.“

„Wäre nicht anders gewesen“

„Ich halte mich für eine/n engagierte/n RichterIn, die/der schon bisher das qualitätsvolle Ergebnis über eine rasche registermäßige Erledigung gestellt hat. Ich sehe in diesem Fall kein anderes Ergebnis, als ohne Modellprojekt.“

○ **Kooperation mit der FGH und unveränderte Qualität**

(insgesamt 4x, Textzitate vollständig angegeben)

„Einbindung der Familiengerichtshilfe durch spezifische Erhebung und bei Anhörung des Minderjährigen wäre auch ohne Modellprojekt in gleicher Weise erfolgt.“

„Input FGH hilfreich, dennoch fraglich, ob der Aufwand für die FGH durch zwingende Beziehung in jedem Fall in einer angemessenen Relation steht!“

„Kaum Unterschied mit Ausnahme Beziehung FGH, die aber hier nicht von bes. Bedeutung war

„Es ist in Vorarlberg bereits Usus, dass im Vorfeld überlegt wird, durch welche Maßnahmen eine Kindesentziehung abgewendet werden kann und idR ein Maßnahmenkatalog erarbeitet wird. Eine Kindesentziehung ist immer nur die Ultima Ratio. Im vorliegenden Fall war klar, dass ein psychiatrisches Sachverständigengutachten benötigt wird. Die Hinzuziehung der FGH war daher entbehrlich. Ich möchte auch gerne in Zukunft alle Freiheiten, die mir das AußStrG bietet, haben, um maßgeschneiderte, am Kindeswohl orientierte Lösungen zu finden. Aufgrund der guten Zusammenarbeit mit den Sachverständigen und auch der Kinder und Jugendhilfe kommt eine lange Dauer des Verfahrens selten vor.“

○ **Das Modellprojekt nimmt nicht auf die besondere Situation in Vorarlberg Rücksicht**

(insgesamt 1x, Textzitat vollständig angegeben)

„Wie ich bereits beim Ausfüllen von Fragebögen bei anderen Verhandlungen zum Modellprojekt ausgeführt habe, hat sich wieder einmal bestätigt, dass der Verfahrensablauf laut Modellprojekt für Vorarlberg (zumindest im Sprengel X) nicht viel bringt, weil hier ohnedies sehr zurückhaltend mit Maßnahmen und Kindesabnahmen umgegangen wird. Ich habe in X Jahren Familienrichter-tätigkeit am BG X nicht eine einzige Maßnahme der BH Y (nur eine der BH Z) erlebt. Es wird immer der Weg über das Gericht beschritten, wobei der Antrag auf Obsorgeentziehung meist mit dem Antrag auf vorläufige Obsorgeübertragung verbunden wird. Ich habe also ohnedies auch vor dem Modellprojekt nach Einlangen eines Entziehungsantrages immer die Möglichkeiten ausgelotet, wie die Obsorgeentziehung vermieden werden kann.“

– **Erhöhte Qualität für die Familie: Klar, schneller und hochwertige Stellungnahmen**

(insgesamt 11x, Textzitate vollständig angegeben)

„Die Eltern erhalten Anleitung für eine positive Entwicklung. Gefühl, dass Verfahren dadurch fairer bzw mit größeren Chancen für einen Verbleib des Kindes bei den Eltern ist. Es wird schon sehr früh definiert, woran zu arbeiten ist, wodurch auch auf das Kindeswohl mehr geschaut wird.

„Halte das Projekt für wichtig und qualitätssteigernd“

„Die Qualität war äußerst gut und insbesondere die fachliche Stellungnahme von herausragender Qualität.“

„Ich hätte die Eltern zu einem Termin geladen und sie einvernommen und dann vermutlich die FamGH um eine fachliche Stellungnahme ersucht. Beim Modellprojekt hat jetzt die erste Verhandlung gleich mit der FamGH stattgefunden und hat die FamGH vorher eine spezifische Erhebung gemacht, nämlich mit dem Kind gesprochen. Es war danach völlig klar, was die Familie erfüllen muss, damit eine Rückführung möglich ist. Da die Mutter erst zum zweiten Termin erschien, wo FamGH und KJH ebenfalls anwesend waren, wurde die Mutter ergänzend befragt und ihr die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Erfüllung aller Auflagen nahegelegt und erklärte sie sich mit allem einverstanden. Es konnte ihr erklärt werden, dass erst nach der Coronakrise und nach Beobachtung

des weiteren Verlaufes über einen Zeitraum von 6 Monaten, also bis September, eine gerichtliche Entscheidung über eine Rückführung oder dauerhafte Fremdunterbringung des Kindes möglich ist. Es wurde ein genauer Fahrplan erarbeitet, dass die Mutter erst nach Ostern, wegen dem derzeit bestehenden Notbetrieb auch bei der KJH anrufen soll und einen Termin vereinbaren soll. Es wird ihr dort bei der Antragstellung für eine größere Wohnung und der Installierung des Vereins LOK geholfen. In weiterer Folge werden Besuchskontakte mit Übernachtung bei der Mutter stattfinden und mit der KJH vereinbart werden. Wenn alle Auflagen erfüllt werden und sich der psychische Zustand weiter stabilisiert, kein Rückfall der Krankheit erfolgt und die Besuche mit Übernachtung gut funktionieren, kann dann beim nächsten Termin im September über eine Rückführung entschieden werden und erscheint diese durchaus möglich zu sein. Durch das Modellprojekt und die erste und zweite gemeinsame Verhandlung war es daher nicht notwendig eine fachliche Stellungnahme, oder ein Gutachten einzuholen und konnten Ressourcen gespart werden.“

„Kindesmutter konnte Maßnahme akzeptieren und Vereinbarung mit Kinder- und Jugendhilfeträger schließen mit Perspektive für Rückgabe des Kindes“

„Die gemeinsamen (FGH, KJHT, Gericht) Verhandlungen erleichtern die Kommunikation und tragen auch zu einem besseren abgestimmten Vorgehen bei (Was benötigt die Familie als Unterstützung? Kann diese Unterstützung geleistet werden?)“

„Aufgrund des Modellprojekts habe ich dieses Verfahren wahrscheinlich straffer geführt, als ich es uU sonst getan hätte. Das Korsett und das Konzept des Modellprojekts erachte ich als äußerst positiv.“

„Ich halte die Qualität insoweit höher, als den Eltern nach der ersten Verhandlung sehr konkret und klar mitgeteilt wurde, welche Auflagen zu erfüllen sind.“

„Gute Qualität des Ergebnisses, richtige Entscheidung, Eingehen auf die KE, ...“

„In diesem Fall war die Teilnahme am Modellprojekt sehr positiv, da FGH und KJHT sehr aktiv und engagiert tätig waren, sodass alles in kurzer Zeit abgewickelt werden konnte, was die Belastung des Babys und der Familie reduziert.“

„Ich finde die sofortige Beziehung der Familiengerichtshilfe und die rasche Verhandlung sehr gut. Auch die rasche Abklärung, wer in der Familie die Betreuung des gefährdeten Kindes übernehmen könnte, hat mich überzeugt.“

– **Allgemeine Gedanken zur Qualität bzw. Nicht-Wissen**

(insgesamt 2x, Textzitate vollständig angegeben)

„Es kann nicht angegeben werden, ob sich die Qualität durch die Teilnahme geändert hat“

„Es ist wichtig, dass in derartigen Verfahren immer der Inhalt dem äußeren Prozedere vorgeht. Es darf nicht formalistisch werden.“

Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe (n=19)

Von den insgesamt 27 Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe, die den Fragebogen beantwortet haben, haben 19 Vertreter/innen diese offene Frage beantwortet. Alle 19 Stellungnahmen berichten von einer erhöhten Qualität.

– **Erhöhte Qualität für die Familie: Klar, schneller und partizipativer**
(insgesamt 19x, Textzitate vollständig angegeben)

- „Für die Eltern hat sich die Transparenz der fachlichen Einschätzungen und Entscheidungen erhöht. Zusammentreffen aller beteiligten Parteien“*
- „Die Mutter (Obsorgeträgerin) war nicht anwesend, ließ sich durch den Anwalt vertreten und durch diesen einer Übertragung des Hauptaufenthalts zum Vater und ObE zustimmen. Dadurch kann die Qualität des Ergebnisses als sehr gut eingeschätzt werden.“*
- „Vor allem im Zuge der zweiten Verhandlung war es ein äußerst effektives Zusammenspiel zwischen dem Richter und der FGH - die FGH hatte ausreichend Zeit den Eltern die Gründe für die Empfehlung näher zu erläutern und zum Abschluss der Verhandlung auf die Empfehlungen einzugehen. Die Verfahrenslauf und die rechtlichen Hintergründe wurden vom Richter zu jeder Zeit transparent und sehr wertschätzend den Eltern gegenüber transportiert. Dieses Zusammenspiel zwischen rechtlichen (durch das Gericht) und psychoedukativen (durch die FGH) Elementen erhöht die Qualität der Verhandlung mit Sicherheit, da sie mehrere Ebenen bedient.“*
- „Ergebnis ist im Wohle des Kindes gelegen und für die betreffende Familie passend“*
- „Anders als in anderen ABOs wird die Mutter (Antragsgegnerin) besser in die Entscheidungsfindung eingebunden. Die Ergebnisse, etwa die aktuelle Kontaktregelung sowie die geplante Regelung, erscheinen dadurch nachhaltiger.“*
- „Durch das Modellprojekt konnte eine gute Lösung und eine Kooperation für alle Beteiligte erzielt werden.“*
- „Durch Beiwohnen der FGH kurze Rücksprachen möglich, daher kürzere Wege, treffsicheres Vorgehen.“*
- „Erhebungsschritte waren gut planbar und umsetzbar.“*
- „Transparentere Vermittlung der Beurteilung gegenüber den Parteien möglich.“*
- „Umfassenderes und ganzheitlicheres Bild durch Involvierung verschiedener Institutionen und Expertisen“*
- „Alle Beteiligten hörten direkt vor Ort die Position aller anderen. es konnten unmittelbar Fragen und Unklarheiten geklärt werden. Der Mutter konnte klar mitgeteilt werden, welche Schritte sie unternehmen muss, damit das Kind bei ihr bleiben kann. Das Ergebnis war eindeutig, da die Mutter zunehmend mehr in der Kooperation wegbrach und schließlich auch zur Verhandlung nicht mehr erschien.“*
- „Durch die erste, zeitnahe Verhandlung gibt es höhere Transparenz und eine "gemeinsame" Ausgangslage.“*
- „Durch die Transparenz der Inhalte und das Zusammenspiel aller Beteiligten waren deutliche Signale an die Familie möglich. Eine Idee wäre z.B. wichtige Personen (wie in diesem Fall die Lehrerinnen der Kinder) ev. in die erste Verhandlung mit einzubeziehen.“*
- „KJH hat eine gute Einschätzung der Situation gegeben, wurde durch die Gutachten bestätigt.“*
- „Durch die Involvierung der FGH wird eine "neutrale" fachliche Sicht bzw. Einschätzung abgegeben; Transparenz über den Ablauf des Verfahrens wird gefördert“*
- „Die Einbeziehung von Anfang an ist zielführend.“*
- „Vorteilhaft war, dass bei der Verhandlung alle beteiligten Personen anwesend waren, wodurch Unklarheiten beseitigt werden konnten. Abgesehen davon, wich der Fall hinsichtlich der Qualität wenig von anderen Fällen ab, die außerhalb des Modellprojekts bearbeitet werden.“*
- „Prozessualer Verlauf mit positiven Entwicklungen, sodass Obsorgeentzug aus Sicht der FJGH nicht notwendig ist.“*

16.3 Grundsätzliche Anmerkungen zum Modellprojekt

Angaben der Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe (n=4):

Die (wenigen) abschließende Bemerkungen der KJH verweisen einmal mehr auf einzelne Chancen und Hindernisse des Modellprojektes:

- **Erhöhte Qualität durch Verfahrensbeschleunigung**
(insgesamt 2x, 1 Textzitat vollständig angegeben)
„Wenn sich auf diese Weise die Verfahren beschleunigen lassen, ist dies sehr hilfreich für alle Beteiligten!“
- **Erhöhte Qualität durch Transparenz und kollegiale Vergewisserung**
(insgesamt 1x, Textzitat vollständig angegeben)
„Sehr wertschätzendes + transparentes Verfahren. Den Eltern wird die Möglichkeit gegeben, sich aktiv daran zu beteiligen. KJH und Eltern werden "gleich behandelt". Eltern werden nicht außen vor gelassen. Die Entscheidung der KJH wurde sorgfältig "kontrolliert" und den Eltern auch so kommuniziert. Die Unzufriedenheit mit der Obsorgeentscheidung der Eltern wurde wertschätzend anerkannt und an einem langfristigen Plan für die Eltern gearbeitet.“
- **Mehr Strukturierung der Tagsatzung nötig, wer wird wann geladen?**
(insgesamt 1x, Textzitat vollständig angegeben)
„Es ist nicht zielführend so viele Personen/Parteien bei der ersten Tagsatzung zu laden. Die Verhandlung wird dadurch unstrukturiert und dauert daher unnötig lange. Es können nicht alle Anliegen der Parteien ausreichend berücksichtigt werden. Eine Verhandlung bereits nach so kurzer Zeit ist ebenfalls nicht unbedingt erforderlich.“

Vertreter/innen der Familiengerichtshilfe (n=4)

- **Das Modellprojekt geht mit erhöhter Qualität einher**
(insgesamt 2x, Textzitat 2 vollständig angegeben)
„Halte es für ein gutes Projekt, das Vorteile für die betroffenen Kinder bringt, weil die Expertise der FJGH mit einfließen kann“
„Insgesamt sehe ich das Modellprojekt als eine Verbesserung zu konventionellen ABO Verfahren an.“
- **Zweite Verhandlung oder eindeutiger Abschluss sind wichtig**
(insgesamt 1x, Textzitat vollständig angegeben)
Abschluss des Prozesses durch zweite Verhandlung oder klaren Beschluss unbedingt notwendig.
- **Doppelrolle der KJH ist heikel** (insgesamt 1x, Textzitat vollständig angegeben)
„Doppelrolle von KJHT (Antragsteller und Unterstützer) für Familien schwer verständlich und schwierig für künftige Zusammenarbeit.“

Angaben der Familienrichter/innen (n=16):

- **Erhöhte Qualität** (insgesamt 5x, Textzitat vollständig angegeben)

- **Insgesamt**

„Mir gefällt das Projekt sehr und ich empfehle, darauf basierend entsprechende rechtlich verbindliche Regeln für die Verfahrensführung einzuführen“

- **Durch Transparenz und klaren Ablauf**

„Da die fachliche Stellungnahme sehr eindeutig war (Abnahme des Kindes notwendig), bin ich davon ausgegangen, dass die obsorgeberechtigte Mutter sich nicht mehr am Verfahren beteiligen wird. Sie kam jedoch zur Verhandlung und es konnte ihr nochmals gut erklärt werden, aus welchem Grund die Entscheidung so gefällt werden wird.“

„Grundsätzlich halte ich die Vorgehensweise für gut geeignet ein Verfahren gut zu strukturieren und mit einem klaren zeitlichen Fahrplan abzuwickeln. Sehe aber keine bedeutende Veränderung weder in Qualität noch Dauer im Vergleich zu den Verfahren die ich davor geführt habe, wobei ich auch davor stets möglichst schnell die erste Verhandlung anberaume (Zielsetzung gleich wie im Modellprojekt aber weniger klar strukturiert und noch nicht mit allen Beteiligten (insb. Großeltern habe ich davor im Regelfall erst in der zweiten Verhandlung beigezogen, weil ich meist deren Daten erst in der ersten Verhandlung erfragt habe).“

„Wie bereits ausgeführt empfinde ich die vom Modellprojekt vorgegebenen Strukturen und Leitlinien als sehr hilfreich und bereichernd. Insb. die gemeinsam definierten Auflagen iRd 1. Verhandlung zeichnen für die Eltern ein klares Bild davon, was sie selbst tun können. Im hier gegenständlichen Fall war die Obsorgeübertragung aufgrund der Lernbehinderungen beider Eltern an den KJHT leider unvermeidbar, aber aufgrund des Verfahrens konnte auch für die Mutter der notwendige Unterstützungsbedarf erkannt und iR der angeregten Erwachsenenvertretung die Unterstützung umgesetzt werden.“

- **Das Modellprojekt ist gut und passt nicht für alle Familien**

„Die Idee ist gut, man sollte sich jedoch im Klaren sein, dass es Fälle gibt, wo dieses Modell nicht passt, wenn nämlich bei den Eltern keine Einsicht hergestellt werden kann, weil diese ihre Probleme nicht einsehen können oder wollen. Außerdem halte ich es für höchst kritisch, dass unter Beteiligung des Gerichts "Fahrpläne" entstehen, da dieses damit Mitverantwortung übernimmt, was nur beispielsweise im Fall, dass es zu einer Entscheidung kommt und die Instanz dies anders beurteilt extrem problematisch ist!“

- **Kritik am Modellprojekt** (insgesamt 3x, Textzitate vollständig angegeben)

- **Die zweite Verhandlung ist nicht immer nötig – keine zweite Verhandlung ins Gesetz**

„Halte eine 2. Verhandlung nicht für zwingend notwendig. Habe andere Verfahren außerhalb des Pilotprojekts, in denen ich trotzdem eine 1. Verh. gemacht habe - Eltern sind bei ihrem Arbeitsprogramm gescheitert - 2. Termin wäre nur ein "Da siehst du, da hast du!", oder auf Ebene streitiges Zivilverfahren gesprochen: Eine Verhandlung zum Legen der Kostennote f.d. Anwälte, "Schluss der Verhandlung“

„Bitte keine zwingende 2. Verhandlung im Gesetz, bitte keine zwingende Frist für Verhandlungen - so wie bei § 107 a AußStrG: Tunlichst binnen - damit lässt sich arbeiten. Es müssen neben dem Gericht weitere schwer beschäftigte Leute, nämlich Jugendamt und Familiengerichtshilfe terminlich unter einen Hut gebracht werden. Deren Kernaufgabe ist es, zu erheben bzw. für die Kinder tätig zu sein, nicht in einem Gerichtssaal in Verhandlungen zu sitzen: mehr Handeln, weniger Verwalten.“

○ **Das Modellprojekt bedeutet „Paragrafenreiterei“**

„Jede Einschränkung der Möglichkeiten durch Verfahrensvorschriften ist kontraproduktiv und macht es schwieriger, das Kindeswohl zu wahren und dabei schnell zu sein. Ich befürchte längere Verfahrensdauern mit sinnlosem Paragrafenreiten anstelle zielstrebigere Lösungen!“

– **Zusammenarbeit mit der FGH** (insgesamt 2x, Textzitate vollständig angegeben)

○ **Die Zusammenarbeit mit der FGH ist bereichernd**

„Wie bisher (sehr positiv). Ich handhabe dies mit der FGH so, dass ich nach dem Antrag des KJHT FGH anrufe, dann Akt zE übermittle und anschließend kurzfristig weiteres Telefonat erfolgt (wie weiter? Verhandlungstermin? Welche Erhebungen...). Die Arbeit der FGH/Team (Name) ist äußerst wertvoll für mich. Das hat sich auch in diesem Fall wieder gezeigt.“

○ **Beauftragung der FGH überdenken**

„Der Kommunikationsbedarf zwischen Gericht und Beteiligten sollte meiner Ansicht nach fast ausschließlich nur in Verhandlungen stattfinden. FGH beim 1. Termin als Standard scheint Ressourcen zu vergeuden, besser auf Einzelfall abstellen, 2 Verhandlungen sollten Standard sein, sofern Eltern Einwendungen gegen Maßnahme erheben. Zeitvorgabe hinterfragenswert.“

– **Zeitablauf des Modellprojektes überdenken** (insgesamt 2x, Textzitate vollständig angegeben)

„Ich kann keinen Sinn in einer fix vorgegebenen Zeit zur ersten Verhandlung erkennen. Zum einen ist mir nicht klar, wie dann noch guten Gewissens die Inanspruchnahme eines durchgehenden Erholungsurlaubs durch den Richter möglich sein soll. Zum anderen kann ich keine relevante Änderung (und schon gar nicht Verbesserung) zum bisherigen Verfahren erkennen.“

„Insbesondere die erste Verhandlung in relativ kurzer Zeit nach der Abnahme gut gefunden, es kommen sehr rasch dadurch alle Beteiligten zusammen, um an einer Lösung zu suchen. Insgesamt wird dadurch das Verfahren zielorientierter und sicher insgesamt auch beschleunigt.“

– **Das Potential der Familien ist meist ausgeschöpft, das Modellprojekt kann kaum Erfolge bringen** (insgesamt 1x, Textzitat vollständig angegeben)

„In den meisten Fällen, in denen ein Antrag auf Obsorgeentziehung gestellt wird, wurde im Vorfeld bereits alles versucht, so dass sich wenig Möglichkeiten für eine Verbesserung durch das Modellprojekt ergeben.“

– **Das Modellprojekt beschneidet die Freiheit der Familienrichter/innen** (insgesamt 1x, Textzitat vollständig angegeben)

Die Freiheiten der Familienrichter sollten durch eine allfällige Gesetzesänderung nicht eingeschränkt werden.

16.4 Zusammenfassung der qualitativen Rückmeldungen zum Modellprojekt

Die **Arbeitsbelastung**, die durch das Modellprojekt entsteht, wird in den meisten Antworten der KJH und der Familienrichter/innen als unverändert beschrieben. Erwähnt seien zwei Stellungnahmen der KJH, bei denen durch die kollegiale Bestätigung eine psychische Entlastung entsteht. Einige Richter/innen berichten auch - zwar deutlich seltener als von der unveränderten Arbeitsbelastung - von einem Mehraufwand, der u.a. durch die Einbeziehung der FGH entsteht. Im Kontrast dazu berichten die Vertreter/innen der FGH am häufigsten von einem für sie erhöhten Arbeitsaufwand.

Hinsichtlich der **Qualität der Ergebnisse** wird in den meisten Antworten der KJH von einer erhöhten Qualität durch ein nachvollziehbares, zügiges Verfahren mit fundierten Vereinbarungen berichtet. Die Familienrichter/innen erleben die Qualität am häufigsten als unverändert, vielfach wird dabei betont, dass bereits vor dem Modellprojekt so gearbeitet wurde. Teilweise wird Kritik an der Sinnhaftigkeit der Beiziehung der FGH geäußert, die darüber hinaus auch als verpflichtend erlebt wird. Nur wenig seltener wird das Modellprojekt mit erhöhter Qualität verbunden, das Vorgehen ist klar, transparent, schneller und insgesamt mit hochwertigen Stellungnahmen verbunden. Im Kontrast zu den Familienrichter/innen berichten die Vertreter/innen der FGH ausschließlich von einer erhöhten Qualität für die Familien: Die Verfahren sind klar, schneller und partizipativer.

Bei den **abschließenden Anmerkungen zum Modellprojekt** äußern sich die Familienrichter/innen insgesamt am häufigsten und am ausführlichsten: Positiv wird bewertet, dass das Modellprojekt mit einem klaren Ablauf und mehr Transparenz einhergeht. Es wird ausdrücklich betont, dass die zweite Verhandlung nicht im Gesetz stehen sollte und die Zusammenarbeit mit der FGH zwar bereichernd, aber nicht immer nötig ist. Einzelne kritische Aussagen betreffen den zu straffen Zeitablauf und die eingeschränkte Freiheit der Richter/innen, wenn das Modellprojekt zum Gesetz wird.

17 Literatur

- Barth, P. (2019). Modellprojektskizze. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Unveröffentlichte Projektskizze. Wien.
- Bergold, P., Buscher, A., Mayer-Lewis, B. & Mühling, T. (2017). Grundlagen multipler Elternschaft. In P. Bergold, P., A. Buscher, B. Mayer-Lewis, B. & T. Mühling, (Hrsg.), Familien mit multipler Elternschaft. Entstehungszusammenhänge, Herausforderungen und Potenziale (S. 7-27). Opladen: Barbara Budrich.
- Bolby, J. (1969). Bindung und Verlust. New York: Basic Books.
- Bovenschen, I. (2016). Die Entwicklung von Bindungsbeziehungen bei Pflegekindern. Aktuelle Erkenntnisse aus der Forschung und Implikationen für die Praxis. iFAMZ, 4, 124-129.
- Brousek, E. & Hager, I. (2020a). Evaluation Modellprojekt §211. Ergebnisse der Auswertung zur ersten Verhandlung. Langpräsentation erster Bericht. <https://www.bmj.gv.at/themen/Kinderschutz-Kindesabnahme.html> (Zugriff: Dezember 2020)
- Brousek, E. & Hager, I. (2020b). Evaluation Modellprojekt §211. Ergebnisse der Auswertung zur ersten Verhandlung. Kurzpräsentation erster Bericht. <https://www.bmj.gv.at/themen/Kinderschutz-Kindesabnahme.html> (Zugriff: Dezember 2020).
- Brousek, E., Baumgarten, B., Bucher, L., Dippold, B., Hummel, V., Muhr, A., Neuner, S., Paul, K., Ranacher-Hueter, V., Roth, S., Ruetz, V., Schmid, D., Schranz, M., Wagner, L., Wagner, N. & Wieder, D. (2019). Ressourcen und Belastungen in den Regionalstellen Soziale Arbeit. Phase II: Überbelastung und Möglichkeiten der Entlastung in vier ausgewählten Regionalstellen Soziale Arbeit in Wien. Grenzenlos zuständig und immer bereit. Ein partizipatives Forschungsprojekt. Unveröffentlichter Bericht der Wiener Kinder- und Jugendhilfe, Forschung & Entwicklung.
- Brousek, E. & Mayer, W. (2018). Übergänge und Wechsel in der Wiener Kinder- und Jugendhilfe. Teil 1: Das vorzeitige Beenden der Unterbringung in Pflegefamilien 2014-2016. „Möchte aber weiterhin für C. da sein, aber ...“ Unveröffentlichter Bericht des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Wien, Forschung & Entwicklung.
- Brousek, E. (2015). „Hab ich ganz viel nicht gewusst.“ Gespräche mit Kindern und Jugendlichen in öffentlicher Erziehung. Zeitschrift für Beratungs- und Managementwissenschaften, 2, 5-14.
- Conen, M.-L. (2018). Von Tagträumen und Realitäten. Jugendhilfe im Jahre 2038. System Familie, 2, 177 – 186.
- Cihar, K. (2019). Die Fallarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit der Familiengerichtshilfe, im Bezug zur Systemtheorie nach Luhmann. Unveröffentlichte Masterthese an der Donau-Universität Krems.
- Dettenborn, H. & Walter, E. (2016). Familienrechtspsychologie. 3. Auflage. München: Ernst Reinhardt.
- Dittmann, A. (2015). Herausforderungen in der Pflegekinderhilfe. In: K. Wolf (Hrsg.), Sozialpädagogische Pflegekinderforschung (S. 267 – 288). Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt.
- Faltermeier, J. (2019). Eltern, Pflegefamilie, Heim. Partnerschaften zum Wohle des Kindes. Weinheim: Beltz.

- Faltermaier, J. (2014). Herkunftsfamilien sind „Family- Partnership“: Erziehungspartnerschaft als neue Denkfigur. Begründung und Orientierungsrahmen für eine „neue“ Zusammenarbeit zwischen Familien und sozialstaatlichen Diensten und Einrichtungen am Beispiel der Fremdunterbringung. In Kuhls, A., Glaum, J., Schröder, W. (Hrsg.), Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege. (S.123-149), Weinheim und Basel: Beltz.
- Füreder, D. (2010). Getrennt oder gemeinsam? Vermittlung von Geschwistern in Pflegefamilien. Zeitschrift für Pflege und Adoption, 2, 10 – 12.
- Gehres, W. (2016). Als-Ob-Sozialisation. Perspektiven auf die familiensoziologische Identitätsbildung von Pflegekindern. Würzburg: Ergon.
- Gehres, W. & Hildenbrand, B. (2008). Identitätsbildung und Lebensverläufe bei Pflegekindern. Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden.
- Gogolin, I. & Schmid, M. (2020). Elternberatung im Migrationskontext. Zeichen für Beharrlichkeit und Wandel, gezeigt am Beispiel der Beratung zur sprachlichen Erziehung. Vortrag bei der 67. Tagung der österreichischen Kinder- und Jugendhilfe-psychologInnen: Andere sind oft anders als wir denken. Kultursensitive Aspekte in der psychologischen Arbeit.
- Kaindl, M. & Schipfer, R. (2015). Familien in Zahlen 2015. Statistische Informationen zu Familien in Österreich. Wien: Österreichisches Institut für Familienforschung
- Kapella, O., Rille-Pfeiffer, C. und Schmidt, E.-M. (2018). Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG) 2013. Zusammenfassender Bericht aller Module und Beurteilung. Österreichisches Institut für Familienforschung, Nr. 29.
- Kavemann, B. (2013). Gewalt in der Beziehung der Eltern – Information und Prävention für Kinder und Jugendliche. In: B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt (S. 95-117). Wiesbaden: Springer.
- Keller, H. (2011). Kinderalltag. Kulturen der Kindheit und ihre Bedeutung für Bindung, Bildung und Erziehung. Berlin: Springer.
- Kettner, B. (2020). Quartalsstatistik Soziale Arbeit. Unveröffentlichter Bericht der Wiener Kinder- und Jugendhilfe, Fachentwicklung und Beschwerdemanagement, QSO.
- Kinder- und Jugendhilfestatistik (2019). Wien: Bundeskanzleramt. (Zugriff: 20.08.2020)
<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/kinder-jugendhilfe/statistik.html..>
- Kindler, H. (2011). Perspektivklärung und Vermeidung von Abbrüchen von Pflegeverhältnissen. In: Kindler H., Helming E., Meysen T. & Jurczyk K. (Hrsg.), Handbuch Pflegekinderhilfe. (S. 344 - 375). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Köhler, A., Kröper, E. & Gehres, W. (2017). Die Gestaltung geteilter Elternschaft in Pflegefamilien, deren fachliche Begleitung und die Rückkehr von Pflegekindern. In: P. Bergold, A. Buschner, B. Mayer-Lewis & T. Mühlhng (Hrsg.), Familien mit multipler Elternschaft. Entstehungszusammenhänge, Herausforderungen und Potentiale (S. 57 – 83). Opladen: Budrich.
- Luhmann, N. (1983). Legitimation durch Verfahren. Frankfurt: Suhrkamp.
- Mazal, W. (2020). Legal Analysis zu Fragen des Kinderschutzes. Wien: Österreichisches Institut für Familienforschung, Working Paper 93.
- Macsenaere, M. & Esser, K. (2012). Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten. Reinhard: Basel.

- Rechnungshof (2017). Familiengerichtsbarkeit. Wien: Rechnungshof. (Zugriff: 28.08.2020)
https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Bund_Familiengerichtsbarkeit_2017_24.pdf
- Rille-Pfeiffer, C. (2017). Evaluierung des KindNamRÄG 2013. Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, Wien: Österreichisches Institut für Familienforschung.
- Röttger-Rössler, B. (2020). Inkompetenz oder Andersartigkeit? Sozialisationsziele und Erziehungspraktiken in unterschiedlichen kulturellen Kontexten. Vortrag bei der 67. Tagung der österreichischen Kinder- und JugendhilfepsychologInnen: Andere sind oft anders als wir denken. Kultursensitive Aspekte in der psychologischen Arbeit.
- Schneider, K., Toussaint, P., Cappenberg, M. (2014). Kindeswohl zwischen Jugendhilfe, Justiz und Gutachter. Eine empirische Untersuchung. Wiesbaden: Springer.
- Schütze, F. (1992). Sozialarbeit als bescheidene Profession. In: B. Dewe, W. Ferchhoff, F. Olaf-Ranke (Hrsg.), Erziehen als Profession. Zur Logik professionellen Handelns in pädagogischen Feldern (S.132-170). Opladen: Leske und Budrich
- Schütze, F. (2000). Schwierigkeiten bei der Arbeit und Paradoxien des professionellen Handelns. Ein grundlagentheoretischer Aufriss. Zeitschrift für qualitative Bildungs-, Beratungs- und Sozialforschung, 1, 49-96
- Sieder, R. & Smioski, A. (2012). Der Kindheit beraubt. Gewalt in Erziehungsheimen der Stadt Wien. Studienverlag: Innsbruck.
- Sieder, R. (1987). Sozialgeschichte der Familie. Frankfurt: Suhrkamp.
- Statistik Austria (2017). Statistik des Bevölkerungsstandes. (Zugriff: 07.10.2020).
https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/index.html.
- Volksanwaltschaft Österreich (2017). Sonderbericht. Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen.
https://www.kija-ooe.at/Mediendateien/Sonderbericht_Kinderrechte_2017_15a74.pdf
 (Zugriff: 12.09.2018).
- Walter, A. (2019). Ressourcen und Belastungen in den Regionalstellen Soziale Arbeit. Phase I: Belastungspotential in den Regionalstellen Soziale Arbeit im Hinblick auf sozialräumliche Faktoren, Gefährdungskennzahlen und Personalsituation. Unveröffentlichter Bericht des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Wien, Referat Zentrale Steuerung, Planung & Forschung.
- Weizenböck, J. (2019). in M. Schwimann/ G. Kodek, ABGB Praxiskommentar, Band 15 2019 § 211 ABGB Rz 1
- Witte, S. (2018). Geschwister im Kontext von Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung. Risikokonstellationen, Qualität der Geschwisterbeziehung und aktuelle psychische Belastung. Basel: Beltz.
- Wolf, K. (2016). Weichenstellungen in der Pflegekinderhilfe. Orientierungslinien für eine gute Entwicklung. iFAMZ, 4, 130-136.
- Wolf, K. (2015a). Die Herkunftsfamilien- Pflegefamilien- Figuration. In K. Wolf (Hrsg.), Sozialpädagogische Pflegekinderforschung. (S.181- 208), Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt
- Wolf, K. (2015b). Diskussion mit der Projektgruppe „Pflegekinder“ und dem Leitungsteam der MA 11 in der MA 11 Zentrale, 10.11. 2015.

Wolfgruber, G. (2017). Von der städtischen Jugendfürsorge zur Kinder- und Jugendhilfe. Ideale und Realitäten. 1917 – 2017. 100 Jahre Wiener Jugendamt. Magistrat der Stadt Wien: Wien

Wolfgruber, G. (2006). Subjektive Beiträge zur Entwicklung des Professionalitätsverständnisses in der Sozialen Arbeit am Beispiel der Wiener Jugendwohlfahrt zwischen den 1920er und 1990er Jahren. Projektmoduls 4: Fachliche Standards in der Sozialarbeit. gestern - heute - morgen. Kompetenzzentrum für Soziale Arbeit/ FH-Campus Wien, EQUAL-Projekt (Donau-Quality in Inclusion), (Zugriff: 24.10.2019). <http://sozialarbeit.at/archiv.php?documents=true>

18 Fragebogen zum ersten Messzeitpunkt

Einleitungstext zum online Fragebogen

Sehr geehrte/r fallführende/r Sozialarbeiter/in der Kinder- und Jugendhilfe,

zurzeit wird eine österreichweit angelegte Evaluation des Modellprojektes bei Anträgen gem. § 211 Abs. 1 ABGB „**Kinderschutz/Kindesabnahme**“ (s. Projektskizze BMVRDJ, August, 2019) im Auftrag des Justizministeriums von der Forschung & Entwicklung der Wiener Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt. Ziel dieser Evaluation ist es, Erfahrungen zum Ablauf, sowie Schwierigkeiten und Verbesserungspotentiale bei der Behandlung von Anträgen gem. § 211 Abs. 1 ABGB zu sammeln, um daraus eine verbesserte und raschere Vorgangsweise bei der Entscheidungsfindung im Sinne der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten. Ihre Erfahrungen sind für die Verbesserung dieses Modellprojektes die wichtigste Grundlage, weshalb wir Sie um Ihre spontane und auch kritische Rückmeldung bitten.

Soeben hat eine **erste mündliche Verhandlung** stattgefunden.

Bitte füllen Sie den Fragebogen zu genau diesem Fall aus, sobald „inhaltlich“ erstmals in der Sache verhandelt wurde (also nicht bereits dann, wenn die erste Verhandlung verträgt werden musste).

Beantworten Sie bitte sorgfältig jede Frage. Sollten Sie eine Frage nicht beantworten können, lassen Sie diese Frage aus. Zu Beginn ist die Eingabe des **Aktenzeichens** des betreffenden Falles zwingend erforderlich, geben Sie diese bitte fehlerlos ein.

Vielen Dank für Ihre wertvolle Mithilfe!

Wiener Kinder- und Jugendhilfe, Mag.^a Elisabeth Brousek

Fragen bitte an elisabeth.brousek@wien.gv.at; 01-4000/90695

Bitte geben Sie das **Aktenzeichen** des Falles an:

PS /

Ausfüllhilfe:

Das Aktenzeichen besitzt genau **11 Stellen**

Beispiel: **03PS057/19a**

Die ersten beiden Ziffern kennzeichnen die **Gerichtsabteilung** - bei einstelligen Zahlen bitte vorne eine Null eintragen. Nach den ersten beiden Ziffern tragen Sie bitte "**PS**" ein. Die folgenden drei Ziffern sind die **Aktenzahl**. Bei ein- bis zweistelligen Zahlen bitte führende Nullen eintragen. Anschließend an die Aktenzahl tragen Sie bitte "/" ein. Die folgenden beiden Ziffern geben das **Jahr** an. Die letzte Stelle ist die **Prüfziffer**, diese ist ein Kleinbuchstabe. Bitte stellen Sie sicher, dass das Aktenzeichen fehlerlos eingegeben ist.

Basisdaten zum verhandelten Fall (nur KJH)

1. Datum des Antrages . .
2. OLG-Sprengel ① Wien ② Graz ③ Linz ④ Innsbruck
3. Wer ist der/die Obsorgeträger/in zum Zeitpunkt des Antrages?
 - ① beide Elternteile
 - ② ausschließlich die Mutter
 - ③ ausschließlich der Vater
 - ④ Großeltern/teile
 - ⑤ andere Verwandte
 - ⑥ anderer Obsorgeträger, und zwar?
4. Der Antrag erfolgte
 - ① mit Sofortmaßnahme (Gefahr in Verzug)
 - ② ohne Sofortmaßnahme
5. Datum der aktuellen Gefährdungsmeldung . .
6. Gab es bereits frühere Gefährdungsmeldungen? ① ja ② nein
 - 6a Wenn ja: Datum der ersten Gefährdungsmeldung . .
 - 6b Wenn ja: Wie viele Gefährdungsmeldungen gab es insgesamt? Anzahl:
7. Gab es bereits Erziehungshilfen vor der Antragstellung ① ja ② nein
Wenn ja: Skala: 1 bis 8 und öfter
 - 7a Wie oft gab es bereits eine „Unterstützung der Erziehung“ bei dieser Familie?
 - 7b Wie oft davon war die „Unterstützung der Erziehung“ aufgrund einer gerichtlichen Verfügung?
 - 7c Wie oft gab es bereits eine „Volle Erziehung“ bei dieser Familie?
 - 7d Wie oft davon war die „Volle Erziehung“ aufgrund einer gerichtlichen Verfügung?

Kind 1– bitte mit dem jüngsten Kind beginnen und dann in aufsteigender Reihenfolge.

1. Geburtsdatum des Kindes . .
2. Geschlecht des Kindes ① männlich ② weiblich ③ divers
3. Wo lebt das Kind zurzeit?
 - ① bei beiden Elternteilen
 - ② ausschließlich bei der Mutter
 - ③ ausschließlich bei dem Vater
 - ④ bei Großeltern/teilen
 - ⑤ bei einer Pflegefamilie
 - ⑥ in Verwandtenpflege
 - ⑦ in Krisenpflege
 - ⑧ in einer sozialpädagogischen Einrichtung
 - ⑨ Wo anders, und zwar?
4. Seit wann lebt das Kind dort? . .
5. Wo soll das Kind nach der endgültigen Obsorgeentscheidung leben?
 - ① ungewiss, es gibt noch keinen Plan
 - ② bei beiden Elternteilen
 - ③ ausschließlich bei der Mutter
 - ④ ausschließlich bei dem Vater
 - ⑤ bei Großeltern/teilen
 - ⑥ bei einer Pflegefamilie
 - ⑦ in Verwandtenpflege
 - ⑧ in Krisenpflege
 - ⑨ in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft
 - ⑩ Wo anders, und zwar?

Kind 2 ... bis 10 analog

8. Im Folgenden bitten wir Sie um eine **ungefähre Einstufung der Situation** der betroffenen Familie. Bitte stufen Sie das Ausmaß der aktuellen **problematischen Begleitumstände** (Risikofaktoren) ein:

		trifft sehr zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
a	Vernachlässigung des/der Kinder	①	②	③	④
b	Mangelnde Erfüllung der Aufsichtspflicht	①	②	③	④
c	Verwahrlosung der Unterkunft	①	②	③	④
d	Prekäre/unsichere Wohnsituation	①	②	③	④
e	Beschäftigungssituation	①	②	③	④
f	Belastete finanzielle Situation/Schulden	①	②	③	④
g	Körperliche Krankheit der /des Obsorgeträger/in	①	②	③	④
h	Verdacht auf psychische Krankheit der /des Obsorgeträger/in	①	②	③	④
i	Verdacht auf Suchtprobleme der /des Obsorgeträger/in	①	②	③	④
j	Verdacht auf Kindesmisshandlung	①	②	③	④
k	Konflikte/Gewalt zwischen Obsorgeträger/innen oder Bezugspersonen	①	②	③	④
l	Verdacht auf sexuellen Missbrauch	①	②	③	④
m	Sonstiges, und zwar:				

9. Bitte stufen Sie das Ausmaß der aktuellen **positiven Begleitumstände** (Ressourcen und Schutzfaktoren) ein:

		trifft sehr zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
a	Positive emotionale Bindung der/des Obsorgeträgers/in zum Kind/ zu den Kindern	①	②	③	④
b	Vorhandensein von stabilen Bezugspersonen im Umfeld	①	②	③	④
c	Funktionierende Paarbeziehung	①	②	③	④
d	Bestehende Motivation, die Problemlagen zu bearbeiten	①	②	③	④
e	Wahrnehmung der kindlichen Bedürfnisse	①	②	③	④
f	Sonstiges, und zwar:				

Vorbereitung auf die erste Verhandlung (ALLE)

1. Bitte geben Sie zunächst das Datum der ersten Verhandlung ein

2. Wurde diese erste Verhandlung im Vorfeld bereits vertagt? ① ja ② nein

2a Wenn ja, wie oft wurde vertagt? Anzahl:

2b Wenn ja, was war der Grund für die Vertagung/en?

- ① Grund von Seiten der Familie
 - ② Grund von Seiten des Gerichts
 - ③ anderer Grund, und zwar?
-

3. Der **zeitliche Abstand zwischen Antragstellung und erster Verhandlung** war in diesem Fall...
 ① viel zu lang ② eher zu lang ③ passend ④ eher zu kurz ⑤ viel zu kurz.

4. Warum war der zeitliche Abstand (nicht) passend?

5. Was wäre in diesem Fall der optimale zeitliche Abstand zwischen Antragstellung und erster Verhandlung gewesen? Wochen

6. **Wie viele Kontakte** hatten Sie ab der Antragstellung bis zur ersten Verhandlung insgesamt mit der Familie?

persönliche Kontakte telefonische Kontakte E-Mail Kontakte

7. Bitte geben sie an, wie sehr die folgenden Aussagen aus Ihrer Sicht zutreffen.

		trifft sehr zu					trifft gar nicht zu	
		①	②	③	④	⑤	⑥	
a	Die Ressourcen/Bewältigungspotentiale der Familie wurden ausreichend erhoben.	①	②	③	④	⑤	⑥	
b	Die Probleme/Belastungen der Familie wurden ausreichend erhoben.	①	②	③	④	⑤	⑥	

8. Wurden im Zuge der Abklärung bzw. während der ersten Verhandlung bei dieser Familie....

8a ...neue **Ressourcen/Bewältigungspotentiale** entdeckt? ① ja ② nein

8b Wenn ja, welche waren das?

8c ... neue **Probleme/Belastungen** entdeckt? ① ja ② nein

8d Wenn ja, welche waren das?

9. Was hätte für diese Familie **während der Vorbereitung auf die erste Verhandlung** besser laufen können?

Die erste Verhandlung

1. Welche der folgenden **Bezugspersonen** des/der Kindes/erwarten bei der ersten Verhandlung anwesend?(Mehrfachnennung möglich)

a	<input type="checkbox"/>	Mutter	c	<input type="checkbox"/>	zumindest ein Großelternteil
b	<input type="checkbox"/>	Vater	d	<input type="checkbox"/>	zumindest ein/e andere/r Verwandte/r
e	<input type="checkbox"/>	zumindest eine andere Bezugsperson, und zwar?			

2. Im Folgenden bitten wir Sie um eine **Einschätzung des Ablaufs der ersten Verhandlung** zu diesem Fall. Bitte geben Sie an, wie sehr die folgenden Aussagen aus Ihrer Sicht zutreffen.

		trifft sehr zu					trifft gar nicht zu
		①	②	③	④	⑤	⑥
a	Das Gesprächsklima war wertschätzend.	①	②	③	④	⑤	⑥
b	Die Atmosphäre war für die/den Obsorgeträger/in ermutigend.	①	②	③	④	⑤	⑥
c	Der Ablauf der Verhandlung war für die/den Obsorgeträger/in gut nachvollziehbar.	①	②	③	④	⑤	⑥
d	Auf die sprachliche Ausdrucksfähigkeit der/des Obsorgeträgers/in wurde ausreichend Rücksicht genommen	①	②	③	④	⑤	⑥
e	Der/die Richter/in konnte dem/der Obsorgeträger/in verständlich machen, warum der Obsorgeantrag gestellt wurde.	①	②	③	④	⑤	⑥
f	Der/die Obsorgeträger/in hatte/hatten ausreichend Gelegenheit, zum Antrag Stellung zu beziehen.	①	②	③	④	⑤	⑥
g	Der/die Richter/in konnte dem/der Obsorgeträger/in den Ablauf des Verfahrens verständlich machen.	①	②	③	④	⑤	⑥
h	Während der Verhandlung wurden der/die Obsorgeträger/in dazu ermutigt, ihre/seine Sicht bzw. Anliegen einzubringen.	①	②	③	④	⑤	⑥
i	Der/die Obsorgeträger/in hat/haben seine/ihre Sicht bzw. Anliegen ausreichend eingebracht.	①	②	③	④	⑤	⑥
j	Die Perspektive des/der Kindes/er wurde ausreichend berücksichtigt.	①	②	③	④	⑤	⑥
k	Insgesamt wurde ein passender Fahrplan erarbeitet.	①	②	③	④	⑤	⑥
l	Der erarbeitete Fahrplan erscheint realistisch	①	②	③	④	⑤	⑥
m	Dem/der Obsorgeträger/in wurde zur Umsetzung der Auflagen Unterstützung zugesichert.	①	②	③	④	⑤	⑥
n	Die Aufgaben der Familiengerichtshilfe waren bei der ersten Verhandlung klar definiert.	①	②	③	④	⑤	⑥

3. Hatte/n der/die OBS ausreichende Deutschkenntnisse?

① ja ② eher ja ③ eher nein ④ nein

4. Wenn (eher) nein: Wurde ein passender Dolmetsch zur Verfügung gestellt? ① ja ② nein

5. Wurden während der ersten Verhandlung Auflagen vereinbart?

① ja ② nein

Wenn ja:		trifft sehr zu					trifft gar nicht zu
a	Die Auflagen wurden während der Verhandlung klar formuliert.	①	②	③	④	⑤	⑥
b	Der/die Richter/in konnte dem/der Obsorgeträger/in verständlich machen, welche Auflagen zu erfüllen sind.	①	②	③	④	⑤	⑥

6. Was hätte für diese Familie **während der ersten Verhandlung** besser laufen können?

Interdisziplinäre Kommunikation

1. Bitte geben Sie an, wie gut die **Kommunikation** aus Ihrer Sicht bei diesem Fall funktioniert hat.

Wie gut funktionierte bei diesem Fall die Kommunikation...?		sehr gut					gar nicht gut
a	... zwischen Richter/in und Familiengerichtshilfe	①	②	③	④	⑤	⑥
b	... zwischen Richter/in und Kinder- und Jugendhilfe	①	②	③	④	⑤	⑥
c	... zwischen Familiengerichtshilfe und Kinder- und	①	②	③	④	⑤	⑥

2. Bitte geben Sie an, wie hilfreich die **Beiträge während der Vorbereitung auf die erste Verhandlung** waren.

Wie hilfreich waren die Beiträge während der Vorbereitung auf die Verhandlung ...		sehr hilfreich					gar nicht hilfreich
a	... von Seiten des/der Richter/in	①	②	③	④	⑤	⑥
b	... von Seiten der Familiengerichtshilfe	①	②	③	④	⑤	⑥

3. Bitte geben Sie an, wie hilfreich die **Beiträge während der ersten Verhandlung** waren.

Wie hilfreich waren die Beiträge während der ersten Verhandlung waren...		sehr hilfreich					gar nicht hilfreich
a	... von Seiten des/der Richter/in	①	②	③	④	⑤	⑥
b	... von Seiten der Familiengerichtshilfe	①	②	③	④	⑤	⑥

4. Was hätte bei diesem Fall an der Kommunikation zwischen Richter/in und FGH verbessert werden können?

5. Was hätte bei diesem Fall an der Kommunikation zwischen Richter/in und KJH verbessert werden können?

6. Was hätte bei diesem Fall an der Kommunikation zwischen FGH und KJH verbessert werden können?

7. Haben Sie grundsätzlich zum Modellprojekt bei Anträgen gem. § 211 Abs. 1 ABGB „Kinderschutz/ Kindesabnahme“ noch Anmerkungen? Bitte teilen Sie uns diese mit!

.....

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

19 Fragebogen zum zweiten Messzeitpunkt

Einleitungstext zum online Fragebogen

Sehr geehrte/r fallführende/r Sozialarbeiter/in der Kinder- und Jugendhilfe,

seit November 2019 läuft die österreichweit angelegte Evaluation des Modellprojektes bei Anträgen gem. § 211 Abs. 1 ABGB „**Kinderschutz/Kindesabnahme**“ (s. Projektskizze BMVRDJ, August, 2019). Im Auftrag des Justizministeriums wurde von der Forschung & Entwicklung der Wiener Kinder- und Jugendhilfe eine erste Erhebungsphase bereits durchgeführt. **Nun geht es um die zweite Erhebungsphase.** Ziel dieser Evaluation ist es, Erfahrungen zum Ablauf, sowie Schwierigkeiten und Verbesserungspotentiale bei der Behandlung von Anträgen gem. § 211 Abs. 1 ABGB. zu sammeln, um daraus eine verbesserte und raschere Vorgangsweise bei der Entscheidungsfindung im Sinne der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten. Ihre Erfahrungen sind für die Verbesserung dieses Modellprojektes die wichtigste Grundlage, weshalb wir Sie um Ihre spontane und auch kritische Rückmeldung bitten.

Soeben hat eine **zweite mündliche Verhandlung** stattgefunden.

Bitte füllen Sie den Fragebogen **zu genau diesem Fall** dann aus, **wenn alle Parteien anwesend waren und eine inhaltliche, zweite mündliche Verhandlung stattgefunden hat.**

Beantworten Sie bitte sorgfältig jede Frage. Sollten Sie eine Frage nicht beantworten können, lassen Sie diese Frage aus. Zu Beginn ist die Eingabe des **Aktenzeichens** des betreffenden Falles zwingend erforderlich, geben Sie diese bitte fehlerlos ein.

Vielen Dank für Ihre wertvolle Mithilfe!

Wiener Kinder- und Jugendhilfe, Mag.^a Elisabeth Brousek

Fragen bitte an elisabeth.brousek@wien.gv.at; 01-4000/90695

Bitte geben Sie das **Aktenzeichen** des Falles an:

PS /

Ausfüllhilfe:

Das Aktenzeichen besitzt genau **11 Stellen**

Beispiel: **03PS057/19a**

Die ersten beiden Ziffern kennzeichnen die **Gerichtsabteilung** - bei einstelligen Zahlen bitte vorne eine Null eintragen. Nach den ersten beiden Ziffern tragen Sie bitte "**PS**" ein. Die folgenden drei Ziffern sind die **Aktenzahl**. Bei ein- bis zweistelligen Zahlen bitte führende Nullen eintragen. Anschließend an die Aktenzahl tragen Sie bitte "/" ein. Die folgenden beiden Ziffern geben das **Jahr** an.

Die letzte Stelle ist die **Prüfziffer**, diese ist ein Kleinbuchstabe.

Bitte stellen Sie sicher, dass das Aktenzeichen fehlerlos eingegeben ist.

1. OLG-Sprengel ① Wien ② Graz ③ Linz ④ Innsbruck

2. Bitte geben Sie das Geburtsdatum des (jüngsten) Kindes an: □□.□□.□□□□

Basisdaten zum verhandelten Fall (nur KJH)

3. Im Folgenden bitten wir Sie um eine **ungefähre Einstufung der Situation** der betroffenen Familie. Bitte stufen Sie das Ausmaß der aktuellen **problematischen Begleitumstände** (Risikofaktoren) ein.

		trifft sehr zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
a	Vernachlässigung des/der Kinder	①	②	③	④
b	Mangelnde Erfüllung der Aufsichtspflicht	①	②	③	④
c	Verwahrlosung der Unterkunft	①	②	③	④
d	Prekäre/unsichere Wohnsituation	①	②	③	④
e	Beschäftigungssituation	①	②	③	④
f	Belastete finanzielle Situation/Schulden	①	②	③	④
g	Körperliche Krankheit der /des Obsorgeträger/in	①	②	③	④
h	Verdacht auf psychische Krankheit der /des Obsorgeträger/in	①	②	③	④
i	Verdacht auf Suchtprobleme der /des Obsorgeträger/in	①	②	③	④
j	Verdacht auf Kindesmisshandlung	①	②	③	④
k	Konflikte/Gewalt zwischen Obsorgeträger/innen oder Bezugspersonen	①	②	③	④
l	Verdacht auf sexuellen Missbrauch	①	②	③	④
m	Sonstiges, und zwar:				

4. Bitte stufen Sie das Ausmaß der aktuellen **positiven Begleitumstände** (Ressourcen und Schutzfaktoren) ein.

		trifft sehr zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
a	Positive emotionale Bindung der/des Obsorgeträgers/in zum Kind/ zu den Kindern	①	②	③	④
b	Vorhandensein von stabilen Bezugspersonen im Umfeld	①	②	③	④
c	Funktionierende Paarbeziehung	①	②	③	④
d	Bestehende Motivation, die Problemlagen zu bearbeiten	①	②	③	④
e	Wahrnehmung der kindlichen Bedürfnisse	①	②	③	④
f	Sonstiges, und zwar:				

Beauftragung von Gutachten von Sachverständigen (ALLE)

1. Wurden in diesem Verfahren Gutachten von **Sachverständigen** beauftragt? ① ja ② nein
2. Wenn Sachverständige beauftragt wurden: Zu welchen Themen wurden Sachverständige beauftragt?

Thema betreffend...		Sachverständige/r beauftragt?	
		ja	nein
a	...Alltagsbewältigung	①	②
b	...hygienischer Wohnverhältnisse	①	②
c	...Absicherung der Wohnsituation	①	②
d	...Erziehung des/der Kindes/er	①	②
e	...Schuldenregulierung/finanzielle Existenzsicherung	①	②
f	...der körperlichen Gesundheit des/der Obsorgeträger/in	①	②
g	...der psychischen Gesundheit des/der Obsorgeträger/in	①	②
h	...einer Suchterkrankung des/der Obsorgeträger/in	①	②
i	...Gewalt/Kindesmisshandlung	①	②
j	...sexueller Missbrauch	①	②
k	Sonstiges Thema?	①	②
	Welches Thema war das?		

Beauftragung von fachlichen Stellungnahmen der FGH (ALLE)

3. Wurde in diesem Verfahren die **FGH** zu einer **fachlichen Stellungnahme** beauftragt?
① ja ② nein
4. Wenn die **FGH** zu einer **fachlichen Stellungnahme** beauftragt wurde: Zu welchen Themen?

Thema betreffend...		Fachliche Stellungnahme von FGH beauftragt?	
		ja	nein
a	...Alltagsbewältigung	①	②
b	...hygienischer Wohnverhältnisse	①	②
c	...Absicherung der Wohnsituation	①	②
d	...Erziehung des/der Kindes/er	①	②
e	...Schuldenregulierung/finanzielle Existenzsicherung	①	②
f	...der körperlichen Gesundheit des/der Obsorgeträger/in	①	②
g	...der psychischen Gesundheit des/der Obsorgeträger/in	①	②
h	...einer Suchterkrankung des/der Obsorgeträger/in	①	②
i	...Gewalt/Kindesmisshandlung	①	②
j	...sexueller Missbrauch	①	②
k	Sonstiges Thema?	①	②
	Welches Thema war das?		

5. Wurde die FGH zur **Besuchsmittlung** beauftragt? ① ja ② nein

Vereinbarte Auflagen (ALLE)

6. Wurden für diese Familie **Auflagen** vereinbart? ① ja ② nein
 6a Wenn ja: Mussten diese Auflagen angepasst werden? ① ja ② nein
 6b Wenn ja: Wie oft wurden die Auflagen bereits angepasst? Anzahl:

Anmerkung: Eine Anpassung der Auflagen ist zum Beispiel:

- die Verlängerung der Zeitspanne, innerhalb der die Auflage erfüllt werden muss
- der Austausch einer Auflage gegen eine andere Auflage

Eine Anpassung der Auflagen ist **NICHT**:

- der Wechsel von einer Einrichtung in eine andere (z.B. Mutter-Kind-Heim)
- die Änderung der Häufigkeit des Drogentests

7. In welchen Bereichen wurden die Auflagen vereinbart, und inwieweit konnten diese erfüllt werden (egal ob diese angepasst wurden oder nicht)?

Maßnahmen betreffend...		Wenn die Auflage vereinbart wurde, konnte diese erfüllt werden?		
		wurde nicht vereinbart	vereinbart und (eher) erfüllt	vereinbart und (eher) nicht erfüllt
a	...Alltagsbewältigung	①	②	③
b	...hygienischer Wohnverhältnisse	①	②	③
c	...Absicherung der Wohnsituation	①	②	③
d	...Erziehung des/der Kindes/er	①	②	③
e	...Schuldenregulierung/finanzielle Existenzsicherung	①	②	③
f	...der körperlichen Gesundheit des/der Obsorgeträger/in	①	②	③
g	...der psychischen Gesundheit des/der Obsorgeträger/in	①	②	③
h	...einer Suchterkrankung des/der Obsorgeträger/in	①	②	③
i	...Gewalt/Kindesmisshandlung	①	②	③
j	...sexueller Missbrauch	①	②	③
k	Sonstige Auflage, welche?	①	②	③

8. Zumindest eine der Auflagen konnte nicht erfüllt werden:
 Warum konnte/n die Auflage/n hauptsächlich nicht erfüllt werden?

- ① ...hauptsächlich, weil die Obsorgeträger/in die kindlichen Bedürfnisse nicht wahrnehmen und somit auch nicht adäquat darauf reagieren
- ② ...hauptsächlich, weil die Obsorgeträger/in die kindlichen Bedürfnisse zwar wahrnehmen aber nicht adäquat darauf reagieren
- ③ ...hauptsächlich aufgrund mangelnder Motivation der Obsorgeträger/in, die Auflagen zu erfüllen
- ④ ...hauptsächlich aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen der Familie
- ⑤ ...hauptsächlich aufgrund begrenzter finanzieller/struktureller/personeller Ressourcen der jeweiligen Einrichtung
- ⑥ ...hauptsächlich aus einem anderen Grund, und zwar?

.....

Angebote Unterstützungen (ALLE)

1. Wurden dieser Familie **Unterstützungen** angeboten? ① ja ② nein
 Unterstützungen sind zum Beispiel: Erziehungsberatung, div. Therapien oder finanzielle Beratung
 - 1a Wenn ja: Mussten diese Unterstützungen angepasst werden? ① ja ② nein
 - 1b Wenn ja: Wie oft wurden die Unterstützungen bereits angepasst? Anzahl:
2. Wenn ja: In welchen Bereichen wurden Unterstützungen angeboten, und inwieweit wurden diese von dem/der Obsorgeträger/in angenommen?

Unterstützungen betreffend...		Wenn die Unterstützung angeboten wurde, wie wurde sie angenommen?		
		wurde nicht vereinbart	vereinbart und (eher) angenommen	vereinbart und (eher) nicht angenommen
a	...Alltagsbewältigung	①	②	③
b	...hygienischer Wohnverhältnisse	①	②	③
c	...Absicherung der Wohnsituation	①	②	③
d	...Erziehung des/der Kindes/er	①	②	③
e	...Schuldenregulierung/finanzielle Existenzsicherung	①	②	③
f	...der körperlichen Gesundheit des/der Obsorgeträger/in	①	②	③
g	...der psychischen Gesundheit des/der Obsorgeträger/in	①	②	③
h	...einer Suchterkrankung des/der Obsorgeträger/in	①	②	③
i	...Gewalt/Kindesmisshandlung	①	②	③
j	...sexueller Missbrauch	①	②	③
k	unspezifisches Unterstützungsangebot	①	②	③
l	Sonstige Unterstützung, welche?	①	②	③

Kontakte zwischen Obsorgeträger/in und dem/den Kind/ern (nur KJH)

1. Gab es persönliche Kontakte zwischen dem/der Obsorgeträger/in und dem/den Kindern?
 ① ja ② nein
2. Wenn ja: Waren diese Kontakte....
 - 2a ① begleitet ② unbegleitet
 - 2b ① mit Nächtigung ② ohne Nächtigung
 - 2c Wie oft fanden die Kontakte statt?
 ① zumind. 1x/Woche ② zumind. 1x im Monat ③ seltener
3. Wenn nein: Warum gab es keinen Kontakt zwischen dem/der Obsorgeträger/in und dem/den Kindern?

Der zeitliche Abstand zwischen erster und zweiter Verhandlung (ALLE)

- Der **zeitliche Abstand zwischen erster und zweiter Verhandlung** war in diesem Fall...
 ① viel zu lang ② eher zu lang ③ passend ④ eher zu kurz ⑤ viel zu kurz.
- Warum war der zeitliche Abstand (nicht) passend?

- Wenn der zeitliche Abstand nicht passend war: Was wäre in diesem Fall der **optimale zeitliche Abstand** zwischen erster und zweiter Verhandlung gewesen? Wochen

Die zweite Verhandlung (Frage 2: nur RichterInnen, andere Fragen: ALLE)

- Bitte geben Sie zunächst das Datum der zweiten Verhandlung ein . .
- Wurde diese zweite Verhandlung im Vorfeld bereits vertagt? ① ja ② nein
 2a Wenn ja, wie oft wurde vertagt? Anzahl:
 ① Grund von Seiten der Familie ② Grund von Seiten des Gerichts
 ③ anderer Grund, und zwar?
- Welche der folgenden **Bezugspersonen** des/der Kindes/er waren bei der zweiten Verhandlung anwesend? (Mehrfachnennung möglich)

a	<input type="checkbox"/>	Mutter	c	<input type="checkbox"/>	zumindest ein Großelternanteil
b	<input type="checkbox"/>	Vater	d	<input type="checkbox"/>	zumindest ein/e andere/r Verwandte/r
e	<input type="checkbox"/>	zumindest eine andere Bezugsperson, und zwar?			
- Im Folgenden bitten wir Sie um eine **Einschätzung des Ablaufs der zweiten Verhandlung** zu diesem Fall. Bitte geben Sie an, wie sehr die folgenden Aussagen aus Ihrer Sicht zutreffen.

		trifft sehr zu					trifft gar nicht zu
		①	②	③	④	⑤	⑥
a	Das Gesprächsklima war wertschätzend.	①	②	③	④	⑤	⑥
b	Die Atmosphäre war für OBS ermutigend.	①	②	③	④	⑤	⑥
c	Der Ablauf der zweiten Verhandlung war für OBS gut nachvollziehbar.	①	②	③	④	⑤	⑥
d	Auf die sprachliche Ausdrucksfähigkeit OBS wurde ausreichend Rücksicht genommen	①	②	③	④	⑤	⑥
e	Der/die Richter/in konnte OBS den Ablauf des Verfahrens verständlich machen.	①	②	③	④	⑤	⑥
f	Während der Verhandlung wurden OBS dazu ermutigt, ihre/seine Sicht bzw. Anliegen einzubringen.	①	②	③	④	⑤	⑥
g	OBS hat/haben seine/ihre Sicht bzw. Anliegen ausreichend eingebracht.	①	②	③	④	⑤	⑥
h	Die Perspektive des/der Kindes/er wurde ausreichend berücksichtigt.	①	②	③	④	⑤	⑥
i	Die Aufgaben der Familiengerichtshilfe waren bei der zweiten Verhandlung klar definiert.	①	②	③	④	⑤	⑥

5. Hatte/n der/die Obsorgeträger/in ausreichende Deutschkenntnisse?
 ① ja ② eher ja ③ eher nein ④ nein
6. Wenn (eher) nein: Wurde für die Verhandlung ein passender Dolmetsch zur Verfügung gestellt? ① ja ② nein

Voraussichtliche Gerichtsentscheidung

1. Hat der/die Richter/in während der Verhandlung ein voraussichtliches Ergebnis des Verfahrens bekannt gegeben? ① ja ② nein
- 1a Wenn ja: Hat der/die Richter/in das voraussichtliche Ergebnis des Verfahrens während der Verhandlung dem/der Obsorgeträger/in erklärt? ① ja ② nein
- 1c: Wenn ja: Konnte der/die Richter/in dem/der Obsorgeträger/in die voraussichtliche Entscheidung gut verständlich machen? ① trifft sehr zu bis ⑥ trifft gar nicht zu
- 1d Wird in diesem Fall voraussichtlich dem Antrag gemäß § 211 Abs. 1 ABGB stattgegeben?
 ① ja ② nein ③ weiß nicht
2. Wenn ja: Was ist das **voraussichtliche Ergebnis der zweiten Verhandlung? (NUR Richter/innen)**
- ① dem Antrag wird voraussichtlich stattgegeben werden
 ② der Antrag wird voraussichtlich abgewiesen werden
 ③ das Verfahren wurde erstreckt
- 2a Wenn ③ das Verfahren erstreckt wurde, wie viele Wochen? Wochen
- 2b Wenn ③ das Verfahren erstreckt wurde, war der Grund dafür?

- 2c Wenn ① dem Antrag voraussichtlich stattgegeben wird:
 Hat zumindest ein/e Obsorgeträger/in der vollen Erziehung zugestimmt? ① ja ② nein

Dem Antrag wird voraussichtlich stattgegeben: Perspektive für die Zeit nach dem Verfahren Teilhabe des/der bisherigen Obsorgeträger/in am Leben des Kindes („partielle Elternschaft“) (ALLE) KJH/FGH im Konjunktiv und zusätzlich: „nicht abschätzbar“

1. Wurde der/die Obsorgeträger/in über das Recht auf Information über das Kind aufgeklärt? ① ja ② nein
2. Wurde (sollte) eine Kontaktregelung getroffen (werden)?
 ① ja ② nein ③ ist zurzeit noch nicht abschätzbar
- Wenn ja:
- 2a Wie werden (sollten) die Kontakte stattfinden?
 ① begleitet ② unbegleitet ③ zurzeit nicht abschätzbar
- 2b Wie werden (sollten) die Kontakte stattfinden?
 ① mit Nächtl. ② ohne Nächtl. ③ zurzeit nicht abschätzbar
- 2c Wie oft werden (sollten) die Kontakte stattfinden?
 ① zumindest 1x/Woche ② zumindest 1x im Monat ③ seltener ④ zurzeit nicht abschätzbar

- 2d Wird (Sollte) eine Übernahme von Betreuungsaufgaben im Alltag stattfinden?
 (z.B. zum Arzt gehen, Hausaufgaben machen, zum Elternsprechtag gehen.... u.ä.)
 ① ja ② nein ③ *zurzeit nicht abschätzbar*

Die Zeit nach dem Verfahren (nur KJH)

1. Wo wird das Kind nach der endgültigen Obsorgeentscheidung leben?
 ① ungewiss, er gibt noch keine Entscheidung ⑤ bei Großeltern/teilen
 ② bei beiden Elternteilen ⑥ bei einer Pflegefamilie
 ③ ausschließlich bei der Mutter ⑦ in Verwandtenpflege
 ④ ausschließlich bei dem Vater ⑧ in Krisenpflege
 ⑨ in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft
 ⑩ Wo anders, und zwar?

Möglichkeiten der Verbesserung zwischen erster und zweiter Verhandlung

2. Was hätte für diese Familie **zwischen erster und zweiter Verhandlung** besser laufen können?

Bisherige Erfahrungen zum Modellprojekt (ALLE)

1. Bitte beurteilen Sie den **Verfahrensablauf innerhalb des Modellprojektes** im Vergleich zum bisherigen Verfahrensablauf für diesen Fall.

In diesem Fall ist durch die Teilnahme am Modellprojekt...	deutlich geringer	eher geringer	unverändert	eher höher	deutlich höher	kann ich nicht beurteilen
... der zeitliche Arbeitsaufwand	①	②	③	④	⑤	⑥
... die Arbeitsbelastung	①	②	③	④	⑤	⑥
... die Qualität der bisherigen	①	②	③	④	⑤	⑥

2. Bitte teilen Sie uns Ihre Erfahrungen zur **Arbeitsbelastung** hinsichtlich dieses Falles durch die Teilnahme am Modellprojekt mit.

3. Bitte teilen Sie uns Ihre Erfahrungen zur **Qualität der bisherigen Ergebnisse** hinsichtlich dieses Falles durch die Teilnahme am Modellprojekt mit.

Interdisziplinäre Kommunikation

1. Bitte geben Sie an, wie gut die **Kommunikation** aus Ihrer Sicht bei diesem Fall funktioniert hat.

Wie gut funktionierte bei diesem Fall die Kommunikation...?		sehr gut					gar nicht gut
a	... zwischen Richter/in und Familiengerichtshilfe	①	②	③	④	⑤	⑥
b	... zwischen Richter/in und Kinder- und Jugendhilfe	①	②	③	④	⑤	⑥
c	... zwischen Familiengerichtshilfe und Kinder- und Jugendhilfe	①	②	③	④	⑤	⑥

2. Bitte geben Sie an, wie hilfreich die **Beiträge während der Vorbereitung auf die zweite Verhandlung** waren.

Wie hilfreich waren die Beiträge während der Vorbereitung auf die Verhandlung ...		sehr hilfreich					gar nicht hilfreich
a	... von Seiten des/der Richter/in	①	②	③	④	⑤	⑥
b	... von Seiten der Familiengerichtshilfe	①	②	③	④	⑤	⑥

3. Bitte geben Sie an, wie hilfreich die **Beiträge während der zweiten Verhandlung** waren.

Wie hilfreich waren die Beiträge während der zweiten Verhandlung waren...		sehr hilfreich					gar nicht hilfreich
a	... von Seiten des/der Richter/in	①	②	③	④	⑤	⑥
b	... von Seiten der Familiengerichtshilfe	①	②	③	④	⑤	⑥

4. Was hätte bei diesem Fall an der Kommunikation zwischen Richter/in und FGH verbessert werden können?

5. Was hätte bei diesem Fall an der Kommunikation zwischen Richter/in und KJH verbessert werden können?

6. Was hätte bei diesem Fall an der Kommunikation zwischen FGH und KJH verbessert werden können?

7. Haben Sie grundsätzlich zum Modellprojekt bei Anträgen gem. § 211 Abs. 1 ABGB „Kinderschutz/Kindesabnahme“ noch Anmerkungen? Bitte teilen Sie uns diese mit!

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!